

Johann Heinrich Jung-Stilling (1740-1817)

## **Grundlehre der Regierungswissenschaften**

neu herausgegeben und mit erklärenden Anmerkungen versehen von  
Dr. Gerhard Merk,  
Universitätsprofessor in Siegen

Jung-Stilling-Gesellschaft, Siegen

2015

<http://www.jung-stilling-gesellschaft.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Herstellung: Vorländer, Siegen

ISBN 978-3-928984-39-3

## Vorwort

Johann Heinrich Jung-Stilling (1740–1817) entstammt einer Familie des unteren Mittelstandes im damaligen Fürstentum-Nassau-Siegen. Der vielseitig Hochbegabte lernte beim Vater das Schneiderhandwerk, gewann Einblicke in die Köhlerei beim Grossvater, in die Landvermessung als Gehilfe beim Patenonkel und in die Landwirtschaft zu Hause. Nach Besuch der Lateinschule wirkte Jung-Stilling als Schullehrer in Dörfern seiner Heimat.

Als Zweiundzwanzigjähriger wanderte Jung-Stilling in das angrenzende Herzogtum Berg aus. Dort wurde er in die Familie eines damals bedeutenden Fabrikanten, europaweit tätigen Grosshändlers und Gutsbesitzers aufgenommen. Sieben Jahre lang wirkte Jung-Stilling hier als Hauslehrer und rechte Hand des Prinzipals in allen geschäftlichen Angelegenheiten.

Mit 30 Jahren begann Jung-Stilling ein Medizinstudium in Strassburg. Er hatte sich zuvor im Selbstunterricht in alle Zweige der Heilkunde eingearbeitet. Danach liess er sich als Arzt und Augenarzt in Wuppertal-Elberfeld nieder. Dort widmete er sich auch der Augenchirurgie. Bis an sein Lebensende befreite Jung-Stilling an die 3'000 Menschen durch Operation aus der Blindheit; Unzähligen – es dürften zeit seiner Lebens gut 20'00 Personen gewesen sein – diente er augenärztlichen Rat an. Ein Honorar forderte er nicht.

Durch die Veröffentlichung seiner frühen Lebensgeschichte (das Buch hatte sein Studienfreund *Johann Wolfgang Goethe* zum Druck gebracht) sowie durch gediegene technisch-ökonomische Fachaufsätze erlangte Jung-Stilling weitem Aufmerksamkeit. Das trug ihm 1778 die Berufung zum Professor für angewandte Wirtschaftswissenschaften an die Kameralhochschule in Kaiserslautern ein. Im Herbst 1784 wurde diese Anstalt der Universität Heidelberg eingegliedert.

Als Professor in Heidelberg erging 1787 an Jung-Stilling ein Ruf an die Universität Marburg. Hier lehrte er bis 1803 Wirtschaftswissenschaften. An der medizinischen Fakultät hielt er auch Lehrveranstaltungen zur operativen Augenheilkunde ab. Jung-Stilling trat danach als persönlicher Berater in die Dienste des ihm geistig verbundenen *Karl Friedrich von Baden (1728–1811)*. In der badischen Hauptstadt Karlsruhe starb Jung-Stilling; dort befindet sich auch sein Grabmal.

Jung-Stilling war dreimal Witwer geworden. Aus den drei Ehen hatte er dreizehn Kinder. Bei seinem Hinschied 1817 waren ihm bereits sieben Kinder in die Ewigkeit vorausgegangen.

Als Lehrer der Ökonomik zeigt sich Jung-Stilling in nahezu allen Bereichen durchaus eigenständig. Er ist bestimmt keiner wissenschaftlichen Schule

zuzuordnen. Dabei ist das für ihn Kennzeichnende die sehr enge Verquickung von Theorie und Praxis, von Lehrsätzen und Erfahrung, von Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft, von Wirtschaft und Gesellschaft, auch von Wissen und Glauben im christlichen Sinne.

Neben zahlreichen wissenschaftlichen Aufsätzen verfasste Jung-Stilling elf Lehrbücher. Dies zeichnen sich durchweg aus durch klare Gedankenführung und geradlinigen Sachbezug. Freilich sind sie zumeist sprachlich unschön. Im Vorwort zu seinem religiös-literarischen Spätwerk "Chrysäon" bekennt Jung-Stilling: "In Ansehung der Imagination möchte es mir auch wohl an Anlage nicht fehlen; allein in Ansehung des Reichtums der Sprache fehlte es mir immer".

Jung-Stilling hatte als Professor der Landesuniversität Marburg 1790/91 den Erbprinzen von Hessen-Kassel in die Staatswirtschaftslehre einzuführen. Neben der gesamten Ökonomik umfasste zu dieser Zeit die Staatswirtschaftslehre auch alle Verwaltungswissenschaften ("Regierungswissenschaft" in der damals verbreiteten Bezeichnung, öfters auch "Polizeiwissenschaft"). Darin eingeschlossen war vor allem das öffentliche Recht, die Politikwissenschaft und die Finanzwissenschaft als die Lehre von der öffentlichen Einnahme- Ausgabewirtschaft.

Aus diesen Vorlesungen ging "Die Grundlehre der Staatswirthschaft ein Elementarbuch für Regentensöhne und alle, die sich dem Dienst des Staats und der Gelehrsamkeit widmen wollen" hervor. Er erschien in Marburg 1792, untergliedert in 897 Paragraphen. Der erste Theil umfasst die Wirtschaftswissenschaften, der zweite Teil ab § 612 die Regierungswissenschaften.

Dieser zweite Teil des Lehrbuchs wird nachgehends in moderner Rechtschreibung wiedergegeben. Die Originalsprache ist beibehalten. Indessen wurden allzu lange Sätze (bei Jung-Stilling leider nicht selten) hie und da vorsichtig getrennt. Heute in der Regel nur noch Fachleuten bekannte Ausdrücke sind in Anmerkungen jeweils erklärt. Ein Register ist dem Ganzen beigegeben.

Herr Professor Dr. Eckehard Krah, Präsident der Jung-Stilling-Gesellschaft in Siegen, regte mich zu diesem Neudruck an und unterstützte mich dabei auch in mannigfaltiger Weise.

Zwar liegt das Lehrbuch als Ganzes als Reprint und zudem auch als Digitalisat vor. Jedoch ist Frakturschrift für die meisten Zeitgenossen nicht lesbar. Zudem verwirrt manche heute Lebende die alte Orthographie. Auch etliche Wörter um 1790 sind seitdem aus dem Sprachgebrauch verschwunden oder haben eine Veränderung in ihrem Begriffsinhalt erfahren. Dies führt erfahrungsgemäss zu Unverständnis oder (was häufig bei weitem schlimmer ist) zu misslichen Fehldeutungen.

Endlich ist ein Fachbuch ohne Register – ob nun in alter oder neuer Zeit gedruckt – bloss eingeschränkt brauchbar. Denn es hindert daran, einen Begriff bzw.

damit einen Textzusammenhang rasch aufzufinden. Leider jedoch sind die Lehrbücher von Jung-Stilling allesamt ohne Sachverzeichnis erschienen.

Ohne Zweifel zählt Jung-Stilling zu den am breitesten gebildeten Lehrern der Ökonomik seiner Zeit. Auch an praktischen Erfahrungen in schier allen Bereichen der Wirtschaft dürfte ihn wohl kaum ein zeitgenössischer Fachkollege übertroffen haben.

Insofern ist es angebracht, seine Sicht der Dinge in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft kennenzulernen. Denn die meisten der nachgehends erörterten Fragestellungen sind nämlich auch die heutigen.

Zwar zeigen sich manche der von Jung-Stilling vorgezeichneten Anleitungen und Lösungswege auf die besonderen Verhältnisse des späten 18. Jahrhunderts bezogen. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten dieser Zeit spiegeln sich darinnen vielfältig wieder. Indessen kommt vielen Darlegungen zweifellos überzeitliche Geltung zu. In jedem Fall aber bieten sie brauchbare Einsichten und vor allem Denkanstöße in Fülle.

Es lohnt sich auch deswegen, den Ansichten von Jung-Stilling Beachtung zu schenken. Die weithin ungewohnte Sprache aus der Zeit um 1790 sollte nicht davor abschrecken. Neu eingeführte Begriffe erklärt Jung-Stilling in der Regel ziemlich genau.

Wie bereits hervorgehoben, haben einige Wörter seit 1790 einen Bedeutungswandel erfahren. Anderen Bezeichnungen kommt bei Jung-Stilling ein besonders ihm eigentümlicher Begriffsinhalt zu. Das liess es angeraten erscheinen, hier gleich anschliessend und noch vor dem Inhaltsverzeichnis einige entsprechende Ausdrücke aufzulisten. Sicher verhilft dies dazu, Missdeutungen zu vermeiden. Auf andere in den Anmerkungen erklärte Begriffe gelangt man über das Register dieses Bandes.

Siegen, im Frühjahr 2015

Der Herausgeber.

Alphabetisches Verzeichnis von öfters vorkommenden Wörtern, denen bei Jung-  
Stilling ein ganz besonderer Begriffsinhalt zukommt sowie solchen, die eine andere  
wie die heute vorwiegend verstandene Bedeutung haben

(kursiv gesetzte Wörter sind in dieser Aufstellung in einem anderen Stichwort erklärt)

allgemeines Bestes = (1) Gemeinwohl: die Voraussetzungen und Einrichtungen öffentlicher  
Art, deren es bedarf, damit die Bürger in Eigentätigkeit ihr Wohlergehen zu schaffen  
vermögen; (2) die Summe aller *einzelnen Besten*

Amtsberuf und Staatserwerber = Beschäftigter bei einer Behörde als *Staatsdiener* oder  
Mitglied der *Dienerschaft*, also ausserhalb der drei *Gewerbestände Landwirtschaft,*  
*Fabrikation* und *Handlung*

Anschlag = Berechnung, Bemessung, Aufschlüsselung, Kalkulation

Anstalt = (1) Massnahme im Sinne eines Tuns, durch die ein angepeiltes Ziel erreicht werden  
soll; (2) Vorkehrung, Besorgung; (3) Einrichtung, Institution

Aufklärung = die richtige Erkenntnis von Gott, der Natur und den gesellschaftlichen  
Verflechtungen sowie den daraus abgeleiteten Rechten und Pflichten

Befriedigung der Bedürfnisse = Bereitstellung von Waren und Leistungen, um das leibliche  
und geistige Wohl zu sichern

Beglückung = (1) allgemein der Zustand, bei dem in einer Gesellschaft Sicherheit, Freiheit  
und Ehre der Bürger gewährleistet sind; (2) das Wohlergehen, die Wohlfahrt der Bürger in  
einzelnen, besonderen Bereichen

Beglückungsgeschäft = zweckbestimmtes Handeln des Staates, um *Beglückung* in beiden  
Bedeutungen zu erreichen

Begriff = (1) Darlegung, Erklärung; (2) Meinung, Gesinnung, Denkweise; (3) Argumentation,  
Gedankengang

Dienerschaft = (1) in unterer Rangstufe vornehmlich unmittelbar bei Hofe angestellte  
Personen mit fester Besoldung, wie Kammerdiener, Kutscher oder Zofen; (2) Bedienstete mit  
besonderen Aufgaben vor Ort, wie Steuereinnahmer

einzelnes Bestes = Einzelwohl, die persönliche Selbstverwirklichung, bewirkt durch  
eigenverantwortliches Tätigsein für sich sowie für die Gesellschaft, und in Rückwirkung von  
dem jeweiligen Zustand des *allgemeinen Besten*

erträglich = einen (laufenden) Ertrag bringend, erfolgreich, von guter Wirkung

Erwerber = privates, in einem Beruf in den drei *Gewerbezweigen Landwirtschaft, Fabrikation und Handlung* tätiges Wirtschaftssubjekt

Erwerbungsmitel = Sachinvestitionen in den drei *Gewerbeständen Landwirtschaft, Fabrikation und Handel*, wie Bauten, Geräte, Werkzeuge, Arbeitstiere oder Fuhrwerke

Fabrikation = die Herstellung von Waren ausserhalb der *Landwirtschaft*, der Forstwirtschaft und dem Bergbau, also in Handwerksbetrieben und Fabriken

gerecht = (1) einer Sache angemessen und zukommend; (2) rechtes Mass und Verhältnismässigkeit im Auge habend, (3) in Recht und Billigkeit begründet

Geschäft = (1) etwas zu Schaffendes, eine obliegende Aufgabe; (2) zweckgestimmtes Tun, um ein festumrissenes Ziel zu erreichen, wie beim *Beglückungsgeschäft*

Gesetz = Anweisung, Gebot, Anordnung, Verfügung, also jede Vorschrift im allgemeinen

Gesetzgebung = (1) empfehlende Handlungsanweisungen; (2) das Schaffen von Rechtsvorschriften; (3) die aufgestellten Gebote und Verbote, also das Ergebnis der Rechtssetzung

gesetzmässig = (1) dem *einzelnen Besten* und *allgemeinen Besten* entsprechend; (2) dem Recht nach, legal

gesittet = einen hohen Stand an Bildung sowie an Persönlichkeitsreifung (verstanden als feste Grundlage des Erlebens, Empfindens und Verhaltens) besitzend

Gewerbbestand und Gewerbebezweig = jeweils einer der drei Bereiche Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau), *Fabrikation* und *Handel*

Glück und Glückseligkeit = in Bezug auf eine Person die Abwesenheit aller Übel und der Besitz des Guten

Gutsbesitzer = selbständig arbeitender Bauer, Landwirt (*Erwerber*) ohne Rücksicht darauf, ob er auch Eigentümer von Grund und Boden ist

Handlung und Handel = einer der drei *Gewerbestände*, nämlich jede Wirtschaftseinheit, die Waren und Dienstleistungen kauft, verkauft und transportiert unter Einschluss auch der Banken

Hausvater = Haushaltungsvorstand, Familienvater als derjenige, welcher regelmässig durch seinen Beruf zum Haushaltseinkommen beiträgt

Heischesatz = eine Lehraussage, die aus einem Grundsatz, nämlich aus einer offenkundigen, unbestreitbaren und daher allgemein anerkannten Wahrheit richtig geschlossen wurde

Industrie = Fleiss, Rührigkeit, strebsames berufliches Wirken, zielgerichtetes Schaffen

Interessen = Zinsen als Ausgaben für geliehenes Kapital

kostbar = teuer, hohe Ausgaben erfordernd

Kram = gängige Handelsware, Dinge für den Bedarf der Privathaushalte

Kredit = Ansehen, Vertrauen auf die Rechtschaffenheit und Verlässlichkeit einer Person

Kultur = (1) Gesittung, Bildung, Entwicklungsstand der Person und des Charakters; (2) Zivilisation als Zustand der gesamthaften Lebensgestaltung eines Volkes zu gegebener Zeit

Kunst = (1) handwerkliche Leistung; (2) Verarbeitung

Kunstwissenschaft = die Lehre, wie rohe Produkte umgestaltet und auf diese Weise dem menschlichen Gebrauch nutzbarer gemacht werden können

Landesvermögen = der Ertrag aus den drei *Gewerbeständen Produktion, Fabrikation* und *Handlung*, abzüglich aller zur Leistungserstellung beanspruchten Güter einschliesslich des nötigen Verbrauchs der Beschäftigten (= Haus- und Gewerbeaufwand). Es handelt sich also um eine Stromgrösse, nicht um eine Bestandsgrösse

Landwirtschaft = *Gewerbestand*, der ausser Ackerbau und Viehzucht auch die Forstwirtschaft und den Bergbau einschliesst

Maxime = (1) Leitlinie, Grundsatz, Richtschnur; (2) Urgrund, aus dem sämtliche *Gesetze* als Erkenntnisquelle hergeleitet und auch erklärend begründet werden können

Menschenrechte = Rechtsgrundsätze, die vorbehaltlose, unbedingte Gültigkeit besitzen, und die daher von der jeweils gestaltenden Rechtordnung weder geschaffen werden müssen noch ausser Kraft gesetzt werden können

moralisch = (1) geistig (und im Gegensatz zu physisch, leiblich, dinghaft, stofflich); (2) in der Vorstellung und Wahrnehmung oder als Rechtsfigur existierend, nicht wirklich

Nahrungsquelle = (1) *Produktion* (= Uerzeugung), *Fabrikation* (= handwerkliche und fabrikmässige Herstellung) und *Handlung*; (2) Erwerbsmöglichkeit; (3) persönlicher beruflicher Wirkungsbereich

natürlicher Wirkungskreis = die einer Gesellschaftsgruppe (einem Stand) aus ihrer wesenseigenen Aufgabe zukommenden und obliegenden Tätigkeiten,



nützliche Bedürfnisse = Verlangen, die zum *einzelnen Besten* und/oder *allgemeinen Besten* wirken

nützliche Wissenschaften = angewandte Disziplinen als die jeweils auf den Ergebnissen fachwissenschaftlicher Theorie fussenden Praktiken

Pflicht = (1) Handlung, deren Ausführung nützlich ist; (2) Erfordernis, Obliegenheit

physikalisch = auf sämtliche Naturwissenschaften bezogen

Polizei = (1) staatliche Einrichtungen zur Regelung und zur Obsorge des gesellschaftlichen Lebens allgemein und in einzelnen Bereichen; (2) die öffentlichen Behörden als Institution; (3) die aus der *Gesetzgebung* abgeleiteten hoheitlichen Regelungspflichten in ihrer Anwendung und Durchführung

positiv = bestimmend, anordnend, verfügend, vorschreibend. kennzeichnend

positive Gesetze = von der jeweils gestaltenden Rechtordnung erlassene Bestimmungen und Vorschriften

Produktion = Erzeugung von Waren in der *Landwirtschaft*, Forstwirtschaft und im Bergbau

Produzent = Erzeuger von Waren der *Landwirtschaft*, Forstwirtschaft und des Bergbaus

Professionalist = selbständig arbeitender Handwerker, eine private Wirtschaftseinheit, die mit der Herstellung von Waren oder Dienstleistungen (ausserhalb des Bergbaus, der Forstwirtschaft und der *Landwirtschaft*) befasst ist

Rechnung = (1) Buchführung; (2) Abrechnung, abschliessender Überblick; (3) Bilanz als die formgebundene, durch Gesetz verbindlich vorgeschriebene Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

regierende Gewalt = Exekutive, ausführende Staatsgewalt, nämlich die Regierung und die öffentliche Verwaltung (= *Dienerschaft*, im *Amtsberuf* Tätige oder *Staatserwerber*) einschliesslich der Gerichte

Regierungsmittel = behördliche Einrichtungen zur Regelung des gesellschaftlichen Lebens wie Ministerien, Ämter, Schulen oder Gerichte

Regulativ = Masstab, Berechnungsgrundlage

Schönkunst = handwerkliche Leistung, bei der jedes einzelne Stück etwas ganz Besonderes, Nichtgewöhnliches, Einmaliges darstellt, wie bei der Malerei oder Bildhauerei

Seelenkräfte = (1) das voll entwickelte menschliche Denken, Fühlen und Wollen; (2) geistiges Vermögen zur selbstbestimmten Lebensführung; (3) Fähigkeit, etwas Schöpferisches eigenständig hervorzubringen

sittliche Kultur = der Reifegrad in Bezug auf Erkennen, Wissen, Vernunftgebrauch und Urteilskraft sowie entsprechender Lebensart und zwischenmenschlichen Verhaltensweisen

Staatsaufwandssumme = Staatsverbrauch, Staatsausgaben

Staatsdiener = in höherem *Amtsberuf* stehende, fest besoldete Personen

Statistik = Lehre vom Befinden eines Staates

Steuersumme = der Betrag, der zur Deckung der Staatsausgaben (= die *Staatsaufwandssumme*) von den *Gewerbeständen* aufgebracht werden muss, wenn man die Einnahmen aus staatlichem Grundbesitz (Domänen), dem Staat zustehenden wirtschaftlich nutzbaren Rechten (Regalien) und die sonstigen Einnahmen abzieht

Theorie = (1) Grundsätze, Richtsätze, allgemeine Regeln; (2) Direktive als rechtlich verbindliche Weisung, wie im einzelnen zu verfahren ist (etwa in der Rechnungslegung)

Überfluss = (1) geerntete Menge als Anhäufung von durch den Landbau eingeholten Produkte; (2) Überschuss, der nach Abzug des Eigenverbrauchs vom Ertrag übrig bleibt; (3) jedwelche Abweichung von Soll und Ist, also auch eine negativer Unterschiedsbetrag; (4) Überangebot auf dem Markt

übrigens = ansonsten, fernerhin, ausserdem, dazukommend

unrecht = falsch, fehlerhaft, minderwertig

Verbrecher = Übertreter einer jeden rechtlichen Vorschrift

Vergeltung = Gegengabe, Gegenleistung, Bezahlung

verzehren = (1) Waren in der Haushaltung endgültig verbrauchen; (2) Güter zur Verarbeitung verwenden

vollkommene Pflicht = eine Handlung, die auf die Freiheit anderer Menschen wirkt

vorerst = als Erstes, vorweg, vorrangig

vorsichtig = anhand eingehender sachbezogener und fachgerechter Überlegungen vorausplanend und handelnd

wahre Bedürfnisse = Verlangen, durch deren Befriedigung der Zustand des Menschen verbessert wird (Gegensatz: falsche Bedürfnisse)

Wert = (1) (Markt)Preis, Kurs; (2) Würde als der einem Ding innewohnende, ihm zukommende sinnhafte Rang

Werterkenntnis = aus dem, was etwas ist oder wie es ist, erschliesst es sich der Vernunft auch als *Wert*, nämlich wie es sein soll bzw. nicht sein darf

willkürlich = etwas aus freier Entscheidung treffen, in Eigeninitiative angehen, in freier Wahl aus mehreren Möglichkeiten auswählen

Wirkungskreis = (1) einer Person oder Institution obliegende Tätigkeiten (2) berufliches Handeln

Wohlfeilheit = Preisgünstigkeit, Erschwinglichkeit

wohlütig = im Sinne des angestrebten Zwecks von Vorteil, gewinnbringend, nützlich

## Inhaltsverzeichnis\*

### Staatspolizei

Wörterklärung der Staatspolizei.....	§ 612
Hilfswissenschaften.....	§ 613
<b>Personalpolizei.....</b>	<b>§ 614 - 615</b>
Bevölkerungsgrundsätze.....	§ 615 - 616
<b>Medizinalpolizei.....</b>	<b>§ 617 - 638</b>
Sanitätsanstalten.....	§ 618 - 628
Medizinalanstalten.....	§ 629 - 638

<b>Aufklärungspolizei</b> .....	§ 639 - 665
Erziehungspolizei.....	§ 640 - 650
Kirchenpolizei.....	§ 651 - 657
Kulturpolizei.....	§ 658 - 665
<b>Bürgerliche Polizei</b> .....	§ 666 - 730
<b>Häusliche Gesellschaft</b> .....	§ 668 - 688
Ehestandspolizei.....	§ 669 - 676
Familienpolizei.....	§ 677 - 681
Gesindepolizei.....	§ 682 - 688
<b>Bürgerliche Gesellschaft</b> .....	§ 689 - 730
Baupolizei.....	§ 690
Sicherheitspolizei.....	§ 691 - 706
– der Personen.....	§ 691 - 693
– der Freiheit.....	§ 692 - 693
– der Ehre.....	§ 698 - 699
– des Eigentums.....	§ 700 - 706
Armenpolizei.....	§ 707 - 711
<b>Staatsgesellschaft</b> .....	§ 712 - 730
Polizei der Verbrechen und Strafen.....	§ 713 - 724
– Von den Verbrechen.....	§ 714 - 715
– Von den Strafen.....	§ 716 - 724
Polizei der Macht des Stärkeren.....	§ 725 - 730
Anarchie.....	§ 726
Geheime Gesellschaften.....	§ 727 - 728
Hinlängliches Militär.....	§ 729
Absetzung des Regenten.....	§ 730
<b>Gewerbepolizei</b> .....	§ 731 - 796
Wortklärung.....	§ 732
Produktionspolizei.....	§ 733 - 752
Bergwerkspolizei.....	§ 734
Forstpolizei.....	§ 735
Landwirtschaftliche Polizei.....	§ 736 - 752
Polizei der Fabrikation.....	§ 753 - 758
Handwerkspolizei.....	§ 759 - 765
Künstlerpolizei.....	§ 766 - 768
Fabrikpolizei.....	§ 769 - 774
Handlungspolizei.....	§ 775 - 782
Krämerpolizei.....	§ 783 - 786
Fabrikhandlungspolizei.....	§ 787 - 789
Grosshandelspolizei.....	§ 790 - 795
Schema der Staatspolizei.....	§ 796

## Finanzwissenschaft

Worterklärung Finanzwissenschaft.....	§ 797
Hilfswissenschaften.....	§ 798
Allgemeine Grundsätze.....	§ 799 - 801
<b>Vom Finanzsystem</b> .....	§ 802 - 820
Von der Staatsaufwandssumme.....	§ 803 - 806
Von den Finanzquellen.....	§ 807 - 820
Von der einzigen Auflage der Physiokraten.....	§ 818 - 820
<b>Von der Finanzverwaltung</b> .....	§ 821 - 837
Domänen.....	§ 822 - 824
Regalien.....	§ 825 - 826
Zufällige Einkünfte.....	§ 827
Von den Steuern.....	§ 828 - 833
Vom Erhebungssystem.....	§ 834 - 837
<b>Von den Finanzoperationen</b> .....	§ 838 - 846
Von den Veräußerungen.....	§ 840
Erhöhte Abgaben.....	§ 841
Staatskredit.....	§ 842 - 845
Staatsschatz.....	§ 846
<b>Vom Rechnungswesen</b> .....	§ 847 - 855
Von der Theorie.....	§ 848 - 851
Praxis.....	§ 852
Sanktion.....	§ 853 - 854
Fehler bei der doppelten Buchhaltung.....	§ 855
Schema der Finanzwissenschaft.....	§ 856

## Nomokratie

Worterklärung Nomokratie.....	§ 857
<b>Grundlehre der Gesetzgebung</b> .....	§ 858 - 882
Des Zivilrechts.....	§ 860 - 868
Des Staatrechts.....	§ 869 - 882
<b>Staatsarchitektonik</b> .....	§ 883 - 896
Von der Regierungsform.....	§ 884 - 892
Von der Dienerschaft.....	§ 893 - 896
Schema der Nomokratie.....	§ 897

\*Aufstellung und Gliederung wie im Original; Druckfehler sind berichtigt.

## Grundlehre der Regierungswissenschaften

### Erster Abschnitt Von der Staatspolizei

#### § 612

*Die Staatspolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten der Untertan.*

Im ersten Teil dieses Werkes<sup>1</sup>, vorzüglich in der Grundlehre der Gewerbewissenschaften<sup>2</sup>, habe ich die Heischesätze<sup>3</sup> vorgetragen, welche sämtliche Untertanen ausüben müssen, wenn sie zum einzelnen und allgemeinen Besten wirken wollen.

Da nun aber die Ausübung sehr mangelhaft ist, indem es den Menschen oft an Kraft, Kenntnis und Willen fehlt, und wenn sie auch noch zu ihrem eigenen (das ist: zum einzelnen) Besten wirken, das allgemeine denn doch gewöhnlich sehr vernachlässigt wird; da sich ihnen ferner auch mancherlei Hindernisse in der Erreichung jenes Zweckes in den Weg setzen, so ist nun eine Gesetzgebung nötig, wodurch die Untertanen sämtlich angehalten und in den Stand gesetzt werden, alle die Heischesätze zu befolgen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemein Besten befolgt werden müssen.

Diese Gesetzgebung wird durch die *Staatspolizei* veranstaltet und ausgeführt. Aus diesen Begriffen<sup>4</sup> erhellet nun von selbst, dass sie auf die Staatsbürger in keiner anderen Beziehung wirken könne, als insofern sie Glieder der bürgerlichen Gesellschaft oder Untertanen<sup>5</sup> sind.

## § 613

*Vorbereitende Wissenschaften der Staatspolizei sind: Geschichte, Statistik, Rechtsgelehrtheit und die Gewerbewissenschaften.*

Die *Geschichte* lehrt, durch welche Gesetze, Verordnungen und Massregeln die Völker eines Staates glücklicher<sup>6</sup> oder unglücklicher geworden sind.

Durch die *Statistik*<sup>7</sup> werden wir von ihrer Architektonik, ihren Gewerben, ihrer Stärke, ihrem Reichtum und ihren Verhältnissen gegen andere unterrichtet. Sie

---

<sup>1</sup> Gemeint ist die 1792 in Marburg erschiene "Grundlehre der Staatswirthschaft". Das 823 Seiten umfassende Buch ist als Reprint und als Digitalisat verfügbar; freilich jeweils in Frakturschrift.

<sup>2</sup> Gewerbewissenschaften nennt Jung-Stilling die Lehre von der Wertschöpfung in den fünf Bereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Bergbau, Fabriken und Handel. – Siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft. Berlin (Duncker & Humblot) 1987, S. 57 f.

<sup>3</sup> Heischesatz meint bei Jung-Stilling eine Lehraussage, die aus einem Grundsatz (aus einer offenkundigen, unbestreitbaren und daher allgemein anerkannten Wahrheit) richtig geschlossen wurde.

<sup>4</sup> Begriff = hier: "Darlegung", "Erklärung": bei Jung-Stilling häufig in diesem Sinngehalt gebraucht.

<sup>5</sup> Noch bis ins 19. Jahrhundert bezeichnete man die Einwohner (und in den Monarchien zumal) als "Untertanen". Die durchgehende Benennung "Staatsangehöriger" und "Staatsbürger" (die Jung-Stilling im folgenden bereits mehrmals gebraucht) sind späteren Datums.

<sup>6</sup> Glück meint bei Jung-Stilling *allgemein* die Abwesenheit aller Übel und der Besitz des Guten sowie *in Bezug auf das Wirtschaften* die erfolgreiche, gewinnbringende ökonomische Betätigung. In diesem Sinne spricht Jung-Stilling von der "mit Glück sich beschäftigenden Bevölkerung".

enthält also die Ursachen<sup>8</sup> ihrer Gesetze und Verordnungen. Man kann daher sehr oft auf den guten oder bösen Erfolg schliessen, folglich unter den nämlichen Umständen<sup>9</sup> das Brauchbare wählen und das Unbrauchbare verwerfen.

Die *Rechtsgelehrtheit* lehrt uns die natürlichen<sup>10</sup> und positiven Gesetze der alten und neuen Zeiten kennen und ausüben. Sie ist also zur Gesetzgebung der Staatspolizei nicht nur nützlich, sondern auch notwendig.

Endlich enthalten die *Gewerbewissenschaften* die Heischesätze, wodurch die unmittelbare Glückseligkeit<sup>11</sup> der Untertanen bewirkt wird. Nichts ist also gewisser, als dass der, welcher sie zu diesem Zweck leiten soll, auch jene Heischesätze wissen müsse.

## § 614

*Die Personalpolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemein Besten in Beziehung auf die Personen der Untertanen.*

Das einzelne und allgemeine Beste wird durch *Wirkungskreise* erreicht. Jeder Wirkungskreis ist ein Aggregat von einfachen<sup>12</sup> Handlungen, die alle einen gewissen Zweck erfüllen müssen, der im gegenwärtigen Fall das einzelne und allgemein Beste ist.

Da nun aber alle Handlungen, die einen gewissen Zweck haben, Gesetze erfordern, deren Objekt dieser Zweck ist, so muss auch ein Subjekt da sein, welches aus der Natur des Zwecks die Gesetze folgert und sie dann auch ausführt. Dieses Subjekt ist in der bürgerlichen Gesellschaft die Person des Untertanen.

---

<sup>7</sup> Statistik bedeutet hier und im Folgenden die Lehre vom Zustand eines Staates. Die heutige Bedeutung (Lehre vom Umgang mit mengenmässigen Informationen) kommt dem Begriff erst ab etwa 1830 zu.

<sup>8</sup> Ursachen = hier: "Auswirkungen", "Befunde", "Endergebnisse"; in dieser Bedeutung häufig bei Jung-Stilling.

<sup>9</sup> Unter nämlichen Umständen = "unter ähnlichen (zeitgenössischen) Verhältnissen".

<sup>10</sup> Rechtsgrundsätze, die vorbehaltlose, unbedingte Gültigkeit besitzen (wie etwa die Menschenrechte), und die daher von der jeweils gestaltenden Rechtordnung ("positive Gesetze" im Text von Jung-Stilling) weder geschaffen werden müssen noch ausser Kraft gesetzt werden können, siehe § 651.

<sup>11</sup> Unter Glückseligkeit (BEATITUDO NATURALIS) versteht Jung-Stilling die zeitliche, irdische Zweckbestimmung des Menschen, und mit Glück in der ersten Definition aus Anm. 6 gleichzusetzen. – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion. Kreuztal (verlag die wielandschmiede) 1988, S. 64, S. 176 (Stichwort "Vervollkommnung").

<sup>12</sup> Einfach = hier: "alleinig", "ausschliesslich"; in dieser Bedeutung öfters bei Jung-Stilling.



Jetzt ist nun leicht einzusehen, dass die Staatspolizei zuerst ihre Gesetzgebung auf die Personen selbst richten müsse, weil an keine Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemein Besten gedacht werden kann, so lang die zureichende Ursache des Wirkungskreises weder der Glückseligkeit empfänglich, noch sie zu bewirken geschickt ist.

## § 615

*Das grösste allgemeine Beste ist der Zweck der Staatswirtschaft, und dieses verhält sich wie die grösste mit Glück sich beschäftigende Bevölkerung.*

Das allgemeine Beste ist das Aggregat aller einzelnen Besten.<sup>13</sup> Je grösser der Grad des einzelnen Besten ist, mit desto grösserem Glück beschäftigen sich alle Staatsbürger oder Hausväter.<sup>14</sup>

Je mehr also dieser Hausväter in einem Staate sind, desto grösser ist das allgemeine Beste. Da nun die Staatswirtschaft<sup>15</sup> das grösste allgemeine Beste beständig zum Ziel haben muss, so ist es auch die grösste Pflicht der Staatspolizei, die mit Glück sich beschäftigende Bevölkerung immerfort zu erhalten und zu befördern.

Überhaupt ist der Grundsatz der Bevölkerung, nämlich: das allgemeine Beste verhält sich wie die mit Glück sich beschäftigende Bevölkerung<sup>16</sup>, die immerwährende Richtschnur der Gesetzgebung.

## § 616

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu und zum folgenden auch *Gerhard Merk*: Das ideale politische System nach Jung-Stilling, in: *Gertraud Putz et al. (Hrsg.): Politik und christliche Verantwortung*. Innsbruck, Wien 1992, S. 117 ff. (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, Neue Folge, Bd. 53).

<sup>14</sup> Hausvater = hier: Familienvorstand als dem (gedachten) Entscheidungsträger in einer Produktions- und Konsumtionseinheit. Jung-Stilling spricht in Bezug darauf zunächst von einem "Hausstand"; siehe *Johann Heinrich Jung*: Versuch einer Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften zum Gebrauche der Vorlesungen auf der Kurpfälzischen Kameral Hochschule zu Lautern. Lautern (im Verlage der Gesellschaft) 1779, S. 12 (Faksimile-Nachdruck Kaiserslautern [Technische Universität Kaiserslautern] 2003, S. 11 f.). – Später nennt er die familiäre Produktionseinheit (wie sie zu dieser Zeit in der Landwirtschaft sowie in Handwerk und Gewerbe vorherrschte und zu gut drei Viertel zum Sozialprodukt beitrug) und Verbrauchseinheit "Haushaltung"; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Sachgerechtes Wirtschaften. Sechs Vorlesungen. Neu hrsg. von *Gerhard Merk*. Berlin (Duncker & Humblot) 1988, S. 20.

<sup>15</sup> Staatswirtschaft ist "der Inbegiff (so!) aller Handlungen, wodurch die drey Gewerbeklassen des Staats, Landwirtschaft, Fabriken und Handlung, folglich alle Unterthanen, blühend und wohlhabend gemacht ... und also die ganze Staatsverfassung dem höchsten Ideal ihrer Vollkommenheit immer näher geführet (so!) wird", definiert Jung-Stilling in seiner Antrittsrede 1787 in Marburg; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 139. Dort auch nähere Erläuterungen zu dem Begriff "Staatswirtschaft".

<sup>16</sup> Das heisst die erfolgreich ökonomisch wirkenden Bürger; siehe Anm. 6 zum Begriff "Glück".

*Der erste Zweck der Personalpolizei geht dahin, die natürlichen Wirkungen, welche der Bevölkerung schaden, so viel als möglich unschädlich zu machen.*

Wenn sich das allgemeine Beste verhält wie die mit Glück sich beschäftigende Bevölkerung, das allgemeine Beste aber Zweck der Staatswirtschaft ist, so kann wohl keine gewissere und dem Gesetzgeber unnachlässigere Pflicht sein, als die Menschen, die man hat, zu erhalten.

Da es nun widerwärtige Kräfte in der Natur gibt, die dieser Erhaltung immer entgegenstreben, so besteht der erste Teil der Gesetzgebung oder die Staatspolizei in den wirksamsten Anstalten, jene Naturkräfte zu schwächen und sie so viel als möglich ist unschädlich zu machen.

### § 617

*Die Medizinalpolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten in Rücksicht auf die Gesundheit der Untertanen.*

Eines der wichtigsten Bedürfnisse<sup>17</sup> des einzelnen und allgemeinen Besten ist die Gesundheit. Da es erstaunlich viele Wirkungen der Natur gibt, die der Gesundheit schaden können, und wieder andere die sie befördern, erhalten und – wenn sie verloren ist – wiederherstellen, die Kenntnis aller dieser Wirkungen aber ein eigenes Studium erfordert, dem sich nur eine gewisse Klasse von Gelehrten<sup>18</sup> widmen kann, folglich die Untertanen diese Wissenschaft nicht verstehen und sogar oft durch Vorurteile schaden, so ist eine Gesetzgebung nötig, die durch jene Klasse von Gelehrten angegeben<sup>19</sup> wird.

Wenn sie durch die regierende Gewalt sanktioniert<sup>20</sup> wurde, dann wird sie auch von ihnen<sup>21</sup> gehandhabt. Diese Gesetzgebung, die allein die Gesundheit der Untertanen zum Gegenstand hat, ist die Medizinalpolizei, die von den Medizinerpersonen verwaltet wird.

### § 618

---

<sup>17</sup> Bedürfnis = hier (und allgemein bei Jung-Stilling): "Anliegen", "Begehren", "Wunsch" überhaupt, also nicht (wie in der Fachsprache der Nationalökonomik heute) im engeren Sinne nur auf ökonomische Güter bezogen.

<sup>18</sup> Gelehrte = hier: "durch akademisches Studium ausgewiesene und daher auch fachkundige Männer".

<sup>19</sup> Angeben = hier: "vorzeichnen", "einen Gesetzesentwurf erarbeiten".

<sup>20</sup> Sanktionieren = hier: "als Gesetz verkünden und in Kraft setzen".

<sup>21</sup> Also den studierten Ärzten.

*Die erste Pflicht der Medizinalpolizei geht dahin, durch die wirksamsten und besten Sanitätsanstalten die Gesundheit zu erhalten und zu befördern*

Die Krankheiten sind unstreitig höchst wichtige Störungen des einzelnen und allgemeinen Besten. Wer krank ist, ist wirklich unglücklich.<sup>22</sup>

Da nun alles, was die Untertanen unglücklich macht vermieden, und was sie glücklich macht, befördert werden muss, die Gesundheit aber zu jeder Art der Glückseligkeit ein wesentliches Erfordernis ist, so ist gewiss die erste Pflicht der Medizinalpolizei, durch die wirksamsten und besten Mittel dafür zu sorgen, dass die Gesundheit der Untertanen erhalten und so viel als möglich dem Grad nach immer erhöht. das ist: befördert werde.

Diesen Teil der medizinischen Gesetzgebung nenne ich die Sanitätsanstalten.<sup>23</sup>

#### § 619

*Die natürliche Anlage des menschlichen Körpers zur Gesundheit wird am kräftigsten durch eine naturgemässe, physische Bildung der Kinder bewirkt und unterstützt.*

Wenn die Polizei<sup>24</sup> für die Erhaltung der Gesundheit sorgen soll, so ist es ihre erste Pflicht, darauf zu sehen, dass der menschliche Körper in allen seinen Teilen eine solche Anlage bekomme, die den widerwärtigen Naturkräften am stärksten und längsten widerstehen kann.

Da es nun bei einer solchen Anlage auf die erste Bildung, Entwicklung, Stärkung und Richtung<sup>25</sup> aller Organe des Körpers ankommt, jene Bildung und Entwicklung aber in der Kindheit des Menschen geschieht, so ist gewiss, dass die ersten Sanitätsanstalten auf die physische Erziehung der Kinder wirken müssen.

#### § 620

*Die Vorsorge für die Gesundheit und naturgemässe Lebensart der schwangeren Weiber bist daher die erste Pflicht der Sanitätsanstalten*

---

<sup>22</sup> Denn Glück setzt die Abwesenheit aller Übel voraus (siehe Anm. 6). Krankheit ist aber in jedem Fall eine Plage, eine Beschwerde, ein leidbringender Zustand und mithin ein Übel, ein Unglück.

<sup>23</sup> Anstalt = hier und häufig im folgenden: "Vorkehrung", "Massnahme", "zweckmässige Einrichtung".

<sup>24</sup> Polizei = hier (wie auch sonst bei Jung-Stilling) als *Institution*: die Staatsverwaltung; in diesem Fall die zuständigen Medizinalbehörden und Dienststellen (in heutiger Sprache: in erster Linie die Gesundheitsämter). – Als *Tätigkeit* meint Polizei die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels obrigkeitlichen, behördlichen Wirkens.

<sup>25</sup> Richtung = hier: "funktionsgerechte Entfaltung", "regelmässiges, dem innewohnenden menschlichen Bauplan entsprechendes Wachstum".

Wenn der menschliche Körper die stärkste Anlage und vollkommenste Organisation erlangen soll, um die widerwärtigen Naturwirkungen am längsten ohne Nachteil seiner Gesundheit auszuhalten, so müssen schon die beiden Körper, die ihn erzeugen sollen, vorzüglich aber der weibliche, die vorher bestimmenden Ursachen<sup>26</sup> dazu enthalten.

Folglich muss wenigstens die Weibsperson,<sup>27</sup> welche heiraten will, gesund sein. Dann muss sie sich auch während ihrer Schwangerschaft in Nahrung, Kleidung und Lebensart so betragen, wie es die vollkommenste physische Anlage und Entwicklung ihrer Leibesfurcht erfordert.

Da nun nur die Ärzte die dahin gehenden Heischesätze wissen, so muss die Medizinalpolizei die Untertanen durch eine weise Gesetzgebung über diesen Gegenstand belehren und sie zur Ausübung jener Heischesätze leiten.

## § 621

*Dann müssen auch allenthalben die geschicktesten, schnellsten und wirksamsten Anstalten zur Geburtshilfe getroffen werden.*

Viele gebärende Weiber und Kinder büßen ihr Leben bei der Geburt bloss deswegen ein, weil sie entweder von den Hebammen unrecht<sup>28</sup> behandelt oder vernachlässigt<sup>29</sup> wurden. Und wenn sie auch noch das Leben behalten, so ist doch manchmal die Gesundheit des einen oder des anderen teils – oft auch beider – das Opfer jener Unwissenheit.

Deswegen muss die Polizei dafür sorgen, dass so viel wie möglich jedes Dorf eine geschickte und rechtschaffende<sup>30</sup> Hebamme habe. Jeder Amtsphysikus<sup>31</sup> muss ein guter Geburtshelfer sein, um in schweren Fällen den Hebammen beistehen zu können.

---

<sup>26</sup> Ursache = hier: "Voraussetzung", "Bedingung", "Anlagen"; in diesem Sinne häufig bei Jung-Stilling.

<sup>27</sup> Weib und Weibsperson hier noch ohne die abschätzige (Neben)Bedeutung, die den Bezeichnungen heute in der Regel zukommt. – "Frau" bezeichnete zur Zeit von Jung-Stilling im allgemeinen nur eine vornehme Dame aus den höheren Ständen, und im engeren Sinne die Gemahlin eines Adligen.

<sup>28</sup> Unrecht = hier: "falsch", "fehlerhaft", also gegen die Regeln der Geburtshilfe handelnd.

<sup>29</sup> Vernachlässigen = hier: "eine nicht sorgsame Behandlung tätigen", "ein verantwortungsloses, schludriges Vorgehen an den Tag legen".

<sup>30</sup> Rechtschaffend = hier: "zuverlässig", "pflichtgetreu", also nach den Regeln der Geburtshilfe handelnd.

<sup>31</sup> Amtsphysikus = hier: "behördlich eingesetzter (also nicht freiberuflich, selbständig tätiger) Arzt", "von der Obrigkeit besoldeter Stadtarzt, Landarzt oder Kreisarzt als der staatliche Gesundheitsbeamte".

## § 622

*Sowohl die Sechswöchnerinnen als auch die Säuglinge erfordern eine genau Aufsicht<sup>32</sup> und naturgemässe Pflege, wenn die ersten wieder ihre vollkommene Gesundheit und die anderen alle Anlagen dazu erlangen sollen.*

Viele Kindbetterinnen kommen entweder durch Vernachlässigung oder auch durch Missbräuche und Aberglauben<sup>33</sup> um ihr Leben, oder sie verlieren ihre Gesundheit. Eben so werden auch die Säuglinge durch die Schwächlichkeit der Mütter oder durch Säugammen<sup>34</sup> in ihrer Entwicklung vergiftet<sup>35</sup>, so dass sie hernach entweder die Kinderkrankheiten gar nicht überstehen, oder doch in denselben mehr Anlagen zu Krankheiten und einen siechen Körper als zur Gesundheit bekommen.

Um dieses alles zu verhindern, müssen die Hebammen auch über diese Gegenstände genau unterrichtet und ihnen aufgetragen werden, sorgfältig Acht zu haben, dass sowohl bei den Kindbetterinnen und Säugammen als auch bei den Säuglingen die gehörige Diät<sup>36</sup> und Lebensordnung beobachtet werde.

## § 623

*Die fernere physische Erziehung der Kinder sollte besonders auch in den Schulen geleitet<sup>37</sup> und den Eltern nicht allein überlassen werden.*

Die vorzüglichste Entwicklung des menschlichen Körpers geschieht bis ins 12. oder 16. Jahr. Da nun die Kinder während dieses Zeitraums nach ihrem moralischen Teil<sup>38</sup> dem Unterricht in den Schulen gewidmet werden müssen, die Eltern aber teils aus Unwissenheit, teils auch aus Nachgiebigkeit<sup>39</sup> die physische Erziehung

---

<sup>32</sup> Aufsicht = hier: "Pflege", "Umsorgung", also eine den Umständen angemessene Fürsorge; eine gezielte Betreuung.

<sup>33</sup> Aberglauben = hier: vorgefasste Meinungen, die sachlich falsch sind; an dieser Stelle ein törichtes und schadenstiftendes Handeln. – Siehe hierzu *Johann Heinrich Jung-Stilling: Gesellschaftliche Mißstände. Eine Blütenlese aus dem "Volkslehrer"*. Neu hrsg. von *Gerhard Merk*. Berlin (Duncker & Humblot) 1990, S. 29 ff. Jung-Stilling berichtet hier aus seiner Erfahrung über solche Vorfälle.

<sup>34</sup> Säugamme = hier: eine Frau, die gegen Bezahlung an Stelle der leiblichen Mutter das Kind mit Muttermilch nährt.

<sup>35</sup> Vergiften = hier allgemein: "zu Beeinträchtigungen führen", "leiblichen Schaden anrichten".

<sup>36</sup> Diät = hier: "Gesundheitspflege", "Hygiene".

<sup>37</sup> Leiten = hier: "vornehmen", "planmässig einbeziehen".

<sup>38</sup> Moralisch = hier: "geistig", "intellektuell" und dem Physischen, Körperlichen entgegengesetzt; in dieser Bedeutung zur Zeit von Jung-Stilling häufig gebraucht.

<sup>39</sup> Nachgiebigkeit = hier: "Gleichgültigkeit", "Nachlässigkeit", "Unbekümmertheit".

gewöhnlich vernachlässigen, so sollen die Schullehrer die hierher gehörigen Kenntnisse haben.

Es müsste ihnen alsdann aufgetragen werden, sorgfältig auf die Bildung<sup>40</sup> der Kinder zu einer dauerhaften Gesundheit zu wachen.

#### § 624

*In Ansehung des Allgemeinen sorgen die Sanitätsanstalten zuerst für die Reinigkeit der Luft.*

Die Sanitätspolizei muss nicht allein für die Kinder, sondern für alle Untertanen, also auch zugleich mit für die Erwachsenen sorgen, damit durch die wirksamsten Sanitätsanstalten<sup>41</sup> alles, was ihrer Gesundheit schaden kann, entweder aus dem Weg geräumt oder doch in seinen Wirkungen unschädlicher gemacht werden möge.

Da nun der Dunstkreis<sup>42</sup>, der uns umgibt, in Ansehung des Atemholens und der Ein- und Ausdünstung<sup>43</sup> von der Geburt an bis in den Tod unaufhörlich auf uns wirkt, er aber wegen seiner vielfältigen und immer sich verändernden Eigenschaften bald der Gesundheit zuträglicher, bald schädlicher wird (je nachdem sich die Dünste mit dem Dunstkreis vermischen), so müssen die Sanitätsanstalten zu allererst dahin gehen, die Luft so viel als in Menschenkräften steht in dem Zustand zu erhalten, welcher der Gesundheit am angemessensten ist.

#### § 625

*Alles, was die Luft mit faulen Dünsten anfüllt, muss so viel als möglich an bewohnten Örtern weggeschafft werden, weil jene Dünste der menschlichen Natur schädlich sind.*

Alle Materien, welche durch ihre Schärfe den Reiz des Herzens<sup>44</sup> entweder durch die Blutmasse oder durch die Lebensgeister<sup>45</sup> über die Masse oder auf längere

---

<sup>40</sup> Bildung = hier: "Ausformung", "Entwicklung".

<sup>41</sup> Sanitätsanstalten = hier: "gesundheitspolitische Massnahmen", also die planmässige Beeinflussung aller Lebensbereiche mit dem Ziel, körperliches Wohlergehen zu gewährleisten; siehe Anm. 23.

<sup>42</sup> Dunstkreis = hier: "die uns umgebende Lufthülle", also die Atmosphäre als die gasförmige Hülle der Erdoberfläche allgemein bzw. in einem besonderen Gebiet.

<sup>43</sup> Gemeint sind hier besonders Absonderungen über die Haut wie der Schweiß; im weiteren Sinne auch aus anderen Körperöffnungen wie dem Mund und die Nase.

<sup>44</sup> Reiz des Herzens = "Blutdruck und Herzfrequenz". Reiz = hier: allgemein eine Grösse, die auf ein lebendes System einwirkt.

Zeit vermehren, oder auch solche, welche die natürliche Reinigung der Säfte zur Fäulnis<sup>46</sup> erhöhen, sind der menschlichen Natur und ihrer Gesundheit sehr nachteilig.

Nun sind aber bekanntlich alle oder doch bei weitem die meisten flüchtigen Materien, die aus der Fäulnis in die Höhe steigen, von der Art, dass sie das eine oder das andere oder gar beides bewirken<sup>47</sup>. Folglich müssen alle faulen Gegenstände so viel als möglich ist von bewohnten Örtern entfernt werden.

## § 626

*Alles, was die Luft einschliesst und ihre Bewegung verhindert, macht sie der Gesundheit nachteilig. Hingegen was ihre mässige Bewegung vermehrt und was sie reinigt, ist nützlich. Jenes muss also vermieden und dieses befördert werden.*

Wenn sich an einem Ort die schädlichen Dünste anhäufen und der Zugang und Abgang der Luft ist frei, so werden jene Dünste bald vertrieben. Folglich wird die Luft durch die Bewegung gereinigt.

Wenn aber an irgend einem Ort kein Luftzug oder die Luft eingeschlossen ist, so sammeln sich jene Dünste und machen die Atmosphäre immer ungesunder. Dann gibt es auch Körper, deren Ausdünstung die Luft verbessert.<sup>48</sup>

Daher erhellet nun, dass auch die Sanitätsanstalten den Zweck haben müssen, dahin zu sorgen, dass in den Gebäuden und bewohnten Örtern allenthalben eine mässige Bewegung der Luft stattfinden könne; und dann, dass auch so viel als möglich, die die Menschen umgebende Natur durch eine nützliche Ausdünstung den Dunstkreis verbessern.

---

<sup>45</sup> Lebensgeister = bei Jung-Stilling körperliche (auf Nerven und Muskeln wirkende) Empfindungen und/oder psychische, seelische Regungen; siehe Jung-Stilling-Lexikon Medizin. Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 1996, S. 102.

<sup>46</sup> Fäulnis = allgemein die Zersetzung von Eiweiss-Stoffen (Proteinen) durch bestimmte Bakterien oder Pilze. – In der alten Medizin bezieht sich Fäulnis auch auf die Verdauung, nämlich den Aufschluss der Nahrung im Verdauungstrakt als den Organen, welche der Aufnahme, Zerkleinerung und Weiterleitung der Nahrung dienen, um die darin enthaltenen Nährstoffe für den Körper verwertbar zu machen. – In einem anderen Sinne bezeichnet Jung-Stilling mit Fäulnis eine bestimmte Baumkrankheit; siehe Jung-Stilling-Lexikon Forsten. Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 1997, S. 45.

<sup>47</sup> Die also sowohl zu körperlichen Schädigungen über das Herz-Kreislauf-System führen als auch das seelische Befinden beeinträchtigen.

<sup>48</sup> Luftreinigende Pflanzen waren zur Zeit von Jung-Stilling (aus ihrer verbreiteten Anwendung bereits im Altertum) wohl bekannt und wurden auch empfohlen. – Im Fürstentum Nassau-Siegen, der Heimat von Jung-Stilling, mussten schadstoffausstossende Betriebe zwecks Schonung der Umwelt und vor allem als Schutz vor Funkenflug rundum mit Bäumen bepflanzt werden. – Siehe *Johann Philipp Becher: Mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande nebst einer Geschichte des Siegenschen Hütten-und Hammerwesens*, 2. Aufl. Dillenburg (Seel-Weidenbach) 1902, S. 309.

## § 627

*Die Sanitätsanstalten müssen ferner dafür sorgen, dass weder natürlich noch durch die Kunst<sup>49</sup> schädliche Nahrungsmittel verkauft oder genossen werden.*

Dass die Natur Pflanzen und Tiere erzeuge, deren Genuss der Gesundheit der Menschen und Tiere nachteilig ist, und die manchmal tödlich, folglich Gift sind, ist eine bekannte Sache.

Daher muss die Medizinalpolizei zunächst alle diese Naturprodukte bekanntmachen und dann darüber wachen, dass sie niemand für sich selbst sammeln noch an andere verkaufe.

Dann aber können auch die gesündesten Nahrungsmittel in der Zubereitung verdorben oder durch Zusätze schädlich gemacht werden. Es ist also auch notwendig, dass alle Zubereitungen von dieser Art<sup>50</sup> nach Regeln bestimmt und alle schädlichen Beimischungen namentlich verboten werden. Aus eben dem Grund sind auch alle Fabrikationsgeheimnisse bei Befriedigungsmitteln, die auf den Körper wirken können<sup>51</sup> schlechterdings unzulässig.

## § 628

*Gefässe, die Nahrungsmittel vergiften, wenn sie eine zeitlang darinnen stehen, sollten ebenfalls durchaus nicht geduldet werden.*

Unter die Gefässe, welche von Speisen und Getränken aufgelöst und wodurch diese vergiftet werden, gehören vorzüglich alle kupferne, messingene und bleierne. Die ersten beiden Arten müssen deswegen, wenn sie gebraucht werden sollen, öfters stark und mit reinem Zinn überzogen werden.

Das Blei aber ist in keinem Fall zulässig. Überhaupt aber äussern jene Metalle ihre schädliche Eigenschaft nur dann, wenn feuchte und vorzüglich saure oder salzige<sup>52</sup> Sachen eine Zeitlang darin stehen. Dass also die Polizei auch diesem

---

<sup>49</sup> Kunst = hier: "Verarbeitung", "Zubereitung". – "Kunstwissenschaft" ist daher die Lehre, wie rohe Produkte umgestaltet und auf diese Weise dem menschlichen Gebrauch nutzbarer gemacht werden können; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Wirtschaftslehre und Landeswohlstand. Sechs akademische Festreden*, hrsg. von *Gerhard Merk*. Berlin (Duncker & Humblot) 1988, S. 21.

<sup>50</sup> Also sämtliche verarbeitete Naturprodukte.

<sup>51</sup> Jung-Stilling hat an dieser Stelle neben Nahrungsmitteln sicher auch Arzneien im Auge. Er berichtet aus seiner Erfahrung von Volksheilmitteln, die gar tödlich wirken; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Gesellschaft, Leben und Beruf. Geschichten aus dem "Volkslehrer"*, hrsg. von *Gerhard Merk*. Berlin (Duncker & Humblot) 1990, S. 120 ff.

<sup>52</sup> Salz = hier: neben Kochsalz auch alle Stoffe, die diesem in Aussehen, Geschmack oder Wirkung ähnlich sind, wie bei Speisen vor allem das Pökelsalz (eine Mischung aus Speisesalz und Salpeter).



Missbrauch abschaffen und genaue Aufsicht<sup>53</sup> halten müsse, versteht sich von selbst.

## § 629

*Die Medizinalanstalten<sup>54</sup> gehen dahin, die Krankheiten der Untertanen durch die vortrefflichsten Medizinalpersonen bald zu heilen, und zu diesem Ende den ganzen Staat damit zu versehen.*

Durch die vollkommensten Sanitätsanstalten ist unmöglich zu verhindern, dass nicht öfters ansteckende und nicht ansteckende Krankheiten allenthalben entstehen können.

Damit nun jeder Kranke gleich am Anfang schleunige und wirksame Hilfe bekommen könne, so müssen alle Örter im Staat geschickte Ärzte, Wundärzte<sup>55</sup> und Apotheker in der Nähe haben. Diese müssen immer zu dienen willig und bereit sein.<sup>56</sup>

Die Bildung jener Medizinalpersonen hängt von der vorsichtigen<sup>57</sup> Auswahl der Subjekte, von ihrer auf hohen Schulen<sup>58</sup> erlangten Geschicklichkeit, von ihrer genauen und unparteiischen Prüfung und endlich von der Beförderung<sup>59</sup> der verdienstvollsten Männer ab.

## § 630

---

<sup>53</sup> Aufsicht = hier: "Überwachung", "Kontrolle".

<sup>54</sup> Medizinalanstalten = hier: "Gesundheitseinrichtungen"; siehe Anm. 23.

<sup>55</sup> Wundarzt = hier: "eine zumeist in vierjähriger Lehre ausgebildete und einer Berufsordnung unterliegende männliche Person, die sich der operativen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen widmet". – Akademische Ärzte nahmen in der Regel keine chirurgischen Eingriffe vor. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert wurde die Wundarznei unter dem Namen "Chirurgie" zu einer akademischen Disziplin.

<sup>56</sup> Bis heute erwartet man weithin noch von Ärzten (und auch Pfarrern), dass diese zu jeder Tages- und Nachtzeit sofort zur Verfügung stehen: ein Anspruch, den man gegenüber etwa einem Rechtsanwalt oder Steuerberater nicht stellt.

<sup>57</sup> Vorsichtig = hier: "behutsam", "sorgfältig".

<sup>58</sup> Hohe Schule = hier: alle der medizinische Bildung gewidmeten Lehranstalten, ausser Universitäten etwa auch Hebammenschulen oder chirurgische Ausbildungsstätten.

<sup>59</sup> Beförderung = hier zunächst: "(öffentliche) Ehrung", "Prämierung"; in zweiter Line aber wohl auch Unterstützung im Vorwärtskommen.

*Da die Afterärzte<sup>60</sup>, Marktschreier und Quacksalber<sup>61</sup> vielen Schaden bei Gesunden und Kranken stiften und auch viel Geld ausser Land schleppen<sup>62</sup>, so dürfen sie schlechterdings nicht geduldet werden.*

Fast überall ist die Medizinalpolizei gegen die Afterärzte und Quacksalber wachsam. Allein die Abgaben und das Standgeld<sup>63</sup> welches sie entrichten; oder auch der Mangel an Unterstützung, die man der Medizinalpolizei angedeihen lassen sollte, machen jene Wachsamkeit unnütz.

Folglich sollte man strenge gegen solche Betrüger<sup>64</sup> verfahren. Die sicherste Hilfe aber muss von der Aufklärung des gemeinen Mannes erwartet werden.

### § 631

*Die naturgemässe Wartung und Pflege der Kranken befördert ihre Genesung ausserordentlich. Folglich sind wohlunterrichtete Krankenwärter sehr nützlich.*

Da der Arzt nicht beständig bei dem Kranken bleiben, sondern ihn nur zu Zeiten besuchen kann; und weil die Beobachtung aller diätetischen Regeln<sup>65</sup> und das Einnehmen der Medikamente nach der Vorschrift aber gewöhnlich von den Hausgenossen nicht erwartet werden kann, so ist es äussert wohlthätig<sup>66</sup>, wenn allenthalben weibliche oder männliche wohl unterrichtete Krankenwärter angestellt

---

<sup>60</sup> Afterarzt = hier: "Pseudoarzt", "Person, die ohne die nötige medizinische Ausbildung sich dem Heilgewerbe widmet", "Laienheiler". – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 182.

<sup>61</sup> Quacksalber = "ein seine Befähigung herausstreichender und/oder Heilmittel zudringlich anpreisender Heilkünstler"; von quaken = wie ein Frosch herumtönen.

<sup>62</sup> Vielfach durchzogen zur Zeit von Jung-Stilling ausländische Heilkünstler mit zweifelhafter Vorbildung das Land, vor allem Augenärzte ("Okulisten") aus Frankreich. Die Augenheilkunde (Ophthalmologie) wurde erst Anfang des 19. Jahrhunderts als akademische Disziplin in die Medizinischen Fakultäten aufgenommen. – Siehe auch *Gerhard Berneaud-Kötz: Kausaltheorien zur Starentstehung vor 250 Jahren. Eine Auswertung der Krankengeschichten und Operationsprotokolle von Johann Heinrich Jung-Stilling.* Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 1995, S. 39 ff.

<sup>63</sup> Standgeld = hier: von Gemeinden eingeforderte Gebühr für die Bude, die umherziehende Ärzte (in der Regel auf den Marktplätzen) aufstellten. – Jung-Stilling will hier zum Ausdruck bringen, dass damit den Pseudoärzten der Anschein einer öffentlichen Erlaubnis und behördlichen Ermächtigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit verschafft werde.

<sup>64</sup> Laut Ausweis der Medizingeschichte hatten die Laienheiler durchaus auch Erfolge aufzuweisen; und zweifellos genossen sie bis in die hohen Gesellschaftsschichten der damaligen Zeit Ansehen und Vertrauen. Sie daher allesamt als "Betrüger" einzustufen, ist sicher unbillig. Dies auch umso mehr, als Jung-Stilling selbst im Jahr 1769 (also ein Jahr vor seinem Medizinstudium) laienärztlich tätig war. Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte.* Vollständige Ausgabe mit Anmerkungen hrsg. von *Gustav Adolf Benrath*, 3. Aufl. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1992, S. 244 f.

<sup>65</sup> Diätetik = hier: "die auf die Gesundheit bezogenen Anforderungen", "die eine Wiedererlangung der Gesundheit sicherstellenden Schritte und Massnahmen".

<sup>66</sup> Wohlthätig = hier "nutzbringend", "förderlich", "wirksam".

werden, die gegen eine mässige Belohnung<sup>67</sup> die Kranken von Anfang bis ans Ende bedienen.

### § 632

*Die Medizinalpolizei muss allenthalben die wirksamsten Anstalten treffen, dass verunglückte und lebendig begrabene Personen so bald als möglich gerettet werden.*

Wenn Menschen ins Wasser fallen, vom Dampf ersticken, vom Blitz gerührt werden oder sich erhängen, so werden sie oft für tot gehalten ehe sie tot sind. Wenn man ihnen in diesem Zustand nicht hilft, so sterben sie wirklich.

Um diese Menschen noch zu retten, müssen allenthalben schleunige Anstalten getroffen werden, damit der Erste, der sie antrifft wissen möge, was er zu tun hat und dann auch die Mittel anwende.

Dann werden auch zuweilen Leute, die dem Anschein nach gestorben sind, aber wirklich noch leben, im Zustand der Ohnmacht<sup>68</sup> begraben. Um diesen schrecklichen Zufall zu verhüten, sind Totenhäuser nahe am Kirchhof nötig, wo die Leichen so lang hingestellt und bewacht werden, bis sich Zeichen der Verwesung äussern.

### § 633

*Bei ansteckenden Krankheiten soll die Medizinalpolizei alle Gemeinschaft<sup>69</sup> zwischen den gesunden und kranken Orten aufheben, alles, was mittelbar oder unmittelbar anstecken kann, entfernen und endlich für die schleunige Hilfe der Angesteckten sorgen.*

Die ansteckenden Krankheiten setzen zwar eine natürliche Anlage im Körper voraus. Allein ohne die Mitteilung<sup>70</sup> der Krankheitsmaterie<sup>71</sup> gehen sie doch selten zu

---

<sup>67</sup> Mässig = hier: "angemessen", "hinlänglich".

<sup>68</sup> Ohnmacht = hier: "Erstarrung", "Koma", "Empfindungslosigkeit". – In den Tagen von Jung-Stilling war die Furcht vor Scheintod (nicht unbegründet) weit verbreitet; und sie spiegelt sich auch in zahlreichen zeitgenössischen Schauspielen und Romanen wieder. Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Medizin (Anm. 45), S. 159.

<sup>69</sup> Gemeinschaft = hier: "Verkehr", "gegenseitiger Besuch von Personen".

<sup>70</sup> Mitteilung = hier: "Ansteckung", "Übertragung", "Infizierung".

<sup>71</sup> Um 1790 kannte man noch kaum die Bakterien (mikroskopisch kleine, selbständige Lebewesen, die eine Zellstruktur besitzen, und die zum Leben erforderliche Energie durch einen eigenen Stoffwechsel gewinnen) als Verursacher von Krankheiten. Erst nach 1870 entwickelte sich die Bakteriologie zu einer Wissenschaft. Jetzt konnte man Bakterien (umgangssprachlich auch "Bazillen") als Erreger von Infektionskrankheiten genau feststellen und im einzelnen zuordnen.

anderen über. Wenn daher diese Mitteilung gehindert wird, so werden auch viele Menschen erhalten.<sup>72</sup>

Die erste Pflicht der Medizinalpolizei geht also dahin, alle Kommunikation<sup>73</sup> mit angesteckten Örtern aufzuheben, zu diesem Ende alle Pässe<sup>74</sup> zu besetzen und den Ab- und Zugang von Menschen und Tieren zu verhüten. An den angesteckten Örtern selbst muss jeder Kranke mit einem treuen<sup>75</sup> Wärter so viel als möglich von Gesunden entfernt gehalten und alles, was anstecken und die Krankheit fortpflanzen kann, vermieden werden.

Überhaupt aber müssen die Medizinalpersonen in epidemischen<sup>76</sup> Zeitläufen äusserst aufmerksam, wirksam und vorsichtig<sup>77</sup> sein.

### § 634

*Die Kinderblattern<sup>78</sup> sind unter allen ansteckenden Krankheiten am entvölkerndsten. Da sie der Mensch gewöhnlich nur einmal bekommt, so hat man die Einimpfung eingeführt, weil die eingepflichten Kranken weniger sterben,*

Die Kinderblattern kommen alle vier bis sechs Jahre gewöhnlich wieder. Sie überliefern nach dem mittleren Durchschnitt<sup>79</sup> ungefähr jeden siebten Kranken dem Tod. Dass also diese Krankheit der Bevölkerung mehr schade als die wütendste Pest, die nur selten kommt, das lässt sich leicht berechnen.

Da nun die Fälle höchst ungewöhnlich sind, dass ein Mensch die Blattern mehr als einmal bekommt, und weil die Erfahrung gelehrt hat, dass von den eingepflichten Blatterkranken nicht einmal der Hundertste stirbt, so hat man seit

---

<sup>72</sup> Erhalten = hier: "bewahren", "von einer Ansteckung verschonen".

<sup>73</sup> Kommunikation = hier: "Verbindung", "Kontakt", "Verkehr".

<sup>74</sup> Pass = hier: "Verbindungsweg".

<sup>75</sup> Treu = hier: "zuverlässig", "pflichtbewusst"; in diesem Sinne häufig bei Jung-Stilling.

<sup>76</sup> Epidemisch = "durch eine landgängige Seuche geprägt".

<sup>77</sup> Vorsichtig = hier: "anhand eingehender sachbezogener und fachgerechter Überlegungen vorausplanend und handelnd"; siehe Anm. 57.

<sup>78</sup> Kinderblattern = Pocken, Variola: kleine Erhöhungen auf der Haut, welche sich regelmässig den dritten oder vierten Tag mit einem hitzigen Fieber zeigen. Am siebenten oder achten Tag beginnen sie zu eitern. Nach dem elften Tag fangen sie an abzutrocknen. Kinder waren dieser Krankheit am häufigsten ausgesetzt. – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Medizin (Anm. 45), S. 41.

<sup>79</sup> Mittlerer Durchschnitt = alte Bezeichnung für das arithmetische Mittel als Quotient aus der Summe aller beobachteten Werte und der Anzahl der Werte.

geraumer Zeit die Einimpfung sehr empfohlen und auch wirklich viele Menschen dadurch gerettet.<sup>80</sup>

## § 635

*Obgleich die Blatternimpfung betroffene Kranken schont, so verursacht sie doch die weit öftere Wiederkehr der Epidemie, so dass viel mehr Menschen an den Blattern sterben, als durch sie gerettet werden. Sie ist also nur dann wohlthätig, wenn ein bewohnter Ort oder vielmehr ein ganzes Land auf einmal seine Kinder inokuliert.*<sup>81</sup>

Dadurch, dass so selten jemand stirbt, dem die Blattern eingeimpft wurden, wird man verleitet zu glauben, die Einimpfung sei äusserst wohlthätig für die Menschheit, und man gibt sich alle Mühe, die Leute dazu zu bereden.

Allein daran hat man noch nicht gedacht, dass die Eingeimpften die Krankheit entweder dahin bringen, wo sie vorher nicht war, oder doch wenigstens die ansteckenden Gegenstände vermehren, und folglich die gegenwärtige Epidemie entweder verstärken oder sie da verbreiten, wo sie ohne die Eingeimpften nicht hingekommen wäre.<sup>82</sup> Es ist also gewiss ein unleugbarer Erfahrungssatz, dass die Blatterninokulation mehr Menschen wegrafft als ohne sie bei guter Behandlung gestorben sein würden.

Dazu kommt noch ein, so viel ich weiss, unbemerkter Umstand. Dass ein und der nämliche Mensch zu einer Zeit gegenüber dem Blatterngift<sup>83</sup> mehr oder weniger oder gar nicht empfänglich ist, weiss jeder Arzt. Wie wenn nun mein Nachbar durch seine Inokulation meine Kinder zu einer Zeit ansteckt, wo diese im höchsten Grad zum Blatterngift prädisponiert<sup>84</sup> sind und sie sterben oder werden zu Krüppeln! Und gibt es dieser Kinder in einer Stadt oder Dorf nicht zu jeder Zeit viele? Daher kann die willkürliche<sup>85</sup> Inokulation unmöglich von der Polizei gestattet werden.

---

<sup>80</sup> Jung-Stilling stand der Pockenschutzimpfung zunächst neutral gegenüber; siehe Jung-Stilling-Lexikon Medizin (Anm. 45), S. 161 f. – Im August 1807 führte Bayern als weltweit erstes Land eine *Impfpflicht* (damals auch "Vakzination" genannt) gegen Pocken ein. Baden und Preußen folgten 1815 und das Deutsche Reich 1874. Die Impfpflicht wurde in Deutschland im Jahr 1983 endgültig aufgehoben. – Die Gefahr eines bio-terroristischen Anschlages mit Freisetzung von Pockenviren wird für Deutschland gegenwärtig als eher gering eingeschätzt, wiewohl nicht ganz ausgeschlossen.

<sup>81</sup> Inokulieren = impfen. - "Inokulist" nannte man zeitgenössisch einen Befürworter der Blatternimpfung.

<sup>82</sup> In der medizinischen Literatur dieser Zeit hat man die hier von Jung-Stilling vorgetragene Bedenken sehr wohl erörtert. – Aufgrund entsprechender Forschungen wurde als Impfvirus (Vaccina-Virus) bald ein Verwandter des Pockenvirus (Variola-Virus) verwendet, so dass die Geimpften andere Menschen nicht anstecken konnten, wie Jung-Stilling hier noch befürchtet.

<sup>83</sup> Blatterngift = Pockenvirus; siehe Anm. 71.

<sup>84</sup> Prädisponiert = hier: "empfindlich", "anfällig".

<sup>85</sup> Willkürlich = hier: "aus freier Entscheidung getroffen", "in Eigeninitiative".

Wenn aber eine ganze Stadt oder Dorf alle diejenigen, welche die Blattern noch nicht gehabt haben, *zugleich* inokuliere, so können viele Menschen gerettet und die ganze Seuche vielleicht mit der Zeit ganz vertilgt werden.

## § 636

*Das Einsperren in Tollhäuser derer, die den Verstand verloren haben, ohne alle Mittel anzuwenden, sie wieder zurecht zu bringen, beraubt den Staat der Wirksamkeit dieser Menschen. Folglich muss die Medizinalpolizei ganz andere Einrichtungen treffen, damit sie insofern als nur immer möglich ist, den Gebrauch ihrer Vernunft wieder erlangen mögen.*

Oft trägt es sich zu, dass Menschen entweder durch Krankheiten oder aus psychologischen Ursachen den Gebrauch ihrer Vernunft<sup>86</sup> verlieren, so dass die also sowohl zum einzelnen als auch zum allgemeinen Besten nicht nur unnützlich, sondern wenn sie kein eigenes Vermögen besitzen, ihren Familien oder dem Staat zur Last sind. Gewöhnlich bringt man solche bedauernswürdige Menschen ins Tollhaus, und man freut sich, wenn man Gelegenheit dazu hat.<sup>87</sup>

Hier sind sie nun von der Medizinhilfe ausgeschlossen<sup>88</sup> ausser in dem Fall, wenn sie etwa sonst krank würden. Im Gegenteil: sie befinden sich in einer Gesellschaft, in welcher der Vernünftigste mit der Zeit den Verstand verlieren könnte.

Allem diesem Übel soll die Polizei dadurch abhelfen, dass sie die Verrückten ganz von einander absondert, so dass keiner vom andern das Geringste hören oder sehen kann. Sodann muss sie ausserordentlich geschickte und zu diesem Zweck besonders aufgelegte<sup>89</sup> Männer zu dem Ende reisen und studieren lassen und sie dann solchen Krankenhäusern zu Ärzten geben.

---

<sup>86</sup> Jung-Stilling unterscheidet hier mittelbar zwischen dem *Verstand* als dem begrifflichen Erkenntnisvermögen des Menschen und der *Vernunft* als der Fähigkeit, Schlüsse zu ziehen, sich selbst zu erkennen und unabhängig von der Erfahrung zum begrifflichen Erfassen von Dingen wie Seele, Gott, Welt zu gelangen. – Siehe auch *Gerhard Merk*: Grundbegriffe der Erkenntnislehre. Berlin (Duncker & Humblot) 1985, S. 15 (auch als Digitalisat verfügbar).

<sup>87</sup> Das heisst: wenn Irrenanstalten im Lande vorhanden sind.

<sup>88</sup> Die Geisteskranken lebten im Tollhaus oft angekettet zusammen mit Armen, Prostituierten, Landstreichern, Krüppeln und Straftätern. Eine fachärztliche Behandlung erfuhren sie nicht; die Psychiatrie als Wissenschaft steckte noch in den Anfängen. Erst 1811 wurde in Leipzig die erste Professur für Psychiatrie eingerichtet. – Jung-Stilling kannte die Zustände in den Irrenanstalten aus eigener Erfahrung. Denn bei Exkursionen mit Studenten von Marburg nach Kassel besuchte die Reisegruppe jeweils das ehemalige Zisterzienser-Kloster Heina, wo zu dieser Zeit ein Tollhaus untergebracht war. In Heina befindet sich heute auch ein Psychiatriemuseum, das über die Entwicklung des Umgangs mit Geisteskranken unterrichtet. – Siehe *Ingeborg Schnack (Hrsg.)*: Ein Schweizer Student in Marburg 1794/95. Tagebuch des Melchior Kirchofer aus Schaffhausen. Marburg (Elwert) 1988, S. 83 ff. (über den Besuch von Jung-Stilling im Tollhaus Heina mit Studenten).

<sup>89</sup> Aufgelegt = hier: "geeignet", "befähigt", "tauglich", "talentiert".

## § 637

*Wenn man mineralische- und warme Brunnen in einem Land hat, so muss die Medizinalpolizei sorgen, dass die dahin gehörigen Anstalten getroffen und solche Naturgaben benutzt werden.*

Da das Trinken der der sogenannten mineralischen- oder Sauerwässer<sup>90</sup> in mancher Rücksicht, besonders unter der vernünftigen Anleitung eines Arztes, vielen Nutzen hat<sup>91</sup>, und da auch wohlangelegte Bad- und Brunneneinrichtungen Fremde herbeilocken und ausländisches Geld in den Kreislauf bringen, so muss die Medizinalpolizei alle Wässer und Quellen des Landes untersuchen lassen und dann darüber berichten.

Wo es nun wert ist, da werden die zu diesem Behuf abzweckende Gebäude, Bad- und Trinkanstalten, Spaziergänge<sup>92</sup>, Gasthäuser und dergl. angelegt. Dann wird auch für anständige zweckmässige Lustbarkeiten<sup>93</sup> gesorgt.

## § 638

*Die Entdeckung neuer und wirksamer Arzneimittel muss die angelegentlichste Sorge der Medizinalpolizei sein. Sie geschieht 1) durch chemische Untersuchungen<sup>94</sup>, 2) durch die Erfahrungen geschickter Ärzte und 3) durch sorgfältige Erkundigung nach bewährten Hausmitteln.*

Dass die bloss methodische Behandlung<sup>95</sup> der Kranken vermittelt der gewöhnlichen und längst bekannten Arzneimittel äusserst mangelhaft sei, das weiss jeder Arzt.

---

<sup>90</sup> Sauerwasser = "aus tiefliegenden Vorkommen stammendes, mit Mineralien angereichertes Wasser". – *Sauer* meint hier allgemein eine Geschmacksqualität, die vom Süssen verschieden ist.

<sup>91</sup> Jung-Stilling selbst wurde 1775 behördlich zum Brunnenarzt bestellt, nachdem man zwischen (Wuppertal)Elberfeld und (Wuppertal)Barmen eine Quelle entdeckte. – Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lebensgeschichte (Anm. 64), S. 342.

<sup>92</sup> Spaziergänge = hier in der Bedeutung: "eigens angelegte Wege und Strecken (Promenaden) zum Gehen, also zum fussläufigen Sichbewegen der Kurgäste".

<sup>93</sup> Lustbarkeit = hier: "etwas zur Abwechslung und zum Vergnügen Veranstatetetes", "zur Unterhaltung der Kurgäste Angebotenes", wie vor allem Tanzveranstaltungen, Konzerte und Schauspiele. – Mit dem einschränkenden "anständig" schliesst Jung-Stilling gewisse andere, an solchen Orten auch damals schon häufig angebotene Dienstleistungen sowie wohl auch Spielcasinos aus.

<sup>94</sup> Untersuchung = hier: "Forschung", "zielgerichtetes Vorgehen zur Erreichung von etwas Neuem".

<sup>95</sup> Methodisch = hier: durch das vorangestellte Wort "bloss" leicht abwertend gemeint; also "herkömmlich", "überkommen", "üblich", "wie gehabt".

Je mehr spezifisch wirkende Mittel also erfunden werden, desto wohltätiger wird die Arzneikunde. Folglich muss die Medizinalpolizei auf die Entdeckung wirksamer Medikamente die höchste Sorgfalt verwenden.

Zu diesem Ende müssen die Chemiker in Zerlegung und Zusammensetzung der natürlichen Körper<sup>96</sup> aus allen drei Reichen<sup>97</sup> beständig geschäftig und fachkundige Ärzte immer darüber aus sein, mit der gehörigen Behutsamkeit Versuche zu machen, alle Wirkungen genau zu bestimmen, niederzuschreiben und dem Medizinalkollegium<sup>98</sup> zu berichten.

Endlich müssen dann auch alle Medizinalpersonen den Auftrag haben, allenthalben auf die sogenannten Hausmittel genau achtzugeben, damit die schädlichen verboten, die nützlichen aber officinell<sup>99</sup> gemacht werden mögen.

### § 639

*Die Aufklärungspolizei bedient sich der besten Schul- und Kirchenanstalten und der Verbreitung nützlicher Wissenschaften<sup>100</sup>, um die Untertanen mit den besten Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse des einzelnen und allgemein Besten immer bekannter zu machen.*

Ich habe oben in der Einleitung<sup>101</sup> hin und wieder und besonders in § 75 hinlänglich dargetan, dass der Regent die wirksamsten Anstalten zur Beförderung der wahren Aufklärung<sup>102</sup> treffen müsse, wenn er seine Pflicht vollkommen erfüllen und seinen erhabenen Zweck leicht erreichen will.

---

<sup>96</sup> In Analyse und Synthese der Stoffe aus dem Naturreich. – Von *Elementen* sprach man allgemein um 1790 noch nicht, obzwar derer schon viele entdeckt und auch in ihrer pharmazeutischen Wirkung beschrieben waren, unter anderem Eisen, Kobalt, Quecksilber, Schwefel, Zinn, Blei und andere.

<sup>97</sup> Die drei Naturreiche sind Tiere, Pflanzen und Mineralien. Diese wurden seit *Carl von Linné (1707–1778)* in Rangstufen unterteilt (Klasse, Ordnung, Gattung, Art, Varietät); und Jung-Stilling bezieht sich sowohl in seinem zweibändigen "Lehrbuch der Forstwirtschaft" (1781/81 in erster und 1787/89 in zweiter Auflage erschienen) als auch in seinem "Versuch eines Lehrbuchs der Landwirthaft der ganzen bekannten Welt" (1783 erschienen und 2009 in Antiquaschrift neu aufgelegt) auf die Einteilungen von *Linné*.

<sup>98</sup> Medizinalkollegium = "aus mehreren (in der Regel für einzelne Gebiete fachkundigen) beamteten Ärzten zusammengesetzte Aufsichtsbehörde". – Die für Jung-Stilling als Arzt in (Wuppertal)Elberfeld zuständige Behörde befand sich von 1708 bis 1808 in Düsseldorf; und Jung-Stilling hatte einigen Verdruss mit einem dortigen Medizinalrat; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 313 f. Freilich scheint dieses Verhalten einem jungen Arzt gegenüber kein Einzelfall gewesen zu sein, wie aus anderen Quellen bekannt ist.

<sup>99</sup> Offizinell = hier: "in Apotheken verfügbar". – "Offizin" meint zeitgenössisch in Zusammenhang mit der Heilkunde eine Apotheke als ein Betrieb, in dem Arzneimittel hergestellt und abgegeben werden.

<sup>100</sup> Nützliche Wissenschaften = "angewandte Disziplinen", "auf den Ergebnissen fachwissenschaftlicher Theorie fussende Handhabungen und Ausführungen".

<sup>101</sup> In den ersten Paragraphen der "Grundlehre der Staatswirthschaft"; siehe Anm. 1.

<sup>102</sup> Wahre Aufklärung = bei Jung-Stilling die richtige, deutliche, klare Erkenntnis – (1) von Gott, – (2) von der Natur, – (3) vom Menschen und – (4) von dem Verhältnis des einzelnen zu Gott sowie zum



Da nun die wahre Aufklärung nicht fruchtbarer und schleuniger befördert werden kann, als wenn man in der Erziehung der Kinder den Grund dazu legt: die Erziehungspolizei also der erste und wichtigste Teil der Aufklärungspolizei ist (welche vorzüglich die hohen und niederen, kleinen und grossen, öffentlichen und Privatschulen oder Lehranstalten zur Werkstatt hat), so muss das vornehmste Augenmerk des Regenten oder der Staatspolizei in Beziehung auf die Aufklärung auf die besten Schulanstalten gerichtet werden.

In den Kirchen wird dieser Unterricht in Bezug auf die Religion und Sitten auch bei Erwachsenen fortgesetzt, folglich ist die Kirchenpolizei<sup>103</sup> ebenso wichtig. Endlich wird das Volk durch allerhand wissenschaftliche Mittel, die durch eine vernünftige und der bürgerlichen Gesellschaft zuträgliche Pressefreiheit<sup>104</sup> und Publizität<sup>105</sup> sehr befördert werden, über die Befriedigungsmittel mannigfaltiger physischer und moralischer<sup>106</sup> Bedürfnisse belehrt.

Aus dem allem erhellt also, dass die Erziehungs- oder Schulpolizei, die Religions- und Kirchenpolizei und die Polizei der Gelehrsamkeit oder Kulturpolizei<sup>107</sup> alles in sich schliessen, was zur Erkenntnis der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, das ist: zur Beförderung der wahren Aufklärung nur immer behilflich sein kann.

## § 640

*Die Erziehungspolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten durch die Aufklärung der Kinder<sup>108</sup> der Untertanen. Sie wird durch den häuslichen und öffentlichen Unterricht bewirkt.*

Die Erziehungspolizei muss die Gesetze geben und ausführen, durch deren Beobachtung die Kinder der Untertanen in allen Ständen die besten Mittel

---

Mitmenschen. Aus wahrer Aufklärung spriesst daher zwangsläufig eine tätige Liebe gegen Gott und alle Geschöpfe. – Siehe die Definitionen im Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 9 ff.

<sup>103</sup> Kirchenpolizei = hier: "Schirmherrschaft des weltlichen Herrschaftsträgers über die Kirchen, verbunden mit der Aufsicht über die äusseren Kirchenangelegenheiten".

<sup>104</sup> Siehe später, § 659 f. sowie Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 124.

<sup>105</sup> Publizität = hier: der Gebrauch der Pressefreiheit, also Bekanntgemachtes; siehe § 661.

<sup>106</sup> Moralisch = hier: "geistig" und im Gegensatz zu "physisch", "leiblich", "körperlich", "stofflich" verstanden; siehe Anm. 38.

<sup>107</sup> Kulturpolizei = in weitestem Sinne alle staatlichen Massnahmen zur Förderung des geistige Wohlergehens der Bürger; im engeren Sinne nur auf Schrifttum bezogen; siehe später § 658.

<sup>108</sup> Aufklärung der Kinder = hier: "Belehrung über Gott, die Natur und das menschliche Miteinander" im Sinne der Definition in Anm. 102; also nicht (wie heute) Sexualkunde-Unterricht. Einen solchen gibt es in Deutschland ansatzweise frühestens ab 1910.

kennenlernen, wodurch alle wahre und nützliche<sup>109</sup> Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten am vollkommensten befriedigt werden können; das ist: die Erziehungspolizei gibt die Gesetze zur Aufklärung der Jugend.

Da nun die Bildung des Geistes der Kinder von der Geburt an von den Eltern oder von der häuslichen Erziehung<sup>110</sup> und dann auch von dem Unterricht in den öffentlichen Schulen abhängt, so muss auch die Gesetzgebung der Erziehungspolizei ihr vorzüglichstes Augenmerk auf diese zwei Gegenstände richten.

## § 641

*Die häusliche Erziehung geschieht von den Eltern, Vormündern<sup>111</sup> oder Vorgesetzten und dann auch wohl von Hauslehrern<sup>112</sup>. Alle diese Personen müssen über diesen Gegenstand selbst in so hohem Grad aufgeklärt sein, dass der Wille dadurch bestimmt wird, die besten Erziehungsmittel auch anzuwenden.<sup>113</sup>*

Den Eltern und Vormünder legt das Naturrecht<sup>114</sup> die Pflichten des Rechts der Vormundschaft unnachlässlich auf. Sie müssen sie also entweder selbst ausüben oder durch andere ausüben lassen. In diesem letzteren Fall bleibt aber doch die Verantwortung der Nichterfüllung auf ihnen ruhen, weil die Wahl der Erzieher von ihnen abhängt.

---

<sup>109</sup> Wahre Bedürfnisse = "solche, durch deren Befriedigung der Zustand des Menschen verbessert wird" (Gegensatz: falsche Bedürfnisse). – Nützliche Bedürfnisse = "solche, die zum allgemeinen und Besten wirken"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft. (Anm. 2), S. 8 ff.

<sup>110</sup> Wahrscheinlich denkt Jung-Stilling hier an die damals zumindest auf dem Land noch vorherrschende Grossfamilie, in der drei Generationen zusammenlebten; "oder" drückt dann aus, dass es grundsätzlich zwei Wege der kindlichen Erziehung zu Hause gibt. – Jung-Stilling selbst, mit knapp zwei Jahren schon Halbweise, wuchs in einer solchen Grossfamilie heran. Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 38 ff.

<sup>111</sup> Vormund hier noch in weiter Bedeutung als "jemand, der seine Schutzpflicht über eine oder mehrere Personen ausübt", wie etwa ein Handwerksmeister über die Lehrjungen. Es ist also nicht jemand gemeint, dem (wie heute) in erster Linie die rechtliche Fürsorge obliegt.

<sup>112</sup> Jung-Stilling selbst war von Jahresbeginn 1762 bis Ostern 1762 Jahres Hauslehrer in der Familie des Rats Herrn *Wilhelm Moritz Wirth* (1686–1764) in Hilchenbach, und von 1763 bis 1770 in der Familie des Unternehmers *Peter Johannes Flender* (1727–1807) in Kräwinklerbrücke (heute zur Stadt Remscheid gehörend).

<sup>113</sup> Jung-Stilling geht hier (und auch an vielen anderen Stellen selbst noch in seinen Spätschriften) stillschweigend davon aus, dass die *rechte Einsicht* in eine Sache den Willen gleichsam zwangsläufig auch zum *entsprechenden Handeln* bestimme; und dass demgemäss jeder Mensch nach gewonnener Einsicht in das Gute dieses auch tue. – Wohl nicht zu unrecht kennzeichnete man daher Jung-Stilling als "frommen Aufklärer". Das will heissen, dass er mit diesen den Kerngedanken teilt, die Welt sei an sich gut. Schlecht macht sie in erster Linie die aus Unwissenheit und Ungeschick entspringende Dummheit der Menschen.

<sup>114</sup> In seiner allgemein Form die Aussage: "aus dem, was etwas ist oder wie es ist, gibt es sich der menschlichen Erkenntnis als *Wert* oder *Unwert* zu erkennen"; siehe auch Anm. 10.

Diese Erzieher sind nun entweder solche, die ganz an der Eltern Statt treten, folglich ihre ganze Erziehung besorgen, oder die neben der elterlichen Besorgung bloss die moralische<sup>115</sup> und wissenschaftliche Bildung übernehmen, mithin *Hauslehrer* genannt werden können. Dass alle diese Personen das Erziehungsgeschäft nicht nur gründlich verstehen, sondern auch in seinem ganzen Umfang ausüben müssen, versteht sich von selbst.

Da nun die Aufklärung und Belehrung der Erwachsenen teils von der Kirchenpolizei, teils auch von der Kulturpolizei abhängt, so können beide Kräfte nicht mächtig genug wirken, um Eltern, Vormündern und Erziehern teils ihre Pflichten bekannt zu machen und teils auch sie durch die Wichtigkeit der Sache dahin zu bestimmen, dass sie diese Pflichten auch wirklich ausüben.

## § 642

*Da sich Eltern und Vormünder nur selten mit dem Unterricht der Kinder abgeben können, so werden sie entweder von Hauslehrern oder in öffentlichen Schulen unterrichtet. Im ersten Fall muss die Polizei sorgen, dass vortreffliche Hauslehrer auf den höheren Schulen<sup>116</sup> gebildet werden.*

Da der Nahrungs- oder Amtsberuf<sup>117</sup> gewöhnlich den Wirkungskreis der Eltern oder derer, die ihre Stelle vertreten, ganz ausfüllt, so sind Anstalten nötig, wodurch die moralische Bildung der Kinder besorgt wird.

Diese findet man nun zwar allenthalben – gewöhnlich aber schlecht genug – in den öffentlichen Schulen. Allein, auch die besten derselben sind doch oft für die Kinder von höherer Bestimmung<sup>118</sup> weder zweckmässig noch hinreichend. Diese Kinder erfordern vielmehr eine ganze, genaue und vorzüglich sittliche Entwicklung ihrer Charakters und einen höheren Grad von Kenntnissen mancher Art. Da sie besonders in den ersten Jugendjahren die physische Pflege und Versorgung im

---

<sup>115</sup> Moralisch = auch hier: "geistig", "intellektuell" ; siehe Anm. 38; dies lässt das einschränkende "bloss" deutlich erkennen. – Nicht gedacht ist also bei der Aufgabe des Hauslehrers auch an eine Anleitung zu den Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten, in denen sich die innere menschliche Art äussert: zu sittlichem Verhalten. Das bleibt nach der hier vorgetragenen Erklärung grundsätzlich Sache der Eltern.

<sup>116</sup> Höhere Schulen = hier: "eine schulische Ausbildung, die über das Erfüllen der Schulpflicht hinausgeht". – Vielleicht hat Jung-Stilling aber auch die zu seiner Zeit schon entstehenden Lehrerseminare im Auge. Jung-Stilling kannte die Stiftungen von *August Hermann Francke* (1663–1727) in Halle /Saale, wo seinerzeit auch eine Ausbildung zum Lehrer erfolgte. – Im "Chrysaon oder das goldene Zeitalter in vier Gesängen" setzt Jung-Stilling im dritten Gesang, Versabschnitt 40, *Francke* ein Denkmal. In den "Szenen aus dem Geisterreich" erscheint *August Hermann Francke* im Zweiten Buch in der Zweiten Szene als Himmelbürger mit dem Namen *Ameniel* (= Gott ist treu).

<sup>117</sup> Nahrungsberuf = hier: "Tätigkeit in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Gewerben".  
Amtsberuf = hier: "Beschäftigter bei einer Behörde"; "Angestellter im staatlichen Dienstleistungssektor".

<sup>118</sup> Bestimmung = hier: "Zielsetzung", "berufliches Streben aufgrund erkennbarer hoher Begabung".

elterlichen Haus nötig haben, so muss jene moralische Erziehung<sup>119</sup> mit der physischen verbunden werden.

Folglich ist ein Hauslehrer nötig, der nicht allein die solchen Kindern nötigen Wissenschaften versteht und sie fasslich vortragen kann, sondern auch ein Mann von vorzüglich gutem und zu diesem Geschäfte passenden Charakter ist.

Zugleich muss er auch die Erziehungskunst aus dem Grunde verstehen. Da nun auf hohen Schulen noch gar keine Anstalten zur Bildung zu einem so ausserordentlich erhabenem Beruf getroffen werden, so ist das eine Lücke, die von der Erziehungspolizei durchaus noch ausgefüllt werden muss.<sup>120</sup>

### § 643

*Die Volksschulen sind die wichtigsten. Um sie vollkommen zweckmässig einzurichten, müssen die Schullehrer die dazu erforderlichen Eigenschaften haben. Dazu sind aber auch hinlängliche Besoldungen nötig, die ein Familie anständig ernähren können.*

Da der sittliche Charakter<sup>121</sup> eines Volks und sein ganzer Wohlstand bei einer übrigens<sup>122</sup> guten Regierung von seiner vernünftigen und zweckmässigen Aufklärung abhängt, diese aber vorzüglich in seinen Schulen in Städten und Dörfern gegründet wird, so sind diese Werkstätten der Erziehung bei weitem die wichtigsten.

Dass hier nun alles ganz und zumal auf der Geschicklichkeit und auf den Fähigkeiten der Schullehrer beruhe, bedarf keines Beweises. Diese müssen also auch auf hohen Schulen<sup>123</sup> dazu gebildet werden.

Nun wird sich aber niemand auf ein so wichtiges<sup>124</sup> und mit Kosten verknüpftes Studium legen oder sich einem so schweren Beruf widmen, wenn nicht eine Besoldung damit verbunden ist, die zur Beförderung seiner eigenen

---

<sup>119</sup> Moralisch auch hier = "geistig", "in Bezug auf die Verstandesbildung und den Vernunftgebrauch"; siehe Anm. 38.

<sup>120</sup> Erst etwa zwanzig Jahre nach dieser Bemerkung wurden in Deutschland Seminare und Präparanden-Anstalten für Lehrer eingerichtet. Freilich waren bereits (in Halle/Saale seit 1779) Lehrstühle für Pädagogik an einigen Universitäten eingerichtet. Bis dahin galt die Pädagogik als Teildisziplin der Theologie. Indessen gab es schon vordem mehrere deutschsprachige Zeitschriften zur (wissenschaftlichen) Pädagogik.

<sup>121</sup> Sittlicher Charakter = hier: "Bildungsstand", "Gesamtheit an Wissen und Können".

<sup>122</sup> Übrigens = hier: "ansonsten"; "im Übrigen", also eine gute Regierung vorausgesetzt.

<sup>123</sup> Hohe Schulen = hier: "wissenschaftliche Lehrinrichtungen allgemein"; siehe Anm. 120. – Das Wort "Hohe Schule" wurde ungefähr ab 1830 nach und nach durch "Hochschule" verdrängt.

<sup>124</sup> Wichtig = hier: "Anstrengungen erforderlich machend".

Glückseligkeit<sup>125</sup> zureicht. Folglich beruht die Verbesserung der Volksschulen vorzüglich auf der Stiftung<sup>126</sup> hinlänglicher Besoldungen, welche in jedem Lande leicht auszumachen<sup>127</sup> sind, wenn der Regent es ernstlich will, und nicht mehr damit eilt, als es die Umstände erlauben.

## § 644

*Die Kommunitätserziehungen<sup>128</sup> erfordern viele Aufsicht, sind kostbar<sup>129</sup> und doch in mancher Hinsicht mangelhaft. Je kleiner die Gesellschaft<sup>130</sup> der Zöglinge ist, desto besser. Für das weibliche Geschlecht aber sind sie am wenigsten zweckmässig.*

Kommunitätserziehungen nenne ich alle Anstalten, in welchen viele Kinder zusammen physisch und moralisch erzogen werden. Hierher gehören Findel- und Waisenhäuser, Philantropiene<sup>131</sup>, Kriegsschulen<sup>132</sup> und Pensionsanstalten.

Welch eine genaue Aufsicht<sup>133</sup> nun ein einziges Kind besonders in dem Punkt erfordere, der die eigentliche Erziehung betrifft, ist dem Sachkundigen bekannt. Daraus folgt also, dass die physische und moralische Entwicklung des Charakters zu diesem erhabenen Zweck der Bestimmung des Menschen immer schwerer werden müsse, je grösser die Anzahl der Zöglinge ist.

Wenn also die Erziehung nur einigermaßen erträglich<sup>134</sup> werden soll, so sind viele Aufseher und Lehrer nötig, die alle anständig unterhalten<sup>135</sup> werden müssen und also die Anstalt kostbar machen.

---

<sup>125</sup> Glückseligkeit = hier: "äussere günstige Lebenslage", "persönliche Umstände, in denen man sich zufrieden fühlt"; siehe auch Anm. 6.

<sup>126</sup> Stiftung = hier: "Schaffung", "Errichtung", "Gründung", "Einführung".

<sup>127</sup> Ausmachen = hier: "durchführen", "in Gang setzen", "bewerbstelligen".

<sup>128</sup> Kommunitätserziehung = "Einrichtungen, in denen Kinder gemeinsam leben und lernen".

<sup>129</sup> Kostbar = hier: "teuer", "hohe Aufwendungen (der Eltern) erforderlich".

<sup>130</sup> Gesellschaft = hier: "Gruppe", "Menge", also Anzahl der Kinder.

<sup>131</sup> Philantropium = Bildungsanstalt nach den Grundsätzen von *Johann Bernhard Basedow* (1724–1790); unter diesem Namen zuerst 1774 in Dessau gegründet. – In einem Brief vom 4. Juli 1779 äussert sich Jung-Stilling zurückhaltend zu den Ideen einer weltbürgerlichen, bekenntnisfreien Erziehung im Sinne vom *Basedow*; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Briefe*. Ausgewählt und herausgegeben von *Gerhard Schwinge*. Giessen, Basel (Brunnen) 2002, S. 94; siehe auch dort S. 99.

<sup>132</sup> Kriegsschule = "Heeres-Lehranstalt zum Zweck der Heranbildung von Offizieren", "Kadettenanstalt". – Kadett= Zögling einer militärischen Erziehungsanstalt zur Vorbereitung auf eine allfällige spätere militärische Karriere. Das Eintrittsalter in entsprechende Anstalten lag unterschiedlich. Es musste aber fast immer mindestens das 15. Lebensjahr erreicht sein.

<sup>133</sup> Aufsicht = hier: "Beaufsichtigung", "Überwachung", "Hut".

<sup>134</sup> Erträglich = hier: "Ertrag bringend", "erfolgreich", "von Nutzen", "von guter Wirkung".

Dieses alles würde aber kein begründeter Einwurf gegen solcherart Erziehungsarten sein, wenn der Erfolg dem Aufwand entspräche. Allein, da redet die allgemeine Erfahrung für mich. Ist die Aufsicht sehr genau, so entsteht eine Disziplin, die den edelsten Charakter ängstlich und gezwungen<sup>136</sup> und den Unedlen zum gefährlichen Heuchler macht. Ist sie nachlässig, so verderben sie alle miteinander. Soll sie jeden nach seinem Charakter behandeln, so werden die Aufseher getäuscht.<sup>137</sup> Endlich entsteht ein klösterlicher Gemeingeist sowie eine Unkunde mit der Welt und dem menschlichen Leben, die hiernach Anlass zu vielen Fehlern gibt. Je kleiner daher die Gesellschaft ist, die miteinander erzogen werden soll, desto besser wird die Erziehung ausfallen.

Das weibliche Geschlecht aber, welches zum Gattin- und Mutterwerden sowie zur Haushaltung bestimmt ist, kann nur im eigenen oder doch sonst freundschaftlichen Familienzirkel<sup>138</sup> und unter den Geschäften seiner künftigen Bestimmung<sup>139</sup> gut erzogen werden.

## § 645

*Die Bildung junger Leute zum Dienst des Staats geschieht auf gelehrten Schulen. Zu diesem Zweck sollten nur die edelsten<sup>140</sup> Jünglinge ausgewählt werden.*

Alle geist- und weltliche Staatsbedienungen<sup>141</sup> setzen viele wichtige und gründliche Kenntnisse voraus, wozu man gleichsam von Jugend auf vorbereitet werden, und die man hernach auf gelehrten Schulen ordentlich studieren muss.

Es ist also eine ausgemachte Sache, dass Jünglinge, die sich diesen Bestimmungen widmen wollen, vorzügliche Geistesgaben haben müssen. Aber ebenso gewiss ist auch, dass mit diesen Fähigkeiten ein sehr rechtschaffener und edler Charakter verbunden sein müsse.

---

<sup>135</sup> Anständig unterhalten = hier: "angemessen bezahlt", "entsprechend ihrer Aufgaben besoldet".

<sup>136</sup> Gezwungen = hier: "verbogen", "plattgedrückt", "verzerrt und innerlich unsicher".

<sup>137</sup> Denn die Aufseher hätten jetzt die bei weitem zeitaufwendigere Verpflichtung der Einzelbetreuung. Davon jedoch gingen sie bei Antritt des Dienstes in einer Anstalt der Kommunitätserziehung nicht aus.

<sup>138</sup> Jung-Stilling denkt hier sicher an seine 1786 geborene Tochter *Elisabeth Sophie Christiane (Lisette)* aus zweiter Ehe, die als Pflegekind bei seinem in kinderloser Ehe verheirateten Freund *Kirchenrat Johann Friedrich Mieß (1744–1819)*, Pfarrer an der Heiliggeistkirche in Heidelberg, aufwuchs. – Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 464, S. 538 f., S. 564.

<sup>139</sup> Geschäfte künftiger Bestimmung = "Besorgung von Küche, Haus und Garten."

<sup>140</sup> Edel = hier: "anständig", "unbescholten" (bestimmt *nicht*: aus einer Familie des Adels kommend); vielleicht meint Jung-Stilling auch: "begabt", "befähigt".

<sup>141</sup> Geistliche Bedienung bezieht sich hier auf Geistliche im öffentlichen Dienst, wie beispielsweise in der staatlichen Kirchenverwaltung oder beim Heer.

Da nun diese Vorzüge keineswegs fortgeerbt werden können, so ist es überaus schädlich, wenn die Staatsdiener – wie allgemein geschieht – ihre Kinder ohne Rücksicht auf obige notwendige Eigenschaften studieren lassen. Im Gegenteil sollten in den Volksschulen die vortrefflichsten Knaben ausgesucht und dem Dienst des Staats ohne Rücksicht auf ihre Herkunft gewidmet werden.

Dann aber müssen auch die Gewerbestände einen Ehrengrad im Staat geniessen, der die Söhne der Honoratioren, wenn sie sich den einen oder den anderen zum Beruf wählten<sup>142</sup> nicht herabwürdigte.

## § 646

*Die Gymnasien haben den Zweck, dem künftigen Staatsdiener die vorbereitenden Kenntnisse beizubringen und seinen Charakter vollends zweckmässig zu entwickeln. Sie erfordern also sorgenfreie<sup>143</sup> geschickte Lehrer und eine vernünftige Disziplin.*

Wenn der zum Staatsdienst gewidmete Knabe die allgemeinen, jedermann nötigen Kenntnisse durch privaten oder öffentlichen Unterricht erhalten hat, so muss er nun auf dem Gymnasio zum Studieren vorbereitet werden. Dieses geschieht durch Erlernung der nötigen Sprachen, der ersten Grundlage der Hilfswissenschaften<sup>144</sup> und anderer Kenntnisse, die ihm auf höheren Stufen den Fortschritt erleichtern.

Dazu werden nun Lehrer in hinlänglicher Anzahl erfordert, welche alle nicht nur die nötige Geschicklichkeit im Lehren und Erziehen besitzen, sondern die auch durch anständige Besoldungen so versorgt sind, dass sie sich ohne Kummer ihrem wichtigen Geschäfte ganz<sup>145</sup> widmen können.

Da nun auf diesen Schulen die studierenden Jünglinge<sup>146</sup> noch in einem Alter sind, das weiterhin der genaueren Leitung zur Bildung des Verstandes und Herzens bedarf, so müssen auch die Lehrer durch eine vernünftige und zweckmässige Disziplin diese wichtige Entwicklung des Charakters zu bewirken suchen.

---

<sup>142</sup> Jung-Stilling will sagen: wenn ein Sohn aus der oberen Gesellschaftsschicht (den Honoratioren) einen Beruf in Handel und Gewerbe wählt, so darf das nicht als unschicklich gelten. Das setzt voraus, dass der Wirtschaftssektor ein höheres Ansehen ("die Gewerbestände einen Ehrengrad") erfährt.

<sup>143</sup> Sorgenfrei = hier: "eine angemessene Besoldung ermöglicht eine weithin unbeschwerte Lebensführung".

<sup>144</sup> Hilfswissenschaften = hier: "Lehrstoff, der in erster Linie die allgemeinen Vorgehensweisen, die Methoden der Wissenschaften bereitstellt, wie etwa Logik oder Mathematik".

<sup>145</sup> Die Besoldung der Lehrer reichte teilweise auch noch um 1790 nicht zum Lebensunterhalt des Pädagogen und seiner Familie aus. Dieser musste daher oft genug einer zweiten Beschäftigung nachgehen oder aus dem (eigenen oder angeheirateten) Vermögen zuschiessen.

<sup>146</sup> Erst hundert Jahre später wurden in Deutschland auch Gymnasien für Mädchen gegründet. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erlaubte man an deutschen Universitäten allmählich die Immatrikulation von Frauen.

## § 647

*Auf der Universität, wo der künftige Staatsdiener alle Hauptkenntnisse erlangen soll, die er in seinem künftigen Amt nötig hat, muss alles vollständig gelehrt werden, was zu diesem Zweck erfordert wird.*

Die Universitäten sind hohe Schulen, wo alles<sup>147</sup> gelehrt werden muss, was irgend ein Staatsdiener von jeder Art in seinem Amt zu wissen nötig hat. Dieser Satz bedarf keines Beweises. Ebenso unwidersprechlich gewiss ist es auch, dass dazu eine zulängliche Anzahl Lehrer erfordert werde, deren jeder seinem Fach vollkommen gewachsen ist.

Daraus folgt nun, dass bei Besetzung solcher Ämter schlechterdings auf nichts anderes als auf gründliche Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit im Vortrag, Ruf im Publika<sup>148</sup> und auf einen rechtschaffenden und guten sittlichen Charakter gesehen werden darf. Solche Männer müssen alsdann auch ansehnlich besoldet und besonders muss darauf gesehen werden, dass alles gelehrt wird<sup>149</sup>, was die Zwecke der Staatsbedienug erheischen.

## § 648

*Die Universitäten müssen auch alle zur Erlernung der Wissenschaften nötige Hilfsmittel zum allgemeinen Gebrauch haben.*

Jede Universität muss eine Büchersammlung von den kostbarsten und nützlichsten Werken jeder Wissenschaft besitzen. Denn da nicht jeder Lehrer sich

---

<sup>147</sup> Zur Zeit von Jung-Stilling an den vier Fakultäten (Theologie, Recht, Medizin, Philosophie), wobei die Naturwissenschaften regelmässig der Medizinischen Fakultät zugeordnet waren. Die Professoren der Medizin waren dann zumeist auch in einer Naturwissenschaft bewandert. So ist es auch zu verstehen, dass Jung-Stilling im Jahr 1772 mit einer Dissertation aus dem Gebiet der Geologie/Mineralogie in Strassburg zum Doktor der Medizin promoviert wurde. – An anderen Universitäten fanden die Naturwissenschaften eine Heimat als Abteilungen der Philosophischen Fakultät, ehe um 1900 in Deutschland daraus dann selbständige naturwissenschaftliche Fakultäten entstanden. Zusätzlich keimten eigenständige Technische Hochschulen auf, wie in Karlsruhe (1825) und München (1827). – Die Wirtschaftswissenschaften waren grösstenteils bei der Juristischen Fakultät (seltener – wie etwa in Heidelberg – bei der Philosophischen Fakultät) angesiedelt und entwickelten sich erst im 20. Jahrhundert zu eigenständigen Fakultäten. In Deutschland wurden daneben um 1900 Wirtschaftshochschulen gegründet, die sich teilweise zu Universitäten (wie in Mannheim) mauserten.

<sup>148</sup> Publikum = hier: "Öffentlichkeit", "Gesellschaft".

<sup>149</sup> Jung-Stilling geht davon aus, dass diese "rechtschaffenen Männer" höchstselbst lehren, und diese Aufgabe nicht zu einem mehr oder minder grossen Teil an Assistenten abtreten. – Die Lehrverpflichtung von Jung-Stilling als Professor in Kaiserslautern, Heidelberg und Marburg lag jeweils bei vierundzwanzig Stunden; der Samstag war auch an Universitäten ein gewöhnlicher Arbeitstag. Einen "Akademischen Mittelbau" gab es noch nicht. – Universitätsprofessoren in Deutschland haben heute in der Regel ein Lehrdeputat von acht Wochenstunden.



alles anschaffen kann, was in seinem Fach nötig ist, und noch weniger der Student, so muss der öffentliche Fonds<sup>150</sup> dafür sorgen.

Ebenso verhält es sich mit den physischen<sup>151</sup> und mathematischen Instrumenten, Naturalien- und Modellkabinetten<sup>152</sup>, mit botanischen Gärten, chemischen Laboratorien, anatomischen, chirurgischen, klinischen- und Hebammen- oder Akkouchieranstalten<sup>153</sup> und dergleichen. Je vollständiger, zweckmässiger und brauchbarer alle diese Hilfsmittel eingerichtet, und je gelehrter, mitteilender und gefälliger<sup>154</sup> die Lehrer sind, die ihren Gebrauch verwalten, desto blühender und nützlicher werden auch die Universitäten sein.

## § 649

*Auf den Universitäten darf die Disziplin<sup>155</sup> nur negativ wirken. Die positiven Mittel zur Vollendung der Ausbildung des Charakters, Kopfs und Herzens bestehen bloss in weiser väterlicher Leitung zum Zweck.*

Jünglinge, welche die Universitäten besuchen, sind in den Jahren, in welchen sich der Verstand völlig entwickelt hat. Sobald dies aber geschehen ist, so bald tritt auch der Mensch in seine Freiheitsrechte. Er steht nun nicht mehr unter der positiv wirkenden Disziplin, die in der vormundschaftlichen Gesetzgebung<sup>156</sup> besteht, sondern die eigene Vernunft muss nun ihren eigenen Willen zum Wirken bestimmen.

Daraus folgt also, dass die Universitätsdisziplin nur die Übertretungen der Gesetze bestrafen, nicht aber die einzelnen Handlungen der einzelnen Studierenden leiten, also nicht positiv<sup>157</sup> wirken dürfe.

Da es aber doch dem Jüngling noch an Erfahrung, an moralischen Bestimmungsgründen<sup>158</sup>, welche die feurigen Leidenschaften überwiegen und

---

<sup>150</sup> Öffentlicher Fonds = hier: "die einer Universität aus der Staatskasse zugewiesenen Mittel".

<sup>151</sup> Physisch = hier: "zu den Naturwissenschaften gehörend".

<sup>152</sup> Kabinett = hier: "Sammlung als Gesamtheit von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen Wert aufweist und nach bestimmten inhaltlichen Schwerpunkten zusammengestellt und geordnet ist".

<sup>153</sup> Akkouchieranstalt = "Entbindungsheim", "Unterkunft für werdende Mütter".

<sup>154</sup> Gefällig = hier: "hilfsbereit", "zuvorkommend", also auf die Anliegen der Nutzer der Sammlungen zugehend, beispielsweise durch die Erstellung von Katalogen oder langen Öffnungszeiten.

<sup>155</sup> Disziplin = hier: "Zucht", "strafende Erziehungsmaßnahmen".

<sup>156</sup> Vormundschaftliche Gesetzgebung = hier: "Bestimmung des persönlichen Lebensablaufs durch die nach Gesetz dazu befugten Erwachsenen".

<sup>157</sup> Positiv = hier "bestimmend", "anordnend", "vorschreibend", "verfügend".

<sup>158</sup> Moralische Bestimmungsgründe = hier: "aus eigenem Antrieb bewirkte Steuerung", "durch sittliche Grundsätze bestimmte Wahlhandlungen".

folglich an Weisheit mangelt, so ist es eine grosse Schuldigkeit aller Mitglieder des akademischen Senats<sup>159</sup>, vorzüglich durch ihr eigenes Beispiel, mächtig auf die sittliche Verbesserung und auf den Fleiss der Studierenden zu wirken.

Sie sollten ferner freundschaftliche Zusammenkünfte gelehrter und guter Menschen veranlassen und den Studierenden dazu den Zutritt zu verschaffen. Endlich gilt es, dass sie ihren Lehrvortrag so einrichten, dass dadurch der wahre akademische Geist geweckt und eine alle Lustbarkeiten überwiegende Liebe zu den Wissenschaften herrschend gemacht werden möge.

## § 650

*Die ganze Universitätsverfassung darf nicht monarchisch<sup>160</sup>, sondern sie muss republikanisch<sup>161</sup>, das ist der Natur der Sache gemäss aristokratisch<sup>162</sup> sein. In dieser Einrichtung darf sie nicht von irgend einem Kollegium, sondern sie muss ganz allein vom Landesherrn abhängen.<sup>163</sup>*

Die Wissenschaften – sowohl in Ansehung ihres Lehrens als auch Lernens – können keinen Zwang ertragen. Es gehört dazu eine gemässigte und anständige<sup>164</sup> Freiheit. Diese kann nie unter einem beständigen allein regierenden Oberhaupt erwartet werden. Folglich kann und darf die Universitätsverfassung nicht monokratisch, sondern sie muss republikanisch ein.

Zur demokratischen Republik wird erfordert, dass das gesamte Volk die gesetzgebende Gewalt habe. Da aber die Studierenden keine beständige Bürger

---

<sup>159</sup> Akademischer Senat = hier: "Gesamtheit der Lehrpersonen einer Universität", "die Hochschullehrer als Kollegium", "die Professoren als Gemeinschaft, als Körperschaft".

<sup>160</sup> Monarchisch = "alleinherrisch", "lediglich durch den Willen einer einzelnen Person bestimmt".

<sup>161</sup> Republikanisch = "freibürgerlich", "geordnet nach den Grundsätzen einer Republik (als Staatsform, bei welcher die Gebietenden [die Herrschenden] für eine bestimmte Zeit vom Volk bzw. dessen Vertretern gewählt werden)".

<sup>162</sup> Aristokratisch = hier: "auf Herrschaftsausübung der Besten, der Verständigsten, der Einsichtigsten beruhend".

<sup>163</sup> Rektor der Universität Marburg war zur Zeit von Jung-Stilling satzungsgemäss (nach der Verfassung der Universität) der Landgraf von Hessen-Kassel. An der Spitze der Universität stand der jeweils für ein Kalenderjahr gewählte Prorektor als Vertreter des Landesherrn. Jung-Stilling hatte dieses Amt 1792 (im Erscheinungsjahr dieses Lehrbuchs) inne. Zu Jahresbeginn 1793 übergab er das Prorektorat an seinen Nachfolger (den Theologen *Carl Wilhelm Robert [1740–1803]*) mit einer wichtigen Rede in lateinischer Sprache über Ursprünge von Gebirgen und Erzgängen. Diese Rede wurde in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung 2004 von der Jung-Stilling-Gesellschaft neu herausgegeben. – Jung-Stilling hebt hervor (Lebensgeschichte [Anm. 64], S. 476) wie stressig sich das Amt des Prorektors gerade in Marburg darbot. Denn die Universität war auch – (1) Landstand: sie hatte bei Landtagen Sitz und Stimme, – (2) rechtlich besonderer Teil des Landes wegen ihrer eigenen Jurisdiktion, – (3) geistliche Stiftung, da sie in der Reformation eingezogene Kirchengüter besass sowie schliesslich und vor allem – (4) Lehranstalt.

<sup>164</sup> Anständig = hier: "geziemend", "angemessen", also ihrer beschriebenen Aufgabe entsprechend.

sind, sondern ankommen und bald abziehen, so können sie keinen Teil an der gesetzgebenden Gewalt haben. Folglich kann auch keine Akademie demokratisch sein, ob ich gleich wünschte, dass die Studierenden ein gewisses Untergericht<sup>165</sup> ausmachten, vor welchem besonders Ehrensachen<sup>166</sup> entscheiden würden.

Die sämtlichen ordentlichen<sup>167</sup> Lehrer müssen also zusammen einen Senat ausmachen, vor welchem alle Sachen abgetan<sup>168</sup> werden. Dieser Senat hat ein Oberhaupt nötig, welches alle Jahre abwechselt. Ein beständiger<sup>169</sup> Kanzler, welcher die Rechte der Hochschule sowie ein Syndikus<sup>170</sup>, welcher die beständig fortdauernden Justizsachen<sup>171</sup> behandelt, sind nötige Personen.

Da auch endlich die ganze Universitätsverfassung keine Subordination<sup>172</sup> unter irgend ein Kollegium ohne Nachteil ertragen kann, so darf sie nur allein unmittelbar unter dem Landesherrn stehen. An dessen Hof muss sie einen Kurator<sup>173</sup> haben, der ihre Angelegenheiten besorgt.

## § 651

*Die Religion ist das wirksamste Mittel zur wahren Aufklärung.<sup>174</sup> Folglich ist die Kirchenpolizei<sup>175</sup> ausserordentlich wichtig. Denn sie ist die Gesetzgebung und*

---

<sup>165</sup> Untergericht = hier: "erstinstanzliche Rechtsprechung", "Urteilsfindung in einem Rechtszug, dem möglicherweise weitere Verfahrensabschnitte folgen können".

<sup>166</sup> Ehrensachen = hier: "persönliche Streitigkeiten zwischen Studierenden". – Solche Ehrengerichte gab es zur Zeit von Jung-Stilling für einzelne Berufsstände sowie auch beim deutschen Adel.

<sup>167</sup> Ordentlich = hier: "eine fest besoldete, unbefristete Planstelle als Hochschullehrer einnehmend". Man nannte einen Hochschullehrer aus diese Gruppe auch "Ordinarius".

<sup>168</sup> Abtun = hier: "besorgen", "durch eine Entscheidungsfindung erledigen".

<sup>169</sup> Beständig = hier: "nicht von einem turnusmässigen Amtswechsel (wie beim Rektor) betroffen".

<sup>170</sup> Syndikus = hier: "Justitiar" (als juristisch voll ausgebildete Person, der die Erledigung aller Belange und Rechtsangelegenheiten innert und ausserhalb der Universität obliegt).

<sup>171</sup> Beständig fortdauernd = hier: "regelmässig anfallend", "gleichmässig auftretend". – Jung-Stilling will mit dieser Einschränkung zum Ausdruck bringen, dass alle nicht-routinemässigen Vorfälle grundsätzlich in den Entscheidungsbereich des Senats fallen.

<sup>172</sup> Subordination = hier: "untergeordnete Stellung" und damit also abhängig von Vorgaben und Weisungen einer anderen, übergeordneten Behörde.

<sup>173</sup> Kurator = hier: "Beamter bei Hofe, der gleichsam als Verbindungsglied zwischen Universität und Landesherrn wirkt"; siehe Anm. 163.

<sup>174</sup> Siehe Anm. 102 zu diesem von Jung-Stilling häufig benutzten Begriff.

<sup>175</sup> Kirchenpolizei = die staatliche Fürsorge und Ordnungsaufsicht über die Religionsgemeinschaften, soweit es ihre äusseren Angelegenheiten betrifft; siehe Anm. 103. – Die hier in § 651 von Jung-Stilling vorgetragene Definition ist ohne zusätzliche, umfängliche Erläuterungen kaum begreiflich.

*Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern diese Befriedigung von der Religion abhängt.*

Die Religion ist die Festsetzung und Ausübung gewisser Regeln, wodurch man der Gottheit wohlgefällig zu werden sucht. Die Gottesgelehrtheit setzt jene Regeln fest und lehrt sie. Die Frömmigkeit führt sie aus.

Da nun das erhabene Sittengesetz<sup>176</sup> der menschlichen Natur allgemein wesentlich, anerschaffen, folglich dessen Befolgung unnachlässliche vollkommene Pflicht ist, so ist unwidersprechlich, dass man der Gottheit durch nichts wohlgefälliger als durch eben diese Befolgung werden könne.

Folglich ist diejenige Religion allein und einzig die wahre, welche das Sittengesetz auf alle Fälle des menschlichen Lebens anwendet, am reinsten und vollständigsten vorträgt und zugleich solche Glaubenslehren enthält, welche hinlängliche Kraft geben, jenes Gesetz immer vollständiger auszuüben. Je mehr sich eine Religion diesem Ideal nähert, desto mehr nähert sie sich auch der Wahrheit.

Jede Religion ist falsch, deren Grundsätze dem Sittengesetz entgegen sind. Da ferner der Grundsatz des Sittengesetzes darin besteht, dass jede Maxime<sup>177</sup> des Willens müsse allgemein sein können, folglich das einzelne und allgemein Beste sein Ziel ist, die wahre Aufklärung aber die Erkenntnis der besten Mittel zu einzelnen und allgemeinen Besten ist, so erhellt sich daraus, dass die Religion den Grund aller wahren Aufklärung in sich enthalten und in dem Verhältnis mächtig auf sie wirken müsse, in welchem sie wahr ist. Dass also die Religions- oder Kirchengesetzgebung, mithin ihre Polizei<sup>178</sup>, unter allen Aufklärungsmitteln obenan stehe, bedarf wohl keines Beweises.

## § 652

*Duldung nenne ich die Maxime der regierenden Gewalt, vermöge welcher sie alle einzelnen Untertanen und Religionsparteien duldet, die nicht aus Grundsätzen dem Sittengesetz zuwider handeln. Die Duldung ist Regentenpflicht.*

---

<sup>176</sup> Jung-Stilling definiert in § 221 dieses Lehrbuchs: "Es befinden sich Gesetze in der menschlichen Natur, die ihre Rechte bestimmen, deren Verbindlichkeit auch der roheste Mensch einsieht, sobald er darauf hingewiesen wird, und die also dem Glückseligkeitstrieb einer Gesellschaft eine der Gesellschaft unschädliche Richtung geben." In den anschließenden §§ erläutert Jung-Stilling die daraus abzuleitenden Folgen für den einzelnen und die Gesellschaft. – Siehe auch Anm. 10, Anm. 114.

<sup>177</sup> Maxime = hier: "Richtschnur". – Jung-Stilling will sagen: einzelpersönliches Handeln ist immer so auszurichten, dass es dem Eigenwohl und dem Gesamtwohl auch förderlich ist.

<sup>178</sup> Polizei = hier: "die aus der Religionsgesetzgebung abgeleiteten hoheitlichen Ordnungspflichten". "die eigentlichen, konkreten Aufgaben der Kirchenpolizei"; siehe Anm. 175 und Anm. 410.

Das Sittengesetz befiehlt die Wirksamkeit zum einzelnen und allgemeinen Besten. Wer ihn also zuwider handelt, der wirkt in höherem oder geringeren Grad zu einzelnen oder allgemeinen Schaden. Da nun der Regent die Pflicht hat, die Menschen zu ihrer Bestimmung zu leiten und alle Hindernisse, die dieser Bestimmung entgegenstehen, aus dem Weg zu räumen, so kann er auch unmöglich solche Menschen dulden, die zum einzelnen oder allgemeinen Schaden wirken.

Sobald also ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft<sup>179</sup> eine Religion annimmt, deren Grundsätze dem einzelnen und allgemeinen Besten oder – was eins ist – dem Sittengesetz zuwider sind<sup>180</sup>, so hört die Duldung auf. Man sieht also leicht ein, was das eigentliche *JUS REFORMANDI*<sup>181</sup> sei und wie weit es sich erstrecke.

Hingegen muss der Regent alle Religionen dulden, deren Grundsätze nicht dem Sittengesetz zuwiderlaufen, sie mögen sonst so widersinnig sein wie sie wollen. Denn er kann etwas für widersinnig halten, was es keineswegs ist, und er kann ebenso irren wie seine Untertanen.<sup>182</sup>

## § 653

*Die Glaubenslehren und kirchlichen Übungen enthalten die Mittel, wodurch man die moralischen Kräfte<sup>183</sup> zur Ausübung des Sittengesetzes zu stärken sucht. Eben diese Mittel sind es, worinnen sich die Religionsparteien vorzüglich unterscheiden.*

Glaubenslehren nenne ich solche Sätze, die sich entweder auf ehemalige Fakta<sup>184</sup> oder auf göttliche Offenbarungen gründen. Da nun kein Faktum und keine göttliche Offenbarung unwidersprechlich dargetan werden kann, wenn man nicht selbst Augen- und Ohrenzeuge ist, dieses aber für alle Menschen, die zugleich nacheinander existieren, unmöglich ist, so ist es auch moralisch<sup>185</sup> unmöglich, dass alle Menschen einerlei Glaubenslehren annehmen können.

---

<sup>179</sup> Gesellschaft = hier: "eine Gruppe von Menschen", "eine Anzahl von Personen" (ein "Schwarm", wie sich Pfarrer *Seelbach* in Bezug auf die Landbevölkerung abschätzig ausdrückt; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* [Anm. 64], S. 25).

<sup>180</sup> Denn das Sittengesetz ist nach der gegebenen Definition der jedem Menschen durch Geburt eingepflanzte Drang (*APPETITUS INNATUS*) zum Wirken auf das Eigenwohl: das einzelne Beste. Die Summe allen dieses Wirkens macht das Gemeinwohl aus: das allgemeine Beste..

<sup>181</sup> *JUS REFORMANDI* = hier: *JUS CIRCA SACRA* = "das grundsätzliche Recht des Staates, die Religionsgemeinschaften zu beaufsichtigen".

<sup>182</sup> Siehe die in etwa gleichlautende Aussagen zur Religionsfreiheit im *Jung-Stilling-Lexikon Religion* (Anm. 11), S. 134 f.

<sup>183</sup> Moralische Kräfte = hier: "der den Willen sowie das Handeln bestimmende Antrieb zum Wirken nach dem Einzelwohl (einzelnen Besten) und damit auch zum Gemeinwohl (gesamten Besten)".

<sup>184</sup> Fakta = "Geschehnisse", "tatsächliche Ereignisse".

<sup>185</sup> Moralisch = hier: "auf vorurteilsfreier Feststellung fussend", "auf einsichtig begründender Erfahrung beruhend"; siehe auch Anm. 106.

Dies gilt zumindest so lange, bis ein philosophisches System herrschend wird, welches ein Glaubenssystem als das einzige vernunftgemäße unwidersprechlich festsetzt. Dieses ist alsdann das einzige Wahre, weil es die wirksamsten Mittel enthält, die Kräfte zur Erfüllung des Sittengesetzes zu erhöhen.<sup>186</sup> Die Entwicklung dieser Philosophie<sup>187</sup> muss von der fortschreitenden Aufklärung erwartet werden.

Die Kirchengebräuche werden durch die Liturgie<sup>188</sup> bestimmt. Sie haben den Zweck, die Andacht<sup>189</sup> und heilige Empfindungen zu wecken. Je mehr sie nun Kraft zur Erfüllung des Sittengesetzes geben, desto besser sind sie. Sie gründen sich teils auf Glaubenslehren; insofern können sie nicht verändert werden, bis man auch jene ändert. Teils hängen sie auch von der Kirchenpolizei ab, welche aber doch sehr behutsam mit ihren Verbesserungen verfahren muss.

### § 654

*Es muss eine allein wahre und reine Glaubenslehre geben. Ebenso muss eine Liturgie oder es müssen Religionsausübungen möglich sein, die unter allen die besten sind.*

Das Sittengesetz ist in seinem Wesen ein erhabenes *Eins, ein einziges Gesetz der Liebe*. Dass die Menschheit nicht die hinlänglichen Kräfte dazu habe<sup>190</sup>, zeigt die unwidersprechlichste und allgemeinste Erfahrung.

Nun ist es aber doch der Seelen wesentlich – und das moralische Gefühl<sup>191</sup> überführt uns – dass wir es zu halten schuldig sind. Entweder ist also ein

---

<sup>186</sup> Das heisst: den eingepflanzten Drang (APPETITUS INNATUS) in allen Menschen nach Glückseligkeit – und damit zur vollen Entfaltung der Person: zum eigenen Besten – wirksam zu unterstützen.

<sup>187</sup> Philosophie = hier: "eine alle Religionsgemeinschaften übergreifende, stimmige (Grund)Lehre". – Jung-Stilling bringt auch hier seine Überzeugung deutlich zum Ausdruck, dass "wahre Aufklärung" (nämlich richtige, durch Bildung bewirkte Einsicht in das Diesseits und Jenseits) das Handeln der Menschen von selbst verfeinern und so zwangsläufig zum Fortschritt der Menschheit führen werde; siehe auch Anm. 113.

<sup>188</sup> Liturgie = "Gesamtheit der festgelegten gottesdienstlichen Handlungsabläufe", "die besonderen Formen und Tätigkeiten der (jeweils auf eine Konfession bezogenen) Gottesverehrung".

<sup>189</sup> Andacht = hier: "inniges Sichvorstellen"; "Sammlung der Gedanken auf einen Gegenstand, nämlich auf Gott".

<sup>190</sup> Jung-Stilling will sagen, dass es an Willenskraft fehlt, dem aus Liebe zu den Menschen jedem einzelnen von Gott in sein Herz eingepflanzten Sittengesetz (in seiner Eigenschaft als zum Einzelwohl zielleitender Handlungsanweisung) auch immer zu folgen.

<sup>191</sup> Moralische Gefühl = hier: "Empfinden für das richtige Tun"; "Gewissen als innerlich fordernde Instanz"; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 59 f.

Widerspruch in der Gottheit, oder sie hat der Menschheit hinlängliche Mittel und Quellen offenbart, zu Kräften zu gelangen.

Da nun das erste ein schrecklicher Gedanke, eine Unwahrheit in der höchsten Wahrheit, mithin grundfalsch ist, so muss das Zweite apodiktisch<sup>192</sup> gewiss sein. Es gibt also ganz gewiss eine göttliche Offenbarung an die Menschen, welche nicht die Offenbarung Gottes in der Natur ist<sup>193</sup>. Sie enthält also die Mittel, die moralischen Kräfte des Menschen zu erhöhen. An diese zu glauben, ist die *allein wahre* – und wenn sie von allen menschlichen Zusätzen gereinigt ist – auch die allein reine Glaubenslehre.

Da auch ferner die menschliche Natur – aller Modifikationen<sup>194</sup> und Verschiedenheit in Ansehung der Kultur ungeachtet – sich allenthalben gleich ist, so müssen auch die Mittel zur Andacht und gute Empfindungen zu erregen sich selbst ähnlich sein, wenn sie allenthalben nach dem Grad der Aufklärung modifiziert<sup>195</sup> werden. Die besten sind also diejenigen, welche sich allein auf die wahre Glaubenslehre gründen und die Befolgung ihrer Heilsesätze am kräftigsten befördern.

## § 655

*Die Wahl der Glaubenslehre und der Liturgie kann nicht jedem einzelnen Untertan freistehen. Vielmehr sind privilegierte Religionsgemeinschaften nötig, deren Glaubenslehren und Liturgien durch Symbole<sup>196</sup> bestimmt sind.*

Da die Religion das wichtigste Mittel zur Aufklärung ist (siehe § 651), die Aufklärung aber den wirksamsten Einfluss in die Beförderung des einzelnen und gemeinen Besten hat, und der gemeine Mann in Ansehung der Wahl der Glaubenslehren und der Kirchenbräuche bei weitem nicht die gehörigen Kenntnisse und Einsichten besitzt, so würde eine unsägliche Verwirrung und Zerrüttung im Staat entstehen, wenn jedem Hausvater die Freiheit zugestanden würde, seine

---

<sup>192</sup> Apodiktisch = "unwiderleglich", "unumstößlich"; "vorbehaltlos beweisbar und erwiesen".

<sup>193</sup> Jung-Stilling will hier sagen: GOtt hat als der Schöpfer aller Dinge in diese und in ihren Entwicklungsgang Gesetze gelegt, und aus deren *Sein* ist auch das *Sollen* zu erkennen: die Offenbarung Gottes in der Natur. Daneben aber gibt es eine *zweite Erkenntnisquelle* durch Kundmachung Gottes besonders und allein an die Menschen: die Offenbarung im engeren Sinne.

<sup>194</sup> Modifikationen = hier: "abweichende Ausprägungen wie etwa nach Rasse, Hautfarbe sowie aufgrund von gestaltenden Einflüssen aus der geschichtlich gewordenen gesellschaftlichen Umgebung".

<sup>195</sup> Modifiziert = hier: "weiter fortschreitend entwickelt".

<sup>196</sup> Symbol = "Glaubensbekenntnis als formalhafte Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Glaubenslehre".

Hausgenossen und die Kinder je nach seiner Phantasie<sup>197</sup> zu unterrichten und einen häuslichen Gottesdienst nach eigenem Gefallen zu ordnen.

Demzufolge sind also Religionsgesellschaften nötig, zu deren sich ein jeder Hausvater bekennen und nach deren Grundsätzen er seine Kinder erziehen und unterrichten lassen muss. Wenn nun diese Grundsätze nicht dem Sittengesetz zuwiderlaufen, so muss der Regent eine solche Religionsgesellschaft dulden, das ist: sie privilegieren<sup>198</sup>; siehe § 652.

Da aber auch ferner die einzelnen Religionslehrer mancherlei Irrtümer, Schwärmerei<sup>199</sup>, Aberglauben<sup>200</sup> und Unglauben hegen und lehren könnten, wenn auch ihnen die freie Wahl der Glaubenslehren und der Liturgie in ihrer Gemeinde überlassen wäre, folglich abermals die nämliche Zerrüttung in der Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten entstehen müsste, so hat jede Religionsgemeinschaft gesetzmässig bestimmte Glaubenslehren und Kirchengebräuche, das ist: Symbole nötig, nach denen jeder Lehrer lehren und an die sich jeder Hausvater halten oder sich von der Gesellschaft<sup>201</sup> lossagen muss.

#### § 656

*Wenn eine Religionsgesellschaft bei immer zunehmender Aufklärung findet, dass ihre Symbole mangelhaft oder gar falsch sind, so kann sie nach vorhergegangener Überzeugung des Volks neue festsetzen, die dann von der regierenden Gewalt ihre gesetzmässige Kraft erhalten müssen.*

Es kann sich leicht zutragen, dass bei fortschreitender Aufklärung der urteilsfähige Teil des Volks viel Mangelhaftes und Falsches in seinen Symbolen entdeckt. Nun sind aber die Symbole Gesetze für eine Religionsgesellschaft, an die jeder Volkslehrer gebunden ist, und nach denen er in Kirchen und Schulen lehren oder sein Amt niederlegen muss; siehe § 655.

Dazu kommt noch, dass auch das gemeine Volk – folglich der bei weitem grösste Teil der Menschheit – die Symbole als zur Religion wesentlich gehörig ansieht und manchmal Blut und Leben dafür aufopfert.

---

<sup>197</sup> Phantasie = hier: "persönlicher Gedankenflug", "Gutdünken", "Belieben".

<sup>198</sup> Privilegieren = hier: "die Freiheit der Religionsausübung zugestehen".

<sup>199</sup> Jung-Stilling definiert später in § 695: "Schwärmerei heisst etwas für göttliche Offenbarung oder Wirkung ansehen, was doch natürlich ist". – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 141 f.

<sup>200</sup> Jung-Stilling definiert später in § 695: "Aberglauben nennt man, wenn man entweder eingebildete oder wirkliche Erscheinungen der Körperwelt als Beziehungen mit der Geisterwelt ansieht, ohne dass sie es sein können". – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 1 ff.

<sup>201</sup> Gesellschaft = hier: "Religionsgemeinschaft", "Glaubenspartei", "Konfession".



Da aber dem allen ungeachtet der immerwährende Fortschritt – vorzüglich in der moralischen Vervollkommnung – die Bestimmung der Menschheit ist, so können doch mangelhafte Symbole nicht immer bleiben, sondern sie müssen von Zeit zu Zeit verbessert werden.

Da auch ferner die beglückende Gesetzgebung<sup>202</sup>, also auch die religiöse, der Aufklärung nicht vorgreifen darf, sondern ihr folgen muss, so können auch mangelhafte und falsche Symbole durchaus nicht geändert werden, bis das gesamte Volk wenigstens grösstenteils durch die allgemeine Aufklärung eines Besseren belehrt wurde. Dann entwerfen die in einem Concilium<sup>203</sup> versammelten Urteilsfähigen der Religionsgesellschaft ein System von gereinigten Glaubenslehren und eine gereinigte Liturgie. Der Regent prüft sie nach den Regeln der Duldung. Insofern sie diesen nicht widersprechen, so gibt es ihnen eine gesetzmässige Kraft.

### § 657

*Da an den Religionslehren so erstaunlich<sup>204</sup> viel gelegen ist, so muss die regierende Gewalt dazu fähige Subjekte<sup>205</sup> durch gründliche Studien ausbilden und sie dann vollkommen hinlänglich besolden.*

Die Religion ist das mächtigste Mittel zur wahren Aufklärung; siehe § 651. Die Religionslehrer sind die eigentlichen Werkzeuge derselben. Folglich ist an ihnen in jeder Religionsgesellschaft sowie auch in jedem Staat erstaunlich viel gelegen.

Sie daher zu ihrem erhabenen Beruf zweckmässig auszubilden, werden vorerst Jünglinge erfordert, die mit einem vortrefflichen und gesitteten<sup>206</sup> Charakter vorzügliche Geistesgaben verbinden. Diese müssen alsdann auf hohen Schulen nicht nur Gelegenheit finden, sich alle nötigen Kenntnisse zu erwerben, sondern auch in ihrem Studieren geleitet und dazu angehalten werden.<sup>207</sup>

---

<sup>202</sup> Die das Einzelwohl und Gesamtwohl anregende und fördernde Gesetzgebung; siehe Anm. 6.

<sup>203</sup> Concilium = "Versammlung von hohen Geistlichen (Bischöfen) und fachkundigen Theologen zwecks Erörterung kirchlicher Fragen".

<sup>204</sup> Erstaunlich = hier: "beträchtlich", "aussergewöhnlich viel"; in dieser Bedeutung häufig in der zeitgenössischen Sprache.

<sup>205</sup> Subjekt = hier: "(männliche)Person" und zur Zeit von Jung-Stilling noch ohne die heute dem Wort anhaftende abschätzige Bedeutung.

<sup>206</sup> Gesittet = hier: "gute Sitten an sich habend", "sich tadellos betragend", aber nicht nur auf das äusserlich wahrnehmbare Benehmen bezogen, sondern auch auf einen (hohen) Stand an Bildung und Persönlichkeitsreife.

<sup>207</sup> Jung-Stilling will hier sagen, dass entsprechend eingerichtete Studienordnungen den Erwerb der Kenntnisse durch die Studierenden regeln und überwachen müssen.

Da sich aber niemand einem Amt gern widmet, bei welchem man sein eigenes Wohl nicht befördern kann, und jene vortreffliche Subjekte und rechtschaffene Volkslehrer auch eine glückliche Lage im Staat verdienen, so müssen die Pfarrerbesoldungen zu diesem Zweck vollkommen hinlänglich sein.

### § 658

*Die Kulturpolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern diese Befriedigung von der Literatur<sup>208</sup> abhängt.*

Kultur nenne ich die Masse von Kenntnissen, welche die wahre Aufklärung oder die Einsichten in die Befriedigungsmittel der Bedürfnisse des einzelnen und allgemein Besten befördert. Die Quelle dieser Erkenntnisse ist die Literatur.

Die Gesetzgebung also, insofern die die Kultur zum Gegenstand hat, muss so auf die Literatur wirken, dass sie lauter Kenntnisse verbreitet, welche die wahre Aufklärung beschleunigen und ihren Grad erhöhen. Im Gegenteil muss sie alle Lehren verhindern und verbieten, welche dem eigenen und allgemeinen Besten entgegen sind.

### § 659

*Die Kulturpolizei muss die Maxime der Duldung beobachten, welches durch eine vernünftige<sup>209</sup> Pressefreiheit geschieht. Diese wird nur dann eingeschränkt, wenn sie zum einzelnen und allgemeinen Schaden wirkt.*

Die Pressefreiheit ist die allgemeine Erlaubnis, dass jedermann schreiben und drucken lassen kann, was er will. Es ist leicht einzusehen, dass ich hier das Wort in seinem uneingeschränkten Sinn erkläre.<sup>210</sup>

Dass diese Pressefreiheit in keiner bürgerlichen Gesellschaft stattfinden dürfe, ist leicht zu beweisen. Denn da die wenigsten Menschen prüfen können oder wollen, so können sie leicht Grundsätze annehmen, die ihnen und dem Staat höchst nachteilig sind. Daraus folgt also, dass die vernünftige oder gerechte<sup>211</sup> Pressefreiheit in der Maxime der regierenden Gewalt<sup>212</sup> besteht, alle Schriften zu

---

<sup>208</sup> Literatur = hier: "alles Gedruckte", "veröffentlichte Schriften gesamthaft".

<sup>209</sup> Vernünftig = hier: "wohlbedacht", "klug", "mit Blick für das sachlich gebotene Handeln".

<sup>210</sup> Erklären = hier: "auffassen", "begreifen".

<sup>211</sup> Gerech = hier: "rechtes Mass und Verhältnismässigkeit im Auge habend", "in Recht und Billigkeit begründet", "berechtigt", "der Sache zukommend".

<sup>212</sup> Maxime der regierenden Gewalt = hier: "Leitlinie des aufsichtlichen Handelns"; siehe Anm. 177.

dulden, die nichts enthalten, was dem Sittengesetz oder – welches eins ist – dem einzelnen oder allgemeinen Besten zuwider ist.

Damit aber diese Erklärung nicht missverstanden oder gar missbraucht werden könne, indem mancher vieles für schädlich hält, was es in Grunde nicht ist, so muss ich noch bemerken, dass man nur dann sagen könne, eine Schrift enthalte Grundsätze gegen das einzelne und allgemeine Beste, wenn diese Behauptung jedem gesunden Menschenverstand unwidersprechlich bewiesen werden kann.

## § 660

*Jeder Urteilsfähige ist verbunden, der Obrigkeit eine Schrift anzuzeigen, welche er anerkannt für schädlich findet. Nach Befindung der Wahrheit dieser Angabe wird sie bei den Buchhändlern konfisziert<sup>213</sup>, und der Verfasser und der Verleger werden gestraft.*

Jedermann ist verbunden, zum allgemeinen Besten wie zu seinem eigenen zu wirken. Da nun Schriften, welche zum allgemeinen Schaden wirken, dem allgemeinen Besten nachteilig sind, so ist auch jedermann verbunden, diesen Schaden zu hindern. Dieses kann er aber nicht anders, als wenn er sie der gesetzgebenden Gewalt anzeigt.

Nun kann aber auch der Angeber irren. Folglich muss dann die Polizei die angezeigte Schrift untersuchen lassen. Wenn die Richtigkeit der Sache bewiesen ist, so wird die Schrift bei allen Buchhändlern konfisziert. Sind die Verfasser und Verleger Untertanen, so werden Beide nach dem Verhältnis des Grads der Schädlichkeit der Schrift gestraft. Sind sie Ausländer, so wird die Sache ihrer Obrigkeit bekannt gemacht. Das NITIMUR IN VETITUM<sup>214</sup> kann hier die Erfüllung der Regierungspflichten nicht einschränken, sonst dürfte ja nichts verboten werden.<sup>215</sup>

## § 661

*Publizität nenne ich den Gebrauch der Pressefreiheit, wodurch Tugenden und Laster zum Beispiel<sup>216</sup> anderer und zur Belohnung oder Bestrafung derer, die sie ausgeführt haben, öffentlich im Druck bekannt gemacht werden.*

---

<sup>213</sup> Konfiszieren = "einziehen", "beschlagnahmen".

<sup>214</sup> NITIMUR IN VETITUM = wir streben (gern) nach dem Verbotenen; "Verbotenes reizt".

<sup>215</sup> Sechszehn Jahre nach diesen Ausführungen von Jung-Stilling fiel sein im Verlag Raw (Nürnberg) erschienenes Buch "Theorie der Geister-Kunde" als eine dem Gemeinwohl höchst schädliche Schrift in Württemberg sowie im Kanton Basel der Zensur anheim, was Jung-Stilling bitter kränkte. – Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Briefe* (Anm. 131), S. 419 ff.

<sup>216</sup> Zum Beispiel = hier: "als Musterbild".

Man hat in neueren Zeiten und besonders in periodischen Schriften angefangen, edle und unedle Handlungen – vorzüglich der regierenden Personen – öffentlich im Druck bekanntzumachen. Die Freiheit, dieses tun zu dürfen, nennt man Publizität.

Die Absicht, welche der Schriftsteller<sup>217</sup> dabei zu haben vorgibt ist: durch die Erzählung edler Handlungen den zu belohnen, der sie ausübt und andere zur Nachahmung aufzumuntern sowie durch Bekanntmachung der Laster den zu bestrafen und abzuschrecken, der sie begeht und andere davor zu warnen.

## § 662

*Inwiefern die Publizität nützlich oder schädlich, folglich inwiefern sie zu dulden oder zu verhindern sei, darüber kann uns nur der endliche Erfolg, das ist: ihre allgemeine Wirkung belehren.*

So lang die Publizität edle Handlungen erzählt, so lang ist ihr vorzüglich grosser Nutzen keinem Zweifel unterworfen. Sobald sie aber Laster, Fehler und despotische<sup>218</sup> Handlungen bekanntmacht, wodurch der, welcher sie begangen haben soll, so lange entehrt, folglich hart bestraft wird, so lange eine solche Schrift dauert und gelesen wird, so bald ist die allerstrengste Wahrheit und Richtigkeit des Faktums die höchste Pflicht des Schriftstellers. Denn zumeist hat eine Geschichte mehrere Seiten.

Derjenige, der sie einsendet, ist gewiss kein Freund dessen, den sie betrifft; denn Freundesfehler sucht man zu verhehlen. Im Gegenteil: er will bestrafen, er ist Kläger vor dem Richterstuhl des Publikums. Dass er also die schlimme Seite des Beklagten aufdeckt und das verschweigt, was ihn entschuldigen könnte, ist natürlich. Der Schriftsteller soll also keine einseitigen Einsendungen von der Art publizieren, sondern so lange schweigen, bis er die ganze Geschichte vollständig weiss. Und wenn er sie nicht erfahren kann, so soll er gar nichts davon sagen.<sup>219</sup>

Die Entschuldigung, der Beklagte könne sich verantworten, gilt nichts. Denn sehr oft erfährt er von der Klage nichts. Gewöhnlich sind auch die Haupttriebfedern eines solchen Faktums von der Art, dass sie dem Publikum nicht anvertraut werden dürfen, ungeachtet dass sie sehr rechtmässig sein können.

---

<sup>217</sup> Schriftsteller = hier: "Verfasser", "Schreiber", "Autor".

<sup>218</sup> Despotisch = hier: "rücksichtslos, ungehemmt die eigene Macht und Überlegenheit einsetzend".

<sup>219</sup> Jung-Stilling wurde später in diesem Sinne einem breiten Publikum gleichsam als Verrückter vorgeführt, der unter anderem ein Tischgebet von dreissig Minuten spräche. Er wehrte sich aber in einer eigenen Schrift dagegen; siehe: Vertheidigung gegen die schweren Beschuldigungen einiger Journalisten von Dr. Johann Heinrich Jung, genannt Stilling, Grosherzoglicher [so!] Badischer Hofrath. Nürnberg (Raw) 1807. Die Schrift ist digitalisiert aus dem Internet kostenlos downloadbar.

Ob aber nicht die Publizität allmählich einen Geist des Unwillens und der Unzufriedenheit mit den Regierungen und den Regierungsverfassungen<sup>220</sup> verbreite? Und ob dieser Geist der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr schade, als er nütze, das werde ich weiter unten, und noch besser wird es die Zeit entscheiden.

### § 663

*Gelehrte Gesellschaften, welche den Zweck haben, nützliche Kenntnisse unter das Volk zu verbreiten, können nicht genug empfohlen werden.*

Eine gelehrte Gesellschaft ist eine Verbindung verschiedener Gelehrter zu einem gewissen Zweck der Aufklärung. Wenn sie sich nun in die verschiedene Fächer eines solchen Zwecks teilen, und jeder das Seinige gehörig bearbeitet, so kann eine solche Gesellschaft erstaunlich viel ausrichten.

Es ist also gewiss, dass eine solche Verbindung, wenn sie einen Teil der wahren Aufklärung zum Gegenstand hat, zur Beförderung des einzelnen und allgemeinen Besten mächtig wirken müsse.<sup>221</sup>

### § 664

*Leihbibliotheken können unter der Leitung der Polizei sehr wirksame Beförderungsmittel der wahren Aufklärung werden.*

Eine Leihbibliothek ist, wenn jemand eine Sammlung von Büchern anlegt, um sie gegen eine geringe Abgabe zu verleihen. Da nun durch diese Anstalt jedermann für eine kleine Auslage Gelegenheit bekommt, vieles zu lesen, das man nicht gekauft und vielleicht auch nicht gekannt haben würde, so gibt es wohl keine wirksamere Gelegenheit, Literatur und Aufklärung im Publikum zu verbreiten.<sup>222</sup> Andererseits entsteht aber auch grosser Schaden, wenn Sitten und Gesinnungen verderbende Schriften dadurch gemein gemacht werden.

---

<sup>220</sup> Regierungsverfassung = hier: "Staatsform". – Vier Jahre vor diesem Buch von Jung-Stilling wurde in Frankreich durch eine Revolution die absolute Monarchie zunächst durch eine konstitutionelle Monarchie ersetzt. Im Jahr 1792 setzte man König *Ludwig VI.* ab und köpfte ihn ein Jahr später. Dies löste bei vielen Menschen in Deutschland und auch bei Jung-Stilling Entsetzen aus.

<sup>221</sup> Jung-Stilling selbst war Mitglied verschiedener solcher gelehrter Gesellschaften, unter anderem seit 1776 der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft in Kaiserslautern ("physikalisch" hatte damals die allgemeine Bedeutung "naturwissenschaftlich", bezog sich also nicht – wie heute – auf eine einzige Fachwissenschaft, nämlich die Physik) und seit 1782 der Kurfürstlichen Deutschen Gesellschaft in Mannheim.

<sup>222</sup> Jung-Stilling war Gründungsmitglied einer derartigen Einrichtung, nämlich der 1775 ins Leben gerufenen Geschlossenen Lesegesellschaft in (Wuppertal)Elberfeld. – Zu beachten gilt, dass auch noch um diese Zeit gerade wissenschaftliche Druckerzeugnisse (Bücher, Zeitschriften) im Vergleich zu heute sehr teuer waren. Bezogen auf die jetzigen Einkommens- und Preisverhältnissen musste man für mache Fachbücher noch 1792 bis zu zwölfmal mehr ausgeben als heute.

Hier und bei den Leseinstituten hat also die Polizei mit äusserstem Fleiss zu wachen, dass keine andere als nützliche Bücher – wenigstens keine schädlichen – geduldet werden. Derjenige Schriftsteller wird ein gesegnetes Werkzeug zur wahren Aufklärung sein, der die Leihbibliotheken mit angenehmen Erzählungen religiösen und moralischen Inhalts bereichert.<sup>223</sup>

## § 665

*Keine Anstalt wirkt heftiger auf das menschliche Herz als das Schauspiel. Folglich kann es das allernützlichste, aber auch das allerschädlichste Aufklärungsmittel werden. Es ist also einer der wichtigsten Gegenstände der Kulturpolizei.*

Wenn Fakta<sup>224</sup> entweder aus der Geschichte genommen oder erdichtet, daraufhin dann so zusammengeordnet und dargestellt werden, wie sie nach der Natur der menschlichen Seele den tiefsten Eindruck auf das Herz machen, so entstehen hieraus Romane aller Art. Die Erfahrung lehrt, welchen erstaunlichen Einfluss diese Schriften auf die Charakterbildung des Volkes haben.

Werden aber nun solche Werke in Schauspiele verwandelt, und dann nach der Natur vorgestellt<sup>225</sup>, so steigt ihre Wirkung auf den höchsten Gipfel.

Da nun die Schauspiele häufig gelesen werden, und da jede grosse Stadt eine Schaubühne hat, so muss die Kulturpolizei mit allem Ernst wachen, dass keine unsittliche, auf irgend eine Art dem einzelnen und allgemeinen Besten nachhaltige Vorstellungen, sondern nur solche aufgeführt werden, die den wohlthätigsten Einfluss auf den Volkscharakter haben. Darüber hinaus ist eine sehr genau Aufsicht auf den Lebenswandel der Schauspieler wichtiger, als man sich das gewöhnlich vorstellt.<sup>226</sup>

## § 666

*Die bürgerliche Polizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten in Beziehung auf das gesellschaftliche Leben der Untertanen.*

---

<sup>223</sup> Jung-Stilling bereicherte diese Gattung der Literatur durch seine Romane "Die Geschichte des Herrn von Morgenthau" (1779), "Die Geschichte Florentins v. Fahlendorn" (1781) und "Leben der Theodore von der Linden" (1783). – Siehe mehr dazu bei *Hans Grellmann*: Die Technik der empfindsamen Erziehungsromane Jung-Stillings. Neu hrsg. von *Erich Mertens*. Kreuztal (wielandschmiede) 1993.

<sup>224</sup> Fakta = hier: "Themen", "Stoffe", "Sujets"; siehe auch Anm. 184.

<sup>225</sup> Das heisst: durch lebende Personen (Schauspieler) verkörpert und verlebendigt.

<sup>226</sup> Schauspieler hatten zur Zeit von Jung-Stilling oft genug das Ansehen wie heutige Stars in Fernsehen, Musik und Sport. Damit kommt ihnen eine Rolle als Vorbilder zu. Viele Menschen richten ihr Leben und Verhalten – oft bis in Einzelheiten – an ihnen aus. Jung-Stilling will das hier zum Ausdruck bringen.

Die bisher vorgetragene Grundlehre der Personalpolizei bezog sich auf die Vermehrung der *Quantität* der physischen Kräfte, die im Staat zum einzelnen und allgemeinen Besten wirken, und dann auch auf die *Qualität* der sittlichen Kräfte, um ihnen durch die wahre Aufklärung dazu die nötige Richtung zu geben.

Wenn also nun die Personen der Untertanen intensive<sup>227</sup> das sind, was ihre Bestimmung von ihnen fordert, so wirken sie auch extensive<sup>228</sup> auf andere, das ist: in der bürgerlichen Gesellschaft zweckmässig.

Indessen lässt sich das nie von allen und von keinem vollkommen erwarten. Folglich ist auch die Gesetzgebung in Beziehung auf die Relation<sup>229</sup> nötig, wodurch jeder Untertan angehalten wird, in seinem Verhältnis zur Gesellschaft nie zum Schaden, sondern im Gegenteil immer zum gemeinen Besten zu wirken.

## § 667

*Das gesellschaftliche Leben ist dreifach. Erstens bezieht es sich auf die Familie oder auf das häusliche Verhältnis, zweitens auf das Zusammenleben der Hausväter oder auf die bürgerliche Gesellschaft und drittens auf das Verhältnis zur regierenden Gewalt und ihre Gesetze, das ist. auf die Staatsgesellschaft.*

Die bürgerliche Polizei soll die Gesetze geben und handhaben, wodurch die Wirkung eines Menschen auf den anderen nicht nur unschädlich, sondern dem einzelnen und allgemeinen Besten zuträglich gemacht wird. Zugleich aber kommen ihr auch die Anstalten zu, die das gesellschaftliche Leben erleichtern und so viel wie möglich angenehm machen. Alles bezieht sich also auf die Relation der Untertanen gegeneinander, das ist: die Gesellschaft.

Um nun die Grundlehre der bürgerlichen Polizei systematisch vorzutragen, so muss ich den Begriff "Gesellschaft" zergliedern, wo dann natürlicher Weise die *Familien* oder häusliche *Gesellschaft* die allererste ist; ihr entspringen alle anderen. Dann macht die Vereinigung mehrerer Familien oder Hausväter zur Beförderung des einzelnen und allgemeinen Besten das zweite Gesellschaftsverhältnis aus. Endlich insofern viele Hausväter oder mehrere bürgerliche Gesellschaften zu einem Gesetz verpflichtet oder einer regierenden Gewalt unterworfen sind, insofern machen sie zusammen eine *Staatsgesellschaft* aus.

Auf alle drei Verhältnisse wirkt die bürgerliche Polizei zur Beförderung des einzelnen und allgemeinen Besten.

---

<sup>227</sup> Intensive = hier: "innerlich", "der inneren Stärke und Kraft nach".

<sup>228</sup> Extensive = hier: "nach aussen hin", "andere beeinflussend".

<sup>229</sup> Relation = hier: "Beziehung", "Verhältnis", "Art und Weise".

## § 668

*Die häusliche Gesellschaft hat ebenfalls dreierlei Verhältnisse. Erstens zwischen Mann und Weib, zweitens zwischen Eltern und Kinder und drittens zwischen der Familie und dem Gesinde.*

Die häusliche Gesellschaft hat das einzelne und häusliche Beste zum Zweck, welches aber nach den Graden der Beziehung bewirkt wird. Die engste und genaueste<sup>230</sup> Verbindung besteht zwischen Mann und Weib. Beide sind gleichsam zu einer moralischen<sup>231</sup> Person miteinander vereinigt.

Dann folgt das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, welches auf dem Recht der Vormundschaft beruht, vermöge welches die Ersten der Letzteren Bestes so lang bewirken müssen, bis diese selbst dazu im Stande sind.

Endlich bedürfen viele Familien der Mitwirkung anderer, welche Gesinde genannt werden<sup>232</sup>. Da nun diese das einzelne und häusliche Beste befördern helfen, so entsteht daher auf Seiten der Familie eine genauere Beziehung zu dem Gesinde als zu anderen fremden Personen.

## § 669

*Der Ehestand ist eine gesetzmässige Verbindung eines Mannes und eines Weibes zur Befriedigung des Fortpflanzungstriebes mit Rücksicht auf die Förderung des einzelnen und allgemeinen Besten.*

Bei den Tieren leitet der Instinkt den Fortpflanzungstrieb; er ist also keinem Missbrauch unterworfen. Bei dem Menschen hingegen soll die Vernunft alle Triebe beherrschen. Dies geschieht durchgehends nicht, sondern die Sinnlichkeit<sup>233</sup> bestimmt die Vernunft, macht sie zur Sklavin der Leidenschaften. So entsteht eine Unersättlichkeit in allen Arten des Vergnügens, besonders in dem Gebrauch des

---

<sup>230</sup> Genau = hier: "nah" im räumlichen und übertragenen Sinn.

<sup>231</sup> Moralisch = hier: "in der Vorstellung und Wahrnehmung anderer, nicht wirklich"; siehe auch Anm. 38. – Eine juristische Person nannte man zeitgenössisch daher auch "moralische Person".

<sup>232</sup> Zum Haushalt von Jung-Stilling in Kaiserslautern und Heidelberg zählte für die Haus- und Küchenarbeit eine Magd. In Marburg trat dann auch noch eine Erzieherin für die Kinder sowie einige Jahre eine Krankenpflegerin für den bettlägerigen und geistig verwirrten Vater hinzu. Den Achtzigjährigen hatte Jung-Stilling 1796 in sein Haus aufgenommen. Zudem hatte Jung-Stilling 1797 seine Stiefnichte *Maria Carle (1780–1805)* als Haustochter zu sich geholt; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 508 ff. und S. 532 f. (Aufzählung der vierzehn Familienmitglieder). – Vgl. auch zum tragischen Tod der Haustochter *Johann Heinrich Jung-Stilling: Briefe* (Anm. 131), S. 358.

<sup>233</sup> Sinnlichkeit = hier: "Begierde", "Geschlechtsdrang", "Sexualität"; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 150 f. sowie zur Verhaltesregelung durch die Vernunft dort S: 170 f.



Geschlechtstrieb, der dem einzelnen und allgemeinen Besten gerade entgegen wirkt.

Da nun durch die Befriedigung des Fortpflanzungstrieb Menschen entstehen, die zu ihrer Bestimmung geleitet werden müssen, weil sie viele Jahre dieser Leitung bedürfen, dies Recht der Vormundschaft aber von Natur der Ursache ihres Daseins – nämlich den Eltern – schlechterdings zukommt und ihre unnachlässige Pflicht ist, so kann die Befriedigung des Geschlechtstrieb ohne gesellschaftliche und dauerhafte Verbindung als einem dem einzelnen und allgemeinen Besten äusserst zuwiderlaufende Sache schlechterdings nicht geduldet werden.<sup>234</sup>

Dazu kommt noch, dass die Beförderung des einzelnen, des häuslichen und des allgemeinen Besten durchaus eine Haushaltung erfordert. Sie wird bei weitem am glücklichsten geführt, wenn ihr Hausvater und Hausmutter vorstehen, und wenn sie ihre Kinder in derselben ordentlich erziehen und zu guten Bürgern bilden.

Aus diesem allen folgt nun, dass ein Gesetz nötig sei, welches die Ehegatten verbindet, sich wechselseitig ihren Geschlechtstrieb zu befriedigen, und diese Befriedigung allein auf sich – mit Ausschliessung aller anderer<sup>235</sup> – einzuschränken; sodann, sich zur lebenslänglichen gesellschaftlichen Zusammenwohnung und Erwerbung<sup>236</sup> verbindlich zu machen. um ihre Kinder der Menschenbestimmung gemäss zu erziehen, folglich eine Haushaltung zu führen, wodurch sie sich und ihre Familie glücklich machen und zugleich auch pflichtgemäss mit zum allgemeinen Besten wirken können.

Aus diesem allem erhellt, dass der Ehestand eine gesetzmässige Verbindung eines Mannes und Weibes zur Befriedigung des Fortpflanzungstrieb mit Rücksicht auf das einzelne und allgemeine Beste sei. Dieser Stand ist so wichtig, dass sich die Religionen aller kultivierten Nationen denselben zugeeignet<sup>237</sup> und wenigstens zum Teil unter ihr Forum<sup>238</sup> gezogen haben.

## § 670

---

<sup>234</sup> Schon sehr weit zurück im Altertum gab es zur Befriedigung des Geschlechtstrieb ausserhalb der Ehe dienende – und obrigkeitlich zumindest geduldete – gewerbliche Einrichtungen. Solche "Freudenhäuser" waren auch zur Zeit von Jung-Stilling (und nicht nur an Heeres-Standorten und Seehäfen) gut besucht. – Jung-Stilling verurteilt Bordelle grundsätzlich; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 14 f.

<sup>235</sup> Jung-Stilling will hier sicher den (zumindest bei den Führungspersönlichkeiten im Alten Testament üblichen) Fall ausschliessen, dass der Hausvater auch das weibliche Gesinde befriedigt bzw. in einer Vielehe lebt. Von König Salomo beispielsweise wird berichtet (1. Kön 11, 3), dass er siebenhundert Hauptfrauen und dreihundert Nebenfrauen hatte.

<sup>236</sup> Zusammenwohnung und Erwerbung = hier: "Haushaltsführung und Güterbeschaffung".

<sup>237</sup> Zueignen = hier: "zu eigen machen".

<sup>238</sup> Forum = hier: "Gegenstand der (verbindlichen) Glaubenslehre".

*Zu einer ordentlichen zweckmässigen Ehe wird erfordert, dass ein Mann nur eine Frau und eine Frau nur ein Mann habe.*

In einer ordentlichen zweckmässigen Ehe soll die Befriedigung des Geschlechtstriebes so geschehen, dass das einzelne und allgemeine Beste dadurch befördert wird. Wenn nun ein Mann mehrere Weiber hat, so sind diese entweder Konkubinen<sup>239</sup> neben einer ordentlichen Ehefrau. oder sie sind alle in gleichem Grad rechtmässige Eheweiber.

Im ersten Fall ist die beste Erziehung und Versorgung der Kinder nur in sehr seltenen Fällen möglich, und die Mütter erreichen ihre Bestimmung ebenfalls nicht.<sup>240</sup> Im zweiten Fall aber sind die Familienkollisionen<sup>241</sup> unvermeidlich. Jede Frau sorgt ausschliesslich für sich und ihre Kinder; das häusliche Beste wird zerrüttet. Folglich ist die Polygamie dem einzelnen Besten und dadurch auch dem allgemeinen Besten zuwider.

Da nun der natürliche und wohlgeordnete Fortpflanzungstrieb die Vielweiberei nicht fordert, die Religion sie zwar nicht verbietet aber doch widerrät, und da sie dem einzelnen und allgemeinen Besten mehr nachteilig als beförderlich ist, so ist sie dem Gesetz<sup>242</sup> des Ehestands zuwider. Ein Mann darf – ausser in sehr seltenen Fällen – nur eine Frau und keine Konkubinen haben,

Dass endlich die Vielmännerei noch viel weniger erlaubt sei, ist durchaus klar. Denn dadurch wird erstens der rechtmässige Vater ungewiss; zweitens die Erziehung der Kinder und die Haushaltung noch mehr vernachlässigt<sup>243</sup>; drittens weil sie – wie der Kenner der menschlichen Natur wohl weiss – dieser Natur zuwider ist.

## § 671

*Die Ehen zwischen Personen, welche miteinander in einem Familienverhältnis stehen, dürfen nicht geduldet werden.*

Durch die ehelichen Verbindungen zwischen fremden Familien entsteht Allgemeinheit des Wirkens zum wechselseitigen, folglich zum allgemeinen Besten,

---

<sup>239</sup> Konkubine = hier: "Beifrau (*Zuweib* in älterer Sprache) ohne besondere Rechte".

<sup>240</sup> Das heisst: sie sind und werden keine Personen mit vollen Rechten.

<sup>241</sup> Kollision = hier: "Streit", "Gezänk". – *Quaerere liceat, an eiusmodi rixae non occurant inter coniuges legitime maritos?*

<sup>242</sup> Gesetz = hier: "Absicht", "Grundidee", "Leitgedanke".

<sup>243</sup> Vernachlässigt = hier: "hintangesetzt", also zur sorgfältigen Pflege von Nachwuchs und Haushalt unterlassen wird. Der Komparativ ("noch mehr") ist hier auf die zuvor erörterte Vielweiberei zu beziehen.

Verteilung der Reichtümer<sup>244</sup> unter mehrere Häuser<sup>245</sup> und Vereinfachung<sup>246</sup> der menschlichen Charaktere.

Würden aber eigentliche Familienmitglieder sich untereinander heiraten dürfen, so würde das sehr häufig geschehen. Folglich müssten sich die Familien isolieren; eine würde der anderen feindselig und jede ausschliesslich für sich sorgen. Reiche Familien würden Reichtümer häufen und die armen Familien ganz verlassen<sup>247</sup> werden. Die Verschiedenheit der Stände müsste aufs Höchste steigen, und der Mächtigere den Geringeren zugrunde richten. Jedes Geschlecht würde allmählich einen eigenen Charakter bekommen. Es würden verschiedene Rassen entstehen, welche die Menschen noch mehr voneinander entfernen. Endlich: welche erschreckliche Folgen für die Sitten<sup>248</sup>, wenn sich eigentliche Familienmitglieder heiraten dürften?

Folglich dürfen die Ehen zwischen Grosseltern, Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern durchaus nicht geduldet werden. Die übrigen Grade müssen durch die Gesetze bestimmt und – je nach der Lage der Sachen – Ausnahmen von der Regel gemacht werden. In der römischen Kirche ist man allzu schwierig<sup>249</sup> und in den protestantischen Staaten hin und wieder zu gelind.<sup>250</sup>

## § 672

*Wenn eine eheliche Verbindung unwidersprechlich dem einzelnen und allgemeinen Besten zum Schaden wirkt, so darf sie getrennt werden.*

Die Ehescheidung ist dem Zweck der Ehe zuwider. Denn diese fordert eine lebenslängliche und unzertrennliche gesellschaftliche Verbindung; siehe § 669. Da aber doch die Schliessung solcher Ehen, die entweder von Anfang an nicht bloss zwecklos, sondern sogar dem einzelnen und allgemeinen Besten nachteilig sind, oder es mit der Zeit werden, nicht immer gehindert werden kann, auch die besten

---

<sup>244</sup> Reichtümer = hier allgemein: "Güter", "Besitz" und im engeren Sinne auch "Vermögenswerte"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 126 f.

<sup>245</sup> Häuser = hier: "Haushalte", "Familien".

<sup>246</sup> Vereinfachung = hier: "Angleichung", "Anpassung mit dem Ziel der Glättung auffälliger Besonderheiten".

<sup>247</sup> Verlassen = hier: "hintangesetzt", "zurückgeworfen", "von der normalen Entwicklung abgekoppelt."

<sup>248</sup> Sitten = hier: "Regeln des familiären Zusammenleben", "gewohnheitsmässige Art, sich in einer Gemeinschaft zu verhalten", "massvolles Benehmen, in besonderem Hinblick auf die Sexualität".

<sup>249</sup> Schwierig = hier: "zurückhaltend", "widerstrebend".

<sup>250</sup> Erbbiologische Gründe führt Jung-Stilling hier nicht auf. Die Genetik gewann erst um 1900 genauere Einsichten in den Vererbungsgang und in die Funktion der Chromosomen als Erbsubstanz.

Ehe oft unglücklich ausschlagen, so muss doch zuweilen die Polizei aus zwei Übeln das geringste wählen und auf die Ehescheidung erkennen.<sup>251</sup>

Dann aber muss unwidersprechlich erwiesen sein, dass durch die Ehe entweder einer von den Gatten oder die Kinder unwiederbringlich und ganz unglücklich werden, oder dass eins von den Eheleuten zum einzelnen oder allgemeinen Schaden wirke. In allen diesen Fällen ist aber erforderlich, dass ein Ehegatte die Scheidung ernstlich und anhaltend verlange.

Eheleute, die nicht geschieden sein wollen, kann der Staat wohl entfernen,<sup>252</sup> aber nicht trennen. Aber auch dann, wenn Eheleute die Scheidung begehren, darf sie nicht gleich zugestanden, sondern es muss untersucht werden, ob die Ehe nach obigen Gründen sich zur Scheidung qualifiziere.

### § 673

*Der Ehebruch ist die Befriedigung des Geschlechtstriebes eines Ehegatten mit einer fremden Person. Er kann auf dreierlei Art begangen werden. Erstens von einem Ehemann mit einer ledigen Weibsperson, zweitens von einer Ehefrau mit einer ledigen Mannsperson und drittens von zwei verehelichten aber fremden Personen.*<sup>253</sup>

Zum Ehebruch wird eine gesetzmässige, ordentlich bestehende Ehe erfordert, aus welcher dann ein Teil den Geschlechtstrieb ausser der Ehe befriedigt. Die verschiedenen Grade desselben werden durch die mehr oder weniger schädliche Wirkung auf das einzelne Beste bestimmt.

Der erste Grad verhält sich wie die Polygamie, der zweite wie die Polyandrie<sup>254</sup> und der dritte Grad wie beide zugleich. Demzufolge ist also der erste Grad der leichteste und der letzte der schwerste Ehebruch.

In jedem Fall kann der beleidigte Gatte mit Recht auf Ehescheidung dringen, und die Polizei muss über jeden Verbrecher<sup>255</sup> eine verhältnismässige Strafe

---

<sup>251</sup> Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 27 f.

<sup>252</sup> Entfernen = hier: "voneinander fern halten", "von Tisch und Bett trennen".

<sup>253</sup> Jung-Stilling erwähnt hier nicht den auch zu seiner Zeit vor allem im Zuge des Patronagewesens an Höfen (junge Männer dienten sich des beruflichen Emporkommens wegen "Gönnern" an) und beim Heer keineswegs seltenen Fall, dass ein Ehegemahl entsprechende Kontakte zu einer *männlichen* Person pflegt.

<sup>254</sup> Polyandrie = "Vielmännerei", also die Verbindung einer Frau mit mehreren Männern; siehe § 670.

<sup>255</sup> Verbrecher = hier noch: allgemein jeder Übertreter eines Gesetzes bzw. gesellschaftlich anerkannter ethischer Grundsätze.

verhängen. Im ersten Fall aber muss über das alles noch die geschwängerte Weibsperson mit ihrem Kinde versorgt werden.<sup>256</sup>

## § 674

*Die Ehe zur linken Hand neben einer Gattin ist Polygamie und nur in sehr seltenen Fällen nützlich.*

Die Ehe zur linken Hand ist, wenn sich zwei Personen miteinander verehelichen, bloss um den Fortpflanzungstrieb zu befriedigen.<sup>257</sup> In Ansehung des Standes aber bleibt jeder Gatte, was er vorher war.

Da nun zu einer zweckmässigen Ehe die Vereinigung des Interesse<sup>258</sup>, eine gemeinschaftliche Haushaltung und Erziehung der Kinder und überhaupt ein gesellschaftliches Mitwirken zum einzelnen und allgemeinen Besten erfordert wird, dieses aber bei Privatpersonen in diesem Fall nie erwartet werden kann, so dürfen auch die Morganatsehen<sup>259</sup> nie gesetzmässig gemacht werden.

Bei grossen Herren aber, die das Vermögen haben, Ehegatten an der linken Hand mit ihren Kindern glücklich zu machen, kann es Fälle geben, in welchen eine solche Ehe rechtmässig und sogar löblich<sup>260</sup> ist. Dann aber muss auch ein solcher Herr um des Beispiels<sup>261</sup> willen sich von seinen oberen Kollegien<sup>262</sup> vom Gesetz dispensieren lassen.

---

<sup>256</sup> Um dem zu entgehen, nahm man eine Abtreibung vor, was Jung-Stilling an vielen Stellen heftig rügt. – Siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 1 f.; *Johann Heinrich Jung-Stilling: Gesellschaftliche Mißstände* (Anm. 33), S. 74 ff. sowie später hier § 693.

<sup>257</sup> Diese allein auf Sexualität bezogene Definition von Jung-Stilling dürfte sicherlich zu eng sein. In den wohl häufigsten Fällen wurde eine Ehe zur linken Hand eingegangen, weil aus der regelmässigen Ehe keine Nachkommen zu erwarten waren, und ein (Adels)Geschlecht daher auszusterben drohte. – Als Vorbild galt Erzvater *Abraham*. Weil seine Ehe mit *Sara* kinderlos zu bleiben schien, schwängerte *Abraham* auf Drängen von *Sara* die ägyptische Magd *Hagar*; siehe 1 Mose 16, 1 ff.

<sup>258</sup> Interesse = hier: "Belange", "Angelegenheiten", in weiteren Sinne: "Lebensschicksale".

<sup>259</sup> Morganatsehe = hier: "Ehe zur linken Hand". – Üblicherweise erbten Kinder aus einer solchen Verbindung nur Namen und Vermögen der Mutter. Diese wurde aber meistens vom Kindesvater reichlich mit Sachwerten ausgestattet. Dazu erfuhren die Frauen und/oder die Kinder oftmals eine Standeserhöhung.

<sup>260</sup> Löblich vor allem in den Fällen, wo der einer Morganatsehe entsprossene, legitimierte Sohn das Erbe des Vaters antreten kann; sei es im vermögensrechtlichen Sinne oder in Bezug auf herrschaftliche Gewalt; und wenn dadurch auf alle Bewohner misslich durchschlagende Erbstreitigkeiten vermieden werden.

<sup>261</sup> Beispiel = hier: "Vorbild", "richtungsweisendes Muster, an dem sich andere orientieren".

<sup>262</sup> Obere Kollegien: = hier: "die für Ehesachen zuständigen staatlichen und/oder kirchlichen Behörden".

## § 675

*Durch die Ehestreitigkeiten wird der Zweck der Ehe sehr gehindert. Sie entstehen am leichtesten in Zwangsehen, wenn unordentlich Absichten<sup>263</sup> bei der Wahl eines Ehegatten stattfanden und überhaupt bei leidenschaftlichen Personen.<sup>264</sup> Sie müssen so viel wie möglich geheim und in der Güte beigelegt werden.*

Wenn Streitigkeiten in der Ehe obwalten, so werden Haushaltung, Kinderzucht, Wohlstand sowie das einzelne und allgemeine Beste dadurch zerrüttet. Daher müssen alle vorherbestimmenden Ursachen<sup>265</sup> bei der Stiftung einer Ehe vermieden werden.

Diese sind nun erstens, wenn Eltern aus Caprice<sup>266</sup> oder aus gewinnsüchtigen Absichten<sup>267</sup> Kinder miteinander verheiraten, die nicht zusammenpassen. Zweitens, wenn sich junge Leute bloss aus physischer Liebe<sup>268</sup> miteinander verbinden ohne auf Schicklichkeit, Sittlichkeit oder die Möglichkeit, sich zu nähren, Rücksicht zu nehmen. Drittens, wenn beide von verschiedenen Leidenschaften<sup>269</sup> beherrscht werden.

Bei Schlichtung der Ehestreitigkeiten muss die Obrigkeit sehr rechtschaffene, weise und fromme Männer zu Schiedsrichter ernennen. Diese müssen die streitigen Ehegatten geheim<sup>270</sup> und in der Güte vertragen<sup>271</sup> und alles vermeiden, was noch mehr verbittern kann.

---

<sup>263</sup> Unordentliche Absichten = hier wohl vor allem der um diese Zeit häufige Fall, dass auf elterlichen Druck hin junge Kaufleute die Tochter eines Geschäftsfreundes ("Geld zu Geld") oder Bauernsöhne die Tochter eines anderen Bauern ("Acker zu Acker") heiraten mussten, ohne dass zwischen Braut und Bräutigam eine Zuneigung zu erkennen war. Siehe auch § 680.

<sup>264</sup> Leidenschaftliche Personen = hier: "Menschen, bei denen überwiegend Sinnlichkeit und Gier das Handeln bestimmen".

<sup>265</sup> Vorherbestimmende Ursachen = hier: "Umstände, die aus der Natur der Sache gleichsam zwangsläufig zu Ehestreitigkeiten führen".

<sup>266</sup> Caprice = hier wohl: "Eingebung", "Inspiration". – Jung-Stilling dürfte an dieser Stelle wohl die ihm bekannte Gewohnheit innert enger religiöser Gemeinschaften im Auge haben, junge Leute aus diesen Kreisen – oft unter dem bestimmendem Einfluss eines Seelenpflegers oder Stundenhaltes – ehelich zusammenzuführen. Bei Verheiratung ausserhalb der Gemeinschaft besteht nämlich die Gefahr eines Ausscheidens aus der Gemeinde und damit eines Mitgliederverlustes der Religionsgruppe .

<sup>267</sup> Die Eheschliessung des Sohnes oder der Tochter sollte in erster Linie den beteiligten Eltern ökonomische Vorteile verschaffen; siehe Anm. 263. Für einen jungen Kaufmanns-Sohn war es zu dieser Zeit selbstverständliche Pflicht, das er auch Geld "erheiratet".

<sup>268</sup> Physische Liebe = "sinnlich-erotische Liebe", "ein leidenschaftliches, vorwiegend sexuell ausgerichtetes Begehren".

<sup>269</sup> Leidenschaften = allgemein "Seelenbewegungen" und ohne Betonung auf die (als Grund zuvor ja schon genannte) sinnliche Begierde; hier also: "Neigungen", "Vorlieben", "Interessensgebiete".

<sup>270</sup> Geheim = hier: "vertraulich", "diskret", "unter vier Augen", also in nicht-öffentlicher Anhörung.

<sup>271</sup> In der Güte vertragen = aus freiem Entschluss und Willensbekundung beider Eheleute diese wieder in Friede und Einklang bringen.

Sollte aber ein Prozess<sup>272</sup> nötig sein, so muss er mit äusserster Schonung und geschwind abgetan<sup>273</sup> werden; es sei denn, dass sich die Sache zur Scheidung qualifiziere.<sup>274</sup> Tätlichkeiten eines Ehegatten gegen den anderen müssen scharf bestraft und nie übersehen werden.

## § 676

*Die zweite Art der gesellschaftlichen Beziehung im Hausstand besteht zwischen Eltern und Kinder. Erstere sind schuldig, letztere physisch und moralisch<sup>275</sup> zu erziehen.*

Die Eltern sind die Ursache des Daseins der Kinder. Da nun diese viele Jahre in allen Stücken fremde Hilfe und Leitung bedürfen, so sind die Eltern vermöge ihres Rechts der Vormundschaft unnachlässlich dazu verbunden.

Jene Leitung und Hilfe aber besteht erstlich in der Ernährung und Pflege des Kindes. Diese müssen also die Eltern so lange besorgen, bis sie sich die Kinder selbst beschaffen können. Sie besteht zweitens in der Entwicklung der Seelenkräfte, welche von den Eltern so geleitet werden müssen, dass sie die beste Richtung bekommen. Die physische und moralische Erziehung der Kinder ist eine so vollkommene Pflicht der Eltern, dass sie die Polizei mit aller Strenge dazu anhalten muss.

## § 677

*Die Eltern sind auch durch das Recht der Vormundschaft verbunden, nach ihrem Vermögen die Kinder ihrer Fähigkeit gemäss zu einem Wirkungskreis<sup>276</sup> geschickt zu machen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, nach allen ihren Kräften zum einzelnen und allgemeinen Besten zu wirken.*

Jeder Mensch muss einen Beruf haben, wodurch er sein eigenes und durch oder mit diesem zugleich auch das allgemeine Beste befördert. Da aber nun bei weitem die meisten Berufsarten so beschaffen sind, dass der Mensch schon in der Jugend durch Erlernung der Vorkenntnisse oder auch durch körperliche und geistige

---

<sup>272</sup> Prozess: = hier: "die öffentliche Anhörung und Verhandlung vor einem Gericht".

<sup>273</sup> Abgetan = hier: "verfahrensrechtlich zur Ende gebracht", "erledigt".

<sup>274</sup> Jung-Stilling will mit dieser Einschränkung zum Ausdruck bringen, dass wenn mit einer Ehescheidung auch vermögensrechtliche Auseinandersetzungen und Abklärungen verbunden sind, dies in der Regel wohl längere Zeit in Anspruch nimmt und kaum in nur *einer Sitzung* getätigt werden kann.

<sup>275</sup> Moralisch = hier: "in Bezug auf die Entfaltung der Seelenkräfte (nämlich Denken, Fühlen und Wollen)", "in Hinblick auf die geistige Entwicklung".

<sup>276</sup> Wirkungskreis = hier: "Beruf"; siehe auch § 614.

Übungen den Grund dazu legen muss; und wenn dies auch nicht der Fall wäre, in späteren Jahren doch Kosten nötig sind, die das Kind nicht hat, so sind die Eltern durch das Recht der Vormundschaft zu dem allen verbunden.

Doch damit auch die Kinder nicht zu viel fordern, so müssen sie wohl überlegen, dass die Eltern nicht schuldig sind, über ihr Vermögen an sie zu verwenden<sup>277</sup>. Auch sind sie nicht schuldig, wenn mehrere Kinder da sind, einem einen Vorzug vor dem anderen zu verschaffen. Sie erfüllen vielmehr ihre Pflicht ganz, wenn sie dem Kinde zu einem Beruf verhelfen, wodurch es – je nach Stand<sup>278</sup> und Verhältnis sowie auch seinen Fähigkeiten und Neigungen gemäss – geschickt wird<sup>279</sup>, sich anständig zu nähren und ein guter Staatsbürger zu werden.

## § 678

*So lange die Kinder noch nicht majorenn<sup>280</sup> sind, bleiben sie der Gesetzgebung<sup>281</sup> der Eltern unterworfen. Würde ihnen aber etwas Unrechtes zugemutet, so muss der Obervormund, das ist: die regierende Gewalt ins Mittel treten.<sup>282</sup>*

Der Mensch ist majorenn, wenn sein Verstand vollkommen entwickelt ist und er also in sein Menschenrecht<sup>283</sup> eintritt, welches vorzüglich in dem Genuss der bürgerlichen Freiheit besteht. Solange er also noch nicht majorenn, das ist: so lange er noch minorenn ist, folglich seinen Verstand und seine Urteilskraft noch nicht gehörig gebrauchen kann, so lange würde er, wenn er sich selbst überlassen wäre, sich und anderen zum Schaden werden. Deswegen muss er unter der Vormundschaft oder unter der Gesetzgebung der Eltern stehen.

Da aber auch die Eltern oder Vormünder aus Unverstand oder aus Bosheit entweder die Kinder irreführen oder sie zu bösen Handlungen verleiten und zu

---

<sup>277</sup> Über ihr Vermögen = hier: "über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse"; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 163 zur Definition des Vermögens.

<sup>278</sup> Stand = hier: "gesellschaftliche Stellung der Eltern".

<sup>279</sup> Geschickt = hier: "befähigt", "in die Lage versetzt", "qualifiziert".

<sup>280</sup> Majorenn = "mündig", "erwachsen". – Jung-Stilling vermeidet es hier und auch sonst in seinen Schriften, ein bestimmtes Altersjahr für die Majorennität zu nennen. Zu seiner Zeit war der Eintritt Volljährigkeit (Vormundlosigkeit, Mündigkeit, Grossjährigkeit) in der Regel mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres rechtlich festgelegt. Indessen konnten männliche Personen (vor allem in Herrscherhäusern und Kaufmannsfamilien) schon früher und in der Regel mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres majorenn erklärt werden.

<sup>281</sup> Gesetzgebung = hier: "Verhaltensregelung", "Erziehungsgewalt", "Direktive".

<sup>282</sup> Ins Mittel treten = "sich einschalten", "tätig werden".

<sup>283</sup> Menschenrecht = allgemein der jeder Person durch Geburt zukommende, grundsätzliche und bedingungslose Anspruch auf Schutz und Entfaltung seiner Persönlichkeit in der menschlichen Gesellschaft; siehe Anm. 10 sowie Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 107.



einzelnen und allgemeinen Schaden erziehen können, so ist die regierende Gewalt vermöge ihrer Bestimmung verpflichtet, das Recht der Obervormundschaft auszuüben, und die Kinder gegen ihre Vorgesetzten in Schutz zu nehmen.

#### § 679

*Wenn die Kinder zwar majorenn, aber doch noch Mitglieder der Hausgenossen der Eltern sind, so stehen sie noch immer ihrer Gesetzgebung, inwiefern sie das häusliche Beste betrifft.*

Der Hausvater und die Hausmutter müssen gemeinschaftlich das häusliche und durch dieses das allgemein Beste besorgen. Dieses ist eine unnachlässliche Pflicht für sie

Da sie nun ihre Kinder erzogen und viel Mühe und Kosten auf sie verwendet haben, so fordert das Recht der Wiedervergeltung<sup>284</sup> von den Kindern, dass sie, solange sie Hausgenossen der Eltern sind und von ihnen mit Nahrung und Kleidung versorgt werden, auch zum häuslichen Besten mitwirken müssen. Dieses aber ruht auf der Verantwortung der Eltern, folglich auch auf ihrer Gesetzgebung. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, dass auch die grossjährigen Kinder dieser Gesetzgebung Gehorsam leisten müssen.

#### § 680

*Sobald die Kinder majorenn sind haben die Eltern – einige Fälle ausgenommen – kein Recht mehr in Dingen zu befehlen, die ihre künftige Bestimmung betreffen. Sie haben hier nur eine ratgebende Stimme.*

Das Recht der Eltern auf die Kinder bezieht sich nur auf die Vormundschaft. Diese geht nicht weiter als auf die Minorennität der Kinder ausser in dem Fall, der im vorhergehenden Paragraphen enthalten ist.

Alles, was also die Heirat der Kinder, ihre künftige Familien-Einrichtung sowie die Gründung ihres eigenen Wirkungskreises – insofern die Eltern nicht selbst dadurch unmittelbar betroffen werden – betrifft, hängt nicht mehr von den Eltern ab, Sie dürfen wohl raten, aber nicht mehr befehlen

Da dies alles Menschenrechte sind, die nicht verletzt werden dürfen, so sollen auch die Eltern während der Minderjährigkeit ihrer Kinder keine festen Heirats- und Lebenspläne für sie entwerfen. Denn diese dürfen sie umstossen, wenn sie majorenn sind.

---

<sup>284</sup> Vergeltung = hier: "Gegengabe", also nicht in der heute dem Wort vornehmlich beiliegenden Bedeutung "Rache" (Revanche, Heimzahlung für erlittenes Unrecht).

Bei gewissen Erbfolgen aber, wo es bei Heiraten auf Erbfähigkeit<sup>285</sup> ankommt oder überhaupt in allen Fällen, wo ein majorenes Kind etwas beginnen wollte, das der Familie unwidersprechlich nachteilig wäre, da muss die Gesetzgebung der Eltern rechtskräftig bleiben, insofern sie gerecht ist – und darüber muss der Obervormund<sup>286</sup> erkennen.

## § 681

*Die Güter sollen nach dem Grad der Blutsverwandtschaft vererbt und durch keine Art von Vermächtnis<sup>287</sup> an andere gebracht werden. Belohnungen und Geschenke von der Art müssen einen unbestreitbaren Grund haben. Sie dürfen die rechtmässigen Erben nicht beträchtlich verkürzen.*

Das Recht der Vormundschaft fordert von den Eltern, dass sie das Glück ihrer Kinder auf alle mögliche Weise befördern müssen. Wenn sie daher ihre Kinder enterben oder ihnen einen Teil dessen entziehen, was sie nachlassen, so handeln sie unverantwortlich

Ist eines der Kinder strafwürdig oder verschwenderisch, so kann sein Erbteil in fremde Verwaltung gegeben werden; aber der Nutzen muss ihm zukommen.

Hat ein Erwerber keine Kinder aber noch Eltern, so fordert das Recht der Wiedervergeltung<sup>288</sup>, dass ihn sein Eltern beerben. Wenn jemand weder Eltern noch Kinder, aber Seitenverwandte<sup>289</sup> hat, so hat er mit diesen einen Stammvater. Dieser müsste erben, wenn er noch lebte. Folglich müssen nun die Nachkommen dieses Stammvaters seine Erben sein.

Endlich kann jemand von einem Fremden oder einem entfernten Verwandten vorzügliche Dienste genossen haben, den er also belohnen will. Wenn dieses geschehen soll, so dürfen die rechtmässigen Erben nicht darunter leiden. Diesen soll er vielmehr bekannt machen, dass er Dienste bedürfe, und sie sind gehalten sie ihm

---

<sup>285</sup> Erbfähigkeit = hier: der Anfall einer Erbschaft, vor allem in Fürstenthümern. – Jung-Stilling als kurpfälzischer Hofrat denkt hier sicher zunächst an die Verheiratung des 17jährigen *Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach* (1724–1799) mit der seiner damals 21jährigen *Cousine Elisabeth Auguste* (1721–1794). An vielen Fürstenthümern und Königshäusern (wie Österreich, England) waren solche Heiraten üblich. Siehe auch Anm. 263.

<sup>286</sup> Obervormund = auch hier: "der Staat auf dem Wege über dafür eingerichtete Behörden"; siehe § 678.

<sup>287</sup> Vermächtnis = hier: "jeder Art testamentarische, letztwillige Verfügung hinsichtlich des Vermögens" und im besonderen eine Schenkung als unentgeltliche Zuwendung an eine Person oder Institution (wie Kirche, Museum).

<sup>288</sup> Der Grundsatz, dass von den Eltern geleistete Aufwendungen für die Kinder von diesen nach Möglichkeit zu entgelten und zurückerstatten sind; siehe Anm. 284.

<sup>289</sup> Seitenverwandte = "Personen, mit denen der Erblasser nicht direkt – also nicht gradlinig in aufsteigender oder absteigender – Linie verwandt ist", "weitläufige Verwandte" in heutiger Sprache.

zu leisten.<sup>290</sup> Es kann zwar Ausnahmen von dieser Regel geben. Allein, sie müssen durch Gesetz genau bestimmt werden, um die vielfältigen Streitfälle zu verhüten.

Auch sind Legate und Vermächtnisse AD PIAS CAUSAS<sup>291</sup> ungerecht, sobald die rechtmässigen Erben bedürftig sind.

## § 682

*Die dritte Art der gesellschaftlichen Beziehung im Hausstand besteht zwischen der Familie und dem Gesinde. Zwischen beiden muss ein Kontrakt<sup>292</sup> errichtet werden, der Beider Rechte und Pflichten bestimmt.*

Wenn eine Familie selbst nicht Menschen genug hat, um alles das zu bewirken, was zum häuslichen Besten erfordert wird, so muss sie sich fremder Hilfe bedienen. Da aber nun kein Mensch von Natur verbunden ist, zum Glück eines anderen seine Kräfte zu verwenden, wenn dieser nicht auch verhältnismässig<sup>293</sup> auf den Wohlstand jenes zurückwirkt, so kann kein Dienst ohne gerechte Vergeltung<sup>294</sup> stattfinden. Daher ist auch alle Leibeigenschaft<sup>295</sup> und aller Missbrauch des Gesindes den Menschenrechten zuwider.

Bei jeder Bestimmung einer Person zum Dienst eines anderen ist also notwendig, dass erstens entweder durch allgemeines Gesetz<sup>296</sup> oder durch einen besonderen Vertrag festgesetzt werde, worinnen der Dienst bestehen und wie lange er in dem nämlichen Verhältnis dauern soll, und zweitens, was der Dienstgeniessende dem Dienstleistenden während der Dienstzeit zu entrichten habe,

---

<sup>290</sup> Jung-Stilling will hier sagen, dass die rechtmässigen Erben gemäss dem Willen des Erblassers das Legat an den Dienstleistenden herauszugeben haben; "ihm" im Text bezieht sich auf "einen Fremden oder einem entfernten Verwandten".

<sup>291</sup> AD PIAS CAUSAS = "für fromme (fromm = hier: gut, nützlich) Zwecke", "zur gemeinnützigen Bestimmung."

<sup>292</sup> Kontrakt = hier: "Anstellungsvertrag", "Arbeitsvertrag".

<sup>293</sup> Verhältnismässig = hier. "entsprechend", "angemessen".

<sup>294</sup> Vergeltung = hier: "Geldzahlung für geleistete Dienste".

<sup>295</sup> Leibeigenschaft = die früher auch verfassungsrechtlich erlaubte persönliche Verfügungsmacht einer Person (einer Gutsbesitzers) über eine andere (über die auf seinem Boden wohnenden Bauern) und damit die Verpflichtung dieser Personen, gewisse Dienste für die Herrschaft ohne Entgelt zu leisten. – Zur Zeit von Jung-Stilling war die Leibeigenschaft auch noch in mehreren deutschen Territorialstaaten rechtsgültig. In Russland wurde sie erst 1861 gesetzlich aufgehoben, hielt sich aber tatsächlich noch bis ins beginnende zwanzigste Jahrhundert.

<sup>296</sup> Rechtsgeschichtlich hat das Arbeitsrecht eine lange Tradition, und nicht erst im Römerreich waren Dienstverträge in Gesetzbüchern grundsätzlich geregelt.

Es entsteht also auf allen Fall zwischen Beiden ein Kontrakt der entweder pünktlich<sup>297</sup> alles festlegt, was beide Teile sich einander zur Pflicht machen, oder der sich auf allgemeine Gesetze bezieht, die jene Pflichten schon festgesetzt haben.

### § 683

*Der Grundsatz aller Gesindepflichten ist folgender: Jede dienende Person muss in ihrem Fach das häusliche Beste und durch dasselbe auch das allgemeine in so hohem Grad befördern, als er ihr nur immer möglich ist.*

Wenn es allgemeines und unnachlässiges Gesetz für alle Menschen ist, dass sie nach allen Kräften ihr eigenes Bestes und nach diesem Masstab<sup>298</sup> auch das allgemeine Beste befördern müssen, so verbinden eben dieses Gesetz auch alle dienenden Personen.

Da sich diese nun durch einen Vertrag verbindlich machen, zu einem fremden häuslichen Besten zu wirken, so muß es nach allen Kräften geschehen, weil dieses Bedingung des Vertrags ist.

Nun ist aber auch jedes häusliche Beste ein Teil des allgemeinen Besten. Folglich sind alle dienenden Personen zu diesem wie zum fremden häuslichen Besten verbunden, und zwar nach dem Masstab ihres eigenen Besten.

### § 684

*Die dienenden Personen sind in Ansehung ihres Dienstes der Gesetzgebung<sup>299</sup> ihrer Herrschaft unterworfen, solange sie nicht dem einzelnen und allgemeinen Besten unwidersprechlich entgegenwirkt*

In jeder Familie hat der Hausvater die gesetzgebende Gewalt, welche bestimmt, wie das häusliche und durch dieses das allgemeine Beste befördert werden soll. Da nun in jedem gesellschaftlichen Verhältnis<sup>300</sup> nur eine Gesetzgebung stattfinden kann, so darf keiner von den Hausgenossen, folglich auch keine dienende Person, selber Gesetze geben wollen. Vielmehr müssen alle dem Willen des Hausvaters unterworfen sein.

---

<sup>297</sup> Pünktlich = hier: "sorgfältig und genau"; "bis ins Einzelne gehend".

<sup>298</sup> Masstab = hier: "Richtmass", "Norm", "Anforderung".

<sup>299</sup> Gesetzgebung= auch hier: "Weisungsbefugnis", "Direktive".

<sup>300</sup> Gesellschaftliches Verhältnis = hier: "Vereinigung von Menschen", "rechtlich verfasster Zusammenschluss von einzelnen", "Sozialgebilde".

Da aber auch ferner das Gesetz des einzelnen und allgemeinen Besten göttlich<sup>301</sup>, folglich vollkommene Pflicht ist, wodurch alle untergeordneten Gesetzgebungen bestimmt werden müssen, so sind alle Gesetze nicht verbindlich, die dem einzelnen und allgemeinen Besten entgegenstehen. Sobald also ein Hausvater einen Dienst fordert, der unstreitig dem göttlichen Grundgesetz<sup>302</sup> zuwider ist, so ist keiner seiner Hausgenossen und ebenso wenig eine dienende Person verpflichtet, ihm zu gehorchen.

## § 685

*Der Grundsatz der herrschaftlichen Pflichten gegenüber dem Gesinde ist folgender: Der Hausvater muss das einzelne Beste der dienenden Personen wie sein eigens befördern, und zwar in dem Verhältnis zur Dienstleistung<sup>303</sup>.*

Eine Person, die sich in eines anderen Dienst begibt, hat den Zweck, entweder sich dadurch ihren nötigen Unterhalt zu verschaffen oder etwas zu lernen, das ist: in dem einen oder anderen Teil ihres Wirkungskreises zu vervollkommen. Oft sind beide Zwecke miteinander verbunden.

Diese Absicht<sup>304</sup> muss die dienende Person dem, welchem sie dienen will, bekanntmachen; es sei denn, dass sie sich von selbst verstehe. Sie macht in dieser Beziehung das einzelne Beste des Dienstbotens und zugleich auch die Belohnung desselben für seine Dienste aus<sup>305</sup>. Sobald nun der Hausherr diese Bedingungen und die dienende Person seine Forderungen an sie annimmt, so bald ist der Kontrakt geschlossen, und beide Theile sind zur Festhaltung desselben verpflichtet.

Aus diesem allen ist klar, dass jede Herrschaft dass so bestimmte einzelne Beste des Dienstboten so wie ihr eigenes befördern müsse. Sollte aber die dienende Person ihrerseits die Bedingungen des Kontrakts nicht erfüllen, so hört auch die Verbindlichkeit der Herrschaft auf.

---

<sup>301</sup> Weil der Drang zur Erreichung des Einzelwohls von Gott jedem als APPETITUS INNATUS in sein Wesen, in sein Dasein als Mensch eingepflanzt wurde; siehe Anm. 180. Das Gemeinwohl ist andererseits (zunächst) die Summe allen zielgerichteten Wirkens zur Glückserreichung der einzelnen.

<sup>302</sup> Was also erkennbar nicht dem Einzelwohl und Gemeinwohl dient, sondern im Gegenteil diesem schadet.

<sup>303</sup> Jung-Stilling will hier sagen, dass die Sorge um das Einzelwohl bei einer ganz in der Familie lebenden Dienstperson grösser sein muss als beispielsweise bei einer Zugehfrau, die einmal wöchentlich zu Reinigungsarbeiten in das Haus kommt.

<sup>304</sup> Also nur gegen Bezahlung zu arbeiten oder im Haushalt des Dienstherrn etwas zu lernen.

<sup>305</sup> Ausmachen = hier: "bestimmen". – Jung-Stilling will zum Ausdruck bringen, dass es in Bezug auf die Sorge um das Einzelwohl der Dienstperson als auch hinsichtlich der Bezahlung auf den jeweiligen besonderen Vertragszweck ankommt; und beispielsweise eine zweimal pro Woche kommende Waschfrau nicht wie eine im Haus lebende Lehrtöchter behandelt werden muss.

Der ganze Satz aber erhält noch mehr Evidenz<sup>306</sup>, wenn man bedenkt, dass eine Herrschaft, die ihr Gesinde misshandelt oder vernachlässigt, übel bedient wird. Folglich leidet auch das häusliche Beste darunter.

## § 686

*Da der Stand des Dienstherrn der stärkere und der des Gesindes der schwächere ist, so muss die Polizei väterlich<sup>307</sup> sorgen, dass dieser nicht unterdrückt, sondern ebenfalls seiner Menschenbestimmung gemäss behandelt werde.*

Die Menschen, welche sich bei anderen in Dienst begeben, sind gewöhnlich arm, oft übel erzogen und sie stehen also gemeinlich noch auf der untersten Stufe der Kultur<sup>308</sup>. Folglich können sie sehr gemissbraucht werden, aber auch viel Übles stiften. Billig<sup>309</sup> sollen nun ihre Dienstherrn ihre Vormünder sein. Allein ausser dem dass sie oft noch selbst der Vormundschaft der regierenden Gewalt bedürfen, machen sie auch hier die stärkere Partei gegen das Gesinde aus.<sup>310</sup>

Da nun doch der Gesindestand aus Menschen besteht, die ihre erhabene Bestimmung ebenso gut wie andere haben, wozu sie von der regierenden Gewalt geleitet werden müssen<sup>311</sup>, und da sich die Wirkung derselben notwendig verhalten muss, wie der Grad des Bedürfnisses<sup>312</sup>, so erhellet unwidersprechlich, dass die Polizei *vorzüglich väterlich* für den Gesindestand sorgen, ihn gegen Unterdrückung schützen, so viel wie möglich über seine Pflichten belehren und zur Erfüllung derselben anhalten müsse.

---

<sup>306</sup> Evidenz = "Deutlichkeit", "Überzeugungskraft", "Gewissheit".

<sup>307</sup> Väterlich = hier: "eine umsichtige Handlungsweise verfolgen, wie diese als höhere Gewalt angemessen und legitim, gerechtfertigt ist".

<sup>308</sup> Kultur = hier: "Gesittung", "Entwicklungsstand der Person und des Charakters".

<sup>309</sup> Billig = hier: "rechtmässig", "nach Gesetz und/oder Vertrag".

<sup>310</sup> Jung-Stilling will sagen: auch in dem Fall, dass der Dienstherr bzw. seine Frau noch nicht majorenn sind (siehe Anm. 280), so stellen sie als Weisungsbefugte dennoch die stärkere Vertragspartei dar. – Es war damals möglich, daß mit Einwilligung beider Eltern sich auch noch nicht Volljährige vermählen konnten. Dies war auch in mittelständischen Familien nicht selten. Das junge Hausherr war dann weisungsbefugt an das Dienstpersonal, obwohl er selbst noch nicht majorenn war (in der Regel: das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte).

<sup>311</sup> In § 3 der "Staatswirthschaft" lehrt Jung-Stilling: In jeden Menschen ist zwar der Drang nach Vervollkommnung eingepflanzt. Als freiwirkende Geschöpfe können die Menschen aber diesem Drang zuwider handeln. Demjenigen, dessen Willen sie unterworfen sind, nämlich der Regent, kommt die Aufgabe zu, dies zu verhindern und sie zu ihrer Bestimmung zu leiten.

<sup>312</sup> Jung-Stilling will sagen: Der Gesindestand bedarf wegen seiner in der Regel schlechten Bildung und seiner von der jeweiligen Herrschaft abhängigen Lebensumstände der besonderen behördlichen Obsorge.

Besonders aber sind auch Anstalten wichtig, wodurch alte und kranke oder auch reisende und fremde Dienstboten ordentlich und zweckgemäss versorgt werden.

## § 687

*Die gesamten Pflichten der dienstleistenden und dienstgebenden Personen gegeneinander, beider gegen die Polizei und dieser gegen jene machen den Grundstoff<sup>313</sup> der Gesindeordnung<sup>314</sup> aus.*

Die gesamten Pflichten der dienstleistenden Personen können aus den allgemeinen Grundsätze, welche § 683 und § 684 vorgetragen wurden, gefolgert und auf jedes Lokale<sup>315</sup> angewendet werden. Eben das gilt auch von den Regeln, welche die dienstgeniessenden Personen zu beobachten haben, § 685 und § 686. Die Folgerungen der speziellen Regeln – je nach Beschaffenheit eines jeden Orts – und ihre Verwandlung in Gesetze kommt der Polizei zu, § 666.

Folglich muss die Polizei die *Gesindeordnung* als die Gesetzgebung für die gesellschaftliche Beziehung zwischen der Hausherrschaft und ihren dienenden Personen entwerfen und handhaben.<sup>316</sup> Dieses macht auch zugleich die Pflicht aus, welche die Polizei gegen beide Stände zu beobachten hat.<sup>317</sup> Diese sind aber dann auch vollkommen verpflichtet, sich der Gesindeordnung zu unterwerfen und ihr in allen Stücken gemäss zu leben.

## § 688

*Die dienenden Personen sind entweder Hausgesinde oder Professionsdiener oder Bediente. Für alle drei Stände muss die Gesindeordnung hinlängliche Gesetze<sup>318</sup> enthalten.*

*Hausgesinde* nenne ich diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche in landwirtschaftlichen und bürgerlichen Haushaltungen alle häuslichen Geschäfte verrichten helfen,

---

<sup>313</sup> Grundstoff = hier: "Grundlage", "Hauptsache", "Kern". – "Stoff" hier in der Bedeutung "Inhalt", wie etwa bei "Gesprächsstoff", "Nährstoff".

<sup>314</sup> Gesinde = hier. "Dienstpersonal".

<sup>315</sup> Lokale = hier: "besondere Gegebenheiten vor Ort", "eigentümliche Umstände".

<sup>316</sup> Handhaben = hier: "ausführen".

<sup>317</sup> Jung-Stilling will sagen: in der Gesindeordnung muss festgelegt werden, welche hoheitlichen Befugnisse die Behörde sowohl gegenüber der Dienstherrschaft als auch gegenüber dem Gesinde hat.

<sup>318</sup> Gesetz = auch hier: "Vorschrift", "Bestimmung", "Anweisung, wie in einem Fall zu verfahren ist".

*Professionsdiener* hingegen sind alle Handwerksge­sell­en, Comptoir-<sup>319</sup> und Hand­lungs­bedien­stet­en, Schrei­ber und Kopisten<sup>320</sup> bei Staatsbedien­ten und dergleichen.

Unter den eigent­li­chen *Bedien­ten* aber ver­ste­he ich alle Per­so­nen män­n­li­chen und weib­li­chen Geschlechts, welche den Vor­neh­men sowohl zur nöti­gen Auf­war­tung<sup>321</sup> als auch sehr oft bloss aus Trieb des Luxus zur Pracht dienen<sup>322</sup>. Dass dieses Letztere die allerschädlichste Art der Verschwen­dung<sup>323</sup> sei, weil dadurch Men­sch­en verschwen­det wer­den, ist leicht zu beweisen.

Für alle diese Stände und Herrschaf­ten muss die Gesin­de­ord­nung die bestimmtesten Regeln zum ein­zel­nen und all­ge­mei­nen Besten entwerfen.

## § 689

*In Ansehung des Verhältnisses der Untertanen gegeneinander gehen die Pflichten der Polizei erstlich dahin, ihnen das Zusammenwohnen durch allerhand nützliche Anstalten zu erleichtern, und zweitens gegen ihre wechselseitigen Bedrückungen zu schützen.*

So lange der Hausvater mit seiner Familie allein wohnt, so lange steht ihm frei, sich durch allerhand Anstalten sein Leben und seinen Wirkungskreis so leicht und so angenehm zu machen, als es ihm je nach dem Grad seiner Aufklärung und Kultur<sup>324</sup> möglich ist.

---

<sup>319</sup> Comptoir = hier: "Schreibzimmer eines Geschäftsmanns", "Büro eines Gewerbetreibenden". – Jung-Stilling war von 1763 bis 1770 Comptoir- und Handlungsbedienter im Unternehmen eines Unternehmers im heutigen Remscheid und daneben auch Hauslehrer der Kinder der Herrschaft. Sein Verhältnis zum Prinzipal beschreibt Jung-Stilling als "recht vertraulich ... ohne eine einzige trübe Stunde dazwischen" (*Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* [Anm. 64], S. 231).

<sup>320</sup> Kopist = hier: "Bedienter, der Abschriften von Dokumenten mit der Hand anfertigt." – Brauchbare Schreibmaschinen setzten sich erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts allgemein durch. Kopiergeräte auf "nassem Weg" kamen allmählich ab etwa 1910 auf, und Trockenkopierer (Xerox-Verfahren) fanden erst ab etwa 1960 in weitere Verbreitung.

<sup>321</sup> Aufwartung = hier: "Bedienung", "Hilfestellung".

<sup>322</sup> Die Pracht (hier verstanden als die zur Schau gestellte persönliche Bedeutung) drückte sich 1792, im Jahr des Erscheinens dieses Buches von Jung-Stilling, noch oft genug in der Schar der einen hohen Herrn umgebenden und entsprechend bekleideten Bedienten sichtbar aus. Freilich bewirkte die Französische Revolution 1789 – und die Hinrichtung des Königs *Ludwigs XVI.* im Jahr 1792 zumal – an deutschen Fürstenhöfen eine beträchtliche Einschränkung des Prachtaufwands.

<sup>323</sup> Siehe hierzu auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 96 f.

<sup>324</sup> Aufklärung und Kultur = hier: "Wissen und Bildung", "Fähigkeiten und Charakter".



Sobald aber mehrere zusammenwohnen, so können dergleichen Anstalten<sup>325</sup> unmöglich jedem einzelnen überlassen werden, weil entweder immer einer den anderen dadurch beeinträchtigen würde, oder weil auch keiner verpflichtet ist, solche Verschönerungen und Bequemlichkeiten, wovon viele Nutzen haben, auf seine einzelne Kosten zu übernehmen. Damit aber doch auch in diesem Stück das einzelne und allgemeine Beste nicht vernachlässigt werden möge, so muss die Polizei solche gemeinnützigen Verbesserungsanstalten nach Möglichkeit besorgen.

Da aber auch die Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft auf mancherlei Weise und vielfältig aufeinander wirken, so entstehen dadurch häufig Kollisionen.<sup>326</sup> Das einzelne und allgemeine Beste würde dadurch gänzlich zerrüttet, wenn nicht die Gesetzgebung durch die Macht des Stärkeren jedem seine Schranken anwies, die er ungestraft nicht überschreiten darf. Folglich muss also auch die bürgerlich Polizei jeden Untertanen mit seinem Wirkungskreis gegen Beeinträchtigungen jedes anderen schützen.

## § 690

*Die Baupolizei sorgt vorzüglich für die Reinlichkeit, Schönheit und Bequemlichkeit der bewohnten Orte, weil dadurch sowohl das Zusammenwohnen der Untertanen als auch ihre Wirkungskreise erleichtert und angenehmer gemacht werden,*

Wenn man alle Polizeianstalten zusammennimmt, welche hierher gehören, so findet sich, dass sich alles miteinander auf Bauanlagen bezieht, oder doch auf solche Dinge, die mit dem Bauwesen in Verbindung stehen.

Die *Reinlichkeit* hat einen grossen Einfluss auf die Gesundheit, folglich muss auch die Medizinalpolizei mit dafür sorgen; §3 624 bis 626. Sie wird durch Pflastern und sorgfältiges Reinigen der Strassen, durch Verteilung des fliessenden Wassers in die Gassen und durch hinlängliche Brunnen befördert.

Die *Schönheit* eines Orts beruht nicht allein auf prächtigen Gebäuden, sondern vorzüglich auf schönen und zugleich nützlichen Gärten, Spaziergängen<sup>327</sup>, Anlagen zu erlaubten und nützlichen Vergnügungen<sup>328</sup> und dergleichen.

Die *Bequemlichkeit* endlich des Zusammenwohnens erfordert mancherlei Anstalten, wie richtig gehende Uhren, die allenthalben gesehen und gehört werden

---

<sup>325</sup> Jung-Stilling hat hier Dinge wie etwa die Anlegung von Wegen, die Eindämmung von Gewässern oder die Wasserversorgung aus einem Brunnen im Auge.

<sup>326</sup> Kollisionen = hier: "Streitereien"; siehe Anm. 241.

<sup>327</sup> Spaziergang = auch hier: "nur für Fussgänger bestimmter und eigens dafür angelegter Weg", "Promenade (auch in gesellschaftlicher Bedeutung als Ort zur Begegnung der Menschen)"; siehe Anm. 92.

<sup>328</sup> Vergnügungen = hier in weitem Sinn: "alles was zur Erholung, Erquickung und Kräftigung dient", wie beispielsweise Parks oder Kinderspielplätze.

können, nächtliche Gassenbeleuchtung, gute und sichere Wege und Strassen, dauerhafte, schöne und bequeme Brücken oder auf grossen Strömen eine sichere und allezeit bereite Überfahrt<sup>329</sup>, leichte Kommunikation zwischen bewohnten Orten<sup>330</sup> und in denselben zwischen den Häusern und dergleichen. Das alles sind Dinge, welche die Polizei nicht vernachlässigen darf.

## § 691

*Die Sicherheitspolizei schützt die Untertanen gegen ihre wechselseitige Bedrückungen und veranstaltet<sup>331</sup> auch die Mittel, wodurch denen geholfen wird, die durch Folgen des Zusammenwohnens oder durch Unglück oder auch durch eigene Schuld in Not sind.*

Die allgemeine Sicherheit ist eine so wesentliche Pflicht der regierenden Gewalt, daß man sich nur erinnern darf, daß ohne sie kein Schein vom einzelnen und allgemeinen Besten möglich sein könne, um vollkommen davon überzeugt zu werden.

Unsicher werden die Untertanen entweder wenn einer den anderen mit Gewalt oder heimlich, wissentlich oder unwissentlich beleidigt<sup>332</sup>, übervorteilt oder bedrückt. Auch das blosses Zusammenleben kann Folgen haben, die für den einen oder anderen nachteilig sind, ohne dass man auch nur den Gedanken hat, schaden zu wollen.

Dann entstehen auch unvermeidliche Unglücksfälle, die zwar nicht aus gesellschaftlichen Verhältnissen herrühren. Deren Hebung oder Linderung soll aber doch durch Mittel geschehen, die von der Gesellschaft abhängen<sup>333</sup> und welche die Polizei bestimmen muss.

Endlich werden auch viele durch eigene Schuld unglücklich. Dieses zu verhüten und – wenn sie es sind – sie wieder glücklich zu machen, ist ebenfalls eine hohe Pflicht der regierenden Gewalt.

---

<sup>329</sup> Gemeint sind hier öffentliche Fähren. – Jung-Stilling erlitt am Montag, den 28. September 1801 im heutigen Rotenburg-Braach bei der Überfahrt der Fulda einen schweren Unfall. Die Kutsche, in der Stilling mit der Familie sass, schleuderte zu Boden. Der Kutschenkasten brach dabei entzwei. Um ein Haar wäre das Unglück für Stilling sogar tödlich verlaufen. Siehe die sehr weitläufige Schilderung des Unfall-Hergangs und Beschreibung der Verletzungen bei *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 561 ff.

<sup>330</sup> Kommunikation = hier "Verbindungswege".

<sup>331</sup> Veranstalten = hier: "bereitstellen und anwenden".

<sup>332</sup> Beleidigen = hier: "ein Leid zufügen", "durch körperliche oder seelische Pein jemanden schädigen".

<sup>333</sup> Wie etwa Versorgung der Waisen oder öffentliche Hilfe bei Vermögensverlust durch Überschwemmung oder Feuer.

## § 692

*Die Polizei muss zur Sicherheit der Personen, der Freiheit<sup>334</sup>, der Ehre<sup>335</sup> und des Eigentums wirken. Die Sicherheit der Personen beruht auf dem Schutz gegen alles, was dem Leben und der Gesundheit schaden kann.*

Person, Freiheit, Ehre und Eigentum enthalten alles, was sich von einem Menschen und seinem Wirkungskreis denken lässt. Wenn diese vier Stücke bei jedermann sicher sind, so ist auch zugleich die allgemeine Sicherheit besorgt.

Die Sicherheit der Person beruht auf der Gewissheit, dass niemand heimlich oder öffentlich Angriffe auf ihr Leben oder zur Beschädigung ihres Körpers wagen werde. Diese Angriffe rühren entweder aus Zorn, aus Neid, aus Hass, aus Rache oder aus Habsucht her. Die Vermeidung aller dieser Quellen liegt in der Aufklärung, in den guten Sitten und im allgemeinen Wohlstand.

Die Sicherheit selbst aber beruht auf vortrefflichen Nachtwachen, fleissigen und hinlänglichen Strassenreitern<sup>336</sup> und auf genugsamen Polizeibedienten, die beständig und aufmerksam Wirts- und andere öffentliche Häuser und Versammlungsorte besuchen, und da alle Anlässe zu Streitigkeiten im Keim ersticken oder die Verletzter der öffentlichen Sicherheit der Gerechtigkeit überliefern.

## § 693

*Zu der Unsicherheit der Personen gehört auch der Kindermord, welcher durch die Wegräumung aller Ursachen desselben verhindert wird.*

Kindermord ist, wenn eine unehelich geschwängerte Person ihr Kind heimlich umbringt und aus dem Weg schafft, um die Folgen ihres Vergehens zu verhüten. Wenn daher die Polizei die unehelichen Schwangerschaften durch Beförderung der guten Sitten, Erleichterung der Heiraten und durch eine vortreffliche Gewerbeleitung<sup>337</sup> zu verhindern weiss, so wird der Kindermord selten werden.

---

<sup>334</sup> Unter Freiheit versteht Jung-Stilling das (ihm durch Geburt verliehene) Recht eines jeden Menschen, in seinem Tun oder Lassen nicht gehindert zu werden, solange er keinem Mitmenschen dessen Freiheit einschränkt bzw. zum Einzelwohl und Gemeinwohl beiträgt; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 38 f. sowie hier § 694.

<sup>335</sup> Ehre ist bei Jung-Stilling der Wert eines Menschen, den ihm die bürgerliche Gesellschaft beilegt. Der richtig eingeschätzte Wert verhält sich wie der Nutzen, welcher der einzelne der Gesellschaft leistet. Wird jemanden die schuldige Ehre verweigert, so fühlt er sich unglücklich; siehe Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 29 und § 698.

<sup>336</sup> Strassenreiter = hier: "Ordnungshüter zur Pferde", "berittene Gendarmen".

<sup>337</sup> Gewerbeleitung = hier: "Regelung der Verhältnisse in den Arbeitsstätten". Junge berufstätige Frauen sollen im Zuge dessen im Arbeitsumfeld besonderen Schutz erfahren.

Wenn auch ferner die Folgen der unehelichen Schwängerung durch Mittel, welche die unvermeidliche und höchst nötige<sup>338</sup> Schande wegnehmen, der Mutter die Verpflegung ihres Kindes erleichtern oder sie gar davon befreien und sie gegen die Misshandlungen ihrer Verwandten schützen, und endlich: wenn Ärzte und Hebammen die strengsten Gesetze<sup>339</sup> bekommen, auf die unehelich Geschwängerten Acht zu haben, so geschieht alles, was zur Verhütung des Kindermords nur immer geschehen kann.

#### § 694

*Die Freiheit der menschlichen Handlungen wird durch die Mitbürger entweder durch Verführung oder durch Zwang eingeschränkt.*

Freiheit nenne ich, wenn man tun darf, was man will. Dass diese *uneingeschränkte Freiheit* nur unter lauter vollkommenen Menschen stattfinden könne, versteht sich von selbst. Die *natürliche Freiheit* hingegen ist, wenn man tun darf, was man will solange man einem anderen oder dem allgemeinen Besten nicht schadet. Dass bei dieser zwar die Menschheit, aber kein glücklicher Staat bestehen könne, ist ebenfalls leicht zu beweisen.

Die *bürgerliche Freiheit* endlich besteht darin, dass man tun darf, was man will, solange man zum einzelnen und allgemeinen Besten wirkt. Von dieser letzteren Freiheit ist hier eigentlich die Rede, insofern sie von anderen Mitbürgern, nicht aber von der regierenden Gewalt eingeschränkt wird.

Diese Einschränkung kann nun auf zweierlei Art geschehen. Erstens, wenn sie durch falsche Aufklärung auf die Vernunft wirkt, und diese durch unrichtige Grundsätze den Willen bestimmt, zum einzelnen oder zum allgemeinen Schaden zu wirken. Zweitens, wenn der Stärkere den Schwächeren zwingt den Heischesätzen der bürgerlichen Freiheit entgegen zu handeln.

#### § 695

*Die Verführung oder falsche Aufklärung wirkt auf die Vernunft, indem sie Irrtum, Aberglauben, Schwärmerei oder Unglauben erzeugt. Daraus entstehen dann Handlungen, welcher der bürgerlichen Freiheit in höchstem Grad zuwider sind.*

*Irrtum* ist, wenn man überzeugt wird, dass *falsche* Mittel zur Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten die *wahren* seien. *Aberglauben* ist gegeben, wenn man entweder eingebildete oder wirkliche Erscheinungen in der Körperwelt als

---

<sup>338</sup> Nötig = hier: "bedrängend", "Zwang antuend". – Im Fürstentum Nassau-Siegen, der Heimat von Jung-Stilling, mussten ledige Mütter als Büsserinnen vor die Gemeinde treten. Vom Abendmahl waren sie solange ausgeschlossen.

<sup>339</sup> Gesetz = auch hier: "Anweisung", "Auflage", "Vorschrift"; siehe auch Anm. 256.

Beziehungen mit der Geisterwelt ansieht, ohne dass sie es ein können, und sie dann aus diesem Gesichtspunkt zum Bestimmungsgrund seiner Handlungen gebraucht. *Schwärmerei* heisst, etwas für göttliche Offenbarung oder Wirkung anzusehen, was doch natürlich ist. *Unglaube* endlich ist, wenn man nichts glaubt, als was in die Sinnen fällt und was aus Erfahrungssätzen mathematisch erwiesen werden kann.

Dass jede dieser Arten – und mehrere miteinander verbunden – der Vernunft äusserst falsche Grundsätze beibringen und sie zu höchst schädlichen Handlungen verleiten müssen, ist unwidersprechlich.<sup>340</sup> Um einzusehen, wie sehr die bürgerliche Freiheit dadurch eingeschränkt werde oder eine schiefe Richtung bekomme, so braucht man nur den Irrenden, den Abergläubigen, den Schwärmer oder den Ungläubigen in seinen Handlungen zu beobachten.

Die das Glück der Völker und der Staaten so sehr verheerende Mode, die Hektik<sup>341</sup> aller bürgerlichen Gesellschaften sowie der Luxus sind Arten des Irrtums. Zauberei, Gespenster, Verehrung falscher Gottheiten, Wahrsagerei, Schatzgräberei und dergleichen sind Früchte des Aberglaubens. Die Schwärmerei herrscht unter den vielen Sekten falscher Pietisten<sup>342</sup>, und der Unglaube besonders unter den Grossen dieser Welt und in den vornehmen Ständen.

## § 696

*Die Polizei muss durch die wahre Aufklärung die falsche verdrängen, und die Verführer in eine unschädliche Lage setzen.*

Da es bei dem Irrtum, dem Aberglauben, der Schwärmerei und dem Unglauben bloss auf eine gründliche Überzeugung von der Wahrheit ankommt, diese aber durch wahre Aufklärung bewirkt wird, so ist natürlich, dass die Erziehungs-, die Kirchen- und die Kulturpolizei hier alles tun, folglich mächtig wirken müssen.

Nun gibt es aber doch Menschen, welche der Aufklärung widerstehen, denen ihr falsches Licht sehr lieb ist, entweder aus Stolz, weil sie nicht wollen gefehlt haben<sup>343</sup>, oder weil sie Nutzen bei ihren Irrtümern haben, oder weil ihnen im Genuss dieser falschen Aufklärung sehr wohl ist.

---

<sup>340</sup> In Bezug auf die Schwärmerei beleuchtet Jung-Stilling dies sehr deutlich in seinem 1784/85 erstmals bei Weygand in Leipzig erschienenen zweiteiligen Roman "Theobald oder die Schwärmer. Eine wahre Geschichte".

<sup>341</sup> Hektik = hier: "Auszehrung", "Schwindsucht", "Verlust des Zusammenhalts".

<sup>342</sup> Jung-Stilling lernte vor allem zeit seines siebenjährigen Aufenthalts im Herzogtum Berg pietistische Kreise kennen und beschreibt sie weniger freundlich; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 291, S. 342. – In den "Szenen aus dem Geisterreich" widmet er den falschen Pietisten im zweiten Band die Szene acht (in der in Antiquaschrift gedruckten Ausgabe aus dem Rohm-Verlag [7. Aufl., Bietigheim 1999] S. 344 ff.). – Auch in vielen Briefen klagt er über falsche Pietisten; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Briefe* (Anm. 131), S. 631 (Register, Stichwort: "Pietisten").

<sup>343</sup> Das heisst: weil sie nicht zugeben möchten, sich geirrt zu haben; weil sie aus falschem Selbstbewusstsein, Hochmut und Eitelkeit keine Fehler eingestehen wollen.

Dann hat auch jede irrige Meinung ihren Urheber oder Verbreiter, der also Schuld an ihrer schädlichen Wirkung ist. Da man nun niemanden, die wahre Aufklärung aufdringen kann, so muss man beide Arten von Menschen, wenn man alles zu ihrer Belehrung getan hat, sich selbst überlassen; sie aber erstlich durch strenge Verbote der Ausbreitung ihrer Meinung oder, wenn das nicht hilft, durch wirksame Mittel unschädlich zu machen suchen.

## § 697

*Der Stärkere kann den Schwächeren in seinem Wirkungskreis hindern und seine Freiheit einschränken. Folglich müssen die Gesetze dem Stärkeren gerechte Grenzen setzen, und die Polizei muss das Schwächere stärken.*

Viele Untertanen sind entweder durch Verstand, oder Stand, oder Vermögen besonders mächtig, und andere durch Mangel an diesen Vorzügen schwächer. Wenn nun diese von jenen auf die eine oder andere Art abhängig werden, so kann es leicht kommen, dass Stolz, Ehrgeiz oder Habsucht die Stärkeren verleitet, den Schwächeren zu unterdrücken und seine bürgerliche Freiheit einzuschränken.

Da nun aber dadurch das einzelne und allgemeine Beste sehr gehindert wird, so müssen den Stärkeren Schranken gesetzt werden, damit sie ihre Freiheit nicht missbrauchen; doch so, dass sie nicht auch im rechtmässigen Gebrauch gehindert werden. Daher ist bei dieser Gesetzgebung viel Klugheit nötig.

Das vorzüglichste Mittel aber ist die genaue Beobachtung des *Grundsatzes des Starken und Schwachen*, welcher in folgendem Satz besteht: *Stärke das Schwache ohne das Starke zu schwächen*. Wenn daher die Polizei ihre Pflichten bezüglich der Ehre<sup>344</sup> und der Gewerbe erfüllt, so werden sich die Stände der Gleichheit nähern, folglich jene Einschränkungen immer mehr wegfallen.

## § 698

*Die Sicherheit<sup>345</sup> der Ehre beruht auf der Beobachtung des folgenden Heischesatzes: der Regent muss jeden den Grad der Ehre geben, den er verdient, und ihn dann bei diesem Grad schützen.*

Die Ehre ist die allgemeine Schätzung des Werts einer Person. Da sich nun der wahre Wert derselben verhält wie der Grad ihres Wirkungskreises, in welchem

---

<sup>344</sup> Gemeint ist: wenn die Polizei das gesellschaftliche Ansehen auch der Schwächeren befördert; siehe Anm. 335 sowie § 698.

<sup>345</sup> Sicherheit = auch hier: "Sicherung", "Beschützung", "Bewahrung vor Schädigung".

sie zum eigenen und allgemeinen Besten wirke, so verhält sich auch die wahre Ehre wie die Allgemeinheit der Anerkennung des wahren Wertes einer Person.<sup>346</sup>

Nun schmerzt es aber einem Mann von Verdienst ausserordentlich, wenn sein Wert verkannt wird und sich seine Ehre nicht so verhält, wie er es verdient. Er leidet dadurch Unrecht, wird gedrückt<sup>347</sup> und oft nachlässig in seinen Pflichten, weil er sieht, dass es doch nichts hilft.<sup>348</sup>

Daher ist es eine der ersten Pflichten des Regenten, jedem gerade den Grad der Ehre angedeihen zu lassen, der seinem Wert zukommt. Es ist unglaublich, was ein Fürst ausrichten kann, wenn er jeden Staatsbedienten gerade das Amt und die Ehrenstelle<sup>349</sup> anweist, die er seinem Kopf und Herz nach verdient.

Da es aber auch viele gibt, die Ehre suchen, ohne sie zu verdienen zu können und zu wollen, und die daher verdienstvolle Männer heimlich oder öffentlich zu stürzen suchen<sup>350</sup>, so muss die Polizei in solchen Fällen immer auf den Grund zu kommen suchen, und solche Ehrendiebe nach Verhältnis strafen, den ehrlichen Mann aber gegen sie schützen.

## § 699

*Die bürgerlichen Ehrenstufen sind in der Grundverfassung des Staates gegründet. Sie müssen also heilig<sup>351</sup> bewacht werden, doch so, dass man auf demselben<sup>352</sup> immer die Grade des wahren Wertes beobachte.*

---

<sup>346</sup> Jung-Stilling will hier sagen: die sachlich begründete, gerechtfertigte gesellschaftliche Wertschätzung einer Person ("wahre Ehre") hängt davon ab, in welchem Masse diese Person zum Einzelwohl und Gemeinwohl im Bewusstsein der anderen – also im Empfinden der Mitbürger ("Allgemeinheit der Anerkennung") – beiträgt; siehe auch Anm. 335.

<sup>347</sup> Gedrückt = hier: "verzagt", "vergrämt", "deprimiert".

<sup>348</sup> Jung-Stilling will zum Ausdruck bringen: weil sein Bemühen um das Gemeinwohl vom gesellschaftlichen Umfeld ja sowieso nicht entsprechend wahrgenommen, weil es eh nicht beifällig anerkannt wird.

<sup>349</sup> Ehrenstelle = hier: ein Posten, mit dem kein Entgelt verbunden ist, der indessen im gesellschaftlichen Umfeld hohes Ansehen genießt. Jung-Stilling dürfte hier an seinen Patenonkel *Johann Heinrich Jung (1711–1786)* denken. Dieser bekleidete die Ehrenstelle eines fürstlich-orianischen Oberbergmeisters; siehe *Gerhard Merk: Oberbergmeister Johann Heinrich Jung. Ein Lebensbild. Kreuztal (wielandschmiede) 1998, S. 69 ff.* – Daneben verstand man unter Ehrenstellen zeitgenössisch auch Titulaturen wie beispielsweise "Hofrat". Mit Urkunde vom 31. März 1785 wurde Jung-Stilling als Professor in Heidelberg zum "Kurfürstlichen Hofrat" ernannt. Nach seinem Wechsel vom kurpfälzischen Heidelberg in das hessen-kasselsche Marburg durfte er diesen Titel weiterführen. *Karl Friedrich von Baden (1728-1811)* ernannte Jung-Stilling im Frühjahr 1808 zum Grossherzoglich Badischen Geheimen Hofrat. – Geheim = hier: "zum Heim gehörend", "eng verbunden", "vertraut".

<sup>350</sup> Jung-Stilling wäre um ein Haar das Opfer einer solchen üblen Machenschaft geworden; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte (Anm. 64), S. 383 f.*

<sup>351</sup> Heilig = hier: "unverbrüchlich", "verbindlich", "zuverlässig".

<sup>352</sup> Auf demselben = hier: "im Staat"; "auf" bezieht sich zeitgenössisch häufig auf einen Bereich, ein Gebiet.

Es gibt eigentlich nur drei Hauptehrenstufen in unseren Staaten, deren jede aber doch ihre höhere und niedrigere Grade hat.

Die erste ist die *Regentenstufe*. Auf dieser steht der Regent oben an und nach ihm folgen seine Verwandten nach den Graden der Sippschaft. Die zweite Stufe enthält den *Adel*, welcher in sehr viel höhere und niedere Grade der Würde zerteilt ist. Auf der dritten Stufe befinden sich die *bürgerlichen Stände*, welche noch in weit mannigfaltigeren Verhältnissen<sup>353</sup> in Ansehung der Ehregrade verschieden sind.

Da nun keine bürgerliche- oder Staatsverfassung ohne Verschiedenheit der Stände in einer allgemeinen Gleichheit bestehen kann, weil die jedesmalige Wahl zu einer Ehrenstelle durch das Volk die entsetzlichsten Unruhen veranlasst, so ist es sehr heilsam, dass es gewisse bestimmte Ehrenstellen gibt, zu welchen die Geburt berechtigt<sup>354</sup>, deren Rechte auch in der Staatsverfassung gegründet sind, und die also auch von der regierenden Gewalt gewahrt und geschützt werden müssen.

Aber dann muss sie auch alles beobachten, was ich in § 697 vom Grundsatz des Starken und Schwächeren erinnert habe, und zugleich auf jeder Ehrenstufe sowie bei der Beförderung von der einen auf die andere genau nach den Regeln des 698sten Paragraphen verfahren.

## § 700

*Die Unsicherheit des Eigentums kann von Menschen und von Wirkungen der Natur herrühren.*

Unsicher ist das Eigentum in Beziehung auf die Menschen, wenn sie dem Besitzer seine Güter erstens mit List und heimlich entwenden. Geschieht dies in Abwesenheit desselben, so nennt man dieses Verbrechen *Diebstahl*, in seiner Gegenwart aber *Beutelschneiderei*<sup>355</sup>. Wenn zweitens einer dem anderen sein Gut mit Gewalt nimmt, so heisst er ein *Räuber*. Tut es dies im Hause des Besitzers, so nennt man das einen *Einbruch*, auf den Strassen aber *Strassenraub*. Wenn ein

---

<sup>353</sup> Verhältnis = hier: als Bezeichnung der Zuordnung von Dingen zueinander, also "Rangstufen", "Ebenen".

<sup>354</sup> Nicht zuletzt schockiert durch die Grausamkeiten im Zuge der Französischen Revolution von 1789, stand Jung-Stilling – wie die meisten Gelehrten der Zeit – einer Volksherrschaft ablehnend gegenüber; siehe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Briefe* (Anm. 131), S. 193 f. Jung-Stilling sah in der konstitutionellen Monarchie die (zumindest für seine Zeit) bestmögliche Staatform. In seinem gesellschaftstheoretischen vierbändigen Roman "Das Heimweh" (1794–1796 erschienen und bis heute oft nachgedruckt) zeichnet er ein solches Staatswesen bis in Einzelheiten vor.

<sup>355</sup> Beutelschneider hiess demgemäss in der alten Rechtssprache der Taschendieb. – Ursprünglich wurde so ein Dieb bezeichnet, welcher den (zu jener Zeit regelmässig am Gürtel befestigten, aus Leder oder Textil gefertigten) Geldbeutel unbemerkt abschnitt.



Mensch von allen diesen Arten Gebrauch macht, so nennt man ihn einen *Spitzbuben*.<sup>356</sup>

*Betrug* ist, wenn ein Bürger den anderen im Handel auf eine oder die andere Weise wissentlich übervorteilt.<sup>357</sup> Dies kann nun auf mancherlei Weise, durch falsche Masse, Gewicht und Zahl und durch falsches Geld oder auch nur mit schlechter Ware geschehen.

Wenn die Untertanen durch Krieg entweder durch Brandschatzung<sup>358</sup> oder durch Plünderung oder sonst um das Ihrige kommen, so gehört auch diese Unsicherheit hierher; desgleichen auch Aufruhr und Feuersbrünste, die von Menschen herrühren, sie mögen wissentlich oder aus Vernachlässigung oder unwissentlich entstehen

Die Wirkungen der Natur machen das Eigentum unsicher durch Gewitter, Hagelschlag, Überschwemmungen und unfruchtbare Witterung<sup>359</sup>. Diese Unglücksfälle sind selten zu verhüten. Wohl aber können zu Zeiten ihre beschwerlichen Folgen gemildert werden.

## § 701

*Alle Arten der Spitzbüberei werden am besten durch fleissige<sup>360</sup> Nachwachen, Strassenpatrouillen, sorgfältige Wegschaffung aller verdächtigen Personen und zweckmässige Bestrafung der Verbrecher gehindert.*

Alle Diebstähle, Beutelschneidereien und Räubereien werden von Menschen begangen, welche äusserst verdorbene Grundsätze haben und durch Unsicherheit von aller Art das einzelne und allgemeine Beste ausserordentlich hindern, sogar ihm

---

<sup>356</sup> "Spitzbube" ist hier also der Oberbegriff für Menschen, die sich rechtswidrig fremdes Eigentum verschaffen, den heutigen Begriffen "Gauener" und "Krimineller" ähnlich.

<sup>357</sup> In gleichem Sinne handelt es sich heute nach § 263 StGB um Betrug, wenn jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

<sup>358</sup> Brandschatzung = der (früher kriegsübliche) Brauch, die Einwohner eines Ortes zu erpressen, eine bestimmte Summe zu zahlen, indem man droht, sie ansonsten zuerst auszuplündern und dann die ganze Ansiedlung in Schutt und Asche zu legen.

<sup>359</sup> Gemeint sind hier sicher vor allem "Jahre ohne Sommer", wie in Deutschland 1529, 1588, 1601, 1618, 1628, 1675 und später 1816. Dadurch kam es zu erheblichen Ernteeinbussen und in der Folge zu Hungersnöten. – Das Hungerjahr 1817 führte dazu, dass sowohl staatlicherseits als auch von Seiten der Wissenschaften (vor allem auf dem Gebiet der Pflanzenernährung und der Agrochemie) eine Reihe von Schritten angeregt und in Gang gebracht wurden, um gegen künftige Naturereignisse besser gewappnet zu sein. – Der Futtermangel bewirkte auch ein allgemeines Pferdsterben. Das begünstigte die Verbreitung des Laufrads, dem Vorgänger aller heutigen Zweiräder. Mit ihm wurde zumindest in flachem Gelände eine rasche Fortbewegung ohne Pferd oder Esel möglich.

<sup>360</sup> Fleissig = hier: "häufig", "regelmässig".

gerade entgegen wirken. Sie können daher als freie Menschen im Staat ganz und gar nicht geduldet werden.

Um sie nun ausser alle Wirksamkeit zu setzen wird erfordert, dass man sich ihrer bemächtigt. Hierzu sind bewaffnete Personen nötig, die des Nachts in den bewohnten Orten herumgehen und jede verdächtige Handlung beobachten. Eben dieses muss auch beständig auf Wegen und Strassen geschehen.

Jeden, den diese Sicherheitswächter auf einer verdächtigen Tat ertappen, müssen sie gefänglich einziehen und der Obrigkeit überliefern, die ihn dann gefangen setzt, seine Handlungen untersucht und nach Befinden bestraft. Die Regeln, welche sie hierbei zu beobachten hat, werden unten in den Kapiteln von der Polizei der Verbrechen und Strafen entwickelt werden.<sup>361</sup>

## § 702

*Alle Arten des Betrugs im Handel durch falsche Masse und Gewicht, schlechtes Geld und schlechte Ware werden durch strenge Aufsicht und öftere unvermutete Visitationen<sup>362</sup>, besonders aber auch durch vortreffliche Schauanstalten<sup>363</sup> verhindert.*

Ellen<sup>364</sup>, Masse, Waagen und Gewichte können mit Wissen und ohne Wissen des Krämers unrichtig sein oder werden. Daher muss jeder bewohnte Ort ein vollkommen richtiges Normal- oder Eichmass und Gewicht haben. Dann müssen die Polizeidiener öfters und unvermutet die Läden visitieren und Maas sowie Gewicht prüfen. Besonders aber ist nötig, dass jeder Verkäufer seine Masse, Waagen und Gewicht erst eichen, berichtigen und stempeln lasse. Findet man dann bei der Untersuchung, dass er sich anderer Werkzeuge<sup>365</sup> bedient, so muss er mit schwerer Strafe belegt werden

Wenn falsches Geld zirkuliert, so ist die strengste Untersuchung nötig, um die Quelle ausfindig zu machen und die falschen Münzer exemplarisch strafen zu können.

---

<sup>361</sup> Siehe § 713 ff.

<sup>362</sup> Unvermutete Visitationen = "nicht angekündigte Kontrollen", "überraschende Prüfungen vor Ort"..

<sup>363</sup> Schauanstalten = Einrichtungen zur Feststellung der Qualität von marktgängigen Gütern; vor allem in Form von sachkundigen Körperschaften, die Gütesiegel vergeben. – Jung-Stilling tritt wiederholt für solche Überwachungs-Gremien ein; siehe beispielsweise *Johann Heinrich Jung-Stilling: Sachgerechtes Wirtschaften. Sechs Vorlesungen* (Anm. 14), S. 28, S. 33, S. 83.

<sup>364</sup> Elle = hier: "Mess-Stock von der Länge einer Elle". – Die Elle war eine frühere Masseinheit von (landschaftlich unterschiedlich) zwischen mindestens fünfundfünfzig bis höchstens fünfundachtzig Zentimeter heutigen Masses. Je nach Art des verwendeten Holzes konnten die Stäbe durch Austrocknen viel an Länge verlieren.

<sup>365</sup> Werkzeuge = hier: "die Mass anzeigenden Gerätschaften"; "die zum Messen und Wiegen im Handelsverkehr übliche Ausrüstung".

Die ausländischen betrügerischen Waren sollen untersucht und damit nach Befinden verfahren werden. Durchaus aber darf sie der Handelsmann nicht für gute Ware verkaufen. Die inländischen Waren aber müssen unter einem Schaugericht stehen, damit nichts in den Handel komme, was nicht die gehörigen Eigenschaften hat. Von diesen Anstalten wird unten in der Fabrikpolizei gehandelt werden.<sup>366</sup>

## § 703

*Unter allen Ursachen der Unsicherheit sind keine schrecklicher und wirksamer<sup>367</sup> als Krieg und Aufruhr, weil sie ins Grosse und Allgemeine Personen, Freiheit, Ehre und Eigentum im höchsten Grad unsicher machen. Daher muss der Regent alle Mittel anwenden, um beides zu verhüten.*

Die Schädlichkeit und das Schreckliche des Kriegs und des Aufruhrs sind so bekannt, dass kein fernerer Beweis nötig ist. Aber die Verhütung beider ist eine nicht so leichte Sache.

Die Staaten sind entweder vermögend, sich selbst zu schützen oder zu klein dazu. Im ersten Fall muss der Regent durch eine vortreffliche Staatswirtschaft die intensiven Kräfte vollkommen entwickeln<sup>368</sup>, damit er im Stand sein möge, eine bewaffnete Macht zu unterhalten, mit welcher er sich gegen jeden schützen kann. Dann aber muss er nie Krieg veranlassen, aber auch so oft und so bald als es das allgemeine Beste erfordert, wachsam und bei der Hand sein.

Im zweiten Fall ist die Vereinigung mehrerer Staaten bis zu einer solchen Grösse erforderlich, welche hinreichend ist, sich gegen jeden im Verteidigungszustand zu handhaben. Jeder dieser Verbündeten muss die Regeln beobachten, die ich soeben dem schützenden Staat vorgeschrieben habe, ausser dass er nur nötig hat, ein verhältnismässiges Kontingent zu unterhalten.

Das schrecklichste Übel unter allen schrecklichen, nämlich der Aufruhr, wird durch Ausübung einer vollkommenen Staatswirtschaft verhütet<sup>369</sup> und durch ein treues, wachsameres und hinlängliches Militär gedämpft.

## § 704

---

<sup>366</sup> Siehe § 769 ff.

<sup>367</sup> Wirksam = hier: "tiefgreifende Folgen anrichtend", "nachhaltig schädigend".

<sup>368</sup> Intensiv = hier: "innerlands vorhanden", also durch bestmögliche Nutzung der im Lande gelegenen Ressourcen ökonomischen Wohlstand schaffen, der die Aufstellung einer Heeresmacht erlaubt.

<sup>369</sup> Ausübung der vollkommenen Staatswirtschaft = hier: "Verbreitung von Wohlstand in allen Bevölkerungsschichten".

*Die Feuersbrünste werden durch Vorsicht im Bauen, scharfe Gesetze in Bezug auf die Bewahrung des Feuer, Gewitterableiter<sup>370</sup>, vortreffliche Löschanstalten und endlich durch die Brandassekuration<sup>371</sup> entweder ganz verhindert, oder doch ihr Schaden sehr erleichtert.*

Wenn die Polizei bei jeder Anlegung eines neuen Gebäudes sorgfältig darauf sieht, dass alle Feuerstätten und Rauchfänge<sup>372</sup> so eingerichtet werden, dass sich das Feuer aus denselben nicht verbreiten kann, so hat man weiter für nichts zu sorgen, als dass man durch strenge Gesetze und damit verbundene Wachsamkeit die Vorsicht in der Behandlung des Feuers allenthalben herrschend mache. Da auch öfters die Donnerwetter einschlagen und zünden, so sind, um dieses zu verhüten, Gewitterableiter vortrefflich.

Bei aller dieser Sorgfalt aber sind denn doch die Feuersbrünste nicht ganz zu verhindern. Daher sind an jedem bewohnten Ort gute Löschanstalten nötig, welche vorzüglich in folgenden Stücken bestehen. Erstens müsse an alle zum Löschen nötigen Geräte angeschafft, immer in brauchbarem Stand und zur Hand gehalten<sup>373</sup> werden. Zweitens müssen alle zum Löschen nötige Personen bestimmt und unterrichtet sein, was jeder in jedem Fall zu tun und zu lassen habe. Sobald Feuer entsteht, so müssen sie unter ihrem Hauptmann in militärischer Subordination<sup>374</sup> stehen. Drittens müssen Anstalten getroffen werden, das Schrecken, Unordnung<sup>375</sup> und Diebstahl das Unglück nicht noch vergrößern.

Endlich erleichtern Brandsassekurationen, wo jeder Interessent ja nach der Grösse seines Gebäudekapitals<sup>376</sup> das Seinige zum Ersatz beiträgt, den Schaden ungemein, so dass diese Einrichtung nicht genug empfohlen werden kann.

## § 705

---

<sup>370</sup> Gewitterableiter = "Blitzableiter", nämlich eine Anlage, die elektrische Entladungen aus der Atmosphäre von einem Gebäude wegführt. – Ab etwa 1770 wurden in Deutschland (vor allem öffentliche) Gebäude und Kirchen zunehmend mit einem Blitzableiter versehen.

<sup>371</sup> Assekuration = hier: "Versicherung" als der Übernahme bestimmter Risiken eines einzelnen durch Beiträge von vielen.

<sup>372</sup> Rauchfang = hier: "Kamin", "Schornstein", "Feueresse", nämlich eine Einrichtung, welche bei der Verbrennung entstehende Gase ins Freie abführt.

<sup>373</sup> Handhalten = hier: "in der Bedienung üben", "im Gebrauch trainieren".

<sup>374</sup> Militärische Subordination = Befehlskette wie beim Heer, also das sofortige und unbedingte Ausführen erhaltener Anweisungen des Vorgesetzten seitens des einzelnen.

<sup>375</sup> Unordnung = hier: "Durcheinander", "Panik", also erregtes, unbesonnenes Verhalten angesichts des Feuerausbruchs.

<sup>376</sup> Gebäudekapital = hier: "Gebäudewert". – Zur Zeit von Jung-Stilling führten einige deutsche Territorialstaaten eine Feuerpflichtversicherung für Gebäude ein. Schon länger gab es verschiedene "Brandgilden". Hier schlossen sich Handwerker und Kaufleute zu einer Gemeinschaft zusammen, die Hilfe bei Verlust durch Feuer leistete.

*Überschwemmungen und Eisgänge<sup>377</sup> sind sehr schwer zu verhüten, Wetterschäden und unfruchtbare Witterung nie. Um aber doch ihre traurigen Folgen zu mindern, müssen die Untertanen durch Vorschüsse, Magazine und dergleichen unterstützt werden*

Wenn Platzregen, Gewitter, Wolkenbrüche und das Schneeschmelzen Bäche, Flüsse und Ströme so anschwellen, dass sie über die Ufer treten und entweder die Gebäude beschädigen oder gar wegspülen, die Grundstücke zerreißen<sup>378</sup>, verwüsten oder mit Sand bedecken, so nennt man dieses Unglück eine *Überschwemmung*. Oder wenn Flüsse und Ströme stark frieren, dann auf einmal Tauwetter und ein Eisgang einfällt, wodurch oft greulich Verwüstungen angerichtet werden, so entsteht dadurch eine grosse Unsicherheit der Personen und des Eigentums. Gute Dämme, wo sie anwendbar sind, ein Vorrat an Nachen<sup>379</sup> zur Flucht und zur Rettung der Mobilien und gehörige Wachsamkeit sind die hier anwendbarsten Mittel.

*Wetterschäden*, als da sind Hagelschlag, Sturmwinde und dergleichen lassen sich nicht verhüten, und ebenso unfruchtbare Witterung. Aus allen diesen Ursachen entsteht gewöhnlich eine lokale oder allgemeine Teuerung, die dann noch durch unzeitige Fruchtsperren<sup>380</sup> um ein Grosses vermehrt wird.

Die wirksamsten Mittel, in diesen grossen Nöten die armen Untertanen zu retten, sind handelnde Magazine<sup>381</sup>, die für einen bestimmten Preis ein- und verkaufen, Landunterstützungskassen<sup>382</sup>, wodurch den Bedrängten ein Vorschuss geschieht und überhaupt von Seiten des Regenten eine gute Staatswirtschaft verbunden mit wahrer Vaterlieb zu seinem Volk.

## § 706

*Auch die Viehseuchen machen das Eigentum in einem hohen Grad unsicher. Die Verhinderung des Ansteckens, eine allgemeine Assekuranz und damit besonders*

---

<sup>377</sup> Eisgang = das Treiben von Eis auf fliessenden Gewässern. Mehrere Tonnen schwere Eisblöcke können Gebäude schwer beschädigen und vor allem auch Brückenpfeiler zermalmen. Im Februar 1784 (in dem Jahr, als Jung-Stilling als Ökonomieprofessor von Kaiserslautern nach Heidelberg übersiedelte), wurde dort die Alte Brücke durch Eisgang zerstört.

<sup>378</sup> Zerreißen = hier: "in mehrere Teile aufsprengen und zerstückeln", "durch die zerstörerische Kraft des Wassers in Stücke teilen".

<sup>379</sup> Nachen = hier: "Boote".

<sup>380</sup> Fruchtsperre = hier: "Verbot der Ausfuhr oder Einfuhr von Getreide".

<sup>381</sup> Handelnde Magazine = hier: "nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgehende Vorratststellen", "Lagerhäuser und Speicher, die bei Überangebot Getreide aufkaufen und in Hochpreiszeiten dem Markt zuführen".

<sup>382</sup> Landunterstützungskasse = hier: "öffentlicher Fonds, aus dem Notleidende ein Darlehen erhalten".

*verbunden das Totschlagen der angesteckten Stücke oder die Einimpfung oder auch die Absonderung und Kur<sup>383</sup> in einem besonderen Stall sind die besten Mittel.*

Auf einer blühenden Landwirtschaft beruht das grosse und dauerhafte Glück eines Staates.<sup>384</sup> Da sich nun jene wie die Viehzucht verhält<sup>385</sup>, so ist daraus klar, dass die Erhaltung des Viehstandes eine der ersten Pflichten der Polizei sein müsse. Wenn also Viehseuchen entstehen, so kann sie nicht wachsam genug sein, um durch Verhinderung aller Kommunikation das weitere Anstecken zu hemmen.

Sollte sie aber demungeachtet um sich greifen, so kann man auf dreifache Weise verfahren. Erstens, wenn man alle Bauern zu einer Assekuranzgesellschaft vereinigt, dann jedes Stück Vieh, sobald man die Seuche an ihm bemerkt, todsticht und wegschafft; die totgeschlagenen Stücke werden dann von der Gesellschaft nach der Taxe bezahlt<sup>386</sup>. Zweitens, wenn man anstatt des Totschlagens jedes Stück inokuliert<sup>387</sup> und dann die Stücke, welche sterben, auf eben diese Art vergütet. Drittens, wenn man die angesteckten Stücke absondert, in einen abgelegenen Stall bringt und daselbst kuriert. Die Stücke, welche da sterben, werden ebenfalls dem Eigentümer bezahlt.

## § 707

*Jeder Staat hat die vollkommene Pflicht auf sich, seine Arme zu versorgen. Diese zerfallen in zwei Klassen. Erstens in solche, welche arbeiten, und zweitens in solche, welche nicht arbeiten können. Die Ersteren sind wiederum solche, die nichts tun wollen oder die keine Gelegenheit haben, etwas zu erwerben.*

---

<sup>383</sup> Kur = hier: "Heilung". – In der alten Rechtschreibung unterschied man in der Regel (also nicht immer) zwischen Kuhr = Wahl (etwa: Kuhrpfalz, Kuhrfürst) und Kur = Heilung (etwa: Kurbad, Kurpfuscher).

<sup>384</sup> Die Landwirtschaft trug 1792 noch um gut siebzig Prozent zum Sozialprodukt bei. Nahezu alle Rohstoffe lieferte der Agrarsektor einschliesslich der Forstwirtschaft; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 91 ff.

<sup>385</sup> Je mehr Vieh ein Landwirt hat, desto mehr Dung fällt an. Diesen kann er zur Nährstoff-Anreicherung der Pflanzen einsetzen. Das bringt höhere Ernteerträge. – Jung-Stilling geht auf diesen Zusammenhang in vielen Veröffentlichungen und vor allem in seinem: Versuch eines Lehrbuchs der Landwirthaft der ganzen bekannten Welt, in so fern ihre Produkten in den Europäischen Handel kommen. Leipzig (Weygand) 1783, Neudruck Siegen Jung-Stilling-Gesellschaft) 2009, S. 318 ff. ausführlicher ein.

<sup>386</sup> Das heisst, die vorgeschlagene Viehversicherungs-Anstalt zahlt dem geschädigten Bauer gemäss Vertrag eine bestimmte Summe aus. – Jung-Stilling geht auf die Probleme der Viehseuchen näher ein in seinem zweibändigen Lehrbuch der Vieharzneykunde. Heidelberg (Pfähler), und zwar in Theil 1 Welcher die Physiologie und Pathologie enthält (1785) sowie auch zu einigen weiteren Fragen in Theil 2 Welcher die medizinische Materie und Clinick enthält (1787). Das Lehrbuch ist als Digitalisat kostenlos downloadbar. Es erschien in zweiter Auflage, umgearbeitet von Johann David Busch 1795 im gleichen Verlag.

<sup>387</sup> Inokulieren = "einen Impfstoff verabreichen"; siehe Anm. 81.

Wenn Untertanen arm werden, es mag nun aus eigener Schuld oder durch Unglück geschehen, so können sie die begründete Forderung an den Staat machen, dass er sie erhalten muss. Aber dann hat er auch das Recht, sie anzuhalten, dass sie zu ihrer Ernährung alles anwenden müssen, was in ihren Kräften steht.

Nicht nur das Gesetz des allgemeinen Besten, sondern auch die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft erfordern diese Versorgung der Armen. Denn indem jeder während seines Wohlstands<sup>388</sup> die Notleidenden unterstützen hilft, so erwirbt er sich dadurch das Recht, die nämliche Unterstützung zu fordern, wenn entweder er selbst oder eine Erben arm werden sollten.

In Ansehung der Erhaltung der Armen aber sind die Pflichten der Polizei verschieden. Denn Leute, die noch arbeiten können, darf man nicht durch freie Ernährung im Müssiggang bestärken. Vielmehr müssen Mittel ausfindig gemacht werden, wodurch man solche, die gern arbeiten wollen beschäftigt sowie diejenigen, die nicht arbeiten wollen zu ihrer Selbstunterhaltung zwingt. Schwache, kranke und alte Arme, die nichts mehr tun können, müssen aber ordentlich gepflegt werden.

## § 708

*Die Kommunitätsanstalten<sup>389</sup> zur Versorgung der Armen sind zu kostbar<sup>390</sup> und nicht zweckmässig. Sie werden am besten bei Hausväter in Kost getan. Eben diese Einrichtung ist auch in Ansehung der Waisen- und Findelkinder<sup>391</sup> die vorzüglichste.*

Kommunitätsanstalten nenne ich in diesem Fall alle gemeinschaftlichen Unterhaltungsarten der Armen, z. B. alle Arten von Spitälern, Armen-, Waisen-, Findelhäuser und dergleichen. Da nun hier die Unterhaltung der Gebäude, der Bedienten und so vielen Geräts<sup>392</sup> kostbar, die Verpflegung der armen dagegen mangelhaft und oft dem Betrug ausgesetzt ist – geschwiege, dass auch das Zusammenwohnen so vieler ungesitteter und gesitteter Menschen keine gute Folgen für die Moralität<sup>393</sup> hat – so ist die Einrichtung weit besser, wenn man die Armen – sie mögen Kinder oder Erwachsene sein – bei ordentlichen Hausleuten in Kost tut, und dann Kostgeld und Hausmiete für sie bezahlt.

---

<sup>388</sup> Während seines Wohlstands = hier: "solange es ihm gut geht", "unterdes er Einkommen bezieht".

<sup>389</sup> Kommunitätsanstalten = hier: "Armenhäuser", "Einrichtungen, in denen Mittellose wohnen und gepflegt werden".

<sup>390</sup> Kostbar = auch hier: "hohe Ausgaben erfordernd"; siehe Anm. 129.

<sup>391</sup> Findelkinder = "Neugeborene, die von der Mutter ausgesetzt werden und deren Herkunft nicht festgestellt werden kann". Eigene Anstalten für Findlinge waren zumeist kirchliche Einrichtungen und vor allem Klöster. *Papst Innozenz III (1161/1198–1216)* ordnete an, dass an diesen Häusern eine Drehlade ("Babyklappe") zur geheimen Ablage der Kinder einzurichten sei; siehe auch Anm. 338.

<sup>392</sup> Gerät = hier: "die gesamthafte Ausrüstung im Wohnbereich, in Küche und Keller".

<sup>393</sup> Moralität = hier: "das anständige Verhalten".

Sogar die Kranken sind weit besser versorgt, wenn sie einzeln in einem solchen Hause verpflegt werden, als wenn sie haufenweis beisammen liegen.

## § 709

*Arme Kranke, welche ansteckende Seuchen haben, müssen an einem abgelegenen, von Menschen entfernten Ort verpflegt werden. Auch solche Arme, denen man ihre Freiheit nicht gestatten darf, erfordern eine Kommunität<sup>394</sup>.*

Wenn ein Armer entweder eine sehr ekelhafte oder höchst gefährliche ansteckende Krankheit hat, so wird man selten jemand finden, der ihm in sein Haus aufnimmt. Darum muss doch ein angelegenes, bequemes<sup>395</sup> und in allen Stücken wohlbedientes Hospital unterhalten werden, um auch solche Leute gehörig versorgen zu können.

Dann gibt es auch öfters boshafte Arme, die durch Strassenbetteln und anderen Unfug den Untertanen beschwerlich fallen und die durchaus nicht arbeiten wollen. Diese müssen verschlossen gehalten, wohl verwahrt und ernstlich zur Arbeit angetrieben werden.

Für beide Fälle muss die Polizei die nötigen Kommunikationsanstalten treffen und sie aufs zweckmässigste unterhalten.

## § 710

*Die Unterhaltung der Armen geschieht am besten aus den gestifteten Fonds und aus Beiträgen der Untertanen, die nach dem Schatzungsfuss<sup>396</sup> ausgeschlagen<sup>397</sup> und erhoben werden müssen.*

Man hat von jeher Stiftungen für die Armen gemacht. Wo diese nicht zureichten, da liess man es auf die freiwilligen Beiträge der Staatsbürger ankommen. Dass aber dadurch die Unsicherheit der Armenversorgung gross wird, das lehrt die tägliche Erfahrung. Zudem werden auch mit der Erkaltung der Religion der Stiftungen immer weniger.

---

<sup>394</sup> Kommunität = hier "eine Stätte gemeinsamen Zusammenlebens", "Versorgung in einer gemeinschaftlichen Einrichtung".

<sup>395</sup> Bequem = hier: "passend", "geeignet", "seinem Zweck entsprechend".

<sup>396</sup> Schatzungsfuss = "Richtmass, nach dem die Besteuerung jeweils festgelegt wird", "Steuerbemessungs-Grundlage als die sachliche oder geldliche Grösse, welche als Grundlage der Berechnung einer Steuer dient".

<sup>397</sup> Ausschlagen = hier: "erfolgen", "stattfinden".



Da nun doch jene Versorgung eine unnachlässliche Pflicht ist (siehe § 707); so wird das einzelne und allgemeine Beste auch in diesem Stück am vollkommensten befördert, wenn man das Betteln ganz und gar abschafft, die Stiftungseinkünfte wie Domänen behandelt und administrieren lässt<sup>398</sup>, die Armen, die noch arbeiten können in die Lage setzt, dass sie ihr Brod verdienen können und dann das Defizit nach dem Schatzungsfuss auf die Untertanen ausschlägt und ordentlich erhebt.<sup>399</sup>

## § 711

*Für die Witwen und Waisen der Honoratioren<sup>400</sup> und Staatsbedienten muss die Polizei entweder durch Stiftungen oder durch Assekuranstanalten sorgen.*

Dass die vornehmeren Stände nicht zur Arbeit<sup>401</sup> und zum Broterwerb angeführt werden und auch wohl nicht angeführt werden können, ist eine bekannte Sache. Wenn nun ein Mann sein Leben und seine Kräfte dem Dienst des Staates aufopfert und – wie dies oft der Fall ist – selbst kein Vermögen hat und stirbt, so hört die oft knappe Besoldung auf. Auf einmal sehen sich also seine hinterlassene Witwe und Waisen aus dem Wohlstand in die äusserste Dürftigkeit versetzt. Zum Arbeiten sind ihre Glieder von Jugend auf nicht gewöhnt. Lernen können sie es nun nicht mehr, und damit ist ihr Jammer vollkommen.

Hier hat der Staat eine Versorgungspflicht zu erfüllen, die doppelt gegründet ist. Erstens sind diese verwaiste Menschen arm und müssen bloss aus dieser Rücksicht erhalten werden. Zweitens bestand das Gewerbe ihres Versorgers im Staatsdienst, der also so gut wie jedes Andere eine Familie muss ernähren können. Was also hier an der Besoldung mangelte, das muss hernach vom Staat durch Ernährung der Hinterlassenen ersetzt werden.<sup>402</sup>

---

<sup>398</sup> Domänen oder Kammergüter bezeichnen im Eigentum des Regenten bzw. des Staates befindlicher Besitz. Für deren Leitung und Verwaltung galten bestimmte und bis ins Einzelne gehende Vorschriften; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft*. Leipzig (Weidmann) 1789 (Reprint Wiesbaden [Gabler] 1978), S. 4, S. 59 ff. sowie Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 19 f.

<sup>399</sup> Eine Armensteuer als zweckgebundene Abgabe zur Versorgung der Armen ist in der Finanzgeschichte schon früh nachweisbar. – Der Koran macht eine solche Zahlung (Zakāt) für vermögende Muslime zur religiösen Pflicht.

<sup>400</sup> Honoratioren = hier: "die höheren Schichten eines bürgerlichen Gemeinwesens in gesellschaftlicher Beziehung"; so im dörflichen und kleinstädtischen Lebenskreis beispielsweise Lehrer, Pfarrer oder Richter; siehe auch Anm. 142.

<sup>401</sup> Arbeit = hier: "Handarbeit", "körperliche, mit Muskelkraft verrichtete Betätigung".

<sup>402</sup> Jung-Stilling will hier sagen: die verhältnismässig geringe Besoldung erlaubt es nicht, im Laufe der Berufsjahre zur Sicherung des Alters Vermögen zu bilden, wie dies bei anderen Betätigungen – etwa im Handwerk oder der Kaufmannschaft – normalerweise möglich ist.

Wohleingerichtete Witwenkassen, die sich auf Stiftungen gründen, sind zwar eine grosse Wohltat. Allein die Administration des Fonds und die Untreue der Bedienten macht sie doch immer misslich. Eine Assekuranzgesellschaft, welche alle Staatsbedienten zusammen ausmachen<sup>403</sup> und wo jeder jährlich nach dem Verhältnis seines Gehalts etwas zur Ernährung der Witwen beitrüge, würde – wenn sie Mitglieder in hinlänglicher Menge enthielte – vortrefflich sein. Wohleingerichtete Stifte<sup>404</sup> für das weibliche, vielleicht auch für das männliche Geschlecht, sind ebenfalls sehr nützlich.

## § 712

*Das dritte gesellschaftliche Verhältnis ist dasjenige, welches zwischen der Obrigkeit und den Untertanen besteht. Hier gibt es zweierlei Beziehungen. Erstens in Ansehung der Verbrechen und Strafen und zweitens in Ansehung des Besitzes und Gebrauchs der Macht des Stärkeren.*

Wer die Macht des Stärkeren im Staat besitzt, der schreibt Gesetze vor und handhabt sie: er ist Regent. Hier kann aber die Rede nicht von der Rechtmässigkeit dieses Besitzes und von der besten Gesetzgebung überhaupt sein. Das ist keine Sache, die das Forum<sup>405</sup> der bürgerlichen Polizei, sondern der *Nomokratie*<sup>406</sup> angeht. Hierher gehören nur die Nichtbefolgungen der bürgerlichen Gesetze, nämlich die *Verbrechen*. Dann müssen auch hier die Mittel angegeben werden, wodurch jene Nichtbefolgungen verhindert werden, und das sind die *Strafen*.

Eben darum, weil auch die bürgerliche Polizei das Recht nicht hat, die Rechtmässigkeit des Besitzes der Macht des Stärkeren zu untersuchen oder letztere gar dem zuzuwenden, den sie für den Würdigsten zu diesem Besitz hält, so kann ihre Pflicht nur darin bestehen, dass sie alles anwendet, um die Macht des Stärkeren in der Hand des Regenten zu unterstützen. Alle diese Sätze werden im Verfolg unwidersprechlich dargetan werden.<sup>407</sup>

Die *staatsgesellschaftliche Polizei* als der dritte Teil der bürgerlichen besteht daher in zwei Stücken. Erstens, in der Polizei der Verbrechen und Strafen und zweitens in der Polizei der Macht des Stärkeren.

---

<sup>403</sup> Also ein Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit; die Versicherungsnehmer sind hier Mitglieder und Träger der Gesellschaft; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 164.

<sup>404</sup> Stift = eine mit Grundvermögen oder zinsbringender Geldanlage ausgestattete eigenständige Anstalt mit gemeinnützigem Zweck, zusamt den dazu gehörigen Personen, Gebäuden und Gütern.

<sup>405</sup> Forum = hier: "Sachgebiet", "Gegenstand", "Thema".

<sup>406</sup> Nomokratie = bei Jung-Stilling grob die Regierungsform und Staatsverfassung, bei der allein zeitgemässe Gesetze in allem die Grundlage bilden; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Bemerkungen über das Nomokratische System*, in: *Abhandlungen des Staatswirthschaftlichen Instituts zu Marburg. Offenbach (Weiß und Brede) 1791*, S. 108 ff., Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 114 sowie ausführlich auch die in Anm. 13 genannte Veröffentlichung.

<sup>407</sup> Siehe § 725 ff.

## § 713

*Die Polizei der Verbrechen und Strafen ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern dieses durch Verbrechen der Untertanen gehindert und durch ihre Bestrafung gefördert wird.*

Wenn der Regent Gesetze gibt, so sind diese entweder gut, oder unnütz, oder gar schädlich. *Gut* sind die Gesetze, wenn das allgemeine Beste durch ihre Befolgung erreicht wird. *Unnütz* nenne ich sie, wenn ihre Befolgung nicht nützt, aber auch nicht schaden. *Schädlich* sind sie endlich, wenn sie dem einzelnen und allgemeinen Besten entgegenwirken.

Da nun die Untertanen selten richtig urteilen können, welche Gesetze gut, unnütz oder schädlich sind, und wenn sie es auch könnten, ihr Widerstreben, Ungehorsam oder gar ihre Rebellion ein weit grösseres Übel ist, als einzelne schädliche Gesetze, so müssen die Untertanen, wenn sie durch Vorstellungen<sup>408</sup> und gelinde Mittel den Fürsten zur Abschaffung anerkannt schädlicher Gesetze nicht bestimmen können, unbedingt gehorchen.

Geschieht dies nicht, so begehen sie ein Verbrechen<sup>409</sup>, dessen Grad der Grösse dem Schaden gleich ist, dem es dem einzelnen und allgemeinen Besten zufügt. Diese Verbrechen zu verhüten, ihnen vorzubeugen, dass sie nicht begangen werden, und wenn es dem allen ungeachtet geschieht, die Verbrecher zu strafen, dass sie sie nicht mehr begehen, ist eine grosse Pflicht des Teils der bürgerlichen Polizei, den ich die Polizei der Verbrechen und Strafen genannt habe.

## § 714

*Die Verhütung der Verbrechen geschieht am wirksamsten durch eine sorgfältige und zweckmässige Religionspolizei<sup>410</sup>, durch eine gründliche Aufklärung über die Natur und Folgen der Verbrechen, durch eine vortreffliche Kriminalgesetzgebung und durch prompteste Ausführung derselben.*

Die wahre Religion<sup>411</sup> rottet alle Keime aus, woraus nachher Verbrechen entstehen können. Wenn also die Polizei durch vortreffliche Volkslehrer dafür sorgt,

---

<sup>408</sup> Vorstellung = hier: "Einwand", "Darlegung begründeter Bedenken".

<sup>409</sup> Verbrechen = auch hier: "jede rechtverletzende Handlung", "Straftat", "Rechtsbruch" und jeweils mit der Nebenbedeutung der Bewussten, Vorsätzlichen.

<sup>410</sup> Religionspolizei = hier: "die ordnende, lebensbestimmende Einwirkung der Leitungsorgane einer Religionsgemeinschaft auf ihre Glaubensangehörigen".

<sup>411</sup> Wahre Religion bei Jung-Stilling: "die Verehrung der Gottheit durch die Erfüllung des Sittengesetzes", siehe Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 133 f. – Sittengesetz meint bei Jung-Stilling immer ein verbindlich vorgeschriebenes Verhalten anhand der Richtschnur, ob einzelpersonliches Handeln auch der Förderung des Gemeinwohls entspricht; siehe auch Anm. 176.

dass die Religion durchgehends herrschend erhalten und durch eine vernünftige Kirchengzucht<sup>412</sup> gehandhabt wird, so werden sehr viele Verbrechen verhütet.

Es ist ferner gewiss, dass niemand ein Verbrechen begehen wird, wenn er seine *Strafwürdigkeit* und schrecklichen Folgen für sich und andere vollständig erkennt. Denn wenn dieses dennoch geschieht, so ist es schon zur Leidenschaft<sup>413</sup> geworden, folglich nicht wohl mehr zu überwinden. Dass also eine gründliche Aufklärung über Verbrechen und Strafen in Schulen und Kirchen ein nicht genug zu rühmendes Mittel zur Verhütung der Ersteren sei, ist unwidersprechlich.

Endlich kann nur die *Furcht* in solchen Fällen Verbrechen verhüten, wo Religion und Aufklärung nicht wirken können. Folglich sind da gerechte Strafen und ihre pünktliche und gerechte Ausübung ganz unerlässliche Mittel.

### § 715

*Die Grösse der Verbrechen verhält sich wie der objektive Schaden, der dem einzelnen und allgemeinen Besten dadurch zugefügt wird, zusammengenommen mit den subjektiven Ursachen in der Seele des Verbrechers.*

Des Menschen ganzer Wirkungskreis muss immer das einzelne und allgemeine Beste zum Zweck haben. Nun kann es gar oft geschehen, dass jemand in vorkommenden Fällen nicht weiss, ob die Handlung, die er begeht, schädlich oder nützlich ist. Wenn ihn darüber Religion und Gesetze nicht belehrt haben, so ist er kein Verbrecher, sondern bloss ein Irrender. Es muss also unterrichtet, aber er kann nicht gestraft werden.

Dem allen ungeachtet ist es möglich, dass eine solche Handlung dem allgemeinen Besten äusserst nachteilig ist. Daraus folgt also, dass der objektive Schaden, den ein Mensch dem einzelnen und allgemeinen Besten zufügt, nicht allein das Verbrechen bestimmt; sondern dann erst ist es vollkommen, wenn der Mensch, der es begeht, seine Strafwürdigkeit weiss und das Unrecht kennt, das er tut. Diese Bemerkung<sup>414</sup> ist bei der Kriminaljustiz äusserst wichtig.

### § 716

*Die Belehrung über Verbrechen und Strafen durch sehr bestimmte, deutliche und ausführliche Gesetze ist daher auch zur Bestimmung der Strafen äusserst notwendig.*

---

<sup>412</sup> Kirchengzucht = hier: "alle Massnahmen zur Sicherstellung der kirchlichen Lehre sowie zur Erhaltung, Stärkung und Beschützung des Gemeindelebens vor Ort".

<sup>413</sup> Leidenschaft = hier: "eine zur Gewohnheit gewordene heftig verlangende Regung".

<sup>414</sup> Bemerkung = hier "Feststellung", "Hinweis", "Klarstellung".

Da nach den vorhergehenden Paragraphen Handlungen aus Unwissenheit begangen werden können, welche die schädlichsten Folgen haben, und die man doch ohne Ungerechtigkeit nicht gehörig bestrafen – folglich dieses Mittel zur Verhütung nicht anwenden kann – , so muss die Polizei solche Massregeln nehmen, die alle Entschuldigung mit der Unwissenheit aus dem Weg räume.

Diese sind nun eine deutliche und bestimmte Beschreibung aller Verbrechen, ihre ausführliche Entwicklung<sup>415</sup> aus ihren Quellen und genaue Schilderung aller ihrer schrecklichen Folgen. Ein solches Buch muss hernach in den Schulen gebraucht und dem Volk in die Hände gegeben werden.

Begeht dann ein Untertan ein Verbrechen, so ist er in jeder Rücksicht ein Verbrecher und kann nach aller Strenge bestraft werden. Wenn man die Inquisitionen<sup>416</sup> der mehresten Delinquenten liest, so wird man fast immer finden, dass sie sich ihre Vergehungen nicht so schwer vorstellen als sie wirklich sind.

## § 717

*Der Grad der Strenge bei den Strafen muss mit der Grösse des Verbrechens in einem genauen Verhältnis stehen.*

Der alte Begriff<sup>417</sup>, dass die Strafe auch deswegen verhängt werden müsse, damit der göttlichen Gerechtigkeit ein Genüge geschehen möge, ist deswegen höchst unrichtig, weil wir Menschen die Forderungen jener Gerechtigkeit nie wissen können. In der Seele des grausamsten Räuberhauptmanns können subjektive Quellen seiner Handlungen liegen, die er selbst nicht weiss, und die ihn vor dem göttlichen Gericht weniger strafwürdig als vor dem weltlichen machen. Andererseits kann ein Mensch, der für gar kein Verbrecher angesehen wird, vor Gott der grösste Bösewicht sein. Wir müssen also auf die göttliche Gerechtigkeit gar keine Rücksicht nehmen, sondern dem Richter aller Welten ihre Verwaltung ganz allein überlassen.

Uns liegt nur ob, die Folgen zu erwägen, die eine Handlung auf das einzelne und allgemeine Beste hat, und der Grad der Strafen muss diesen Folgen angemessen ein, insofern nicht Missbegriffe<sup>418</sup> des Verbrechers jenen Grad mildern.

---

<sup>415</sup> Entwicklung = hier: "erklärende Darstellung", "Verdeutlichung".

<sup>416</sup> Inquisition = hier: "Verhör", "Vernehmung". also die Befragung eines Rechtsbrechers durch den Untersuchungsrichter.

<sup>417</sup> Begriff auch hier: "Auffassung", "Erklärung", "Argumentation", "Gedankengang"; siehe auch Anm. 4.

<sup>418</sup> Missbegriff = hier: "Nichtbegreifen", also Handeln aus Unwissenheit hinsichtlich seiner Strafbarkeit; siehe § 715.

Der Beweis dieses Satzes liegt in der Bemerkung<sup>419</sup>: Wessen Seele mit einer schändlichen Handlung schwanger geht, der hat einen Vorteil oder ein Vergnügen dabei zum Zweck. Weiss er, dass er dieses nicht erreichen kann, so begeht er sie auch nicht. Wenn also eine Strafe darauf gesetzt ist, die entweder jenen Vorteil oder das erwartete Vergnügen vernichtet oder dem Verbrecher mehr Schaden bzw. Leiden macht als das Glück beträgt, das er zu erlangen hoffte, so wird er das Verbrechen gewiss nicht begehen. Ebenso werden dann auch durch die Verhängung der Strafen andere abgeschreckt werden, Verbrechen zu begehen. Denn sie sehen, dass sie dabei nichts gewinnen.

## § 718

*Der Grundsatz aller Kriminalgesetzgebung ist: jede Strafe muss genau von der Natur sein, dass sie die wirkende Ursache<sup>420</sup> des Verbrechens ganz vernichtet.*

Wenn die wirkende Ursache eines Verbrechens ganz vernichtet wird, so wird es nicht mehr begangen, und dies ist ja eben der Zweck bei allen Strafen. Daraus folgt nun erstens, wenn jemand aus Habsucht Angriffe auf seines Nebenmenschen Eigentum wagt, so muss er mit Geld gestraft werden, weil diese Strafe der Habsucht gerade entgegensteht. Er muss aber weit mehr entrichten, als er entwendet hat; denn sonst würde es bloss Ersatz, aber keine Strafe sein

Zweitens, wer die Freiheit eines anderen einschränkt oder seine eigene missbraucht<sup>421</sup>, der muss durch eine noch grössere Einschränkung derselben büssen. Drittens, wer die Ehre seines Nächsten kränkt, der muss durch eine noch grössere Kränkung der seinigen bestraft werden. Viertens, wer die Person seines Mitmenschen verletzt, der muss eine noch grössere Verletzung erleiden.

Theoretisch die Sache betrachtet, werden nach dem obigen Grundsatz des Kriminalrechts alle diese Strafbestimmungen auch jedesmal die Ursachen der Verbrechen heben, weil sie ihnen gerade entgegengesetzt und stärker sind.

## § 719

*Es gibt gewisse allgemeine Strafen, welche in den Fällen angewendet werden müssen, wo diejenigen, welche der Grundsatz des Kriminalrechts bestimmt, nicht anwendbar sind.*

---

<sup>419</sup> Bemerkung = hier: "Feststellung", "Aussage".

<sup>420</sup> Wirkende Ursache (CAUSA EFFICIENS) = Umstand, der dafür ausschlaggebend ist, dass etwas geschieht.

<sup>421</sup> Gemeint ist hier sozialschädigender Gebrauch der eigenen Freiheit auf Kosten anderer und damit Untergrabung des allgemeinen Besten (des Gemeinwohls). – So hat beispielsweise jeder grundsätzlich die Freiheit, sich durch Drogenkonsum selbst zu zerstören. Die Schäden bzw. Kosten dieses Freiheits-Gebrauchs (wie Arbeitsausfall, ärztliche Behandlung) hat indessen die Allgemeinheit zu tragen. Folglich muss Drogenkonsum als missbräuchlicher Freiheitsgebrauch unter Strafe gestellt werden.

Dass die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen nicht immer anwendbar sind, beweisen solche Fälle wie erstens, wenn ein Dieb oder Betrüger selbst kein Vermögen hat, so kann er auch nicht an seinem Vermögen bestraft werden. Zweitens, wer ohnehin keine Ehre hat, der kann auch an der Ehre nicht leiden und drittens, wer vielerlei Verbrechen begangen hat, der kann nicht immer für jedes einzelne büssen.

Nun gibt es aber allgemeine Strafen, welche dann verhängt werden müssen, wenn die natürlichen nicht anwendbar sind, und diese sind *Gefängnis* und *Schmerzen*. Beide können durch eine unendliche Menge von Graden der Leiden und der Dauer bestimmt und folglich in Ansehung der Stärke oder Grösse der Strafen bei jedem Verbrechen gebraucht werden.

Was aber die innere Natur derselben betrifft, so ist die schmerzhaft empfindung des Verlustes der Freiheit und die Furcht vor den Schmerzen so allgemein, dass sich jeder Mensch davon abschrecken lässt, etwas zu begehen, was den Gesetzen zuwider ist. Folglich können im Notfall diese allgemeinen Strafen alle anderen ersetzen.

## § 720

*Eine und die nämlich Strafe ist für einen Menschen weit empfindlicher als für den anderen. Folglich muss auch darauf bei Verhängung derselben Rücksicht genommen werden.*

In Ansehung der Geldstrafen ist eine kleine Summe für den Armen schon zu viel, und eine grosse für den Reichen zu wenig. Wer keine Familie hat und überhaupt nicht gesellig ist, dem ist auch der Verlust der Freiheit oder das blosse Gefängnis kein sonderliches Leiden. Hingegen dem zärtlichen Hausvater und gesellschaftlichen Mann<sup>422</sup> ist schon die blosse Einsamkeit unerträglich. Dem Strassenbettler ist der Pranger<sup>423</sup> eine geringe Strafe, aber dem Mann von Ehre erschrecklich. Einem robusten Kerl tun die Schmerzen wenig; hingegen einer Person von reizbaren Nerven<sup>424</sup> sind sie äusserst schwer zu ertragen.

---

<sup>422</sup> Gesellschaftlicher Mann = hier: "in einen menschlichen Verbund (dauernd und vielfach) eingeflochtener Mensch".

<sup>423</sup> Pranger = Schandpfahl = Säule, an denen ein Bestrafter angebunden und damit dem Publikum zum Gespött dargeboten wurde. – Eine dementsprechende Form des Schandpfahls ist heute die öffentliche Vorführung eines tatsächlichen oder vermeintlichen Bösewichts - sei es eine Privatperson oder eines Unternehmens - in den Medien.

<sup>424</sup> Die persönliche Schmerzempfindlichkeit wird nach dem heutigen Stand der Biochemie durch ein bestimmtes Gen im Erbgut bestimmt.

Aus alledem erhellt, dass man sich auch hier nach der Natur und den Eigenschaften des Verbrechers richten müsse, wenn die Strafe gerecht und dem Verbrechen angemessen sein soll.

## § 721

*Niemand darf leiden, bis seine Strafe bestimmt ist; es sei denn, dass er ein neues Verbrechen begehe.*

Wenn der Grad der Strenge bei den Strafen mit der Grösse des Verbrechens in genauem Verhältnis stehen muss, damit niemand zu viel – das ist: mehr als er verdient hat – leiden möge; aber doch auch nicht zu wenig, weil sonst die Strafe vom Verbrechen nicht abschreckt, so muss der Gefangene ausser dem Verlust seiner Freiheit – denn dieser ist oft unvermeidlich – gar nichts leiden, bis sein Verbrechen vollkommen bestimmt ist, und man also auch seine Strafe bestimmen kann.<sup>425</sup>

Oft kann auch ein Verdächtiger sehr unschuldig sein. Wenn er nun leidet, ehe sein Prozess beendet ist, so kann ihm das nie ersetzt werden, und die Gerechtigkeit war ungerecht. Daraus folgt nun, dass alle marternde Gefängnisse<sup>426</sup>, alle beschimpfende Behandlungen der Richter<sup>427</sup> und auch das Foltern<sup>428</sup> vor der Bestimmung des Verbrechens schlechterdings nicht erlaubt sei.

Sollte aber der Gefangene während seinem Prozess ein neues Verbrechen begehen, indem er entweder Mitschuldige, die er gewiss weiss, nicht angeben oder das, was ihm bekannt ist, nicht sagen will, oder wenn er sonst etwas begeht, was strafbar ist, so darf man ihn durch Schmerzen oder Leiden züchtigen.

## § 722

*Die Strafe darf nicht von der Art sein, dass sie den, der sie ausgestanden hat, hernach an der Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten hindert. Nur der gänzliche Verlust aller Freiheit und die Todesstrafe können von dieser Regel ausgenommen werden.*

---

<sup>425</sup> Mithin bis zur Urteilsfindung und Urteilsverkündung. – Über die Anforderungen an ein Gefängnis siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 41.

<sup>426</sup> Marterndes Gefängnis = hier: "Strafanstalt, in dem der Gefangene körperlichen Strafen unterworfen ist".

<sup>427</sup> Der Richter sieht den Beschuldigten von vornherein schuldig an und geht so mit ihm um.

<sup>428</sup> Das Foltern (Erzwingen eines Schuldbekenntnisses unter Anwendung körperlicher Schmerzen) wurde in Hessen-Kassel 1786 abgeschafft, also sechs Jahre vor diesen Darlegungen von Jung-Stilling, und zwar durch Landgraf *Wilhelm IX*, dessen Sohn Jung-Stilling in Marburg unterrichtete und ihm (dem Erbprinzen *Wilhelm*, "der in seinem akademischen Leben edlen Jünglingen zum erhabenen Beispiel war") dieses Lehrbuch widmete.



Die Strafen dauern entweder lebenslänglich oder nur auf eine gewisse Zeit. Die ersteren werden in allen Fällen verhängt, wo das Verbrechen von der Art ist, dass der Verbrecher dadurch allen moralischen Kredit<sup>429</sup> in dem Masse verloren hat, dass man ihm die Beobachtung der allgemeinen Sicherheitsregeln nicht mehr anvertrauen darf, wie zum Beispiel das bei allen Räubern und Mördern der Fall ist.

Ob nun gleich die Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten eines jeden Menschen unnachlässige Pflicht ist, so muss man doch in diesen Fällen unter zwei Übeln das geringste wählen; indem es immer besser ist, wenn ein Mensch nichts wirkt, als wenn man Gefahr läuft, dass er anderen Schaden würde.

Alle Strafen aber, welche von der Art sind, dass sie nur auf eine bestimmte Zeit dauern sollen, müssen nach ihrer Endigung auch so vollkommen aufhören, dass sie den ferneren Wirkungskreis zum einzelnen und allgemeinen Besten im geringsten nicht mehr einschränken. Denn sonst dauert die Strafe länger als sie soll, und weil dadurch die Bewirkung des Besten mehr gehindert wird, als der Zweck der Strafe erlaubt.

## § 723

*Die Religion und das Recht der Natur<sup>430</sup> gebieten die Todesstrafe zwar nicht, aber sie verbieten sie doch noch viel weniger<sup>431</sup>*

Die Offenbarung gebietet dem Volk Israel die Todesstrafen. Der Christ, der die Bibel als eine göttliche Offenbarung anerkennt<sup>432</sup>, muss also zugeben, dass Gott wenigstens bei einer Nation die Todesstrafen befohlen habe, und daß sie unter den nämlichen Umständen<sup>433</sup> gerecht seien. Christus und seine Apostel befehlen sie nirgends geradezu. Aber sie scheinen sie doch eher zu billigen als zu missbilligen.

Das Recht der Natur gibt ebenfalls nirgend Stoff zu einem apodiktischen Beweis der Notwendigkeit der Todesstrafen. Aber die allgemeine Übereinstimmung in der menschlichen Natur in Ansehung der Blutrache und der Versöhnung durch den

---

<sup>429</sup> Moralischer Kredit = hier: "Vertrauen auf ein redliches Verhalten als Glied innert der Gesellschaft der Menschen".

<sup>430</sup> Naturrecht = auch hier: "das nichtgeschriebene Recht, das *über* allem geschichtlich gegebenen und zu schaffenden (positiven) Recht als verbindliche, von Gott gegebene Norm steht"; siehe Anm. 114 sowie Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11) S. 113 (gewissen als Stimme des Naturgesetzes).

<sup>431</sup> Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 158.

<sup>432</sup> Jung-Stilling geht davon aus, dass die Schriften der Bibel nicht bloss beurkundetes Zeugnis vergangener Generationen darüber sind, wie diese Menschen jeweils Gott erlebten. Vielmehr glaubt er – zumindest in seinem letzten Lebensabschnitt – , dass die Bibel "Gottes Wort " (was immer das im einzelnen in sich schliessen mag) enthalte; siehe Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 18 ff.

<sup>433</sup> Unter den nämlichen Umständen = "in den dort gebotenen Fällen", also grundsätzlich wohl auch die Todesstrafe für glaubensrechtliche Vergehen wie Gotteslästerung, Sabbatschändung oder Fremdkult sowie für sippenrechtliche Straftaten wie Ehebruch oder Prostitution.

Tod des Mörders lässt uns doch vermuten, dass die Todesstrafen auch im Naturrecht gegründet sind, wenigstens nicht durch dasselbe verboten werden.

Wenn also ein Regent über einen vorsätzlichen Mörder die Todesstrafe verhängt, so sündigt er gewiss nicht. Verhängt er sie aber nicht, und es entstehen Folgen der Unsicherheit in Ansehung des Lebens und des Eigentums der Untertanen, so sündigt er: und er zieht sich eine schwere Verantwortung zu.

Auf allen Fall darf doch ein vorsätzlicher Mörder nicht wieder frei werden. Er ist also ohnehin dem Staat nichts mehr nütze; und daß der Tod untere allen Strafen die abschreckendste sei, daran kann kein Menschenkenner zweifeln. Nur versteht sich von selbst, daß bloss der zum Tod verdammt werden kann, der entweder jemand im Vorsatz umgebracht oder sonst ein Verbrechen begangen hat, das jenem in Ansehung der Grösse des Schadens gleich ist.

#### § 724

*Die Strafen müssen so ausgeübt werden, dass sie nicht allein den Verbrecher bestimmen, das Verbrechen nicht mehr zu begehen, sondern auch auf alle Untertanen einen Eindruck machen, der die von solchen Vergehungen gänzlich abschreckt.*

Die Strafen haben keinen anderen Zweck, als zu bewirken, dass ein begangenes Verbrechen nicht mehr begangen wird. In Ansehung des Verbrechers selbst sind nur die lebenslänglichen- und die Todesstrafen so beschaffen, dass er nicht mehr sündigen kann.

Damit es aber auch andere nicht tun mögen, so müssen die Strafen öffentlich, furchtbar-feierlich und auf eine Art ausgeführt werden, die den grössten Abscheu dem Verbrechen und die grösste Furcht vor dieser Strafe einprägt.

Was aber die auf eine gewisse Zeit eingeschränkten Strafen betrifft, so versteht sich von selbst, dass sie ebenfalls von der Kraft sein müssen, sowohl den Verbrecher als andere vor Übertretungen der Gesetze zu bewahren, und dass also heimliche Exekutionen<sup>434</sup> nur in sehr seltenen Fällen zulässig sein können.

#### § 725

*Die Polizei der Macht des Stärkeren ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern dieses von dem ruhigen Besitz der Macht des Stärkeren abhängt, den die regierende Gewalt geniesst.*

---

<sup>434</sup> Heimliche Exekutionen = hier: "nicht-öffentlich bekannt gemachte Verhängung einer zeitlichen Strafe".

Wer die Macht des Stärkeren besitzt, ist der Gesetzgeber. Ein jeder Gesetzgeber muss sie besitzen. Wenn er sie nicht besitzt, so können seine Vorschriften wohl Regeln, aber keine Gesetze sein, weil diese die Macht des Stärkeren zur Ausführung und Handhabung durchaus erfordern.

Wenn nun die regierende Gewalt in dem ruhigen Besitz der Macht des Stärkeren gestört wird, so geschieht dies durch eine Gegengewalt, welche sie an sich zu reissen sucht, folglich sich auch der Gesetzgebung bemächtigt. Während dieses Kampfes um die Macht des Stärkeren hört die allgemeine Sicherheit auf. Denn keine streitende Partei kann allgemein schützen, weil jede durch die andere eingeschränkt ist.

Da nun die allgemeine Sicherheit zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten so wesentlich ist, dass dieses ohne jene ganz und gar nicht gedacht werden kann, so ist eine Gesetzgebung nötig, welche mit der äussersten Wachsamkeit alle Angriffe auf die Macht des Stärkeren in der Hand des Regenten vernichtet. Diese Gesetzgebung ist die Polizei der Macht des Stärkeren.

## § 726

*Der Kampf um die Macht des Stärkeren ist ein weit grösseres Unglück als die unvollkommenste Gesetzgebung oder als der grösste Despotismus.*<sup>435</sup>

Jeder Regent – der schlechteste und schwächste sowohl als der grösste Tyrann und Despot – weiss doch, dass er ohne Untertanen nicht Regent sein kann. Er weiss, dass er ohne die allgemeine Sicherheit selbst nicht sicher ist. Dann gibt es auch immer unter der unvollkommensten Regierung und unter der grössten Tyrannei noch viele und fast die mehresten Menschen, die der Druck entweder wenig trifft oder die stark genug sind, in zu ertragen.

Daraus folgt also, dass die schlechteste Regierung zwar die Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten vermindern und auch wohl verzögern, aber nie ganz hemmen könne.

Da nun aber durch den Kampf um die Macht des Stärkeren oder in der *Anarchie* aller Schutz aufhört, folglich jeder Bösewicht ungehindert tun kann, was er will; und da die Dauer dieses Zustands sowie der Ausgang des Kampfes unbestimmt und ungewiss ist, so ist kein Mensch mehr seines Lebens und seines Eigentums sicher. Folglich hört auf einmal alles Glück, alles einzelne und allgemeine Beste auf. Dass nun dieses weit schlimmer sei als der grösste Despotismus, bedarf keiner weiteren Ausführung.

---

<sup>435</sup> Despotismus = hier "uneingeschränkte Herrschergewalt eines einzelnen oder einer bestimmten Gruppe", "Diktatur als vollständige und andere Gruppen unterdrückende Gewaltherrschaft".

## § 727

*Der Angriff auf die Macht des Stärkeren kann heimlich und öffentlich geschehen.*

Wenn sich die Untertanen untereinander den Eid der Verschwiegenheit schwören, dann heimliche Pläne machen, welche der Staatsverfassung nachteilig sind oder gar eine gänzlich Revolution<sup>436</sup> derselben bezwecken und sich immer mehr Anhänger verschaffen, so sind das heimliche Angriffe auf die Macht des Stärkeren. Sie sind umso gefährlichere, je weniger sie bemerkt werden, und man sich folglich auch nicht gegen sie waffnen kann.

Öffentliche Angriffe aber sind solche, die unter dem Namen des Aufruhrs bekannt sind, wenn nämlich die Untertanen zu den Waffen greifen und sich gegen die Macht des Stärkeren empören.

## § 728

*In unruhigen Zeiten darf die Polizei durchaus keine geheime Gesellschaften dulden, in ruhigen aber muss sie, wenn sie diese allenfalls<sup>437</sup> dulden will, ihre Wirkungen sorgfältig beobachten und danach ihre Massregeln nehmen.*

*Geheime Gesellschaft* nenne ich jede Verbindung, wo jeder, der in dieselbe aufgenommen wird, den Eid der Verschwiegenheit ablegen muss. Da nun der Regent nie erfährt, was eine solche Gesellschaft unternimmt und wirkt, so darf er in solchen Zeiten, in welchen ein allgemeiner Geist der Unruhe und der Unzufriedenheit mit der Regierung und Staatsverfassung herrschend ist, eine solche Verbindung durchaus nicht dulden. Denn er muss befürchten, dass sich in derselben eine geheime Macht gegen ihn stärkt, der er mit der Zeit nicht mehr gewachsen ist.

In ruhigen Zeiten aber, wo man kein Streben gegen die Macht des Stärkeren bemerkt, können ebenfalls geheime Gesellschaften entstehen, welche sehr wohlthätige Zwecke haben<sup>438</sup>, denen man aber, wenn sie öffentlich wären, von Seiten des Aberglaubens, des Unglaubens und der Intrigue<sup>439</sup> Hindernisse entgegensetzen

---

<sup>436</sup> Revolution = hier: "völlige Umgestaltung", "Staatsstreich". – Jung-Stilling gab unter dem Eindruck der Französischen Revolution 1789 und ihres günstigen Echos in weiten Kreisen Deutschlands eine eigene Schrift heraus: *Über den Revolutions-Geist unserer Zeit zur Belehrung der bürgerlichen Stände*. Marburg (Neue Akademische Buchhandlung) 1793. Siehe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 496 f.

<sup>437</sup> Allenfalls = hier: "im Falle dass", "gegebenenfalls", "möglicherweise".

<sup>438</sup> Jung-Stilling dürfte hier an Freimaurer denken. Er selbst trat 1781 als Professor in Kaiserslautern der Loge "Karl August zu den drei flammenden Herzen" bei. Indessen wurden im kurpfälzisch-bayrischen Herrschaftsgebiet alle Geheimgesellschaften 1784 verboten; siehe auch *Jung-Stilling-Lexikon Religion* (Anm. 11), S. 42. – Jung-Stilling betont aber, keiner Geheimgesellschaft Mitglied zu sein; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 503.

<sup>439</sup> Intrigue = hier: "hinterhältige, oft durch Missgunst und Neid entfachte Ränke aller Art mit dem Ziel, dem Zweck, der Geheimgesellschaft zu schaden".

würde. Ob nun gleich die Polizei das vollkommene Recht hat, auch diese nicht zu dulden, so kann sie doch, wenn sie bei scharfer Beobachtung nichts anderes als gute und wohlthätige Wirkungen bemerkt, wohl durch die Finger sehen und solche Verbindungen ertragen.

## § 729

*Der Regent muss ein hinlängliches, wachsames und treues Militär unterhalten, um jedem gewalttätigen Ausbruch der Rebellion alsofort die Macht des Stärkeren mit dem vollkommensten Effekt entgegenzusetzen zu können.*

Sobald eine Rebellion entsteht, so hörst da, wo sie wüthet, aller Schutz und alle Sicherheit auf. Dieses schreckliche Unglück nun zu verhüten und es in der ersten Brut zu ersticken, muss der Regent die Macht des Stärkeren beständig in Wirksamkeit und bereit halten.

Dies geschieht, wenn er eine hinlängliche Anzahl wohlgeübter Soldaten unterhält, sie allenthalben in Besatzungen<sup>440</sup> verteilt und sie beständig in den Waffen üben lässt. Besonders aber erfordert die Klugheit, dass er dieses Militär wohl hält<sup>441</sup>, jeden nach Verdienst belohnt und alle Unzufriedenheit verhütet, damit es nicht mit der Rebellion den Anfang machen möge.

Ich muss gestehen, dass ich in manchen Fällen die Ausländer zum Kriegsdienst nützlicher halte als die Inländer. Durch jene gewinnt man an Untertanen und Bevölkerung, und die Inländer bleiben in den Gewerben. Jene verzehren ihren Sold im Lande und kommt also den Untertanen zum Besten. Und wenn eine Rebellion entsteht, so sind die Ausländer zuverlässiger als die Inländer, weil diese sich oft auf die Seite ihrer Verwandten und Landsleute schlagen und den Regenten verlassen<sup>442</sup>, welches bei jenen nicht der Fall ist.

## § 730

*Die Frage, ob eine Nation das Recht habe, ihren Regenten abzusetzen und überhaupt ihre Regierungsform zu ändern, wird durch eine andere sehr leicht entschieden: Hat ein Volk das Recht, aus einem grossen Unglück in ein noch grösseres zu stürzen?*

Man redet und schreibt so viel von Menschenrechten und von Handhabung derselben, dass einem Redlichen und Vernünftigen davor ekelt. Man richtet seine Augen auf die Regenten und sucht in dem Glanz, worinnen sie stehen, ihre Fehler

---

<sup>440</sup> Besatzung = hier: "militärischer Standort", "Quartier von Truppen".

<sup>441</sup> Wohlhalten = hier: "in der Ausrüstung zweckentsprechend versorgen".

<sup>442</sup> Verlassen = hier: "im Stiche lassen", "das Feld räumen", "fahnenflüchtig werden".

auf und denkt an die eigenen nicht. Man ringt, man wütet nach Freiheit und denkt nicht darüber nach, wie man sich immer mehr vervollkommen müsse, um die Freiheit zum einzelnen und allgemeinen Besten wohl anzuwenden.

Jeder will gern selbst herrschen ohne irgend jemanden zu gehorchen. Der literarische und physische Luxus hat Ideen in die Köpfe gebracht, welche der wahren Aufklärung gerade entgegenstehen, und die immer antreiben zu geniessen ohne redlich zu erwerben.

Jeder suche in seinem Teil sich selbst zu vervollkommen und so sehr zum eigenen und allgemein Besten zu wirken als er kann. Wenn eine Nation einmal selbst alle ihre Pflichten erfüllt hat, und wenn alle ihre Glieder einst das sind, was sie werden können, wenn sie selbst einmal alle ihre Balken aus den Augen gezogen hat, dann wird sich der Splitter aus ihres Regenten Auge selbst verlieren, ohne dass sie nötig hat, ihn auszuziehen.

Es ist schrecklich, einer Menge von Menschen, wie das gemeine Volk ist, vieles vorzupredigen von Wegräumung der Schranken und von Rechten, die Regierungsform zu verändern. Man bedenkt nicht, was für ein unabsehbarer Jammer daraus entstehen würde, wenn eben das gemeine Volk anfinge, sich dieser vermeintlichen Rechte einmal zu bedienen.<sup>443</sup>

Man überzeuge vielmehr die Nation von ihren Pflichten, gehorsame Untertan zu sein und befördere die wahre Aufklärung, so werden auch die Regenten dadurch erleuchtet werden.

## § 731

*Durch die Sicherheit der Personen, der Freiheit, der Ehre und des Eigentums wird das Volk in dem Zustand erhalten, in dem es ist. Da aber der Fortschritt im Wohlstand auch Bestimmung des Menschen ist, so muss auch die Polizei für die Vermehrung des Vermögens<sup>444</sup> sorgen. Dies geschieht durch die Gewerbepolizei.*

Die Verschaffung<sup>445</sup> und Erhaltung eines Zustandes, in dem man zufrieden leben kann oder die vollkommene Sicherheit ist bloss negative Glückseligkeit<sup>446</sup>. Ohne sie wäre man unglücklich. Aber wenn auch weiter nichts hinzukommt, so kann man doch nicht sagen, dass man seiner Bestimmung gemäss wirke und handle, weil

---

<sup>443</sup> Jung-Stilling bezieht sich hier höchstwahrscheinlich auf die Zustände nach der Französischen Revolution 1789, wo bald jeder hingerichtet wurde, der in Verdacht stand, mit den Revolutionären nicht einer Meinung zu sein; siehe auch Anm. 436.

<sup>444</sup> Vermögen = hier: "Masse aller beweglichen und unbeweglichen Güter"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 163.

<sup>445</sup> Verschaffung = hier: "Herbeiführung", "Bewirkung", "Bewerkstelligung".

<sup>446</sup> Negative Glückseligkeit = hier: "ausschliesslich, allein nur die Abwesenheit aller Übel und mehr nicht"; dem Eigenschaftswort "negativ" kommt hier *einschränkende*, nicht *verneinende* Bedeutung zu.

diese immer fortschreitendes Wachstum sowohl im physischen als auch im moralischen Wohlstand<sup>447</sup> erfordert.

Da nun die Untertan teils nicht hinlängliche Kenntnis der besten Mittel haben, durch die ihre Gewerbe<sup>448</sup> immer wohlhabender zu werden, und sie auch durch mancherlei Vorurteile gehindert werden, guten Vorschlägen zu folgen, so muss die Gewerbepolizei so zu bestimmen wissen, dass jeder über sein Gewerbe hinlänglich aufgeklärt und so geleitet wird, dass er auch den erkannten Heischesätzen Folge leistet.

## § 732

*Die Gewerbepolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten in Beziehung auf die Gewerbe der Untertanen.*

Die Gewerbe der Untertanen, nämlich Produktion, Fabrikation und Handlung<sup>449</sup>, sind die Quellen aller Mittel, wodurch die physischen Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten befriedigt werden können. In den Gewerbewissenschaften<sup>450</sup> werden nun zwar die besten und zweckmässigsten Heischesätze gelehrt, durch deren Befolgung das höchste Vermögen, welches durch die Gewerbe möglich ist, erworben werden kann.<sup>451</sup>

Allein, da es erstlich schwer fällt, jeden Untertan über die Heischesätze seines Berufs hinlänglich zu belehren und zweitens auch nicht jeder die erkannten

---

<sup>447</sup> Moralischer Wohlstand = hier: "geistiges Gutbefinden", "hoher Reifungsgrad der Persönlichkeit" als Ziel der Bildung (verstanden als Entwicklungsverlauf des Menschen, bei dem er seine geistigen, gesellschaftsbezogenen und lebenspraktischen Fähigkeiten sowie die ihm eigenen Begabungen erweitert); siehe auch Anm. 38.

<sup>448</sup> Gewerbe = hier: "jede menschliche Wirksamkeit, Güter zu erlangen"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft, S. 55.

<sup>449</sup> An anderer Stelle nennt Jung-Stilling fünf Gewerbe, nämlich Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Bergbau, Fabriken und Handel; siehe Anm. 2. Hier und in anderen Veröffentlichungen zieht er die erst Die Landwirtschaft trug 1792 noch um gut siebzig Prozent zum Sozialprodukt bei en drei zu dem Bereich *Produktion* zusammen.– In der heutigen Fachsprache der Ökonomik ist *Produktion* die Herstellung von Gütern im allgemeinen. Das schliesst damit in der Einteilung von Jung-Stilling auch die Fabrikation ein.

<sup>450</sup> Gewerbewissenschaften = hier: "die Gesamtheit der auf den jeweiligen Bereich der ökonomischen Tätigkeit bezogene Lehren". – Jung-Stilling teilt diese erstens in eine für sämtliche Zweige in gleicher Weise gültige *Grundlehre* ein sowie zweitens (indessen nicht durchgehends einheitlich) in *besondere Wissenschaften*; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft, S. 57 f. und zum Begriff *Grundlehre* S. 61.

<sup>451</sup> Jung-Stilling widmete sich als Hochschullehrer in Kaiserslautern (1778–1784), Heidelberg (1784–1787) und Marburg (1787–1803) fast allen Zweigen der Gewerbewissenschaften; siehe hierzu *Gerhard Merk: Jung-Stilling. Ein Umriß seines Lebens*, 3. Aufl. Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 2014, S. 91 ff.

Heischesätze gehörig befolgen mag<sup>452</sup>, so ist eine Gesetzgebung nötig welche jene Heischesätze in Gesetze verwandelt und die Untertanen sie zu befolgen anweist.

Indessen ist doch bei dieser Gesetzgebung eine grosse Behutsamkeit nötig. Denn da sie beglückend<sup>453</sup> ist, so darf sie nicht zu positiv sein<sup>454</sup>, sondern sie muss sehr vorsichtig zu Werke gehen.

### § 733

*Die Polizei der Produktion ist er erste Teil der Gewerbepolizei. Sie wirkt auf die Metallwirtschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft.*

Alle Befriedigungsmittel der menschlichen Bedürfnisse müssen erst produziert<sup>455</sup> werden, ehe sie fabriziert, verhandelt<sup>456</sup> und gebraucht werden können. Die Produktion ist also unstreitig das allererste Gewerbe<sup>457</sup> der Untertanen. Es ist daher natürlich, dass die Polizei auch für ihren Flor<sup>458</sup> sorgen müsse, weil ohne dieses die folgenden Gewerbe unmöglich wohl gegründet werden und gehörig gedeihen können.

Dass also die *Polizei der Produktion* den ersten Teil der Gewerbeleitung ausmacht, bedarf keinen weiteren Beweises. Da nun die Produktion<sup>459</sup> in dreierlei Gewerbe, nämlich Metallwirtschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zerfällt, so müssen auch eben so viele Zweige der Produktionspolizei entstehen.

### § 734

---

<sup>452</sup> "Nichts ist schwerer, als Leute, die ohnehin des Nachdenkens nicht gewohnt sind, durch Vernunftgründe von einer Wahrheit überzeugen zu wollen, die ihnen zuwider ist"; *Johann Heinrich Jung-Stilling: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften. Fünf Abhandlungen zur Landesökonomie*, 2. Aufl. Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 2015, S. 178.

<sup>453</sup> Beglückend = hier: "auf das jeweilige Wohl des einzelnen abzielend", "dem einzelnen etwas zur Förderung seines eigenen erfüllten Lebens anbietend".

<sup>454</sup> Positiv = hier: "bestimmend Anordnungen vorschreibend", "bis ins Einzelne hinein regelnd".

<sup>455</sup> Produzieren = hier (und überhaupt bei Jung-Stilling) "der Natur (im Bergbau, in der Forstwirtschaft und in der Landwirtschaft) abringen", siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Versuch eines Lehrbuchs der Landwirthschaft der ganzen bekannten Welt* (Anm. 385), S. 1 ff. sowie Anm. 449.

<sup>456</sup> Verhandeln = hier: "in den Handel bringen", "zum Verkauf anbieten".

<sup>457</sup> Allererste Gewerbe = hier: "von der Gesetzmässigkeit des Wirtschafts aus betrachtet das primäre, vorrangige und allem anderen den Grund legende Gewerbe".

<sup>458</sup> Flor = hier (und durchgehends bei Jung-Stilling): "Blüte", "gutes Gedeihen", "günstige Entwicklung", "Prosperität".

<sup>459</sup> Produktion = hier: "Urerzeugung"; siehe Anm. 449, also nicht (wie heute) allgemein die zielgerichtete Kombination von Produktionsfaktoren (Input) und deren Umgestaltung in Güter (Output).



*Die Bergwerkspolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern sie von den Produkten des Mineralreichs abhängt.*

Die Metallwirtschaft<sup>460</sup> ist mit Recht ein ökonomisches Regal<sup>461</sup>, wie solches an seinem Ort wird erwiesen werden.<sup>462</sup> Folglich leitet der Gesetzgeber hier alle Arbeiten, und jeder Heischesatz<sup>463</sup> ist schon Gesetz.

In einem Gewerbe also, wo der Landesherr selbst Erwerber oder Eigentumsherr ist, wo also die Polizei auch zugleich Ökonom ist, da lässt sich das Eigentliche der Polizei nicht von dem Übrigen trennen. Demzufolge gehört die Bergwerkspolizei mit zur Metallwirtschaft und muss auch in derselben als wesentlicher Bestandteil mit gelehrt werden.<sup>464</sup>

### § 735

*Die Forstpolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern sie von den Produkten des Waldes abhängt.*

Dass die Forstwirtschaft unter der Leitung des Regenten stehen müsse, sie also sowohl in dem Privat- als auch herrschaftlichen Waldungen das Forstregal mit Recht ausmache, wird ebenfalls an seinem Ort erwiesen werden.<sup>465</sup>

Es ist also ganz natürlich, dass, da die Forstpolizei eben deswegen nicht von der Forstwirtschaft getrennt werden kann, sie auch mit dieser zusammen gelehrt werden müsse.<sup>466</sup>

---

<sup>460</sup> Metallwirtschaft = hier: "Erzbergbau", "der Abbau von Eisen- und Nichteisenmetalle". – Die bergmännische Gewinnung von Steinkohle, Salz und Kali im Tiefbau erwähnt Jung-Stilling hier und auch später nicht. Erst etwa zwanzig Jahre später erlangte dieser Zweig des Bergbaus volkswirtschaftliche Bedeutung,

<sup>461</sup> Regal = hier: "herrschaftliches Verfügungsrecht über die Bodenschätze", "Berghoheit".

<sup>462</sup> Jung-Stilling geht darauf in § 825 ff. seines Lehrbuchs ausführlich ein.

<sup>463</sup> Weil der Regent Eigentümer der Bodenschätz ist, kann er – ohne eine Begründung dafür geben zu müssen – die Regeln für den Bergbau festlegen.

<sup>464</sup> Siehe zu dem Aufgabenbereich der Bergwerkspolizei auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 11.

<sup>465</sup> Jung-Stilling geht darauf später in § 825 ff. seines Lehrbuchs ein; siehe auch ausführliche Darlegungen im Jung-Stilling-Lexikon Forsten (Anm. 46), S. 63 ff.

<sup>466</sup> Jung-Stilling tut dies in seinem "Lehrbuch der Forstwirtschaft" (siehe Anm. 465) sowie in anderen Veröffentlichungen; siehe Jung-Stilling-Lexikon Forsten (Anm. 46), S. 63 ff.

## § 736

*Die landwirtschaftliche Polizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern sie von der Landwirtschaft abhängt.*

Die Landwirtschaft liefert bei weitem die meisten und wichtigsten Befriedigungsmittel. Sie ist also unstreitig das vornehmste<sup>467</sup> und wichtigste Gewerbe der Produktion und wohl auch des ganzen Staates. Die Bauern machen die eigentlichsten<sup>468</sup> und beständigsten Untertanen aus. Von ihrer starken Bevölkerung und von ihrem Flor hängt die Quelle alles Glücks und Wohlstands der gesamten Staatswirtschaft ab.<sup>469</sup>

Die Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten gründet sich so sehr auf den Flor der Landwirtschaft, dass sich ohne diese jene ganz und gar nicht denken lässt. Wie wichtig also die Gesetzgebung zu dieser Befriedigung durch die Landwirtschaft sein müsse, lässt sich leicht denken.

## § 737

*Der Zweck der landwirtschaftlichen Polizei geht auf die höchstmögliche Menge und Güte der Produktion.*

Der ganze Zweck der Polizei überhaupt geht auf die Bewirkung des höchstmöglichen einzelnen und allgemeinen Besten. Dieses wird erreicht, wenn sich in einem gegebenen Staat von der höchstmöglichen Menge der Untertanen jedes Glied nach seinem Stand leicht und vollkommen nähren und ohne Hindernisse seinen physischen und moralischen Zustand immerfort verbessern kann.

Da nun die physischen Mittel dazu bei weitem zum grössten Teil von der Landwirtschaft verschafft werden, so muss die höchstmögliche *Menge* derselben vorhanden sein, wenn alle Bedürfnisse der grössten Bevölkerung nach den Heischesätzen des einzelnen und allgemeinen Besten befriedigt werden sollen.

Da aber auch jedes Befriedigungsmittel seinem Zweck vollkommen entsprechen, das ist: *gut* sein muss, so ist klar, dass der ganze Zweck der landwirtschaftlichen Polizei auf die Menge und Güte der Produkte gehen müsse.

## § 738

---

<sup>467</sup> Vornehm = hier: "was unter mehreren seiner Art den höchsten Wert besitzt", "was in einer Rangfolge an der Spitze der Bedeutung steht".

<sup>468</sup> Eigentlich = hier "ursprünglich", "naturhaft", "originär".

<sup>469</sup> Siehe dazu auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 91 ff.

*Die Menge der landwirtschaftlichen Produkte hängt von der Menge der Produzenten, ihrer Industrie<sup>470</sup> und von dem belohnenden Absatz<sup>471</sup> ihres Überflusses<sup>472</sup> ab.*

Je grösser die Landgüter sind, desto übler<sup>473</sup> kann sie der Landwirt bearbeiten und ihnen all den Ertrag abgewinnen, der durch sie möglich ist. Sind sie hingegen klein unter viele verteilt, so muss der Besitzer allen Fleiss anwenden und sie so bessern und bauen, dass er sich darauf nähren kann.<sup>474</sup> Je kleiner also die Landgüter sind (wenn sie nur nicht zu klein werden), desto mehr Produkte werden erzielt.

*Industrie* nennen ich, wenn ein Erwerber nicht nur sein Gewerbe mit allen Erwerbungsmiteln<sup>475</sup> kennt, sondern wenn er seine Kenntnisse auch gehörig anwendet. Geschieht dieses nun auch von allen Landwirten, so wird dadurch ebenfalls die Menge der Produkte vergrössert.

Würde aber bei dem allen der Bauer keinen Absatz seines Überflusses, und zwar gegen einen solchen Preis haben, der seine Mühe belohnt, so würde er nicht mehr produzieren als er selber braucht. Alle Nichtproduzenten müssten also an den nötigen Befriedigungsmitteln Mangel leiden; und der Bauer würde das nicht bekommen können, was er selbst nicht produzieren kann, aber doch nötig hat.

Folglich hängt die höchstmögliche Menge der Produkte von der grössten Bevölkerung der Landwirtschaft, von der Industrie der Bauern und vom hinlänglichen und belohnenden Absatz ihres Überflusses an Produkten ab.

## § 739

*Um einem Lande die gehörige Menge der Produzenten zu verschaffen, muss die Verteilung der Güter bis auf einen gewissen Punkt erlaubt werden. Die Erdoberfläche ist entweder urbar oder nicht. Die urbaren Grundstücke sind entweder Privateigentum oder herrschaftlich.*

---

<sup>470</sup> Industrie = hier: "Gewerbefleiss", "tatkraftige Anwendung des beruflichen Wissens".

<sup>471</sup> Belohnender Absatz = hier: "Verkaufspreis, der zumindest alle Kosten deckt, aber auch möglichst einen Gewinn bringt".

<sup>472</sup> Überfluss = hier: "(geerntete) Menge", "Anhäufung von durch den Landbau eingeholten Produkte".

<sup>473</sup> Übel = hier: "schlecht", "wenig sorgsam", "unterdurchschnittlich".

<sup>474</sup> Zur optimalen landwirtschaftlichen Betriebsgrösse siehe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften* (Anm. 452), S. 73, S. 89.

<sup>475</sup> Erwerbungsmitel = bei Jung-Stilling alles, was man (neben der Arbeit) einsetzt, um einer Nahrungsquelle ihre Erzeugungen abzugewinnen; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 26.

Man hat hin und wieder dem Zerteilen der Bauerngüter Grenzen gesetzt, auch wohl das Recht der Erstgeburt eingeführt, weil man glaubte, dass sich die Besitzer auf kleineren Gütern nicht würden nähren können.<sup>476</sup> Dass aber bei gehöriger Industrie und Fleiss eben kein grosses Gut – auch in einem von Natur nicht sonderlich fruchtbaren Lande – zur hinlänglichen Ernährung einer Familie erfordert werde, davon haben wir häufige und überzeugende Beispiele.

Bis auf einen gewissen Grad lässt sich sagen: je mehr die Erde gebaut wird, desto mehr trägt sie ein. Der Gartenbau ist davon auch ein ganz überführendes Zeugnis. Aus diesem allen folgt nun unwidersprechlich, dass es dem einzelnen und allgemeinen Besten vollkommen entspreche, die Zerteilung der Güter bis auf den Punkt zu erlauben, in welchem bei fernerer Verkleinerung sich eine Familie nicht mehr würde ordentlich ernähren können.

Dieses alles bezieht sich aber nur bloss auf die Privatgüter. Die herrschaftlichen, welche zur Erhaltung des Regenten bestimmt sind, setzen dieser Teilung noch Hindernisse. Und was nicht urbar ist, folglich noch von niemand benutzt wird, das muss noch erst Eigentümer haben, ehe von der Teilung die Rede sein kann.

#### § 740

*Wenn die herrschaftlichen Güter nach den besten Grundsätzen der Landwirtschaft und gegen Erlegung einer bestimmten Quote vom Ertrag verpachtet werden, so findet gewissermassen eine Erbpacht und dann auch eine Verteilung dieser Güter unter die Kinder des Pächters statt.*

Bei den herrschaftlichen Landgütern führt man noch immer die alte Klage, dass sie bei der gewöhnlichen Verpachtungsart auf eine bestimmte Zeit nicht Menschen genug ernähren – also der Bevölkerung<sup>477</sup> schaden – und dass auch die Kammer nicht die gehörigen Einkünfte davon bezieht.<sup>478</sup>

Man hat also vorgeschlagen, sie ganz aufzuheben und den Untertanen entweder ganz oder teilweise, entweder in Erbpacht oder zum Eigentum hinzugeben. Dass diese Verwandlung der Domänen zu Bauerngütern sehr schädlich und gefährlich sei, wird in der Finanzwissenschaft bewiesen.<sup>479</sup> Dass aber auch dagegen jene alte Klage vollen Grund habe, hat auch seine Richtigkeit.

---

<sup>476</sup> Siehe hierzu *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften (Anm. 452), S. 70 ff. sowie Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 92.

<sup>477</sup> Bevölkerung = hier: "Zuwachs an Staatsbürgern"; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 12 f. sowie *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Wirtschaftslehre und Landeswohlstand. Sechs akademische Festreden (Anm. 49), S. 80, S. 142.

<sup>478</sup> Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 20.

<sup>479</sup> Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. (Anm. 398), S. 61 ff.

Ich bin daher noch immer der Meinung, dass mein hin und wieder geäussertes Vorschlag der Quotenpacht<sup>480</sup> das beste Auskunftsmitel<sup>481</sup> sei. Man mache alle Heischesätze der verbesserten Landwirtschaft zur Bedingung der Pacht. Dann bestimme man eine Quote, welche jährlich vom landwirtschaftlichen Ertrag – am besten in Geld – entrichtet wird. Solange nun der Pächter alles dieses hält, so lange bleibt er Besitzer. Er kann das Gut vererben und unter seine Kinder verteilen.

## § 741

*Grundstücke, welche noch nicht urbar sind, werden am nützlichsten allmählich an inländische Kolonisten übertragen und diese dann zweckmässig unterstützt.*

Wenn noch wüste, unbebaute Strecken in einem Land sind, so erfordert der Grundsatz der Bevölkerung und des einzelnen und allgemeinen Besten, dass sie durch tüchtige Besitzer urbar gemacht werden müssen.

Der gewöhnliche Weg, dazu zu gelangen, ist die Anwerbung auswärtiger Kolonisten. Da man aber durch dieses Mittel leicht schlechte und sehr oft ungesittete Erwerber bekommt, deren gemeiniglich in kurzer Zeit viele kommen, folglich grosse Summen kosten, die selten gut angewandt werden, so entspricht der Erfolg fast nie dem Aufwand, geschweige dass es auch gegen das Völkerrecht gehandelt ist, wenn man anderer Herren Untertanen anzulocken sucht.

Die beste Methode in diesem Fall ist also unstreitig folgende. Man macht im ganzen Land bekannt, das man jungen Leuten, die entweder gern heiraten möchten, aber kein Gut oder sonstiges Gewerbe hätten, oder auch sonst jungen Eheleuten, die sich auf ihrem Gut nicht wohl ernähren können, an dem wüsten Ort ein Landgut von ordentlicher Grösse zum Eigentum übergeben, sie für gewisse Jahre von allen Abgaben befreien und sie auch hinlänglich unterstützen wolle, wenn sie Zeugnisse ihrer Rechtschaffenheit und ihres Fleisses vorzeigen könnten. Auf diese Weise werden von Zeit zu Zeit einzelne Familien kommen, denen man dann ihre Landgüter an der Grenze der bewohnten Gegenden anweist und so die nicht urbare Gegend allmählich bevölkert.

## § 742

*Wenn alles Erdreich eines Landes gehörig urbar ist, so muss auch zugleich die intensive Produktionskraft durch die Industrie bis zur höchsten Stufe entwickelt werden.*

---

<sup>480</sup> Quotenpacht = Solange der Pächter die vertraglich festgesetzte Pacht (in Produkten oder Geld gerechnet) bezahlt, bleibt er Besitzer. Kommt er jedoch schuldhaft in Verzug, so erlischt der Pachtvertrag, und der Eigentümer kann einen neuen Pächter suchen. – Das wird dazu führen, dass der Pächter alles daransetzen wird, um die Quote (die Pacht) unschwer aus dem Pachtgut zu erwirtschaften.

<sup>481</sup> Auskunft = hier: "Auskommen", "Lebensunterhalt".

Solange noch nicht alles Erdreich urbar ist, solange können auch noch nicht so viele Produkte erzielt werden, als es in einem Land möglich ist. Wenn aber auch alles urbar und wirtschaftlich gebaut wird, und es mangelt an der gehörigen Industrie, so wird doch auf den Grundstücken nicht so viel produziert, als produziert werden könnte. Folglich fehlt es noch immer an der höchstmöglichen Menge der Erzeugungen.

Soll diese also nach § 737 erreicht werden, so muss man zugleich die intensive Produktionskraft durch die Industrie<sup>482</sup> zur höchsten Stufe zu entwickeln suchen.

### § 743

*Die landwirtschaftliche Industrie unterstellt<sup>483</sup> erstlich die beste Methode der Landwirtschaft, und diese gründet sich auf den Kleebau und die Stallfütterung.*

Ein Erwerber kann sehr fleissig sein und doch wenig gewinnen, weil es ihm an den gehörigen Kenntnissen mangelt, oder weil er Vorurteile gegen die besten Methoden seines Gewerbes hat. Zur Industrie wird daher erfordert, dass er jene Kenntnisse habe und sie dann auch anwende; siehe § 738. Folglich unterstellt die landwirtschaftliche Industrie die beste Methode der Landwirtschaft.

Da sich nun auf einem gegebenen Grundstück die höchstmögliche Produktion – alle anderen Erfordernisse dazugenommen – wie der Dünger, dieser aber wie der Viehbestand verbunden mit der Stallfütterung<sup>484</sup>, und dieser sich endlich wie der Futterbau verhält; und weil das beste System der Landwirtschaft unstreitig dasjenige ist, welches die höchstmögliche Produktion verschafft, so ist klar, dass es sich auf Kleebau und Stallfütterung gründen müsse.<sup>485</sup>

### § 744

*Die Kenntnisse der besten Landwirtschaft erhält der Untertan durch zweckmässige Lehranstalten, und die Vorurteile werden durch vortreffliche Beispiele behoben.*

---

<sup>482</sup> Strebsames Arbeiten (= Industrie) und auf besonders hohe Erträge zielende Anstrengungen (= intensive Produktionskraft) sollten maximiert werden.

<sup>483</sup> Unterstellen = hier: "erfordern", "erheischen", "eines Umstandes bedürfen".

<sup>484</sup> Siehe dazu mehr bei *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften (Anm. 452), S. 203 (Register, Stichwort "Stallfütterung").

<sup>485</sup> Sie auch *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Sachgerechtes Wirtschaften. Sechs Vorlesungen (Anm. 14), S. 51 ff.

Wenn die Dorschulen allenthalben nach meinem Plan eingerichtet werden<sup>486</sup>, folglich die Jugend im besten System der Landwirtschaft unterrichtet; wenn auch die Alten im Kalender und auf anderen bequemen<sup>487</sup> Wegen dasselbe beigebracht wird, so kann er dem Bauernstand mit der Zeit nicht mehr an den gehörigen Kenntnissen mangeln.

Um aber auch seine tief eingewurzelten Vorurteile<sup>488</sup> ganz und vollkommen auszurotten, muss das beste landwirtschaftliche System auf den Kammergütern<sup>489</sup>, dann aber auch von den Beamten und Pfarrern – und überhaupt allen, die frei von Vorurteilen sind – ausgeführt werden, damit die Bauern sehen, dass ihre Meinungen unbegründet sind.

## § 745

*Die Abschaffung der Brache und der Gemeinweiden folgt ohne Gesetzgebung von selbst, wenn die beste Methode der Landwirtschaft allgemein herrschend wird.*

Wenn man durch Gesetze die Brache und die Gemeinweiden<sup>490</sup> abschaffen will, ehe der Bauer Dünger genug und hinlängliches Futter zur Stallfütterung hat, so spannt man die Pferde hinter den Wagen. So bald aber die beste Methode der Landwirtschaft eingeführt ist, so sät der Bauer Klee in die Sommerfrüchte, folglich brachen<sup>491</sup> die Felder mit Futterkräuter, und die Brache ist von selbst abgeschafft.

Eben diese Vermehrung der Futterkräuter setzt ihn nun auch in den Stand, sein Vieh das ganze Jahr durch auf den Stall zu füttern. Er hat also keine Gemeinweide mehr nötig. Mithin fällt sie ebenfalls von selbst weg.

## § 746

---

<sup>486</sup> Siehe hierzu *Markus Schmeck*: Ökonomischer Fortschritt durch bessere Bildung. Wirtschaftsberufliche Vorschläge bei Johann Heinrich Jung-Stilling. Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 2003, S. 58 ff. (Jung-Stilling-Schriften, Bd. 8).

<sup>487</sup> Bequem = hier: "passend", "geeignet", "einem bestimmten Zweck entsprechend".

<sup>488</sup> Vorurteil = hier: "Meinung, die auf falscher Einschätzung der Wirklichkeit beruht", "Verkennung tatsächlicher Gegebenheiten und Zusammenhänge".

<sup>489</sup> Jung-Stilling schildert einen solchen Musterbetrieb ausführlich, nämlich den von *Emich Johann Friedrich Freiherr von Uexküll (1724–1810)* Herr auf Mönchzell; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Sachgerechtes Wirtschaften. Sechs Vorlesungen (Anm. 14), S. 96 ff. – Als Professor in Heidelberg besuchte Jung-Stilling das Mustergut regelmässig mit Studenten.

<sup>490</sup> Gemeinweiden (auch Gemeinheiten) = in öffentlichem Eigentum befindliche (Weide)Flächen mit dem Recht für alle Dorfbewohner, dort nach einer bestimmten Ordnung ihr Vieh grasen zu lassen. Da sich letztlich niemand für diese Grundstücke verantwortlich fühlte, waren sie häufig in schlechtem Zustand. Jung-Stilling tritt daher für ihre behutsame Privatisierung ein.

<sup>491</sup> Brechen = hier: "pflügen", "umgraben".

*Um die Veredlung der Viehzucht zu beschleunigen, tut der Regent wohl, wenn er fremdes Zuchtvieh<sup>492</sup> von vorzüglicher Güte unterhält und dann die Nachzucht davon an die Untertanen zu billigem Preis verkauft.*

Sowohl zum Behuf der Menge als auch der Güte der Produkte ist ein vortrefflicher Viehstand ein vorzügliches Mittel. Grosses und schönes Rindvieh gibt, wenn es gut gefüttert wird, grosse schöne Kälber und vielen guten Dünger, viele und gute Milchprodukte und ist selbst ein grosses Kapital wert. Ebenso verhält es sich auch mit den anderen Vieharten.<sup>493</sup>

Wenn man also einen hinlänglichen Futterbau hat, und man kann dann *Schweizer Rindvieh* und *Spanische Schafe* bekommen, so gelangt man bald zu einem Grad der Vollkommenheit in diesem Teil der Produktion.

Da nun bei weitem die wenigsten Landwirte vermögend sind, Vieh aus der Schweiz und aus Spanien zu holen, so tut die Kammer wohl, wenn sie Zuchtvieh aus beiden Ländern kommen lässt, dann auf einem herrschaftlichen Gut eine Schweizerei<sup>494</sup> und eine spanische Schafzucht anlegt, um die Untertanen mit guter Nachzucht zu versorgen, besonders da sie selbst keinen Schaden, sondern vielmehr Nutzen davon hat.

## § 747

*Die Güte und die Zweckgemässheit der Produkte in Rücksicht auf Fabriken und Handlung wird durch die Verbindung von Produktion, Fabrikation und Handlung<sup>495</sup> zustande gebracht.*

Der subjektive Grad der Güte der Produktion<sup>496</sup> entsteht schon für sich selbst durch die Ausübung der besten Landwirtschaft. Allein der objektive zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse<sup>497</sup> wird durch die Gewerbeleitung<sup>498</sup> zustande gebracht.

---

<sup>492</sup> Zuchtvieh = hier: "Tiere, die zur Zeugung von Nachkommenschaft besonders geeignet sind".

<sup>493</sup> Siehe hierzu auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Versuch eines Lehrbuchs der Landwirtschaft der ganzen bekannten Welt* (Anm. 385), S. 254 ff.

<sup>494</sup> Schweizerei = hier: "ein landwirtschaftlicher Betrieb, in dem nach Schweizer Art die Viehzucht (und Molkerei) ausgeübt wird."

<sup>495</sup> Auch hier: *Produktion* = Erzeugung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bergbau; *Fabrikation* = die Verarbeitung der aus der Produktion in diesem Sinne gewonnenen Produkte; *Handlung* = der Ankauf von Waren bei den Herstellern, ihre Beförderung und den Verkauf an die Kundschaft.

<sup>496</sup> Subjektive Grad der Güte der Produktion = hier: "die dem landwirtschaftlichen Erzeugnis inwohnende natürliche Beschaffenheit", "die Produktqualität".

<sup>497</sup> Objektive Grad der Güte der Produktion = hier: "die Stärke der Kaufneigung für ein landwirtschaftliches Produkt", "die Nachfrageintensität".

<sup>498</sup> Gewerbeleitung = hier: "staatliche Massnahmen zur Lenkung der Gewerbe".



Der Bauer kann die vortrefflichsten Produkte erzielen, die aber von der inländischen Fabrikation nicht gebraucht, nicht verarbeitet werden. Ebenso können auch die inländischen Fabriken ausländische Produkte zubereiten. Und die Handlung kann sich mit ganz anderen Waren abgeben, als innerhalb des Landes fabriziert und produziert werden.

In allen diesen Fällen aber stehen die Gewerbe auf sehr schwachen Füßen, und der Flor derselben kann nur mittelmässig sein. Wenn aber die Gewerbepolizei die Kunst versteht, die Gewerbe so miteinander zu verbinden, dass der Landmann das produziert, was der Fabrikant verarbeitet; und dieser das fabriziert, was jener erzielt – auch der Handelsmann nur mit Waren beider handelt – so hat sie den Weg zum höchsten und beständigen Wohlstand gefunden. Die Mittel dazu sind Belehrung aller Stände, Beispiele und Ermunterungspreise.

## § 748

*Der landwirtschaftlichen Polizei stehen verschiedene Hindernisse entgegen, die notwendig weggeräumt werden müssen. Die allzu grosse Zersplitterung wird durch die Konsolidation<sup>499</sup> gehoben.*

Die Polizei kann unmöglich die bisher gelehrtten Grundsätze ausüben, wenn nicht zugleich die Hindernisse, die ihr im Weg stehen, gehoben werden. Das erste und wichtigste Hindernis der verbesserten Landwirtschaft ist die durchgehends so sehr eingerissene Zersplitterung der Grundstücke.<sup>500</sup>

Oft liegt ein Landgut an dreissig bis vierzig kleinen Läppgen<sup>501</sup> durch die Gemarkung zerstreut. Wie ist da nun eine regelmässige Landwirtschaft möglich? Zeit, Unkosten<sup>502</sup> und Mühe gehen ohne den gehörigen Ertrag verloren.

Diesem Übel kann nicht anders als durch Konsolidation abgeholfen werden: wenn man nämlich langsam und allmählich die Bauern dazu beredet, dass sie untereinander ihre Güter wieder zusammen tauschen, welches aber wegen der Obligationen<sup>503</sup> der verschiedenen Güte und Grösse schwer und erst nach und nach ausgeführt werden kann. Dann aber muss das Zersplittern durchaus verboten werden.

---

<sup>499</sup> Konsolidation = hier: "Zusammenführung von kleineren Grundstücken zu einer neuen Einheit", "Flurbereinigung".

<sup>500</sup> Siehe hierzu viele Beispiele bei *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften (Anm. 452), S. 197 (Register, Stichwort "Güterzersplitterung").

<sup>501</sup> Läppgen = hier: "Fetzen", "Flecken", "Schnipsel".

<sup>502</sup> Unkosten = hier: "in Geld zu rechnende Ausgaben".

<sup>503</sup> Obligation = hier: "Umstand, der nicht ausser Acht gelassen werden darf".

## § 749

*Das Zusammenwohnen in Dörfern ist für die Landwirtschaft bei weitem nicht so zuträglich als einzelne Bauernhöfe, um welche die Güter rund beisammen sind.*<sup>504</sup>

Wenn die Bauern besonders in grossen Dörfern alle beisammen wohnen, so müssen viele Grundstücke weit von der Wohnung des Besitzers entfernt sein, welches in mancher Rücksicht beschwerlich und kostbar<sup>505</sup> ist.

Dann sind auch die vielen Feuersbrünste, der Luxus und allerhand Kollisionen<sup>506</sup> in den grossen Dörfern von schlimmeren Folgen als in kleinen Dörfern oder auf einzelnen Höfen. Hier wird jede Verbesserung leichter und das beste System der Landwirtschaft weit ausführbarer. Dieses alles überwiegt die kleinen Nachteile der Nachbarhilfe und der Schulanstalten um vieles.<sup>507</sup>

Die Polizei soll also die Vergrösserung der Dörfer nicht leicht zugeben und die Konsolidation befördern, so werden allmählich die Bauern wieder auseinander ziehen.

## § 750

*Der Mangel an gehörigen Kenntnissen von der Landwirtschaft wird nebst den Schulanstalten auch noch durch zweckmässige gelehrte ökonomische Gesellschaften gehoben.*

Durch die besten Schul- und Lehranstalten werden zwar die bekannten und erfundenen Grund- und Heischesätze dem gemeinen Mann mitgeteilt. Aber zu Erfindungen und neuen Entdeckungen sind diese Einrichtungen nicht hinlänglich.

Wenn daher gelehrte und zu diesem Zweck ergebene<sup>508</sup> Männer in eine Gesellschaft verbunden werden, und sich dann jeder ein eigenes Fach wählt, um darinnen Entdeckungen zu machen, so kann die Landwirtschaft erstaunlich gefördert werden.<sup>509</sup>

---

<sup>504</sup> Siehe hierzu ausführlich auch *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften (Anm. 452), S. 64 ff.

<sup>505</sup> Kostbar = auch hier: "(hohe) Kosten verursachend", "aufwendig", "kostspielig"; siehe Anm. 129.

<sup>506</sup> Kollisionen = hier: "Dorfgezänke", "Streitigkeiten"; siehe Anm. 326.

<sup>507</sup> Jung-Stilling will sagen, dass es auf einem einzelnen Hof keine Nachbarschaftshilfe wie im Dorf gibt, und dass die Kinder unter Umständen einen sehr weiten Weg zur nächsten Schule haben.

<sup>508</sup> Ergeben = hier: "zuneigen", "hingeben", "sich einer Sache widmen".

<sup>509</sup> Jung-Stilling hat hier sicher die "Kurfürstliche Physikalisch-ökonomische Gesellschaft" im Auge; siehe Anm. 221. Diese legte auch ein landwirtschaftliches Mustergut an, das Jung-Stilling als Professor in Kaiserslautern zu verwalten hatte; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lebensgeschichte (Anm. 64), S. 373 ff.

## § 751

*Die Produktion wird durch Verbote der Ausfuhr, durch Monopole der Fabrikanten und überhaupt durch jede Einschränkung der Erzeugungen und des Handels gewaltig gehindert, aber durch eine vollkommene Gewinn- und Gewerbefreiheit mächtig befördert.*

Oft glaubt man den Gewerben dadurch aufzuhelfen, wenn man bald hier bald da eine Produktion oder einen Handelszweig durch Gesetze einschränkt. Allein, der Fall ist selten, wo solche Einschränkungen die gehörigen Wirkungen zeigen.

Wenn man die Ausfuhr eines Produktes verbietet, so will man dadurch einer inländischen Fabrik oder Handlung aufhelfen. Man bedenkt nicht, dass an dieser allemal der Fehler liegt, den mit höchstem Unrecht der Produzent büßen soll.<sup>510</sup>

Bei der vollkommenen Gewinn- und Gewerbefreiheit produziert und fabriziert jeder, was am mehresten Geld gibt, das ist: was am mehresten mangelt.<sup>511</sup> Folglich wird das einzelne und allgemeine Beste am vollkommensten dadurch befördert. Leidet hier und da ein einzelner darunter, so ist das seine eigene Schuld. Denn er ist alsdann seinem Gewerbe nicht gewachsen.

Sollen nun um seinetwillen andere eingeschränkt werden? Keineswegs! Man darf um des Schwachen willen das Starke nicht schwächen, sondern man muss jenes stärken; wie solches oben an seinem Ort nach Anleitung<sup>512</sup> des Grundsatzes des Starken und Schwachen schon gelehrt wurde.<sup>513</sup>

## § 752

---

<sup>510</sup> Jung-Stilling will sagen: Ausfuhrverbote für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwingen den Bauern zu einem niedrigeren Preis an weiterverarbeitende Fabriken oder an Landhändler zu verkaufen, als er beim Export erzielt hätte. Den Nachteil "höchstes Unrecht" (Unrecht = hier: Ungemässes, was nicht in Ordnung ist) hat der Bauer. Veranlasst aber werden solche Verbote zum Schutz von Fabriken oder Händlern, weil bei denen "allemaal der Fehler liegt" = Aufwand und Ertrag nicht in Einklang gebracht wurden.

<sup>511</sup> Die Landwirtschaft ("produziert") und Unternehmen ("fabriziert") werden diejenigen Güter auf den Markt bringen, an denen die grösste Knappheit herrscht. Denn die Käufer sind bereit, dafür auch einen angemessenen Preis zu zahlen. Dadurch wird die Knappheit automatisch beseitigt. – Siehe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Briefe eines reisenden Schweizers über die Einrichtung der Pfälzischen Fruchtmärckte*. Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 1993, S. 18 ff, S. 33, S. 89 f. (Jung-Stilling-Schriften, Band 6).

<sup>512</sup> Anleitung = hier: "Vorstellung", "Erklärung".

<sup>513</sup> Siehe § 697.

*Der wohlthätige Absatz des Überflusses der Produktion wird durch gute Markteinrichtungen vorzüglich gefördert.*

Wenn der Bauer seinen Überfluss gegen ermunternde Preise leicht absetzen kann, so produziert er so viel, als auf seinem Landgut nur immer möglich ist. Eben dieser Absatz ist das mächtigste Beförderungsmittel der Industrie sowie der Menge und Güte der Produktion.<sup>514</sup>

Wenn nun durch eine hinlängliche Anzahl von Konsumenten, deren die vornehmsten<sup>515</sup> die Professionisten<sup>516</sup> und Handelsleute sind, für den Absatz des landwirtschaftlichen Überflusses gesorgt ist, so kann dieser Absatz durch gute Markteinrichtungen in Flecken und Städten ausserordentlich erleichtert und befördert werden.

Zu dem Ende müssen die Gemüsemärkte wöchentlich mehrmals, die Getreidemärkte einmal<sup>517</sup> und die Viehmärkte jährlich einmal oder zweimal – und zwar der Zeit nach durch das Land verteilt – gehalten werden, so dass wenigstens in benachbarten Orten ein Markt nicht auf einen Tag, sondern auch nacheinander folgende Tage fallen möge.

## § 753

*Die Polizei der Fabrikation ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten insofern sie von den Handwerkern, Künsten<sup>518</sup> und Fabriken abhängt.*

Die Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Beste hängt insofern von der Fabrikation ab, weil keine rohe Produkte für sich dazu dienen können, sondern weil sie durchgehends alle mehr oder weniger durch Professionisten zu diesem Zweck müssen zubereitet werden.

---

<sup>514</sup> Befriedigende Verkaufserlöse treiben den Landwirt von selbst zur Betriebsamkeit (Industrie = Fleiss, Rührigkeit; siehe Anm. 470) und in einem zur gesteigerten mengenmässigen und gütemässigen Ausbringung (Produktion = bei Jung-Stilling immer: Erzeugung in der Forstwirtschaft, Landwirtschaft und im Bergbau; siehe Anm. 495) an.

<sup>515</sup> Vornehm = hier: "bedeutend", "beträchtlich", "massgebend".

<sup>516</sup> Professionist = bei Jung-Stilling immer: "selbständig arbeitender Handwerker", "Unternehmer"; "ein privates Wirtschaftssubjekt ("Erwerber"), das mit der Herstellung von Waren oder Dienstleistungen (ausserhalb des Bergbaus, der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft) befasst ist"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 81.

<sup>517</sup> Siehe hierzu ausführlich *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Briefe eines reisenden Schweizers über die Einrichtung der Pfälzischen Fruchtmärckte (Anm. 511).

<sup>518</sup> Künstler = bei Jung-Stilling immer: "Beschäftigte ('Erwerber'), bei deren Beruf eine ausgebildete Urteilskraft, eine starke schöpferische Phantasie und besondere Geistesgaben erforderlich sind", wie beispielsweise Uhrmacher; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 89 f. – Die Kunst im heutigen Wortsinn (also Malerei, Musik, Bildhauerei usw.) heisst bei Jung-Stilling *schöne Kunst*, und die Kunstschaaffenden ("Erwerber") in diesem Sinne nennt er *Schönkünstler*; siehe § 766.

Da nun diese Zubereitung auf mancherlei Weise mangelhaft sein kann und wirklich ist, wenn die Gesetzgebung nicht mitwirkt, so ist sie zur Beförderung des einzelnen und allgemeinen Besten höchst wichtig und unentbehrlich. Die Polizei der Fabrikation gehört also wesentlich zur Staatspolizei.

#### § 754

*Der Grundsatz aller Fabrikation ist: alle Professionisten müssen wohlfeil, gut, schön und mannigfaltig arbeiten.*

Wenn eine Ware nach Verhältnis<sup>519</sup> *teuer* ist, so können sie nur Reiche kaufen. Deren gibt es aber am wenigsten. Die Ware hat also nicht viel Käufer, besonders wenn man sie wohlfeiler haben kann. Die Wohlfeile ist daher eine wichtige Eigenschaft der Ware.

*Gut* ist sie, wenn sie einem oder mehreren Befriedigungszwecken vollkommen entspricht. Tut sie das in geringen Graden oder gar nicht, so wird sie wenig oder gar nicht gekauft. *Schön* nennt man eine Sache, wenn sie im Anschauen Vergnügen erweckt.<sup>520</sup> Wenn daher eine Ware schön ist, so lockt sie mehrere Käufer an, als wenn das nicht ist.

Die *Mannigfaltigkeit* einer und der nämlichen Ware ist ebenfalls wichtig. Denn da jeder Käufer ausser dem Modetrieb<sup>521</sup> auch noch seinen eigenen Geschmack hat, so muss in einerlei Art der Waren doch eine mannigfaltige Verschiedenheit herrschen, damit jeder auch seinen eigenen Geschmack befriedigen könne.

Der Grundsatz der Fabrikation ist also auch der Grundsatz der Gesetzgebung.

#### § 755

*Die Wohlfeilheit der Waren entsteht aus einer höchst blühenden Fabrikation und aus der hinlänglichen Menge der Arbeiter. Das erste Erfordernis beruht auf einer blühenden Landwirtschaft und das andere auf der Gewinn- und Gewerbefreiheit.*

---

<sup>519</sup> Nach Verhältnis = hier. "vergleichsweise", "in Bezug auf das durchschnittliche (Haushalts)Einkommen".

<sup>520</sup> Siehe hierzu auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 139 f.

<sup>521</sup> Modetrieb = hier: "Zeitgeschmack", "herrschende (und die Kaufentscheide bestimmende) gegenwärtige Einstellungen".

Alle rohen Materialien, Hilfsmaterialien und Nahrungsmittel sind teuer, wo weniger produziert<sup>522</sup> als gebraucht wird. Diesem Übel hilft also eine allenthalben im höchsten Grad blühende Produktion – vorzüglich in der Landwirtschaft – ab.

Wo ferner nach Verhältnis wenige Professionisten sind, da können sie nicht so viele Befriedigungsmittel verfertigen als erfordert werden. Folglich sind sie Meister der Preise, die sie alsdann so hoch setzen als sie können. Ist aber eine hinlängliche Konkurrenz der Arbeiter<sup>523</sup> bei diesem Gewerbe, so muss jeder leben und sich nähren. Um also Arbeit genug zu haben, setzt er die Preise so gering als er kann.

Die Konkurrenz kann einem Lande nicht fehlen<sup>524</sup>, wo niemand unnötiger Weise eingeschränkt wird, sondern wo vollkommene Gewinn- und Gewerbefreiheit herrschend und wo alles wohlfeil ist.

## § 756

*Die Güte und Schönheit der Fabrikate beruht auf den besten Wanderungsanstalten<sup>525</sup> und Ermunterungspreisen.*

Wenn einer gut und schön arbeiten soll, so muss er die dahin gehörigen Heischesätze erst wissen, ehe er sie ausführen kann. Wenn daher in einem Lande gewisse Handwerke, Künste oder Fabriken noch zurückstehen, so dass in anderen Ländern in diesen Professionen besser gearbeitet wird, so muss die Polizei junge wackere Leute, die zu Hause etwas zu verlieren haben<sup>526</sup>, in solche Orte wandern lassen – sie auch wohl mit Geld unterstützen – damit sie sich besser auf Erkundigung der nötigen Geheimnisse und Handgriffe legen können.

Wenn sie dann wieder nach Hause kommen, so wissen sie wenigstens, wie man gut und schön arbeiten müsse, und sie können dann auch andere unterrichten. Damit sie es aber auch nun tun mögen, so sucht man sie durch Prämien auf das beste Stück Arbeit dazu zu ermuntern.

## § 757

---

<sup>522</sup> Produziert = auch hier wie durchgehends bei Jung-Stilling: "im Bergbau, der Forstwirtschaft und in der Landwirtschaft hervorgebracht"; siehe auch Anm. 495, Anm. 514.

<sup>523</sup> Arbeiter = hier. "Hersteller", "Anbieter".

<sup>524</sup> Jung-Stilling will sagen: Das Gemeinwohl fördernder Wettbewerb stellt sich in einem Land dann ein, wenn keine Schranken zum Marktzutritt für die Anbieter bestehen; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 169.

<sup>525</sup> Wanderungsanstalten = hier: "Regelungen für Wandergesellen", "Statuten, die Junghandwerkern eine bestimmte Arbeitszeit bei fremden Meistern ermöglichen und gegebenenfalls zur Pflicht machen".

<sup>526</sup> Das heisst: Junghandwerker, die auch von der Wanderschaft wieder nach Hause zurückkommen (sich also nicht in der Fremde niederlassen), weil sie hier in guten Vermögensverhältnissen leben und/oder gesellschaftlich vernetzt (vor allem als Meistersöhne) sind.

*Vorzüglich aber wird die Güte und Schönheit solcher Fabrikate, die in den Handel kommen, durch die besten Schauanstalten befördert.*

Wenn die Polizei alle Regeln der Güte und Schönheit bei jeder Profession in Schaugesetze<sup>527</sup> verwandelt und dann ein Schaugericht einsetzt, das jedes Stück nach diesen Gesetzen prüft; was es dann fehlerhaft findet, ausschliesst und das Unfehlbare stempelt und dadurch zum Verkauf privilegiert, so kann es nicht fehlen; alle Waren müssen vollkommen gut und schön sein,

Das Einzige, was bei dieser Einrichtung noch zu befürchten ist, ist die Möglichkeit, dass das Schaugericht bestochen werden kann, so dass es auch mangelhafte Ware stempelt. Allein diese Möglichkeit wird gänzlich vernichtet, wenn der Landesherr alle Waren seines Landes garantiert und eine wichtige<sup>528</sup> Prämie auf die Entdeckung einer mangelhaften und doch gestempelten Ware setzt, die dann allemal das Schaugericht und der Fabrikant bezahlen müssen.

## § 758

*Die Mannigfaltigkeit der Waren entsteht von selbst, wenn alle Anstalten zur Beförderung der Wohlfeilheit, Güte und Schönheit getroffen wurden und damit die Konkurrenz der Professionisten immer zunimmt,*

Wenn alle Fabrikate wohlfeil sind, so sucht der Professionist immer etwas Neues, woran er mehr zu verdienen gedenkt. Dies kann er auch dann, wenn er zugleich schön und gut arbeitet.

Vorzüglich aber wird die Mannigfaltigkeit dadurch befördert, wenn die Zahl der Handwerksleute und Künstler dergestalt zunimmt, dass jeder Zweig der Fabrikation zu stark besetzt wird. In diesem Fall müssen viele auf die Erfindung neuer Muster<sup>529</sup> und neuer Arten<sup>530</sup> denken, um sich dadurch einen besseren Gewerbezweig<sup>531</sup> zu verschaffen.

## § 759

---

<sup>527</sup> Schaugesetze = hier: "rechtlich verankerte Qualitätsstandards". – Schaugericht = Qualitäts-Gutachterkommission; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften* (Anm. 452), S. 167.

<sup>528</sup> Wichtig = hier: "ins Gewicht fallend" "ansehnlich".

<sup>529</sup> Muster = hier: "abweichend Gestaltetes", "Produktvariation".

<sup>530</sup> Neue Arten = hier: "Neuerungen", "Innovationen", "Neuschöpfungen".

<sup>531</sup> Gewerbezweig = hier: "Marktsegment", "Teilmarkt" (Bedienung besonderer Zielgruppen vermöge der technischen Umsetzung neuer Muster und neuer Arten).

*Die Meister von jeder Profession müssen zusammen in eine Zunft geordnet werden. Denn die unzünftigen Handwerker sind schädlich.*

Wenn an Orten, wo die Handwerker nicht zünftig sind, gut und schön gearbeitet wird, so ist das nicht die Wirkung der unzünftigen Freiheit, sondern bloss zufälliger Ursachen. Die natürlichen Folgen der völligen Auflösung aller Zunftverfassungen sind wohlfeile und *schlechte* Arbeit.

Da kein Jüngling verbunden ist, gewisse Lehrjahre zu stehen<sup>532</sup> und eine Zeitlang als Geselle zu arbeiten; und da er kein Meisterstück zu machen braucht, so glaubt es sich bald fähig, Meister zu werden und zu heiraten. Das Handwerk wird daher mit Pfuschern überladen. Endlich gibt es keine geschickten Meister mehr, weil der geschickte Arbeiter wenig zu tun bekommt.<sup>533</sup>

Wenn also die Professionen blühen sollen, so muss jede eine zweckmässige Zunftverfassung haben, die ohne die gewöhnlichen Missbräuche<sup>534</sup> bloss zum Flor des Handwerks und des einzelnen und allgemeinen Besten wirkt.

#### § 760

*Die Regel der besten Zunftverfassung ist, wenn zwar jedermann zu dem Handwerk, das er sich wählt, ohne Beschwerden<sup>535</sup> zugelassen wird; dann aber gehalten ist, nicht eher Meister zu werden, bis er vollkommen gut und schön arbeiten kann.*

Jeder Jüngling muss sich dem Gewerbe widmen dürfen, wozu er sich fähig fühlt und wozu er Lust hat, wenn er anders den unumgänglichen Aufwand, der bis zur Erlernung desselben erfordert wird, machen kann. Folglich dürfen die Zünfte schlechterdings keine Auflagen und Unkosten aufbürden, die zur Erzielung des Zwecks unwesentlich sind, und bloss das Meisterwerden erschweren sollen.

Dagegen kann aber keine Freiheit so weit gehen, dass jedermann, dem es nur einfällt, das Publikum mit schlechter Arbeit betrügen darf. Der Einwurf, einem schlechten Professionisten würde niemand etwas zu verdienen geben, ist unbegründet, weil die Wenigsten die Arbeit gehörig prüfen können, die Wohlfeilheit

---

<sup>532</sup> Stehen (hier mit dem verdeutlichenden Zusatz *Lehrjahre*) = "verharren", "weilen", "zubringen".

<sup>533</sup> Aufgrund seiner langen und kostspieligen Ausbildung sowie wegen der Zunftabgaben bietet der Zunftmeister seine Leistungen zu einem höheren Preis an. Er verliert dadurch Nachfrager.

<sup>534</sup> Gewöhnliche Missbräuche = Jung-Stilling hat hier sicher vor allem Erscheinungen im Auge wie die *Zunftschliessung* (der Zugang von Lehrjungen und Gesellen in die Zunft wurde verhindert oder doch sehr stark beschränkt, um Konkurrenz fernzuhalten) oder die *Preisabsprachen* der Zunftmeister und damit Ausnützung ihrer Quasimonopolstellung (aufgrund ihres hohen Organisationsgrades besitzen die Zunftmeister von selbst eine Art Monopolstellung gegenüber anderen Marktparteien, auch gegenüber ihren Lieferanten). Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 178 ff.

<sup>535</sup> Beschwerden = hier: "Hemmnisse", "Behinderungen", "willkürliche und/oder unberechtigte Voraussetzungen" (wie etwa den Ausschluss nicht ehelich geborener Lehrjungen).



dennoch anlockt; und da die guten Arbeiter eben wegen der geringen Preise nicht bestehen können, eben diese sich nach und nach verlieren, folglich man sich notwendig mit schlechten bedienen muss.

Aus dem allem folgt also, dass die Zunftverfassungen keine anderen Ausschliessungsrechte haben dürfen als die Unfähigkeit, und dass sie nur vollkommen geschickte Männer – aber auch diese unbedingt und notwendig – zum Eintritt in ihre Zunft zulassen müssen.

## § 761

*Die Lehrjahre, welche ein Jüngling bei seinem Lehrmeister auszuhalten hat, müssen der Länge nach so bestimmt werden, dass ein gewöhnlicher Menschenverstand während denselben alle Heischesätze des Handwerks fassen und behalten sowie der Körper sich die gehörige Geschicklichkeit erwerben kann.*

Wenn ein Jüngling ein Handwerk lernen soll, so muss man ihm einen Lehrmeister suchen, der dasselbe versteht, gut ausübt und zugleich eine ehrbare und wohlgeordnete christliche Haushaltung führt.

Damit nun der Lehrmeister die Lehrzeit nicht zu lang, der Jüngling aber nicht zu kurz setzen möge, so müssen die Zunftgesetzte hier eine zweckmässige Zeit festsetzen, in welcher ein gewöhnlicher Mensch das Handwerk ordentlich lernen kann. An diese Zeit sind dann Beide gebunden.

Der gesetzmässige Kontrakt, den ein Jüngling mit seinem Meister zur Erlernung eines Handwerks macht, und den die Zunftmeister ratifizieren müssen, heisst der *Lehrbrief*, und das ganze Geschäft des Kontakts in Gegenwart der Zunftvorsteher wird das *Aufdingen* genannt. Beide Geschäfte dürfen weiter nichts als die mässigen<sup>536</sup> Schreibgebühren kosten.

## § 762

*Wenn der Lehrjunge seine Lehrjahre ausgestanden<sup>537</sup> hat, so wird er von der Zunft losgesprochen und zum Gesellen gemacht. Sehr nützlich ist es, wenn er von der Zunft examiniert wird und eine Gesellenstück machen muss.*

Wenn der Jüngling die Lehrjahre ausgehalten hat, so muss er mit seinem Lehrherrn vor den Zunftvorstehern erscheinen, und Letzterer muss dann ein Zeugnis von seiner Geschicklichkeit und guten Aufführung ablegen. Darauf wird er *losgesprochen* und mit einem Dokument versehen, welches *Kundschaft* heisst. Dies

---

<sup>536</sup> Mässig = hier: "ortsüblich", "gebräuchlich", "gewohnheitsmässig".

<sup>537</sup> Ausstehen = hier (wie einige Zeilen später auch *aushalten*): "verbringen", "zeitlich verweilen", "dabeibleiben".

muss ihm zu mehrerer Beglaubigung<sup>538</sup> von der Zunft ausgestellt werden. Durch eine solche Kundschaft wird nun der Geselle in den Stand gesetzt, auf die Wanderung zu gehen.

Da es aber auch leicht möglich ist, dass der Lehrherr, um den Jungen noch länger zu behalten, ihn für unfähig erklärt, oder dass dieser dem Meister ein Stück Geld gibt, um ihn loszusprechen, ohne dass er etwas gelernt hat, so würde es sehr nützlich sein, wenn das Gesetz gemacht würde, dass die Zunftmeister jeden Lehrling, wenn er seine Lehrzeit ausgehalten hat, ordentlich examinieren und ihn ein Gesellenstück machen lassen müssen, damit man gewiss werden könnte, ob der Jüngling sein Handwerk ordentlich gelernt habe. Das Bestehen in einem solchen Examen würde alsdann bestimmen, ob er die Kundschaft erhalten oder ob er noch länger bei dem Lehrherrn bleiben müsste.

### § 763

*Wenn sich der Geselle durch das Arbeiten bei anderen Meistern in seinem Handwerk gehörig vervollkommnet hat, so muss er sich an dem Ort, wo er sich niederlassen will, von der Zunft examinieren lassen und ein Meisterstück machen. Wenn er alsdann besteht, so muss ihn die Zunft zum Meister machen und aufnehmen.*

Es wäre ein möglicher Fall, dass ein Lehrjunge vorzügliche Fähigkeiten und einen so vortrefflichen Meister hätte, dass er gleich nach ausgestandenen Lehrjahren Meister werden könnte. Dieses müsste und könnte nicht anders als durch ein Examen und durch das Gesellen- und Meisterstück entschieden werden. Allein dergleichen Fälle sind höchst selten, und sie können in der Gesetzgebung nichts ändern.

Nach der Regel muss der Geselle nun noch bei anderen Meistern arbeiten. Denn da jeder Meister seinen eigenen Wirkungskreis<sup>539</sup>, seine eigene Routine und Geschicklichkeiten hat, so bekommt der Geselle erst dadurch seine Vollkommenheit, wenn er bei vielen lernt und von jedem das Gute annimmt.

Wenn er sich dann endlich fähig findet, so wählt er sich einen Ort, wo er sich glaubt nähren zu können und meldet sich daselbst bei der Zunft seines Handwerks. Diese muss ihn alsdann unentgeltlich examinieren und ihn verschiedene der wichtigsten Stücke seiner Handwerks verfertigen lassen, worauf er alsdann von ihr

---

<sup>538</sup> Mehrere Beglaubigung = hier: "einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit (Authentizität) gewinnen"; *mehrer* ist hier die zweite Steigerungsform von *mehr* drückt eine Zunahme aus.

<sup>539</sup> Wirkungskreis = hier: "bestimmte Bereiche des Handwerks gesamthaft", "Spezialisierungen". – Im von Jung-Stilling (beim Vater) erlernten Schneiderhandwerk gab es beispielsweise an grösseren Orten Schneider, die sich vorwiegend oder gar ausschliesslich auf die Herstellung etwa von Beinkleidern oder Mäntel verlegt hatten. – Zur Jugendzeit von Jung-Stilling standen die Dorfhandwerker im Fürstentum Nassau-Siegen nicht unter Zunftzwang; und sie mussten sich auch nicht über einen Meister in der Residenzstadt Siegen "einzünften" (= in die Zunft aufnehmen) lassen, so wie dies in einigen Territorialstaaten vorgeschrieben war.

das Meisterpatent und die Erlaubnis bekommt, an dem Ort seine Profession treiben zu dürfen.

## § 764

*Jedes Handwerk hat eine eigene Zunft, welche durch ihre Zunftmeister unter dem Vorsitz einer obrigkeitlichen Person die Polizei derselben verwaltet.*

Die Zünfte müssen – so wie die Städte – etwas Republikanisches<sup>540</sup> haben, damit sie nicht durch den Despotismus einer Einzigen gedrückt werden können. Jede Zunft wählt sich daher jährlich ihren *Jungmeister*, welcher das folgende Jahr *Altmeister* wird. Da nun Letzterer dirigiert<sup>541</sup>, so wird Ersterer mit den Geschäften bekannt, so dass er das folgende Jahr auch dirigieren kann.

Die Zünfte dürfen kein *gesetzgebende*, sondern nur eine *gesetzvorschlagende* Gewalt haben. Werden dann ihre Vorschläge vom Regenten angenommen und zu Gesetzen gemacht, so führt sie hernach die Zunft aus. Es wäre aber auch leicht möglich, dass eine solche Gesellschaft die Grenzen ihrer Gewalt überschritte. Denn diese darf sich erstens nicht ausser ihre Mitglieder, zweitens bei denselben nur auf Handwerksachen und drittens auch in diesen nur auf die Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten erstrecken.

Dazu kommt noch, dass die Zunftmeister ungelehrte und der Rechte unkundige Männer sind, die also leicht anstossen<sup>542</sup> können. Daher ist es nötig, dass bei jeder Zunft eine obrigkeitliche rechtskundige Person den Vorsitz habe, um alles gesetzgemäss leiten zu können.

## § 765

*Bei solchen Handwerkern, die allgemeine und wichtige Befriedigungsmittel bereiten und daher Polizeihandwerker genannt werden, muss die Polizei mitwirken und sie durch Gesetze und Taxen einschränken, dass sie nicht zum allgemeinen Schaden wirken können.*

Es gibt Handwerker, welche so wichtige Befriedigungsmittel zubereiten, dass ohne die kein Mensch bestehen kann. Hierher gehören die *Brotbäcker*, die *Schlachter*, die *Bierbrauer*, die *Branntweinbrenner* u.a.m. Freilich kann man allenfalls ohne Fleisch, Bier und Branntwein bestehen. Allein, es gibt Menschenklassen, die

---

<sup>540</sup> Republikanisch = hier: "durch Mitspracherechte Mehrerer gekennzeichnet", "im Sinne einer Ratsverfassung geordnet".

<sup>541</sup> Dirigieren = hier: "die Geschäfte lenken", "den Führungsrolle innehaben".

<sup>542</sup> Anstossen = hier: "unangenehm auffallen", "Schaden anrichten", "etwas verderben".

dergleichen Nahrungsmittel wesentlich oder doch höchst nötig bedürfen, die also von jenen Handwerkern abhängig sind.

Da es nun leicht möglich ist, dass sich Letztere ihrer vorteilhaften Lage bedienen und Verabredungen treffen, welche die Ersteren sehr drücken, so muss hier die Polizei ins Mittel treten und durch gerechte Brot-, Fleisch-, Bier- und Branntweintaxen den unerlaubten Wucher hemmen oder sonst auch durch eine weise Gesetzgebung alles zu leiten suchen, dass dergleichen Bedrückungen unmöglich werden.

Die Professionen, bei welchen dergleichen Anstalten üblich sind, werden *Polizeihandwerker* genannt. Dass es gefährlich sei, diesen vollkommene Gewinn- und Gewerbefreiheit zu verschaffen, ist leicht zu beweisen.

### § 766

*Damit auch die Künstler zum allgemeinen Besten arbeiten mögen, so ist es zweckmässig, wenn sie ebenfalls in Zünften vereinigt werden, zu denen sie sich am nächsten schicken.*

Die Künstler unterscheiden sich von den Handwerksleuten bloss darinnen, dass sie höhere Seelenkräfte<sup>543</sup> haben und anwenden müssen. In Ansehung ihres Zwecks aber sind sie mit diesen in einem Fall<sup>544</sup>. Da nun die Zünfte vornehmlich um dieses Zweckes – nämlich um die Wirksamkeit zum allgemeinen Besten willen – angeordnet sind, so müssen sich die Künstler auch zu den Zunftverbindungen verstehen<sup>545</sup>.

So kann der Färber zur Weberzunft, der Uhrmacher zur Schlosserzunft, der Drechsler zur Schreinerzunft und der Stukkaturarbeiter zur Zimmermanns- oder Bauleute- oder Maurerzunft gehören.

Indessen machen doch die Schönkünstler, zum Beispiel Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Buchdrucker, Tonkünstler und dergleichen eine Ausnahme. Man könnte sie aber doch zu gelehrten Fakultäten<sup>546</sup> und ihren Gesetzen verbinden.

### § 767

---

<sup>543</sup> Höhere Seelenkraft = hier: "besonderes Vermögen", "hervorstechende Begabung", "auffallende Eignung zu etwas Nichtgewöhnlichem". Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 89 f.

<sup>544</sup> In einem Fall sein = hier: "auf einer Linie liegend", "unter dieselbe Beurteilung fallend".

<sup>545</sup> Verstehen = hier: "zuordnen", "hintun", "einreihen".

<sup>546</sup> Fakultät = hier: "Organisationseinheit aus Mitgliedern einer gleichartigen Berufsgruppe".

*Da die Künstler alle an die Zunftpolizeiregeln<sup>547</sup> gebunden sind, so geht ihre Leitung nur auf die Vervollkommnung ihrer Kunstwerke nach den Regeln des Schönen und Guten<sup>548</sup>.*

Alle Zunftpolizei-Gesetze haben den Zweck, die Handwerksleute so zu bestimmen, dass sie zur Beförderung des einzelnen und allgemeinen Besten *gut* und *schön*, dann auch *wohlfeil* und *mannigfaltig* arbeiten müssen. Dass auch hierzu die Künstler verpflichtet sind, versteht sich von selbst.

Da aber die Vervollkommnung der Künste in Ansehung des Schönen und Guten bis ins Unendliche erhöht werden kann, sie auch sich eben in der Erfindungskraft von den Handwerkern unterscheiden, und eben diese Erhöhung erstaunlich viel zur Beförderung des einzelnen und allgemeinen Besten beiträgt, so kann die Leitung der Künstler nur die Vervollkommnung ihrer Kunstwerke nach den Regeln des *Schönen* und *Guten* zum Zweck haben.

## § 768

*Die Vervollkommnung der Kunstwerke beruht auf der immer fortschreitenden Entdeckung der Regeln des Schönen und Guten und dann auf der Anwendung derselben. Das Erste wird durch die Gelehrten und das Zweite durch Ermunterung der Künstler zustande gebracht.*

Wenn die Vervollkommnung der Kunstwerke auf der Anwendung der Regeln des Schönen und Guten beruht, so ist natürlich, dass man in Erfindung dieser Regeln immer weiter und schleuniger fortschreiten müsse. Dazu kommt man am gewissesten, wenn man die fähigsten Köpfe zu diesem Zweck aus dem gelehrten Stande auswählt, sie zu einer gelehrten Gesellschaft<sup>549</sup> zusammen ordnet und ihnen dann aufträgt, Versuche und Entdeckungen in diesem Fache zu machen.

Diese Entdeckungen werden hernach den Künstlern durch den Druck bekanntgemacht. Dann werden diejenigen durch Prämien, Ehrenstellen<sup>550</sup> und Beförderungen belohnt, die sie am vollkommensten ausführen.

---

<sup>547</sup> Zunftpolizeiregeln = Zunftpolizeigesetze = "verbindliche und schriftlich niedergelegte Gebote und Verbote für die Mitglieder einer Zunft, insoweit es sich auf deren Berufstätigkeit bezieht", siehe auch § 764.

<sup>548</sup> Schöne, das = hier: "Dinge, die Wohlgefallen und Freude bereiten". – Gute, das = hier: "Dinge, welche die Kräfte des Körpers und/oder der Seele festigen und stärken"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 139 f.

<sup>549</sup> Jung-Stilling selbst war Mitglied mehrerer solcherart gelehrten Gesellschaften und Akademien, unter anderem der Kurpfälzischen Ökonomischen Gesellschaft in Heidelberg, der Königlichen Sozietät der Wissenschaften in Frankfurt/Oder, der Kurfürstlichen Deutschen Gesellschaft in Mannheim, der Leipziger ökonomischen Sozietät und der Gesellschaft des Ackerbaus und der Künste in Kassel.

<sup>550</sup> Ehrenstelle = auch hier: "eine Auszeichnung, die einen Zuwachs an gesellschaftlichem Ansehen bewirkt"; siehe Anm. 349.

## § 769

*Da die Fabriken aus Handwerksleuten und Künstlern bestehen, so sind sie auch an die Handwerks- und Künstlerpolizei gebunden. Die Fabrikpolizei hat also nur die innere Einrichtung derselben zum Augenmerk.*

Eine Fabrik<sup>551</sup> entsteht, wenn Handwerksleute und Künstler die Befriedigungsmittel in so grosser Menge vorrätig verfertigen, dass damit ein Handel ins Grosse getrieben werden kann.

Da also alle Fabrikanten Handwerksleute oder Künstler sind, und die Zunftgesetze das einzelne und allgemeine Beste bezielen, so ist klar, dass sie auch alle unter der Zunftpolizei stehen müssen. In Ansehung ihrer inneren Einrichtung aber sind noch einige besondere Regeln zu bemerken, welche die Fabriken als solche angehen, und diese machen die eigentliche *Fabrikpolizei* aus. Alles Übrige wird weiter unten in der Handlungspolizei vorkommen.

## § 770

*Die Fabriken sind auf verschiedene Weise möglich. Erstens, wenn jeder Handwerksmeister einer gewissen Profession für sich auf den Kauf arbeitet. In diesem Fall ist die Fabrik eine gemeine<sup>552</sup> Fabrik.*

Wenn ein gewisses Handwerk, das zur fabrikmässigen Arbeit fähig ist, an einem Ort blühend wird, so fangen die nun wohlhabender werdenden Handwerksmeister an, die rohen- und Hilfsmaterialien in grösserer Menge anzuschaffen. Sie halten mehr Gesellen – arbeiten also auch stärker – und fabrizieren Vorräte, die sie nun an dem Ort, wo sie wohnen, nicht alle mehr absetzen können. Folglich müssen sie mit dem Überfluss, den sie in ihren Häusern<sup>553</sup> nicht verkaufen können, auswärts auf die Märkte gehen oder sich doch auswärtige Kundleute<sup>554</sup> suchen.

Da also in diesem Fall ein solches Handwerk – ins Ganze genommen – zur Handlung arbeitet, so ist es eine Fabrik. Und da sich viele kleine Fabrikanten damit beschäftigen und ernähren, so ist es eine gemeine Fabrik.

---

<sup>551</sup> Siehe zur (nicht einheitlichen!) Definition *Fabrik* bei Jung-Stilling genauer Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 26 f.

<sup>552</sup> Gemein = hier: "gewöhnlich", "allgemein".

<sup>553</sup> In ihren Häusern = hier: "bei den Abnehmern vor Ort", "bei Kunden in der Nähe".

<sup>554</sup> Kundleute = hier: "Kunden", "Käufer der erzeugten Ware". – Man sprach zeitgenössisch auch von Kundmann = "jemand, der regelmässig etwas abkauft".

## § 771

*Zweitens wenn eben solche kleine Fabrikanten zwar auf eigenen Verlag<sup>555</sup> arbeiten, aber ihre Fabrikate nicht anders als an Kaufleute verkaufen dürfen, so nenne ich eine solche Fabrik eine Zwangsfabrik.*

Es gibt blühende Fabriken, sonderlich in England, bei welchen das strenge Gesetz herrscht, dass kein Zunft- oder Handwerksmeister seine eigenen Fabrikate zum unmittelbaren Gebrauch<sup>556</sup> verkaufen darf. Er muss sie vielmehr an Kaufleute absetzen, und diese verkaufen sie hernach innerhalb und ausserhalb des Landes an den, der seine Bedürfnisse damit befriedigen will.

Dass der Vorteil der Kaufmannschaft und das Emporbringen der Handlung die Veranlassung zu solchen Gesetzen sei, ist leicht einzusehen. Da nun in diesem Fall die ganze Fabrik einen Zwangsabsatz hat, so nenne ich sie mit Recht *Zwangsfabriken*.

## § 772

*Endlich drittens, wenn Kaufleute den Verlag der rohen- und Hilfsmaterialien übernehmen, dann die Professionisten gegen Stück- oder Taglohn arbeiten lassen und hernach mit den Fabrikaten handeln. Diese Fabriken nenne ich kaufmännische Fabriken.*

In gewissen Gegenden, besonders da, wo die Handlung blüht und der Kaufmannsstand gleichsam der erste – wenigstens der wichtigste – im Staat ist, da sind gewöhnlich die Handwerker in Ansehung des Wohlstands, der Kultur und der Würde<sup>557</sup> weit herabgesunken. Folglich haben sie weder das Vermögen, noch die Kenntnisse, noch den Mut, ihre Profession zu Fabriken zu erheben.

Daher pflegen Kaufleute Fabriken anzulegen, indem sie die rohen- und Hilfsmaterialien in Menge anschaffen, sie dann unter ihrer Direktion von den Handwerksleuten gegen Lohn, der ihnen entweder vom Stück oder Zeit nach bezahlt wird, verarbeiten zu lassen, und dann die Fabrikate in ihre Warenlager bringen und von da aus mit denselben in der Nähe und Ferne Handlung treiben. Eine solche Einrichtung nenne ich eine *kaufmännische Fabrik*.

Man könnte mir vielleicht den Satz, dass die blühende Handlung die Handwerker herabwürdigte, streitig machen wollen, indem man mir verschiedene Handelsstaaten und Städte entgegen setzte, wo beide Gewerbestände blühen.

---

<sup>555</sup> Verlag = hier: "die Übernahme des Hergestellten ins (Zwischen)Lager".

<sup>556</sup> Zum unmittelbaren Gebrauch = hier: "an die Endabnehmer", "an die Nachfrager".

<sup>557</sup> Würde = hier: "Bewusstsein des eigenen Werts", "Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Kräfte".

Allein, woher kommt es dann, dass in Deutschland die ehrsamten Zünfte so tief gefallen sind? Antwort: Wahrlich durch nichts anderes als durch den Kramhandel!<sup>558</sup>

### § 773

*Die gemeinen Fabriken sind überhaupt und bei weitem die nützlichsten; die Zwangsfabriken immer abscheulich und allen staatswirtschaftlichen Grundsätzen zuwider; die kaufmännischen Fabriken aber nur in seltenen Fällen nötig, in wenigen nützlich und in den mehresten schädlich.*

Bei den *gemeinen Fabriken* sind viele Meister wohlhabend und viele handeln. Das zirkulierende Geldkapital ist also unter viele verteilt. Die Industrie ist allgemein und so auch der Wohlstand; geschweige dass, ja jeder sich mit seinem Kapitälchen nähren muss, und er es auch öfter umschlagen muss als der grosse Fabrikant, wodurch also der Kreislauf des Geldes zum allgemeinen Besten erstaunlich befördert wird. Überhaupt ist es ja weit besser, wenn *viele mittelmässig reich* sind, als wenn wenige *alles* und die Übrigen alle *nichts* haben.

Bei den *Zwangsfabriken* setzt der Kaufmann dem Handwerksmann die Preise so gering als er kann. Dem Käufer nimmt er so viel ab, als nur möglich ist. Denn er hat beide in seiner Gewalt. Der Handwerksmann darf an niemanden verkaufen als an ihn, und das Publikum kann von niemanden kaufen als von ihm. Er brandschatzt<sup>559</sup> also Beide.

Bei den *kaufmännischen Fabriken* endlich ist der Handwerksmeister vom Kaufmann abhängig und folglich auch der ganze Handwerksstand von der Kaufmannschaft. Wie weit nun in diesem Verhältnis der Druck des Mächtigeren zu gehen pflegt, davon weiss ich die rührendsten<sup>560</sup> und bedenklichsten Beispiele. Es ist eine Grundregel der Polizei, dass sie keinen Gewerbestand dem anderen dienstbar werden lassen darf. Bei Fabriken also, wo grosse Anlagen nötig sind, um klein anzufangen<sup>561</sup>, dann auch da, wo noch gar keine sind, da ist die kaufmännische Fabrik nötig und nützlich, in allen anderen Fällen aber schädlich.

---

<sup>558</sup> Kram = hier: "Ware", "Erzeugnisse". – Dem Wort *Kramhandel* wohnte schon zur Zeit der Abfassung dieses Lehrbuchs von Jung-Stilling auch eine abschätzige (Neben)Bedeutung bei, und an dieser Stelle ist eine solche negative Konnotation auch wahrscheinlich beabsichtigt.

<sup>559</sup> Brandschatzen = hier: "auspressen", "den höchstmöglichen Gewinn herausholen".

<sup>560</sup> Rührend = hier: "innerlich bewegend", "packend". – Jung-Stilling hat hier sicher geschichtliche Ereignisse vor Augen, wie etwa die öffentliche Verbrennung von an die zehn aufmüpfigen Handwerksmeistern auf dem Marktplatz von Magdeburg im Jahr 1301, oder die gnadenlose Ausrottung der sich gegen die Kaufmannschaft stellenden Weber in Köln im Jahr 1371.

<sup>561</sup> Dort, wo zunächst einmal teure technische Anlagen errichtet werden müssen, um mit der Herstellung eines Gutes überhaupt beginnen zu können. – Jung-Stilling denkt hier sicher besonders an Hammerwerke, die er aus seiner Zeit als Kaufmannsgehilfe zwischen 1763 und 1770 genau kannte; siehe Anm. 112.



## § 774

*Wenn die Polizei einen Staat blühend machen will, so muss sie die Fabriken emporzubringen suchen. Dies geschieht, wenn man da, wo alles wohlfeil ist, klein anfängt.*

Die Grundlage allen Staatswohlstandes ist eine blühende Landwirtschaft. Diese gründet sich auf so viele Abnehmer als nötig sind, um den höchstmöglichen Überfluss an Produkten zu konsumieren und zu verarbeiten. Die wohlthätigsten<sup>562</sup> Abnehmer sind die inländischen Fabrikanten, insofern sie inländische Produktion verarbeiten. Folglich beruht der ganze Staatswohlstand vorzüglich mit auf inländischen blühenden Fabriken, wie auch solches in diesem Werke hin und wieder zur Genüge erwiesen wurde.<sup>563</sup>

Um aber Fabriken emporzubringen, muss man erstlich den bequemsten<sup>564</sup> Ort suchen<sup>565</sup> und dann daselbst auf die leichteste Weise<sup>566</sup> anfangen zu fabrizieren. Die besten Orte zur Anlage von Fabriken sind solche, wo Lebensmittel, rohe- und Hilfsmaterialien und die Arbeitslöhne wohlfeil sind, weil da auch die Wohlfeilheit der Fabrikate als eine Haupteigenschaft derselben ausführbar ist.<sup>567</sup>

Wenn eine Fabrik ins Grosse angefangen wird, so fehlt es erstlich an fachkundigen Arbeitern; diese herbeizubringen verursacht grosse Kosten. Überhaupt die ganze Anlage ist schwer<sup>568</sup> und erfordert mehr Aufwand als hernach aus den Waren herausgebracht werden kann. Zudem sind zu grossen Anlagen reiche Leute nötig<sup>569</sup>

---

<sup>562</sup> Wohlthätig = auch hier: "nützlich", "im Sinne des angestrebten Zwecks von Vorteil", "gewinnbringend"; siehe Anm. 66.

<sup>563</sup> Siehe § 747 ff. – Um 1790 lieferte der Agrarsektor einschliesslich der Forstwirtschaft nahezu alle Güter zur Weiterverarbeitung in den Fabriken. Die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Bergbau zusammen (*Produktion* bei Jung-Stilling) trugen zu dieser Zeit über siebenzig Prozent zum Sozialprodukt bei; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 91 ff.

<sup>564</sup> Bequem = auch hier: "passend", "geeignet", "zweckmässig".

<sup>565</sup> Siehe zum Fabrikstandort sehr ausführlich *Johann Heinrich Jung-Stilling: Sachgerechtes Wirtschaften. Sechs Vorlesungen* (Anm. 14), S. 63 ff.

<sup>566</sup> Leichteste Weise = hier: "mit kleinen Schritten", "in vorsichtigem Herangehen". – Siehe hierzu auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Sachgerechtes Wirtschaften. Sechs Vorlesungen* (Anm. 14), S. 28 ff.

<sup>567</sup> Die zu verarbeitenden Naturprodukte, die Hilfsstoffe (= was zur Fertigung benötigt wird, aber nicht unmittelbar in das Fabrikat eingeht, wie etwa in einem Hammerwerk die Wasserkraft zum Antrieb der Hämmer oder Schmiermittel zum glatten Lauf der Wasserräder und Hämmer) und die Arbeitskraft sind an dem Standort preiswert, so dass aufgrund der geringen Kosten auch das Endfabrikat preiswert angeboten werden kann. – Siehe hierzu auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften* (Anm. 452), S. 90 ff., S. 97 ff., S. 154.

<sup>568</sup> Schwer = hier: "einen hohen Einsatz erfordernd", "nicht leicht zu planen und zu errichten".

<sup>569</sup> Reiche Leute = hier: "Geldgeber", "Investoren".

Werden aber alle Handwerksmeister aufgefordert und aufgemuntert – insofern es ihre Profession zulässt – fabrikmässig zu arbeiten, so fangen sie alle klein an. Es entstehen wohlthätige kleine Fabriken, und diese heben dann allmählich den allgemeinen Wohlstand zur höchsten Stufe.

## § 775

*Die Handlungspolizei ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern sie von dem Kramhandel, Fabrikhandel und Grosshandel abhängt.*

Dass die Handlung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten erstaunlich viel beitrage, das lehrt die Vernunft und die Erfahrung. Denn nichts befördert die beschäftigte Bevölkerung schleuniger und in höherem Grade als eben dieses Gewerbe. Daher kommt es auch, dass alle Staaten mit Fleiss danach ringen, um die Handlung empor zu bringen.

Aber ebenso gewiss ist es auch, dass eben nicht jeder Gang, den dieses wichtige Geschäft<sup>570</sup> nimmt, jenem grossen Zweck<sup>571</sup> in gleich wohlthätigem Grad erfülle. Es kann sogar eine Richtung nehmen, die allem Glück und Wohlstand bald eine Ende macht. Dass also eine Gesetzgebung nötig sei, um die Handlung zum wahren Zweck zu leiten, ist unwidersprechlich. Da sie nun in den drei Hauptzweigen *Kramhandel, Fabrikhandel* und *Grosshandel* zerfällt, so muss sich auch die Polizei über alle drei Zweige erstrecken.

## § 776

*Die erste Maxime der Handlungsgesetzgebung ist vollkommene uneingeschränkte Handelsfreiheit. Jeder darf handeln wohin und womit er will, so lange sein Geschäft zum einzelnen und allgemeinen Besten wirkt.*

Alle Arten von Zunft- und Innungseinschränkungen haben nur das Interesse des einen oder anderen Standes, keineswegs aber das allgemeine Beste zum Ziel. Der *Grundsatz des Starken und Schwachen*, der bei der Polizei so wesentlich ist, befiehlt: *man soll, um das Schwache zu stärken, nicht das Starke schwächen, sondern diesem seinen Lauf lassen und nur das Schwache unterstützen.*

Folglich ist die uneingeschränkte Handelsfreiheit, – solange niemand zum Schaden des Staates wirkt – eine Grundmaxime der Handlungspolizei.<sup>572</sup> Eben

---

<sup>570</sup> Geschäft = hier: "Gewerbe".

<sup>571</sup> Nämlich das Einzelwohl und das Gemeinwohl zu fördern.

<sup>572</sup> "Freiheit ist die Seele der Handlung" (*Johann Heinrich Jung-Stilling*: Mehr Wohlstand durch besseres Wirtschaften [Anm. 452], S. 169.

dieser Maxime sind auch alle einigermaßen schwere Abgaben, Mauten, Akzisen<sup>573</sup>, Ein- und Ausfuhrrechte und dergleichen gänzlich zuwider; siehe § 697.

### § 777

*Die zweite Maxime der Handlungspolizei ist folgende: Wenn jemand eine mehr oder weniger schädliche Handlung treibt, so muss man ihn so zu bestimmen wissen, dass ihn sein Eigennutz antreibt, einen dem allgemeinen Besten zuträglichen Handlungszweig zu wählen.*

Oft gerät ein Handelsmann an ein Geschäft, das wirklich dem Staat mehr schadet als nützt, zum Beispiel wenn einer fremde Fabrikwaren einführt, die im Lande selbst fabriziert werden. Nach dem *Grundsatz des Starken und Schwachen* darf man einem solchen Kaufmann weder sein Gewerbe erschweren und noch weniger ganz verbieten.

Man lässt ihm vielmehr seine volle Handelsfreiheit. Indessen aber sucht man durch alle zweckmässige und oben bemerkte Mittel die inländischen Fabriken so zu leiten, dass sie wohlfeiler, besser, schöner und mannigfaltiger arbeiten als die Ausländer. Geschieht dieses, so wird jedermann die inländischen den ausländischen Fabrikaten vorziehen, und jener Handelsmann wird genötigt werden, diesen Handlungszweig zu verlassen und einen anderen, einträglicheren zu ergreifen. Nach diesem Beispiel lassen sich alle Fälle beurteilen, die immer in der Handlung vorkommen können.

### § 778

*Die dritte und vornehmste Hauptmaxime der Handlungspolizei geht endlich dahin, alle drei Gewerbe<sup>574</sup> so miteinander zu verbinden, dass eines immer das andere hebt und sein Glück<sup>575</sup> befördert.*

Da ich diesen Satz schon hin und wieder in diesem Werk berührt habe<sup>576</sup>, so kann ich hier in seinem Beweis kurz sein.

Wenn die Produzenten die rohen- und Hilfsmaterialien für die Fabrikation erzielen, diese alles verarbeiten, was jene erzeugen, und wenn der Handelsmann dann mit den inländischen Produkten und Fabrikaten handelt, und wenn dabei

---

<sup>573</sup> Maut = "Abgabe für Waren, die überorts auf den Markt gebracht werden". – Akzise = hier: "besondere Abgabe auf gewisse Handelsgüter" (und allgemein eine Verbrauchssteuer, die auf Nahrungs- und Genussmittel erhoben wurde).

<sup>574</sup> Nämlich Produktion (= bei Jung-Stilling immer die Erzeugung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bergbau), Fabrikation und Handlung; siehe Anm. 449.

<sup>575</sup> Glück = hier: "gutes Gedeihen", "Vorwärtskommen", "Erfolg".

<sup>576</sup> Siehe § 747.

allenthalben vollkommene Gewinn- und Gewerbefreiheit herrscht, so ist der Gewerbezustand vollkommen. Diesen also zustande zu bringen ist der höchste Zweck der Gewerbepolizei.

## § 779

*Es gibt auch verschiedene allgemeine Pflichten der Handlungspolizei. Eine der ersten ist, dass der Regent eben so gutes Geld münzen muss als die Staaten, womit er handelt. Am besten verfährt er, wenn er es vollkommen und gut ausmünzt.<sup>577</sup>*

Wenn ein Land schlechteres Geld hat als die Staaten, womit es handelt, so muss es im *Bezahlen* so viel mehr an Agio<sup>578</sup> geben, als sein Geld schlechter ist. Im *Bezahlwerden* empfängt es sein Geld im Münzwert. Wenn also das ausländische Geld viel höher und besser<sup>579</sup> ist, so hat der Kaufmann einen Schaden. Damit er bestehen könne, muss er diesen auf die Warenpreise schlagen. Folglich sind in einem Land, das schlechteres Geld hat als seine Nachbarn, alle Waren so viel teurer, als seine Münzen schlechter sind. Dass dabei kein Gewerbe blühen könne, ist leicht zu begreifen.

Ist das Geld dem ausländischen gleich, so verliert und gewinnt man nichts. Ist es aber vollkommen gut, so dass der Münzwert dem Inneren gleich ist<sup>580</sup>, so gewinnt man im *Bezahlen* und *Bezahlwerden* gegen alle Staaten, die nicht eben so gutes Geld haben. Denn alles steht nun gegen den ersten Fall, wo man das schlechtere Geld hat, in umgekehrten Verhältnis.<sup>581</sup>

## § 780

*Die zweite allgemeine Regel ist Erleichterung des Transports durch vortreffliche Landstrassen, Schifffahrt, Schiffbarmachung der Flüsse und Aufhebung aller unnötigen Abgaben.*

---

<sup>577</sup> Das Geld soll nach Jung-Stilling aus vollwichtigen (das heisst: unverfälschten) Münzen aus Geld oder Silber bestehen; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S: 45 ff.

<sup>578</sup> Agio = hier: "Aufgeld", "Zuschlag", "Zahlung zum Ausgleich des Wertunterschieds einer schlechteren gegenüber einer kaufkräftigeren Währung".

<sup>579</sup> Höher und besser = hier: "stärkere Kaufkraft", "vorteilhaftere Zahlkraft" (als die Fähigkeit einer Geldeinheit, eine bestimmte Menge von Gütern [Waren und Dienstleistungen] am Markt zu erwerben).

<sup>580</sup> Entspricht also die in die Münze eingeprägte Wertbezeichnung genau dem Marktwert des jeweiligen Metalls; ist die Münze vollwichtig (= hat sie das volle Gewicht des Metalls, bezogen auf den Preis von Gold und Silber einerseits und der Wertangabe auf dem Geldstück andererseits).

<sup>581</sup> Das heisst: der Kaufmann, der mit vollwichtigen Münzen bezahlt, kann jetzt gegenüber seinen ausländischen Handelspartnern, die ihn mit schlechteren (weniger werthaltigeren und damit geringere Kaufkraft enthaltenden) Münzen bezahlen, zum Ausgleich ein Agio verlangen.

Der Transport der Waren vom Ort des Einkaufs zum Ort des Verkaufs hat einen äusserst wichtigen Einfluss auf die Handlung, und sie wird in jenem Verhältnis befördert, in welchem jener erleichtert wird. Daher muss die Polizei alle Wege, auf welchen Waren transportiert werden, entweder in Hochstrassen<sup>582</sup> verwandeln oder sie doch immer in fahrbarem Stande erhalten lassen.

Ein Land, das an das Meer stösst, muss sich auch, wenn es Gelegenheit zu guten Häfen hat, auf die Schifffahrt und den Seehandel legen und alle Anstalten zu deren Beförderung treffen. Innerhalb des Landes aber müssen alle Flüsse, die nur einigermaßen zum Warentransport gebraucht werden können, so viel als möglich schiffbar gemacht werden<sup>583</sup>.

Alle, auch die besten Transportanstalten aber werden wieder durch viele und mannigfache Abgaben erschwert. Folglich müssen diese alle auf blosse einfache<sup>584</sup> und erträgliche Zölle reduziert werden.

## § 781

*Die dritte Regel endlich besteht in einer guten Regierung; das ist: in einer prompten Justiz, guten bürgerlichen Polizei und in einer weisen Religionsduldung.*

In einem Land, das eine vortreffliche Regierung hat, geht alles und so auch die Handlung gut vonstatten. Eine gute Regierung aber sorgt erstens für eine genaue und gerechte, dabei auch schnelle *Justiz*, welche besonders bei Handelsgeschäften wichtig ist. In Schuld-, Wechsel und Konkursachen muss sie gerecht und tätig sein, und besonders auch dem Ausländer schnelle Hilfe angedeihen lassen.

Zweitens sorgt sie für eine vortreffliche *bürgerliche Polizei*, weil dadurch Sicherheit von aller Art und Erleichterung aller Gewerbe bewerkstelligt wird; und drittens für eine billige *Toleranz*, vermöge welcher jedermann, Ausländer so gut wie Inländer, vollkommene Gewinn- und Gewerbefreiheit geniesst, solange der kein Religionssystem hegt, das dem einzelnen und allgemeinen Besten nachteilig ist.

Wo alle diese allgemeinen Regeln neben einer vernünftigen Gewerbepolizei ausgeübt werden, da kann es an Flor der Handlung nicht fehlen.

## § 782

---

<sup>582</sup> Hochstrasse = hier: "breiter, befestigter und daher ganzjährig befahrbarer Verkehrsweg, der auch zumeist behördlicher Sicherung und Überwachung (in der Regel durch berittene Strassen-Patrouillen) unterliegt."

<sup>583</sup> Jung-Stilling tritt auch für eine Kanalverbindung zwischen Rhein und Donau sowie für den Suez-Kanal ein; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft, S. 127, S. 155.

<sup>584</sup> Einfach = hier: "klar abgegrenzt", "unmissverständlich", "im Tarif leicht berechenbar"; siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 178.

*Der Kramhandel mit ausländischen Waren ist allemal schädlich und höchstens ein notwendiges Übel. Mit inländischen Waren aber ist er nur da nützlich, wo diese nicht produziert und fabriziert werden.*

So angenehm und bequem es ist, wenn man allenthalben bei den Krämern alles bekommen kann, was man bedarf, so schädlich ist doch die Krämerei im Ganzen und in Beziehung auf das einzelne und allgemeine Beste.

Der Krämer, der mit ausländischen Waren handelt, befördert immer das inländische Geld hinaus; und er lässt sich es noch manchmal recht angelegen sein, immer neue und mannigfaltige Modewaren kommen zu lassen. In jedem Fall ist also die Krämerei mit ausländischen Waren schädlich für den Staat. Wenn auch diese Waren unentbehrlich sind und man sie im Lande selbst weder produzieren noch fabrizieren kann, so sind freilich auch die Krämer, die damit handeln, unentbehrlich – aber doch immer ein notwendiges Übel.

Wenn ein Krämer inländische Waren an dem Ort feil hat, wo sie produziert und fabriziert werden, so macht er einen schädlichen Verkäufer aus, indem man sie dem Produzenten und Fabrikanten wohlfeiler abkaufen kann.<sup>585</sup> Folglich ist nur dann der Krämer wahrhaft nützlich, wenn er inländische Waren feil hält, wo sie nicht verfertigt werden.

### § 783

*Da der Kramhandel nach den Grundsätzen der Handelsfreiheit nicht gehindert werden darf, so geht die erste Pflicht der Polizei dahin, so viel als möglich ist alles im Lande selbst zu produzieren und zu fabrizieren, was von ausländischen Waren gebraucht wird.*

Mit dem Kramhandel nähren sich besonders in den Städten viele Staatsbürger, dass es hart sein würde, wenn man dieses Gewerbe hindern wolle. Zudem sind auch viele Zweige desselben unentbehrlich. Endlich streitet es gegen den *Grundsatz des Starken und Schwachen*, durch positive Gesetze eine Handlung hindern zu wollen.

Damit aber doch die schädliche Wirkung der Einfuhr fremder Waren und der damit verbundenen Ausfuhr des Geldes<sup>586</sup> so viel als möglich vermieden werden

---

<sup>585</sup> Jung-Stilling hat hier die dörflichen und kleinstädtischen Verhältnisse seiner Zeit im Auge, wo im Dorf der Nichtlandwirt gewohnheitsgemäss beim nachbarlichen Bauer Nahrungsmittel, und in den räumlich noch gut überschaubaren Städtchen der Bürger beim nahegelegenen Fabrikanten unmittelbar einzukaufen pflegte. – Bezug von Nahrungsmitteln direkt vom Bauernhof (vor allem: Obst, Kartoffeln) hat sich in vielen Dörfern bis heute erhalten, und auch Fabrikhandel gibt es hie und da noch.

<sup>586</sup> Ausfuhr des Geldes = hier: "Abfluss von Edelmetallen". – In der Ökonomik um 1790 sah man den Nationalreichtum letzten Endes in der Masse an Gold und Silber begründet. Alles, was diesen Metallvorrat mindert (vor allem die Einfuhr ausländischer Waren), galt als gesamtwirtschaftlich

möge, so muss man auf alle Weise die Produktion und Fabrikation solcher ausländischer Befriedigungsmittel zu befördern suchen. Sobald diese die gehörige Wohlfeilheit, Güte, Schönheit und Mannigfaltigkeit erlangt haben, so bald werden sie gebraucht werden, und nach diesem Verhältnis wird als dann der Kramhandel mit solchen Waren abnehmen.

#### § 784

*Die zweite Pflicht der Polizei besteht in der Verhinderung des Luxus durch Beispiel, Aufklärung und weise Leitung.*

Alles, was man auch zur Verteidigung des Luxus sagen mag, beruht bloss auf Trugschlüssen, wie solches an einem anderen Ort gründlich bewiesen wird.<sup>587</sup> Entschieden schädlich ist aber derjenige Handel, der mit ausländischen Prachtwaren getrieben wird. Da nun hier positive Gesetze gegen die unüberwindliche Mode nichts vermögen, so muss diesem Übel durch andere sichere Mittel gesteuert werden.

Wenn daher der Regent mit seinem Hof ein gutes Beispiel gibt, und wenn er alle mit Verachtung ansieht, die ,die sich dem Luxus ergeben; wenn die Volkslehrer das Volk über die Schädlichkeit desselben belehren<sup>588</sup> und ihm die wahren Begriffe von der Ehre beibringen, und endlich wenn durch eine weise Polizeiordnung allenthalben und bei jeder Gelegenheit auch auf dieses Übel Rücksicht genommen wird, so wird man nach und nach diesen Feind entkräften. Der Kramhandel mit solchen Waren wird dann von selbst aufhören.

#### § 785

*Die dritte Pflicht der Polizei ist folgende: sie muss den Produzenten und Fabrikanten vollkommene Freiheit geben, ihre Produkte selbst zum unmittelbaren Gebrauch<sup>589</sup> zu verkaufen.*

Die Krämerinnungen haben hin und wieder das schädliche Monopol erschlichen, dass niemand als sie das Recht haben darf, Waren zum unmittelbaren Gebrauch auszumessen oder auszuwiegen. Dass dieses aber den Grundsätzen der

---

schädlich. War doch mit Edelmetall jederzeit sofort alles zu kaufen – selbst militärische Hilfe im Falle eines Krieges ("point d'argent, point des Suisses": ohne Geld kommen keine Schweizer Mietsoldaten, war ein damals bekannter Grundsatz der Politik). Gerade aber solcherart Zahlungen für Bündnisse bildeten einen äusserst wichtigen Bestandteil der Politik aller europäischen Staaten.

<sup>587</sup> Siehe hierzu auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Bildungsfehler und Überfeinerung. Sozialer Abstieg von Familien und Staaten*, 2. Aufl. Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 2015, S. 17 ff. (Jung-Stilling-Schriften, Band 5) sowie *Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft* (Anm. 2), S. 96 f.

<sup>588</sup> So wie das Jung-Stilling tat; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Gesellschaftliche Mißstände. Eine Blütenlese aus dem "Volkslehrer"*. Berlin (Duncker & Humblot) 1988, S. 134 ff.

<sup>589</sup> Unmittelbarer Gebrauch = hier: "in eigener Entscheidung und Regie", "selbsttätig".

Handelsfreiheit und des Starken und Schwachen geradezu widerspricht, ist unleugbar. Wie schädlich dieses Privilegium überhaupt dem Gewerbe sei, erhellt aus der Natur der Sache und aus § 771 sowie § 773.

Demzufolge muss also jedem Produzenten und jedem Professionisten erlaubt sein, frei und ungehindert seine Waren an jeden zu verkaufen, der sie nur verlangt. Was ihm dann am Ende übrig bleibt, das setzt er an den Handelsstand ab, der dann in die Ferne damit handelt, weil dies anderen Erwerbem aus Mangel an Kenntnissen und Zeit untunlich ist.

## § 786

*Da doch immer der Kramhandel – auch bei der besten Gewerbepolizei – unentbehrlich bleibt, so muss die Polizei darauf halten, dass sich niemand diesen Geschäften widmet, der die Handlung nicht gehörig versteht.*

Bei der hochfliegenden<sup>590</sup> Kultur unserer Staaten und bei der erstaunlichen Menge unserer Bedürfnisse lässt sich schwerlich ein Land denken, welches alles, was es braucht, produzieren und fabrizieren kann.

Folglich ist auch allenthalben der Kramhandel mit ausländischen Waren unvermeidlich; geschweige, dass es auch allenthalben im Lande Krämer geben muss, welche die inländischen Waren an den Orten verdebitieren<sup>591</sup>, wo sie nicht erzielt werden.

Da nun ein Mann in einem Gewerbe, das er nicht gelernt hat, leicht selbst unglücklich wird und auch andere unglücklich macht, wie das besonders bei der Handlung der Fall ist<sup>592</sup>, so muss jeder, der Krämer werden will, sein Gewerbe und besonders das Buchhalten ordentlich erlernen und sich dann examinieren lassen.<sup>593</sup>

## § 787

---

<sup>590</sup> Hochfliegend = hier: "rasch fortschreitend", "sich stetig zum Besseren entwickelnd"; zum Begriff *Kultur* siehe § 658.

<sup>591</sup> Verdebitieren = hier: "verkaufen", "vertreiben"; ein in der seinerzeitigen Rechtssprache (weniger in der kaufmännischen Sprache) gebrachter Begriff; oft auch nur *debitieren*.

<sup>592</sup> Der Anteil der Konkurse gerade von Handelsfirmen lag auch schon zu Jung-Stillings Zeiten im Vergleich zu anderen Gewerben hoch; und viele Kaufleute wurden durch den Bankrott eines Kaufmanns mit den in den Bankrott gezogen. – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 87.

<sup>593</sup> Siehe hierzu ausführlicher *Johann Heinrich Jung-Stilling: Gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft für alle Klassen von Kaufleuten und Handlungsstudierenden*, 2. Aufl. Leipzig (Weygand) 1799, S. 33 ff. – Dieses auch noch 1824 von *Hans Frederik Hellesen (1767?–1849)* ins Dänische übersetzte Lehrbuch ist als Reprint sowie als Digitalisat verfügbar, jedoch in Frakturschrift und ohne Register.



*Bei dem Fabrikhandel sind alle Arten des Monopols schädlich, und sie sollen schlechterdings weder zur Beförderung anfangender Fabriken noch zur Belohnung eines Verdienstes erteilt werden.*

Monopol oder Alleinhandel nenne ich ein Privilegium, welches einer vom Landesherrn bekommt, mit einer gewissen Ware allein mit Ausschliessung aller anderen handeln zu dürfen. Die Monopole sind entweder universal oder partikular. *Universale* sind solche, die sich über ein ganzes Handelsgeschäft erstrecken; *partikulare* aber nenne ich diejenigen, die nur einen Teil desselben betreffen, zum Beispiel wenn einer den Alleinkauf der rohen- und Hilfsmaterialien entweder auf eine gewisse Jahreszeit<sup>594</sup> oder auf immer hat, oder wenn einer den freien *Transport* einer Ware allein hat; oder wenn jemand den *Alleinverkauf* entweder überhaupt, oder auf eine gewisse Zeit oder an eine gewisse Klasse Untertanen hat usw.

Dass alle diese ausschliessenden Freiheiten den Grundsatz des Starken und Schwachen geradezu widersprechen, liegt am Tage. Dass sie aber auch zur Beförderung angehender Fabriken mehr schaden als nützen, und ebenso mehr zur Bestrafung als zur Belohnung dienen<sup>595</sup>, kann leicht bewiesen werden. Sie sind also alle in einem Staat schlechterdings unzulässig.

## § 788

*Alle ausschliessenden Gesellschaften, gewisse mit Vorzügen eingeräumte Befreiungen, herrschaftliche Fabriken und ausschliessende Zünfte sind alle Modifikationen von Monopolen und folglich unerlaubt.*

Ausschliessende Gesellschaften sind Handelsverbindungen, die ein Monopol geniessen. Durch gewisse mit Vorzügen verbundene Befreiungen, die man einem oder mehreren mit Ausschliessung anderer einräumt, wird diesen ihr Gewerbe leichter als anderen. Sie geniessen daher eine Art von Monopol.

Die herrschaftlichen Fabriken haben von allen Seiten natürliche Vorzüge, folglich ein natürliches Monopol. Geschlossene Zünfte<sup>596</sup> von aller Art sind nichts

---

<sup>594</sup> Jahreszeit = hier: "Reihe von Jahren".

<sup>595</sup> Jung-Stilling will sagen: wenn einem Händler ein Monopol gewährt wird, so hat er es nicht mehr nötig, sich um die Senkung seiner Kosten zu bemühen. Auch entfällt für ihn der Zwang, sich genau auf die Ansprüche der Abnehmer vor allem in Bezug auf die Qualität einstellen zu müssen. Der Monopolist wird also die Straffung des Vertriebs und die Einsparung von Kosten vernachlässigen. Da er sich auch vom Eingehen auf die Verbraucherwünsche abkoppelt, so wird die Nachfrage nach dem aufgrund der hohen Betriebskosten teuren Monopolgut sinken, und die Käufer werden sich nach Ersatzgütern umsehen. So dient das Monopol letzten Endes der Bestrafung auch des Monopolisten. – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 103 f.

<sup>596</sup> Geschlossene Zünfte = die Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen in die Zunft wird ganz verweigert oder doch sehr stark beschränkt, um sich vor Konkurrenz abzuschirmen; siehe § 760.

anderes als ausschliessende Gesellschaften. Folglich haben sie ebenfalls den Alleinhandel.

Da nun aber kein Monopol erlaubt ist, so sind auch alle diese sogenannten Beförderungsmittel<sup>597</sup> unerlaubt. Nur Fabriken, die sich auf negative Produktion gründen, können ein Monopol ertragen. *Negative Produktion* nenne ich alle, deren verminderte Produktion wirtschaftlich ist<sup>598</sup>, als leinene Lumpen, Holzäsche und alle rohen Materialien, die zu wichtigen Befriedigungsmitteln unentbehrlich und nebenher noch zu anderen Fabriken dienlich sind, wie das Holz und dergleichen.

### § 789

*Die Fabrikhandespolizei muss verhüten, dass weder einige noch alle Fabriken mit besonderen Auflagen belegt werden.*

Wenn einige Fabriken besondere Abgaben entrichten, so werden sie stärker beschwert als die übrigen. Folglich geniessen diese vor jenen eine Art von Monopol, welches unerlaubt ist. Werden aber alle Fabriken mit Mauten, Einfuhr- und Ausfuhrimposten<sup>599</sup> und dergleichen belegt, so werden sie wiederum stärker beschwert als die übrigen Gewerbe der Produktion und Handlung. Folglich gewinnen diese einen Vorzug, der ebenfalls dem Grundsatz des Starken und Schwachen widerspricht; geschweige, dass man die Fabriken eher unterstützen als beschweren muss

Folglich sollen die Gewerbe gleichförmig mit Abgaben belegt werden, und zwar nach dem Verhältnis wie es das Beste des Staats erfordert.

### § 790

*Die Grosshandelspolizei hat ausser den allgemeinen Handelspolizeigrundsätzen, welche bisher angeführt wurden, noch besonders die Pflicht auf sich, den allgemeinen Handelskredit zu befördern.*

---

<sup>597</sup> Beförderungsmittel = hier: "Massnahmen (wie die Verleihung staatlicherseits als Aufmunterung oder Belohnung) und Tätigkeiten jeder Art (wie die Aufnahme-Beschränkung in eine Zunft), wodurch eine monopolistische Stellung begründet wird".

<sup>598</sup> . Wirtschaftlich = hier: "von ökonomischen Nutzen", "für die Güterherstellung von Bedeutung", "für die gewerbliche Wirtschaft verwertbar". – Es ist kaum einzusehen, warum Jung-Stilling hier Monopole zulässt. Der hohe Preis etwa bei knappen Leinenlumpen oder Holz wird eh zu sparsamer Verwendung des Materials zwingen, und die Nachfrage wendet sich mit der Zeit Substituten (Ersatzstoffen) zu. Die Monopolisierung dieser Märkte dürfte daher für das Gemeinwohl keine erkennbaren Vorteile bringen.

<sup>599</sup> Impost = "Auflage", "Abgabe", "Zoll".

Bei dem Grosshandel kommt es vorzüglich auf den allgemeinen unerschütterlichen Kredit<sup>600</sup> der Handelsleute – besonders in den auswärtigen Staaten – an. Nun wird dieser zwar durch die in § 781 vorgeschlagenen Mittel gewaltig befördert. Allein, bei starken Fallimenten<sup>601</sup> und Bankrotten aller Art ist auch durch die prompteste Justiz der Verlust und folglich auch der Misskredit<sup>602</sup> nicht zu verhüten.

Vortrefflich würde es also sein, wenn eine Kreditassekuranzkasse angelegt würde, aus dem man jedes Defizit der Konkurse berichtigte.<sup>603</sup> In diesem Fall hätte man nur zu verhüten, dass mutwillige Bankrotte entstehen könnten.<sup>604</sup>

## § 791

*Bei Bankgeschäften darf sich die Polizei weiter nicht einmischen, als dass sie ihre Sicherheit garantiert.*

Banken sind Kaufmannskassen, woran der Landesherr kein Eigentumsrecht hat. Er muss ihnen also auch die Verwaltung derselben völlig überlassen, so lange sie nicht zum Schaden wirken.

Im Fall aber, dass auch die Staatskasse Teilnehmer<sup>605</sup> an einer Bank wäre, so müsste doch Letztere immer als eine Handlungskasse betrachtet werden, deren Kredit im Augenblick sinkt, so bald man erfährt, dass sich ihrer der Landesherr zu anderen Zwecken bedient. Im Gegenteil soll sie der Regent so garantieren, dass in ihre Zahlungsfähigkeit nie Misstrauen gesetzt werden kann.

## § 792

*Wichtige Handelsunternehmungen pflegen von ganzen Gesellschaften<sup>606</sup> begonnen zu werden. Diese muss die Polizei auf alle mögliche Weise begünstigen und*

---

<sup>600</sup> Kredit = hier: "Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit"; siehe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling: Gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft* (Anm. 593), S. 239.

<sup>601</sup> Falliment = "Zahlungsunfähigkeit": jemand ist nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

<sup>602</sup> Misskredit = hier: "Argwohn gegenüber dem Zahlungsvermögen der Geschäftspartner", "ungünstige Erwartungen hinsichtlich der Bonität der Marktteilnehmer".

<sup>603</sup> Siehe hierzu auch *Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft* (Anm. 2), S. 88 f. Dort tritt Jung-Stilling für eine *zwangsweise* Versicherung gegen Zahlungsausfälle ein, und diese sollte *alle* Unternehmen in der Volkswirtschaft umfassen.

<sup>604</sup> Siehe zum betrügerischen Bankrott *Johann Heinrich Jung-Stilling: Gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft* (Anm. 593), S. 462.

<sup>605</sup> Teilnehmer = hier: "Teilhaber", "jemand, der an einer Firma durch Einlage von Geld oder Vermögenswerten beteiligt ist".

<sup>606</sup> Von ganzen Gesellschaften = hier: "von mehreren Kaufleuten in Partnerschaft"; siehe Anm. 605.

*unterstützen, doch so, dass weder gegen das Naturrecht, noch gegen das Völkerrecht, noch gegen die Regeln des einzelnen und allgemeinen Besten gesündigt werde.*

Wenn eine sehr schwere<sup>607</sup> Unternehmung möglich wird, die entweder für einen einzelnen zu schwer oder zu gefährlich, aber doch zur Beförderung der Handlung äusserst vorteilhaft ist, und sich Gelegenheit dazu äussert – wie solches bei dem Seehandel in entfernte Weltgegenden oder auch bei Anlegung wichtiger Fabriken der Fall ist –, so muss die Handelspolizei alle Mittel anwenden, um wohlhabende und geschickte Handelsleute dazu aufzumuntern und diesen dann einen Freiheitsbrief (Oktroy<sup>608</sup>) auf gewisse Jahre erteilen. Darin werden der neuen Gesellschaft gewisse Freiheiten, zugesichert aber auch Schranken gesetzt, die sie hindern, Dinge zu unternehmen, die dem Naturrecht, dem Völkerrecht und den einzelnen und allgemeinen Besten zuwider sind

Übrigens muss dann der Regent solchen grossen und publik<sup>609</sup> Handelskompanien die nötige Hilfe angedeihen lassen, da, wo sie ihrer bedürfen; hingegen alle niedrigen Künste<sup>610</sup> und der Kolonien- und Kaufmannspolitik gewöhnlichen Kunstgriffe<sup>611</sup> durchaus nicht dulden.

### § 793

*Wenn eine grosse Handelskompagnie mächtig wird, so muss ihrem Alleinhandel durch Aktien Ziel und Maas gesetzt werden.*

Dass eine grosse Handelskompagnie ihre Geschäfte mit Ausschliessung aller anderen treibt, ist natürlich und in ihrer Einrichtung gegründet. Wenn aber nun ihre Handlung sehr gross in alle Getriebe des Staats und in dessen Gewerbe mächtig wirksam werden, so kann sie gegen alle übrigen Stände zu viel Gewalt bekommen, folglich drückend und schädlich werden.

---

<sup>607</sup> Schwer = hier "risikoreich", "mit hoher Verlustgefahr verbunden".

<sup>608</sup> Oktroy = hier: "die einer Handelsgesellschaft verliehenen Vergünstigungen". Ein solches Unternehmen hiess zeitgenössisch *oktroyierte Gesellschaft*.

<sup>609</sup> Publik = hier: "vor aller Welt bekannt".

<sup>610</sup> Niedrige Künste = hier: "Ticks, um zu täuschen und sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen".

<sup>611</sup> Schachzüge, durch die ein Regent bzw. ein Staat und damit die ganze Bevölkerung in risikoreiche Handlungen zum Nutzen der Unternehmen (der oktroyierten Handelsgesellschaften) eingebunden wird. – Jung-Stilling denkt hier sicher an die Schattenseiten in der Geschichte der zu Jahresende 1600 in London gegründeten Britischen Ostindien-Kompanie oder an die zwei Jahre später in Amsterdam aus der Taufe gehobenen Niederländischen Ostindien-Kompanie. Auch bei der 1684 gegründeten Französischen Westindienkompanie (Mississippi-Kompanie) zogen die Kaufmannsinteressen der oktroyierten Gesellschaft den Staat in vielerlei gefährliche Unterfangen zum Schaden des Gemeinwohls.

Da nun der Grundsatz des Starken und Schwachen nicht erlaubt, dass man sie durch positive Mitte<sup>612</sup> schwächt, so muss man die übrigen schwächeren Gewerbestände dadurch stärken, dass man jedermann Gelegenheit gibt, Teilnehmer einer solchen Kompagnie zu werden.

Die geschieht nun folgender Gestalt. Man setzt dem Fonds der Kompagnie<sup>613</sup> insofern Grenzen, dass keiner der bisherigen Eigentümer seinen Beitrag vergrössern darf; sondern sobald Geld nötig ist, so wird es durch Aktien erhoben, deren jede zum Beispiel 500 Gulden enthalten kann. Wer nur eine solche Aktie kauft, der wird für soviel Teilhaber an der Kompagnie. Die Aktien geben für sich schon Anlass zu einem wichtigen Handelsgeschäfte, indem sie als Ware gekauft und verkauft werden.<sup>614</sup> Ihre Preise verhalten sich wie die Hoffnung des grösseren oder kleineren, nahen oder fernen Gewinns.

#### § 794

*Oft suchen auch die Handelsstaaten durch Traktate<sup>615</sup> sich untereinander entweder nur gewisse Handelszweige oder auch die Handlung überhaupt sicherzustellen, und andere mehr oder weniger auszuschliessen.*

Nichts ist bei den europäischen Höfen gewöhnlicher, als dass sie sich untereinander Gesandte schicken und wegen gewisser Handelszweige oder auch wegen der Handlung überhaupt miteinander traktieren. Dieses geschieht nun entweder auf eine gerade und nach den Gesetzen erlaubte Weise, oder man bedient sich auch des Zwangs, der Überredung, der Schwäche anderer und sogar des Kriegs, um sich gewisse Vorteile und das Übergewicht gegen andere zu verschaffen.

Im ersten Fall hat zwar das Naturrecht nichts einzuwenden, aber das Recht der Beglückung<sup>616</sup> sehr vieles. Denn so wie jeder einzelne Erwerber zum einzelnen und allgemeinen Besten wirken muss, so muss auch jeder Staat zu seinem und dem allgemeinen Besten der gesamten Menschheit tätig sein. Freilich ist dieser Satz unserer Politik gar nicht gemäss. Allein, er ist doch nichts desto weniger wahr und richtig. Folglich muss jeder Staat zwar so gut handeln als er kann. Allein, er muss auch jedem anderen die nämliche Freiheit lassen und eben sowohl den Grundsatz des Starken und Schwachen beobachten wie ein einzelner.

---

<sup>612</sup> Positive Mittel = hier: "rechtliche Eingriffe", "gesetzliche Beschränkungen"; siehe Anm. 157.

<sup>613</sup> Fonds der Kompagnie = hier. "Wert der ausgegebenen Aktien", "Grundkapital (als Summe der gezeichneten Anteilscheine)".

<sup>614</sup> Das heisst: die Aktie wird an der Börse gehandelt. Durch Angebot und Nachfrage stellt sich ihr Kurs (Preis) heraus.

<sup>615</sup> Traktat = hier: "Vertrag", "gegenseitiges Übereinkommen"; traktieren = "verhandeln".

<sup>616</sup> Recht der Beglückung = hier: "der Anspruch jedes Menschen, sich ungehindert zu entfalten".

In Ansehung des zweiten Falles aber redet die Wahrheit für mich: Was ein einzelner Kaufmann verdient, der sich solcher Mittel bedient, um seine Handlung zu haben, das verdient auch ein solches Kabinett<sup>617</sup>.

## § 795

*Die Berechnung aller spezial- und vermittelst dieser der Generalhandelsbilanz ist eine wichtige Pflicht der Handlungspolizei und ein mächtiges Mittel zur Belehrung, was man in Ansehung der Handlung zu tun habe.*

Jeder Erwerber ist schuldig, seine Einnahmen und Ausgaben zu berechnen und gegeneinander zu vergleichen, um zu sehen, ob er gewinne oder verliere. Da nun aber der Staatswirt das Wohl aller Untertanen – nämlich des ganzen States – zur Pflicht hat, dieses aber vernehmlich darauf beruht, dass die gesamte Ausfuhr inländischer Waren und die damit verbundene Einfuhr des ausländischen Geldes immer grösser, wenigstens nicht geringer sei als die Einfuhr ausländischer Waren und die damit verbundene Ausfuhr des inländischen Geldes, so muss er, um die Gewerbe zu diesem Zweck lenken zu können, beide Masse ihrer Grösse nach kennen und miteinander vergleichen. Dieser Vergleich ist die Generalhandelsbilanz.

Um diese zu finden, muss er den Handel mit jedem einzelnen Staat vorerst<sup>618</sup> berechnen und so mit jedem die Spezialbilanz ziehen. Alle diese zusammenaddiert, machen die Generalbilanz aus. Die Mittel dazu sind eine gute Finanzeinrichtung<sup>619</sup>, wohlangelegte Zölle, Bevölkerungs-, Geburts- und Sterbelisten, Gewerbetabellen der Produktion, Fabrikation und Handlung sowie andere dergleichen Hilfsmittel

## § 796

*Die bisherige Zergliederung des Begriffes Staatspolizei legt nun den Grund zum folgenden System<sup>620</sup>*

**Personalpolizei**.....*Medizinalpolizei*  
.....Sanitätsanstalten  
.....Medizinalanstalten  
  
.....*Aufklärungspolizei*  
.....Erziehungspolizei  
.....Kirchenpolizei  
.....Kulturpolizei

<sup>617</sup> Kabinett = hier: "Regierung"; *verdienen* tun Beide Verachtung und Strafe.

<sup>618</sup> Vorerst = hier: "als Erstes", "vorab", "in einem vorgängigen Schritt".

<sup>619</sup> Finanzeinrichtung = hier: "Statistikbehörde".

<sup>620</sup> System = hier: "(tabellarische) Übersicht".

**bürgerliche Polizei**....*bürgerliche Gesellschaft*

- .....Baupolizei
- .....Sicherheitspolizei
- .....Armenpolizei
- .....*Staatsgesellschaft*
- .....Polizei der Verbrechen und Strafen
- .....Polizei der Macht des Stärkeren

**Gewerbepolizei**.....*Produktionspolizei*

- .....Bergwerkspolizei
- .....Forstpolizei
- .....Landwirtschaftspolizei
- .....*Fabrikationspolizei*
- .....Handwerkspolizei
- .....Künstlerpolizei
- .....Fabrikenpolizei
- .....*Handlungspolizei*
- .....Krämerpolizei
- .....Fabrikhandelspolizei
- .....Grosshandelspolizei

Zweiter Abschnitt  
Von der Finanzwissenschaft

§ 797

*Die Finanzwissenschaft ist die Gesetzgebung zur Befriedigung des Bedürfnisses des einzelnen und allgemeinen Besten der regierenden Gewalt.*

Die regierende Gewalt besteht aus Personen, nämlich dem Regenten und seiner gesamten Dienerschaft und dann aus mancherlei Mitteln<sup>621</sup>, die zur Regierung, das ist: zum Schutz und zur Beglückung oder zur Befriedigung des Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten nötig sind.

Jene regierenden Personen sind Menschen, die also alle menschlichen Bedürfnisse und den vollen Anspruch auf ihre Befriedigung haben. Die vielen Regierungsmittel sind an und für sich selbst schon Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, die durchaus befriedigt werden müssen. Es sind also erst Quellen nötig, aus denen man die hinlänglichen Mittel erwirbt. Dann werden auch Regeln erfordert, nach denen die Befriedigung aller dieser Bedürfnisse vonstatten geht.

---

<sup>621</sup> Regierungsmittel = hier: "Gremien und Einrichtungen wie Ministerien , Gerichte und Heer".

Die Gesetzgebung zur Bestimmung jener Quellen zur Erwerbung eines hinlänglichen Ertrags aus denselben und zur Anwendung des Ertrags auf die Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten der regierenden Gewalt, welches die Grundquelle des einzelnen und allgemeinen Besten des ganzen Staates ist, nenne ich *Finanzwissenschaft*, deren Ausübung die *Finanzwirtschaft* ist.

## § 798

*Das Studium der Finanzwissenschaft setzt wenigstens einige Teile der Rechtsgelehrtheit und das ganze Studium der Staatswirtschaft mit allen Hilfswissenschaften voraus.*

Der Finanzwirt<sup>622</sup> soll alle Quellen kennen, woraus die Bedürfnisse der regierenden Gewalt bestritten werden müssen. Diese sind nun vorerst *Grundstücke* und *Gewerbe*, auf welchen und durch welche die nötigen Befriedigungsmittel erworben werden müssen. Folglich muss er schon den ersten Teil der *Staatswirtschaft*, nämlich die *Gewerbewissenschaften*<sup>623</sup> verstehen.

Da aber auch die *Staatspolizei* und besonders die *Gewerbepolizei*<sup>624</sup> die Gesetze enthält, wie die Gewerbe der Untertanen blühend gemacht werden müssten, diese aber bei weitem die wichtigsten Finanzquellen ausmachen, so ist ihm auch dieses Studium unentbehrlich. Dass er die *Finanzwissenschaft* erlernen müsse, versteht sich von selbst. Mit einem Wort: die Staatswirtschaft ist seine Hauptwissenschaft, die er aber ohne die nötigen Hilfswissenschaften nicht studieren kann.

Wie sehr auch die *Rechtsgelehrtheit* allenthalben mitwirken müsse, das kann leicht beurteilt werden. Wenn man bedenkt, wie vielfältig sich in allen Zweigen des Finanzwesens die alten und neuen Rechte, Gesetze und Verträge zwischen Regenten und Regenten, Regenten und Untertanen und diese durcheinander durchkreuzen, dass sie also auch – zum Theil wenigsten – der Finanzkundige verstehen müsse, ist keinem Zweifel unterworfen.

## § 799

---

<sup>622</sup> Finanzwirt = hier: "Sachkundiger auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft", "Fachmann in Bezug auf die öffentliche Einnahme-Ausgabe-Wirtschaft".

<sup>623</sup> Gewerbewissenschaften = die Lehre von der Wertschöpfung (der Unterschied zwischen den eingesetzten Faktorleistungen und dem Ergebnis) in den fünf Bereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Bergbau, Fabriken und Handel; siehe § 613.

<sup>624</sup> Siehe § 732



*Wenn der Mensch A zum Besten des Menschen B wirkt, so muss B wieder im gleichen Grad zum Besten des A wirken. Dieses ist der Grundsatz der moralischen Reaktion, oder das wahre JUS TALIONIS.*<sup>625</sup>

Diesen Grundsatz recht zu verstehen – und also auch richtig anzuwenden – muss ich bemerken, dass ein Mensch zum Besten eines anderen wirken könne, ohne dass es dieser wünscht oder verlangt. In dem Fall würde dieser Letztere nicht zur moralischen Reaktion verbunden sein. Sobald aber B Forderungen an A macht, er solle und müsse zu seinem Besten wirken, so hat A das nämliche Recht, den B zu gleicher Pflicht anzuhalten und auf das Recht der Wiedervergeltung zu provozieren.<sup>626</sup>

Es kann aber noch einen Fall geben, der bei dem Recht der Vormundschaft eintritt<sup>627</sup>. Es kann sein, dass B sein wahres eigene Beste nicht kennt, A aber das Recht der Vormundschaft über B hat. In diesem Verhältnis<sup>628</sup> muss A zum Besten des B wirken, auch wenn es B gerade nicht will. Denn er würde es wollen, wenn er sein wahres Bestes einsähe. Folglich ist B dem allen ungeachtet zur moralischen Reaktion vollkommen verpflichtet.

So verhält es sich zwischen Eltern oder Vormündern und Kindern und zwischen Obrigkeit und Untertanen. Unter diesen Einschränkungen ist also obiger Grundsatz wahr, Menschenrecht und vollkommene Pflicht.

## § 800

*Die Untertanen zusammengenommen sind schuldig, die Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten der regierenden Gewalt zu befriedigen.*

Die Personen der regierenden Gewalt seien gleich A und alle Untertanen zusammen gleich B.

Da nun A bloss deswegen existiert, um B zu seiner Bestimmung zu leiten, das ist: um es zu schützen und zu beglücken, weil Ersteres die Macht des Stärkeren und mit ihm das Recht der Vormundschaft über B besitzt; da auch ferner alle urteilsfähigen Untertanen die Forderung an den Regenten machen, dass er ihr einzelnes und allgemeines Beste bewirken soll, und die Nichturteilsfähigen unter dem Recht der Vormundschaft stehen, folglich zur moralischen Reaktion gezwungen werden können, so ist es die vollkommene Pflicht der Untertanen, dass sie nach dem Grundsatz der moralischen Reaktion zum einzelnen und allgemeinen Besten der regierenden Gewalt wirken und ihre Bedürfnisse befriedigen müssen – besonders

---

<sup>625</sup> JUS TALIONIS = "Rückwirkungsrecht", "Gut für Gut", "Widervergeltungsrecht".

<sup>626</sup> Provozieren: = hier: "sich auf etwas berufen", "etwa in Anspruch nehmen".

<sup>627</sup> Siehe § 641.

<sup>628</sup> Verhältnis = hier: "wechselseitige Beziehung", "rollenbestimmter Zusammenhang".

auch deswegen, weil dieses Beste *CONDITIO SINE QUA NON*<sup>629</sup> ihres eigenen Besten ist.

## § 801

*Die Befriedigung der Bedürfnisse der regierenden Gewalt darf nicht so hoch angesetzt werden, dass das einzelne und allgemeine Beste der Untertanen dadurch gehindert wird.*

Die Befriedigung der Bedürfnisse es einzelnen und allgemeinen Besten der Untertanen ist der einzige Haupt- und Endzweck der regierenden Gewalt. Ohne ihn wäre diese ganz überflüssig. Folglich ist die bloss Mittel zum Zweck.

Sobald aber ein Mittel von der Art ist, dass seine Anwendung den Zweck vernichtet, so ist entweder das Mittel oder die Anwendung nichts nütze.

Wenn also die Untertanen so viel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse entrichten müssen, dass sie selber darüber arm werden, so ist die Finanzverfassung mangelhaft und zweckwidrig.

## § 802

*Die Gesetzgebung zur vollkommenen Befriedigung der Bedürfnisse der regierenden Gewalt mit dem möglich geringsten Aufwand nenne ich das beste Finanzsystem.*

Da die Personen der regierenden Gewalt ihren eigenen Wirkungskreis auf Schutz und Beglückung verwenden, so können sie nicht durch eigene Gewerbe ihre Bedürfnisse befriedigen – und sie sind es nach § 800 auch nicht schuldig – sondern alle Untertanen sind dazu verpflichtet. Ebenso müssen diese auch die Regierungsmittel anschaffen oder den Aufwand dazu bestreiten, siehe § 797.

Da nun die Personen der regierenden Gewalt ebenso starken Anspruch an die vollkommene Befriedigung ihrer standesgemässen Bedürfnisse machen können als alle anderen Menschen, so sind auch *dazu* die Untertanen verbunden.

Dagegen darf aber auch das einzelne und allgemeine Beste der Untertanen nicht darunter leiden; und dies geschieht auch nicht, wenn jenes mit dem möglichst geringen Aufwand geleistet wird. Es ist also ein gesetzgebender Plan nötig, durch welchen beide Zwecke miteinander vereinigt werden. Dieser ist das *beste Finanzsystem*.

## § 803

---

<sup>629</sup> *CONDITIO SINE QUA NON* = "notwendige Voraussetzung". "Bedingung, die unerlässlich ist".

*Das Finanzsystem muss den möglich geringsten Aufwand bestimmen und berechnen, doch so, dass die Bedürfnisse der regierenden Gewalt vollkommen damit befriedigt werden können. Durch diese Berechnung entsteht dann die Staatsaufwandssumme.*

Wenn nicht ein Bedürfnis der regierenden Gewalt nach dem anderen genau bestimmt, und wenn nicht berechnet wird, was seine vollkommene Befriedigung kostet, so kann manches in der Befriedigung ganz übergangen, vergessen oder nicht vollkommen befriedigt werden, was doch wesentlich nötig oder doch wenigstens nützlich ist. Dagegen kann man auf manche Dinge viel Geld verwenden, die gar wohl entbehrt werden können.

Daher muss jeder Erwerber – vor allem aber der Finanz- und Staatswirt – vorerst die Befriedigung aller wesentlichen Bedürfnisse anschlagen<sup>630</sup> und dann auch zur Berechnung der *nützlichsten* und *weniger nützlichen* übergehen, dann alle diese Spezialsummen zusammen addieren, so wird er die Totalsumme erhalten, welche ich die *Staatsaufwandssumme* nenne, durch deren Erhebung und wirtschaftliche Anwendung dann die Bedürfnisse der regierenden Gewalt vollkommen befriedigt werden.

#### § 804

*Damit man gewiss werden möge, dass die gefundene Staatsaufwandssumme dem Landesvermögen entspreche, so muss der reine Ertrag desselben berechnet werden.*

Dass die wesentlichen Bedürfnisse der regierenden Gewalt befriedigt werden müssen, ist absolute Bedingung und in jedem Staat leicht möglich. Nun sind aber auch unendlich viele, dem Grad nach nützliche und erhöhende Bedürfnisse<sup>631</sup>, deren Befriedigung zwar nicht notwendig, aber doch beglückend für die regierende Gewalt ist.

Da nun durch diese Befriedigung das einzelne und allgemeine Beste der Untertanen nicht gehindert werden darf, so wird erst durch die Berechnung des allgemeinen Landesvermögens die Bestimmung der Grenze möglich, die für die Staatsaufwandssumme durch einen Punkt der Reihe der nützlichen und erhöhenden Bedürfnisse der regierenden Gewalt gezogen werden muss.

Die Berechnung des Landesvermögens kann nicht anders geschehen, als wenn man erstens den ganzen *Ertrag der Produktion, Fabrikation und Handlung* aller Untertanen bestimmt, dann zweitens allen *Haus- und Gewerbeaufwand* davon

---

<sup>630</sup> Anschlagen = hier: "berechnen", "kalkulieren"; siehe zur Staatsaufwands-Summe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft (Anm. 398), S. 36 ff.

<sup>631</sup> Erhöhende Bedürfnisse = "über das zur Erhaltung des Daseins notwendige Begehren eines Person", siehe *Jung-Stilling-Lexikon* Wirtschaft (Anm. 2), S. 9.

abzieht – weil dieser notwendiges Bedürfnis ist; doch muss man auch hier das mittlere Verhältnis zwischen dem Nötigen und dem Nützlichen beobachten – und endlich drittens durch das Abziehen den *reinen Ertrag* bestimmt, der alsdann als die Quelle des Beitrags der Untertanen betrachtet werden muss.<sup>632</sup>

## § 805

*Der gefundene reine Ertrag des Landesvermögens kann nicht Regulativ<sup>633</sup> der Staatsaufwandssumme werden, weil er nicht bloss das Beglückungsmittel der regierenden Gewalt, sondern zugleich auch aller Untertanen ist.*

Jeder Erwerber muss dafür sorgen, dass die Befriedigung der einzelnen und allgemeinen Bedürfnisse<sup>634</sup> auf die Zukunft gesichert ist. Zugleich ist es auch seine Pflicht, die einzelnen und allgemeinen Bedürfnisse immer vollkommener zu befriedigen.<sup>635</sup> Diese *Sicherung* und diese *Vervollkommnung* der Befriedigung der Bedürfnisse geschieht aber durch seinen erworbenen *reinen Ertrag*.<sup>636</sup>

Daher ist auch jeder Erwerber schuldig, den reinen Ertrag so sehr zu vermehren, als es ohne Beeinträchtigung des einzelnen und allgemeinen Besten geschehen kann.

Wenn also nun die Staatsaufwandssumme so hoch angesetzt würde, dass sie den ganzen reinen Ertrag erschöpfte, dieser also zum Regulativ derselben dienen sollte, so könnte weder die künftige Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten gesichert noch vervollkommenet werden. Daher muss zwar die Staatsaufwandssumme auf den reinen Ertrag begründet, aber er darf nicht dadurch erschöpft werden, sondern bei weitem der grösste Teil muss zur Beförderung des Wohlstands und zur Ermunterung und Erweckung der Industrie der Untertanen übrig bleiben.

---

<sup>632</sup> "Der Anschlag des Landesvermögens ist ungemein schwer, und es gehören tiefdenkende und sachkundige Männer dazu" (*Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft [Anm. 398], S. 22).

<sup>633</sup> Regulativ = hier: "Masstab", "Grundlage der Berechnung".

<sup>634</sup> Allgemeine Bedürfnisse = hier: "das zur Erhaltung und Fortdauer des gegenwärtigen Unterhalts notwendige Streben", "Vorsorge um die Existenzsicherung"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 8.

<sup>635</sup> Jung-Stilling will hier sagen: er muss laufend Anstrengen zu unternehmen, um bei gegebenem Einsatz immer mehr aus der Nahrungsquelle zu erwirtschaften, vor allem durch die Anwendung neuer Verfahren; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 107.

<sup>636</sup> Ertrag = hier: "Menge an Gütern, die eine Nahrungsquelle liefert". – Reiner Ertrag = "Überschuss, der nach Abzug des Eigenverbrauchs vom Ertrag übrig bleibt"; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 25.

## § 806

*Es gibt verschiedene Finanzquellen, aus denen die Staatsaufwandssumme erhoben wird. Die erste machen die Domänen aus*

Die verschiedenen Perioden, welche unsere gegenwärtigen Staaten von ihrem Anfang bis daher durchlaufen haben und die ganz verschiedene Gewerbeverfassungen<sup>637</sup>, in denen sie sich befanden, hat auch notwendig in ihrem Finanzwesen allerhand Modifikationen hervorgebracht. Wenn man daher die Ursachen und die Beschaffenheit aller Finanzquellen ergründen will, so muss man deren Geschichte studieren.

Die erste Staatsverfassung entsteht, wenn ein Volk aus dem nomadischen oder doch patriarchalischen in den landwirtschaftlichen übergeht.<sup>638</sup> Da hier die Hausväter noch nicht fabrizieren und handeln, sondern nur produzieren, so haben sie noch kein Geld. Folglich können auch ihre Beiträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht in Geld bestehen

Sollten sie Naturalien liefern, so würde dieses in der Ferne wegen dem Verderben derselben und der Weite des Transports sehr schwer fallen. Folglich werden durch das ganze Land gewisse *Landgüter* ausgemittelt; welche von den Untertanen fronweise<sup>639</sup> bearbeitet und aus deren Produkten hernach die Bedürfnisse der regierenden Gewalt bestritten werden. Nach und nach kommen noch Naturalienabgaben hinzu, welche zur Besoldung des Regenten, des Adels, der Geistlichen und der Dienerschaft von den Untertanen entrichtet werde. Jene Landgüter werden *Domänen* genannt.

## § 808

*Die ursprünglichen Domänen werden durch die Feudalverfassung auf mancherlei Weise modifiziert und in Landgüter verschiedener Art verwandelt.*

Durch einen ganzen Staat müssen allenthalben Diener der regierenden Gewalt angeordnet<sup>640</sup> werden, welche die Regierungsgeschäfte in einem bestimmten ihnen anvertrauten Kreis verwalten. Da nun noch keine Geldbeiträge möglich sind,

---

<sup>637</sup> Gewerbeverfassung = hier: "durch die Gegebenheiten der Natur vorgezeichnete Erwerbszweige, verbunden mit einer überlieferten Art und Weise, in diesen zu wirtschaften".

<sup>638</sup> Siehe hierzu ausführlicher *Johann Heinrich Jung-Stilling: Aus Wirtschaft und Gesellschaft. Ausgewählte kleinere Abhandlungen.* Siegen (Jung-Stilling-Gesellschaft) 1992, S. 44 ff. (Jung-Stilling-Schriften, Band 5).

<sup>639</sup> Fronweise = hier: "auf dem Weg über Dienstleistungen der Bauern".

<sup>640</sup> Anordnen = hier: "ansiedeln", "etablieren", "wohnhaft machen".

so müssen diese Staatsbedienten, welche in dieser Verfassung die Adligen<sup>641</sup> sind, mit Gütern an Besoldung statt belehnt werden. Dazu werden dann die Domänen gebraucht, und so entstehen Vasallen<sup>642</sup> und Ritterlehngüter.

Wenn nun dieser wiederum zu viel sind, so dass sie ein Vasall nicht alle bearbeiten kann, so belehnt er wohl auch Untertan damit. Daher entstehen dann *Bauernlehngüter*, deren mannigfaltige Eigenschaften aus den vielfältigen Bedingungen entstanden sind, die man den Besitzern machte.

Ebenso verhält es sich auch mit den geistlichen Stiftungen und Gütern. Diese ganze Staatseinrichtung nennt man mit einem Wort die *Feudalverfassung* oder das *Lehnsystem*.<sup>643</sup>

## § 809

*Regalien nenne ich die Funktionen der regierenden Gewalt, welche ihr als solche zukommen. Insofern nun diese mit Einkünften verbunden sind, machen sie ebenfalls eine Finanzquelle aus*

Alle Funktionen, die der Regent als Landesherr verrichtet und die kein anderer verrichten kann, nennt man *wesentliche Regalien*. Dann gibt es aber auch Funktionen, die zwar auch ein Privatmann verrichten kann, die aber besser zum einzelnen und allgemeinen Besten wirken, wenn sie der Landesherr ausübt, und diese nenne ich *zufällige Regalien*.

Insofern nun ein solches Regal mit einem Gewerbe verknüpft ist, wie zum Beispiel beim Forstregal, Bergregal, Wasseregale und dergleichen, insofern trägt es Einkünfte ein.

Hierbei aber ist folgende Grundregel wohl zu bemerken. Da alle wesentlichen Pflichten des Regenten das einzelne und allgemeine Beste zum Zweck haben, jedes Regal aber eine wesentliche Pflicht ist, so müssen also auch alle Regalien Schutz und Beglückung zum Haupt- und Endzweck haben. Folglich sind hier die Einkünfte bloss Nebensache, welches alle Finanzbedienten und die Kammern<sup>644</sup> wohl bemerken sollten.

## § 810

---

<sup>641</sup> Adel = hier: "Personenkreis mit Aufgaben der Regierung und Verwaltung" (also nicht unbedingt auch eine bestimmte Gesellschaftsschicht mit vererbbarer Herrschaft und einem besonderen Standesbewußtsein).

<sup>642</sup> Vasall = hier: "Dienstmann", "Arbeiter auf einem Landgut".

<sup>643</sup> Siehe hierzu mehr bei *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft (Anm. 398), S. 86 ff.

<sup>644</sup> Kammer = hier: "landesherrschaftliche Finanzverwaltung".

*Dann gibt es auch noch allerhand zufällige<sup>645</sup> Einkünfte bei Regierungsgeschäften, welche die dritte Finanzquelle ausmachen.*

Die vornehmsten zufälligen Einkünfte sind erstens die *Lehnsgefälle*<sup>646</sup>, die aus mancherlei Ursachen bei Lehngütern entstehen. Zweitens die *Kabinetts-einnahmen*, welche bei Besetzung der Bedienungen, Erteilungen gewisser Würden, Ehrenstellen, Titel<sup>647</sup> und Vorzüge entrichtet werden. Drittens die die *Polizeieinkünfte*, wenn bei Gewerbesachen Privilegien erteilt, desgleichen Güter konfisziert werden und dergleichen.<sup>648</sup> Viertens die *Justizeinnahmen*, als da sind Konzessionsgelder<sup>649</sup>, Sporteln<sup>650</sup>, Geldstrafen, Begnadigungs- und Dispensationsgelder<sup>651</sup>, Entrichtungen bei Majorennitätserklärungen<sup>652</sup> und Legitimationen, An- und Abzugsgelder<sup>653</sup> und dergleichen und fünftens die *Konsistorialeinkünfte* bei Verleihung des *JUS PATRONATUS*<sup>654</sup>, der Kanonikate<sup>655</sup> usw.

## § 811

*Wenn die Einnahmen aus diesen drei Finanzquellen nicht zulangen, so muss der fehlende Überschuss von den drei Gewerbeständen durch Steuern erhoben werden, welche dann die vierte und letzte Finanzquelle ausmachen.*

---

<sup>645</sup> Zufällig = hier = das sich der genauen Vorausberechnung Entziehende.

<sup>646</sup> Gefälle = hier. "Abgaben". Siehe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft (Anm. 398), S. 86 f.

<sup>647</sup> Jung-Stilling erhielt 1785 den Titel "Kurfälzischen Hofrat" (siehe Anm. 349) ohne Verleihungsgebühr zahlen zu müssen; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lebensgeschichte (Anm. 64), S. 688.

<sup>648</sup> Siehe dazu *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft (Anm. 398), S. 91.

<sup>649</sup> Konzessionsgeld = hier: "Abgabe für die Genehmigung, ein erlaubnispflichtiges Gewerbe wie etwa eine Apotheke oder Gastwirtschaft betreiben zu dürfen".

<sup>650</sup> Sportel = hier: "Gebühr für eine staatliche Leistung, insbesondere bei Gerichten".

<sup>651</sup> Dispensationsgeld = hier: "von männlichen Bewohnern zu zahlende einmalige Abgabe, um vor der Einberufung zum Heeresdienst befreit zu werden".

<sup>652</sup> Majorennitätserklärung: = hier: "amtliche Feststellung der Volljährigkeit"; siehe Anm. 280.

<sup>653</sup> Anzugsgeld = hier: " Abgabe von Personen, die sich innert eines Territoriums als Zuzügler niederlassen wollten". Entsprechendes gilt vom Abzugsgeld.

<sup>654</sup> *JUS PATRONATUS* = hier: "Pfarrbesetzungsrecht, nämlich das Recht, einen Bewerber zur Besetzung einer Pfarrstelle vorschlagen zu dürfen (Präsentationsrecht)".

<sup>655</sup> Kanonikat = hier: "Stelle als Chorherr an einer bestimmten Stiftskirche".

Die einmal ausfindig gemachte und durch das Finanzsystem festgesetzte Staatsaufwandssumme muss alle Jahre vollkommen und richtig eingehen<sup>656</sup>, wenn anders das einzelne und allgemeine Beste der regierenden Gewalt und mit ihm des ganzen Staates bewirkt werden soll.

Wenn nun die Einnahmen aus den Domänen, Regalien und zufälligen Einkünften nicht zureichen, so müssen den Überschuss<sup>657</sup> notwendig diejenigen unter sich teilen und jeder von ihnen sein Quantum bezahlen, um derentwillen die regierende Gewalt wirksam ist.

Dass diese nun alle drei Gewerbestände sind, ist keinem Zweifel unterworfen. Denn alle Menschen, die in einem Staat leben, treiben entweder ein Gewerbe oder sie sind Diener der regierenden Gewalt. Dass Letztere von Steuern frei sind, wird weiter unten bewiesen werden.

## § 812

*Diese vier Finanzquellen sind durchgehends noch gebräuchlich. Es muss also nun untersucht werden, ob sie jetzt noch alle zum besten Finanzsystem passen.*

So, wie sich die Staaten nach und nach bilden, so verändert sich auch ihr Finanzsystem, und eine Quelle kommt zu der anderen, bis endlich alle zusammen<sup>658</sup> benutzt werden. Ob aber nun in einem wohlgeordneten Staat nicht die Vereinfachung der Abgaben nützlich sei, und ob nicht die eine oder die andere Finanzquelle füglicher abgeschafft werden könne, ist eine Frage, welcher der Untersuchung wert ist.

## § 813

*Die Abschaffung der Domänen ist nicht anzuraten. Vielmehr ist eine behutsame Vermehrung derselben bis auf einen gewissen Grad nützlich.*

Was an der Staatsaufwandssumme noch fehlt, wenn der Ertrag der Domänen, Regalien und zufälligen Einkünften erhoben wurde, das müssen die Untertanen durch Steuern ersetzen.

Da nun das Finanzsystem unstreitig das beste ist, in welchem die Untertanen am wenigsten zu zahlen brauchen, und da auch die Einnahmen aus den Regalien und den zufälligen Einkünften von ihnen entrichtet werden, die Domäneneinkünfte aber aus den Pachtungen oder eigenen Administration entspringen, so erhellt daraus

---

<sup>656</sup> Eingehen = hier: "vorliegen", "errechnet werden", "unterbreitet werden".

<sup>657</sup> Überschuss = hier: "fehlende Summe".

<sup>658</sup> Die vier aufgezählten Finanzquellen, also Domänen, Regalien, zufällige Einkünfte und Steuern. – Zu den Regalien mehr (mit Aufzählung einzelner) bei *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft (Anm. 398), S. 153 ff.



deutlich, dass die Untertanen da am wenigsten zu zahlen brauchen, wo viele Domänen sind.

Dass also ihre Abschaffung schädlich, hingegen ihre Vermehrung – wenn sie nicht zu weit geht und niemand in seinem Eigentumsrecht dadurch gekränkt wird – nützlich sei, kann nicht geleugnet werden.

#### § 814

*Wenn die Domänen nützlich werden sollen, so dürfen sie auf der einen Seite der beschäftigten Bevölkerung nicht schaden, und auf der anderen Seite müssen sie der Kammer ihren vollen Ertrag ausliefern.*

Die ganze Klage der neueren Finanzverständigen beruht eigentlich nur auf zwei Hauptstücken. Erstens glaubt man mit Recht, auf den Kammergütern könnten sich mehrere Menschen nähren, wenn sie Erb- und Eigentum würden. Zweitens zöge auch die Kammer weder bei der Verpachtung noch bei der Selbstverwaltung den gehörigen Nutzen aus denselben.

So richtig das alles ist, so folgt daraus noch nicht, dass nun deswegen die Domänen gerade abgeschafft werden müssen. Vielleicht lässt sich hier ein beglückender Mittelweg ausfindig machen, wie sich weiter unten bei der Verwaltung der Domänen zeigen wird. Denn wenn die Domänen vererbt und verteilt werden können, und sich dabei zugleich die Einkünfte von denselben wie der Ertrag verhalten, so ist beiden Übeln abgeholfen.

#### § 815

*Nur die Gewerbequellen, deren Verwaltung der regierenden Gewalt wesentlich zukommt oder deren herrschaftliche Administration dem allgemeinen Besten zuträglicher ist – und keine anderen – dürfen zu Regalien gemacht werden.*

Wenn der Regent ein Gewerbe an sich zieht, das ein Privaterwerber ohne Nachteil besitzen und treiben kann, so entzieht er dadurch einer Familie ihre Existenz. Denn es könnte eine blühende Familie mehr im Staat sein, wenn sie die Kammer nicht an sich gezogen hätte. Dass nun dies den Pflichten der regierenden Gewalt und allen Grundsätzen der beschäftigten Bevölkerung – mithin dem allgemeinen Besten – schnurgerade widerspreche, versteht sich von selbst.

Demzufolge darf also kein Privatgewerbe zum Regal gemacht werden, denn es ist keines. Hingegen wenn ein Gewerbe so geartet ist, dass es durchaus dem Privatbetrieb nicht überlassen werden darf, wie zum Beispiel die *Forstwirtschaft*, so kann man, ohne das allgemeine Beste in Gefahr zu setzen, ein solches unmöglich

der Willkür des gemeinen Mannes überlassen; sogar auch in seinen eigenen Wäldern muss er sich gesetzmässig verhalten.<sup>659</sup>

Den *Bergbau*, die *Salzquellen* und dergleichen könnte zwar ein Privatmann haben. Allein, es ist doch immer besser, wenn solche Gewerbe die Kammer betreibt. Falls sie Untertanen besitzen, so müssen sie doch nach den Grundsätzen eines Regals verwaltet werden.

## § 816

*Bei den zufälligen Einkünften ist folgendes zu bemerken. Was wesentliche Pflicht des Regenten ist, das darf nicht noch besonders bezahlt werden. Überhaupt dürfen solche Abgaben das einzelne Beste nicht schwächen.*

Wenn sich der Regent oder seine Dienerschaft Funktionen bezahlen lassen, wozu sie ohnehin verpflichtet sind, und wofür sie ihre Einkünfte und Besoldungen beziehen, so handeln sie unrecht. Hingegen wenn ihnen die Untertanen Mühe und Arbeit machen, wozu sie nicht verbunden sind, so können sie sich bezahlen lassen. Nur darf der Untertan nicht dadurch arm werden.

Es gibt aber auch kontraktmässige zufällige Einkünfte wie zum Beispiel Lehnsgefälle<sup>660</sup> und dergleichen. Diese sind gerecht und billig, insofern sie dem einzelnen und allgemeinen Besten nicht nachteilig ist.

## § 817

*Wenn also ein vollkommenes Finanzsystem gegründet werden soll, so müssen die Domänen, Regalien und zufälligen Einkünfte nicht abgeschafft, wohl aber – wo es nötig ist – verbessert und begrenzt werden.*

Dass die *Domänen* nützlich sind, ist in § 813 bewiesen worden. Wenn also ein Gut – im strengsten Sinn genommen – erb- oder lehnlos<sup>661</sup> wird, so kann es zur Domäne gemacht werden. Zu viele Domänen sind aber auch schädlich; jedes Lokale<sup>662</sup> muss die Grenzen bestimmen. Von Schatullgütern<sup>663</sup> kann hier nicht die Rede sein. Denn in Ansehung ihrer ist der Regent Privateigentümer.

---

<sup>659</sup> Siehe Jung-Stilling-Lexikon Forsten (Anm. 46), S. 63 ff.

<sup>660</sup> Lehnsgefälle = hier: "Zahlungen, die an den Eigentümer des Bodens für dessen Nutzung zu zahlen sind"; siehe Anm. 646. Diese sind kontraktbestimmt, das heisst vertraglich festgelegt.

<sup>661</sup> Das heisst: wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Erben ist, oder wenn der bisherige Privatpächter eines im Gemeinbesitz befindlichen Gutes sich aus dem Vertrag löst.

<sup>662</sup> Lokale = hier: "die besonderen Umstände vor Ort".

<sup>663</sup> Schatulle = hier: "privates Vermögen des Regenten und seiner Familie".

Ebenso sind auch die *Regalien* von der regierenden Gewalt unzertrennlich; siehe § 815. Es kann also nur untersucht und bestimmt werden, was Regalien sind; und dies geschieht nach oben angegebenen Regeln.

An Ansehung der *zufälligen Einkünfte* gilt das Nämliche. Würden zum Beispiel die Sporteln abgeschafft, so wäre des Prozessführens kein Eine. Man entwirft also ein Regulativ nach den Grundsätzen des einzelnen und allgemeinen Besten, wie viel und von welchen Funktionen zufällige Einkünfte bezahlt werden sollen.

## § 818

*Dass der Überfluss der Staatsaufwandssumme durch Steuern erhoben werden müsse, versteht sich von selbst. Aber welche Art unter so vielen die Beste sei: darauf kommt es an. Das beste Steuersystem ist unstreitbar dasjenige, welches die Untertanen nach dem Verhältnis ihres Gewerbes nur mit einer einzigen Auflage belegt.*

Dass die Untertanen zur Entrichtung des an der Staatsaufwandssumme noch fehlenden Quantums verpflichtet sind, ist im Vorhergehenden bewiesen worden. Es kommt also nur auf das Regulativ an, nach welchen die Steuern auf die Erwerber verteilt werden.

Wenn die *Personen* zum Regulativ gemacht werden, so muss der arme Erwerber, der viele Kinder hat, mehr bezahlen als der Reiche, der weniger Kinder hat. Setzt man die Auflagen auf die *Befriedigungsmittel*, so verzehrt wieder ein Mann, der eine starke Haushaltung<sup>664</sup> hat, mehr als ein anderer von dem nämlichen Klasse und dem nämlichen Gewerbe, der eine kleine Familie hat. Folglich ist die Verzehrungssteuer der Personalsteuer beinahe gleich.

Will man das *Vermögen* zum Masstab machen, so gibt es wiederum viele, die zwar viele Sachen von Wert besitzen, aber doch wenig erwerben. Folglich könnte eine arme Witwe eines Gelehrten, die allenfalls viele Bücher und Kunstsachen hat, härter belegt werden, als ein rüstiger Erwerber oder Handelsmann, der eigentlich kein Vermögen hat, aber doch viel erwirbt.

Wird ein *gemischtes Regulativ* angesetzt, welches von allen Steuerarten etwas an sich hat, so hat es auch alle die Fehler desselben und erschwert auch noch die Erhebung erstaunlich.

Folglich ist das Steuersystem das beste, welches die *Gewerbe ganz und allein* zum Regulativ annimmt.

---

<sup>664</sup> Starke Haushaltung = hier: "Privathaushalt mit vielen mit Nahrung und Kleidung zu versorgenden Familienmitgliedern"; siehe eindrücklich *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 433 (vierzehn Personen leben von der Besoldung von Jung-Stilling).

## § 819

*Die einzige Auflage der Physiokraten legt nur den Gutsbesitzern eine Grundsteuer auf. Alle andere Gewerbe bleiben frei. Da hier die Gutsbesitzer die ganze Summe vorschüssen müssen und die Retribution<sup>665</sup> unsicher ist, so kann diese Steuer unmöglich stattfinden.*

Das Physiokratische System<sup>666</sup> hat viel Vortreffliches, aber auch verschiedene wesentliche Mängel.<sup>667</sup> Unter anderem gehört auch sein *impot unique* oder die *einzigste Auflage* hierher. Der Grund desselben ist folgender.

Die Produzenten oder Gutsbesitzer haben das ganze Landesvermögen in der ersten Hand. Legt man ihnen also die ganze Steuersumme nach Verhältnis der Größe und Güte ihrer Güter auf, so ist das Regulativ in Ansehung ihrer unter sich ganz richtig. Und da sie nun die bezahlten Steuern auf ihre Produktpreise schlagen, so bekommen sie von den übrigen Gewerbeständen in den erhöhten Preisen die ausgelegte Steuer wieder. Diese schlagen nun auch bei ihren Fabrikaten und Waren um ebensoviel auf, Insofern also der Landmann von ihnen kauft, trägt er mit an den Steuern, und ebenso alle übrigen Ständen insofern sie verzehren.

Hier liegt also der ganze Missbegriff<sup>668</sup> darinnen, dass man glaubt, jeder Besitzer einer Ware sei Meister ihres Preises. Dass dieses aber der Fall nicht sei, lehrt ja die tägliche Erfahrung. Es ist ja leicht möglich, dass fruchtbare Jahre und die Konkurrenz der Dinge alle Produkte wohlfeil machen und wirklich Überfluss da ist. Wo findet in dem Fall der Bauer seine Retribution? Und dieser Fälle gibt es mehr.<sup>669</sup>

## § 820

*Die einzige Auflage, aber nach dem Regulativ des Gewerbes und auf alle drei Gewerbestände verteilt, ist das vollkommenste Steuersystem.*

Dass alle Auflagen, die *nicht* das Gewerbe zum Masstab haben, fehlerhaft und unrichtig sind, und dass daher auch die aus vielen Arten zusammengesetzten

---

<sup>665</sup> Retribution = hier: "Überwälzung". Der Grundbesitzer hat die Zahllast. Er bekommt aber das für die Steuer verausgabte Geld nicht mit Sicherheit durch Preiserhöhung seiner Erzeugnisse (zumindest teilweise) über den Verkauf erstattet.

<sup>666</sup> Physiokratisches System = grob die Lehre, dass aller Reichtum aus der Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau) kommt.

<sup>667</sup> Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 111 f.

<sup>668</sup> Missbegriff = hier: "Denkfehler", "Fehlschluss".

<sup>669</sup> Siehe ausführlicher *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft* (Anm. 398), S. 104 ff. *Johann Heinrich Jung-Stilling: Wirtschaftslehre und Landeswohlstand. Sechs akademische Festreden* (Anm. 49), S. 75 sowie *Johann Heinrich Jung-Stilling: Briefe eines reisenden Schweizers über die Einrichtung der Pfälzischen Fruchtmärckte* (Anm. 511), S. 48 f.

Masstäbe nichts taugen, erhellt sich aus § 818. Folglich ist eine einzige Auflage, die jeder zu gewissen Zeiten abträgt, am leichtesten zu bezahlen und am leichtesten zu erheben, wenn sie anders dem reinen Ertrag eines Gewerbes angemessen ist; siehe § 805.

Dass also die *einzigste Auflage* zum besten Steuersystem notwendig sei, ist ausgemacht. Da aber auch diese einzige Auflage den Stand der Produzenten nicht allein aufgebürdet werden darf (siehe § 819), so folgt, dass auch die Konsumenten daran teilnehmen müssen. Dies sind aber die beiden übrigen Gewerbe<sup>670</sup>; denn die Dienerschaft kann nicht angeschlagen<sup>671</sup> werden, wie weiter unten bewiesen wird.

Wenn man also die Steuersumme auf die Gewerbe je nach dem Verhältnis ihres Ertrags gehörig verteile, wie ebenfalls unten gezeigt werden soll, so entsteht das beste Steuersystem.

## § 821

*Die Lehre von der Finanzverwaltung zeigt, wie jede Art der Finanzquellen am vorteilhaftesten zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten der regierenden Gewalt behandelt werden müsse.*

Wenn die Finanzquellen alle reguliert, gehörig bestimmt und in ihren Grenzen reduziert<sup>672</sup> wurden, so müssen sie nun auch nach den besten Grund- und Heischesätzen administriert oder verwaltet werden.

Die ganze Staatsaufwandsumme besteht aus lauter Bedürfnissen der regierenden Gewalt, siehe § 803. Wenn also das Eine oder Andere nicht befriedigt werden kann, so leidet ihr einzelnes und allgemeines Beste.<sup>673</sup> Jener Mangel muss entstehen, wenn die Finanzquellen ihren gehörigen Ertrag nicht abwerfen. Dieses geschieht aber, wenn sie nicht gehörig verwaltet werden.

Da nun auch die Steuersumme in dem Verhältnis kleiner werden muss, wie sich der Ertrag der übrigen Quellen vergrößert, die Untertanen also dadurch erleichtert werden, so ist die beste Verwaltung der Domänen, Regalien usw. eine wichtige Pflicht der Finanzbedienten.

## § 822

---

<sup>670</sup> Also die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau) und der Handel.

<sup>671</sup> Anschlagen = hier: "zur Zahlung der Auflage heranziehen", "zur Steuer veranlagern".

<sup>672</sup> Regulieren = hier: "festsetzen"; "auf das ins Auge gefasste Mass abstimmen".

<sup>673</sup> Das Einzelwohl eines jeden Angehörigen der Regierung wird beeinträchtigt. Weil aber die Summe (und die vielfältigen Wechselwirkungen) des Einzelwohls dieser Personen das Gemeinwohl ausmacht, so ist auch das Gemeinwohl geschädigt.

*Die Domänen bestehen aus ordentlichen Gewerben. Jede muss also auch nach den besten Grundsätzen ihres Gewerbes verwaltet werden.*

Die Domänen sind vorzüglich Landgüter, welche landwirtschaftlich verwaltet werden müssen. Im ausgedehnten Verstand<sup>674</sup> sind auch die herrschaftlichen Waldungen und Grundstücke, Mühlen, Bergwerke, Fabriken und dergleichen Domänen.

Dass nun diese Nahrungsquellen alle nach den Grundsätzen der Gewerbewissenschaften behandelt werden müssen, versteht sich von selbst. Denn erstens wird dadurch der gehörige Ertrag erworben und zweitens können sie dann auch den übrigen Erwerbern zum Muster dienen<sup>675</sup>.

Von diesen Grundsätzen aber kann hier die Rede nicht sein. Vielmehr muss in der Finanzwissenschaft gezeigt werden, bei *welcher Art der Verwaltung* dieselben am leichtesten und nützlichsten ausgeführt werden können.

## § 823

*Die Domänen, welche Landgüter sind, wirken nicht vollkommen zum einzelnen und allgemeinen besten, wenn sie in Zeit- oder Erbpacht gegeben oder selbst administriert werden.*

Wenn ein Gut *auf gewisse Jahre* verpachtet wird, so ist der Erwerber ungewiss, ob sein Besitz und Genuss länger als die Pachtzeit dauern werde. Folglich unterlässt er nicht nur die notwendigen Verbesserungen, sondern er saugt auch das Gut aus, so sehr er kann.

Gibt man es aber in *Erbpacht*, so wird ein gewisser Kanon<sup>676</sup> festgesetzt, der auf immer entrichtet werden muss. Wenn nun das Gut nach und nach verbessert und immer einträglicher wird, so genießt die Kammer den Ertrag nicht, der ihr doch billig zukommt.<sup>677</sup>

Will man endlich ein solches Gut durch einen *Verwalter* administrieren lassen, so findet man selten einen Mann, der mit den gehörigen Kenntnissen auch den hohen Grad der Treue verbindet, der hier erfordert wird – geschweige dass sie die

---

<sup>674</sup> Im ausgedehnten Verstand = hier: "in weiterer Bedeutung", "in umfassendem Sinn".

<sup>675</sup> Als Professor in Kaiserslautern hatte Jung-Stilling ein solches landwirtschaftliches Mustergut zu verwalten; siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 373 ff.

<sup>676</sup> Kanon = hier: "vertragliche Vereinbarung", "Bestimmungen bezüglich der Pachtzahlung".

<sup>677</sup> Jung-Stilling geht davon aus, dass ein fester (also nicht ertragsabhängiger) Pachtsatz gilt, wie dies weithin üblich war; siehe § 824.

immerwährenden und höchstnötigen Untersuchungen und Rechnungsabhörungen<sup>678</sup> der Kammer viele Mühe kosten und Verdruss verursachen.

Es ist also klar, dass diese drei Verwaltungsarten nicht die besten sind.

## § 824

*Die Quotenpacht sichert dem Erwerber den Besitz, dem Gut die höchstmögliche Verbesserung und der Kammer die höchstmögliche Einnahme. Sie ist also die beste Verwaltungsart.*

Die Quotenpacht besteht aus drei Haupterfordernissen. Erstens wird dem Pächter ein Kontrakt zum Gesetz gemacht<sup>679</sup>, in welchem die besten Heischesätze des Gewerbes enthalten sind. Solange er diese nun beobachtet, so lange kann er nicht abgestiftet<sup>680</sup> werden, sondern er darf das Gut an seine Kinder und Kindeskinde vererben und auch nach eingeholter Erlaubnis unter sie verteilen. Dadurch wird ihm also sein Besitz gesichert.

Zweitens, da ihm alle Regeln im Pachtkontrakt vorgeschrieben werden, wie sein Gut bewirtschaftet und bis zum höchsten Ertrag verbessert werden soll, er auch bei Strafe der Abmeierung<sup>681</sup> dieses alles beobachten muss, so muss daraus die höchstmögliche Melioration des Gutes entstehen.

Drittens, wenn ihm endlich jährlich eine gewisse Quote vom Ertrag – entweder in Geld oder in Naturalien – zur Entrichtung angesetzt wird, so wächst diese Quote wie der Ertrag. Folglich genießt dann auch die Kammer alles, was an Einkünften aus dem Gut möglich ist.

Aus dem allen erhellt, dass die *Quotenpacht* bei Domänen die beste Verwaltungsart sei. – Alles, was ich in meinen Lehrbüchern der Finanzwissenschaft und Kameralpraxis von der Quotenpacht geschrieben habe, ist noch unvollständig. Vielleicht kann ich einmal bei neuen Auflagen mehr leisten.

## § 825

*Regalien, welche niemand als der Regent verwalten darf, können nicht verpachtet werden.*

---

<sup>678</sup> Rechnungsabhörung = hier: "Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eingereicher Belege".

<sup>679</sup> Zum Gesetz machen = hier: "rechtsverbindlich vorschreiben", "zum wesentlichen Inhalt eines Vertrags erklären".

<sup>680</sup> Abstiften = hier: "aus einem laufenden Vertragsverhältnis kündigen".

<sup>681</sup> Abmeierung = hier: "Vertreibung von Hof und Gut", "vorzeitiger Entzug des Pachthofs durch den Eigentümer von Grund und Boden".

Die Natur der Finanzregalien bringt mit sich, dass sie entweder der regierenden Gewalt *wesentlich* oder doch in ihrer Hand *nützlicher* als in der Hand des Privatmanns sind, siehe § 809. Aus diesem Begriff erhellt also schon von selbst, dass es widersinnig sein würde, sie an einen Privatmann zu verpachten.

Allein, es kommt noch ein wichtiger Grund dazu. Denn nach den soeben eingeführten Paragraphen sind bei jedem Regal die Funktionen zum einzelnen und allgemeinen Besten die *Hauptsache*. Alle davon abfallende Einkünfte aber sind *Nebensache*. Dass aber Letztere bei dem Pächter Ziel und Zweck sind und Erstere nicht, bedarf keines Beweises.

Folglich können solche Regalien, welche der Regent selbst verwalten muss, nicht verpachtet werden. So ist es zum Beispiel bei der Münze<sup>682</sup> Pflicht, so wenig zu gewinnen als nur immer möglich ist. Wie findet da also eine Pacht statt? Bei der Jagd ist die möglich geringste Hege des Wildes Schuldigkeit. Der Pächter aber hegt so viel er kann; usw.

## § 826

*Bei solchen Regalien, wo das Wachstum der Einkünfte entweder nach sicheren Regeln bestimmt wird, deren Übertretung man verhindern kann, oder wo es dem einzelnen und allgemeinen Besten auf keine Weise schadet, da findet die Verpachtung statt.*

Dieser Lehrsatz kann nur durch Beispiele erläutert und bewiesen werden. Ein Privatmann oder eine Kommunität<sup>683</sup> kann *Waldungen* erblich oder pachtweise besitzen und die Einkünfte genießen, wenn die Forstwirtschaft vom *Forstamt* verwaltet<sup>684</sup> und nicht dem Besitzer überlassen wird. Die *Bergwerke* können an Untertanen verliehen werden, wenn der Bergbau und das Hüttenwesen vom *Bergamt* geleitet wird.<sup>685</sup> Der *Vogelfang* und die *Fischerei* können verpachtet werden, wenn die Benutzung unter der Aufsicht des *Jägers*<sup>686</sup> geschieht

Aus diesen Beispielen lassen sich nun leicht auf jeden einzelnen Fall Regeln abstrahieren, die einen nicht ungewiss lassen, was geschehen müsse. Überhaupt aber reduziert sich alles auf obigen Lehrsatz.

---

<sup>682</sup> Münze = hier: "Herstellen und in Umlauf bringen des Geldes".

<sup>683</sup> Kommunität = hier: "Mehrzahl von Besitzern"; im engeren Sinne "Genossenschaft" (im Sinne eines Zusammenschlusses mehrerer Personen, um die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu gestalten).

<sup>684</sup> Siehe hierzu Jung-Stilling-Lexikon Forsten (Anm. 46), S. 63 ff.

<sup>685</sup> Siehe hierzu auch Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 11 (zu den besonderen Aufgaben der Bergwerkspolizei).

<sup>686</sup> Siehe Jung-Stilling-Lexikon Forsten (Anm. 46), S. 123 ff.



## § 827

*Die zufälligen Einkünfte werden gesetzmässig taxiert und dann bei vorkommenden Gelegenheiten erhoben.*

Damit die zufälligen Einkünfte keiner Willkür unterworfen sein können, so werden sie durch gesetzmässige landesherrliche Verordnungen festgesetzt und nach diesen dann auch bei sich ereignenden Fällen einkassiert. Die dabei zu beobachtenden Regeln sind in § 816 angeführt worden.

## § 828

*Die einzige Auflage auf die Gewerbe muss erst ins allgemeine, das ist: die Steuersumme muss zuvor überhaupt bestimmt werden.*

Die einzige Auflage auf die Gewerbe oder die *Gewerbsteuer* ist das beste Steuersystem; siehe § 818 bis 820. Um dieses nun gehörig<sup>687</sup> einzuführen und in Übung zu bringen, ist es nötig, dass man erst die Summe bestimme, welche durch die Gewerbsteuer eingehen muss.

Dieses geschieht, wenn man den Ertrag der vorigen drei Finanzquellen genau berechnet (§ 811), ihn dann von der Staatsaufwandsumme abziehe (§ 803) und so die Summe, welche übrigbleibt, zur *Steuersumme* ansetzt. Diese muss an alle drei Gewerbestanden verteilt und dann von jedem Einzelnen sein Quantum erhoben werden,

## § 829

*Die Steuersumme muss erst auf die Gewerbestände verteilt werden, so dass man weiss, was der landwirtschaftliche<sup>688</sup>, was der Fabrikations- und was der Handelsstand zu entrichten hat.*

Dass jeder Erwerber je nach dem Ertrag seines Gewerbes zur Steuersumme beitragen müsse, ist einmal ausgemacht und muss bei der Besteuerung allenthalben zugrunde gelegt werden. Daraus folgt aber natürlich, dass man erst wissen müsse, was die Gutsbesitzer, die Professionisten und die Kaufleute überhaupt zu entrichten haben.

---

<sup>687</sup> Gehörig = hier: "zweckdienlich", "sachgemäss".

<sup>688</sup> Der landwirtschaftliche Gewerbestand schliesst bei Jung-Stilling die Forstwirtschaft und den Bergbau ein.

Man verfährt also nach folgendem Beispiel. Gesetzt die Staatsaufwandssumme wäre 600'000, der Ertrag der Domänen, Regalien und zufälligen Einkünfte 300'000, so blieben zur Steuersumme noch 300'000 übrig. Nun fände man aber bei der Schätzung des Landesvermögens (siehe § 804), dass der Ertrag aller drei Gewerbe zusammen sechs Millionen ausmacht. Folglich müssten die 300'000 der Steuersumme auf jene sechs Millionen angeschlagen werden.

Wenn nun der landwirtschaftliche Ertrag vier Millionen, der Ertrag der Professionen eine Million und der Ertrag aus der Handlung ebenfalls eine Million beträgt<sup>689</sup>, so kommen auf den Stand der Gutsbesitzer 200'000, auf die Professionisten 50'000 und ebensoviel auf den Handelsstand. Folglich würde die Steuersumme richtig eingehen, wenn jeder Stand sein Quantum bezahlte, und jeder wäre gerecht belegt.

### § 830

*Das landwirtschaftliche Steuerquantum wird je nach dem Masstab der Grösse und Güte der Grundstücke auf die einzelnen Gutsbesitzer verteilt.*

Der Beitrag jeden einzelnen Erwerbers muss dem Ertrag seines Gewerbes zum Regulativ haben. Denn obgleich der *reine Ertrag* die Quelle der Abgaben ist (§ 804 bis 806), so kann er doch nie zum Masstab derselben dienen, weil er willkürlich ist, je nachdem ob einer viel oder wenig verzehren *muss* oder *will*.

Da sich nun der landwirtschaftliche Ertrag wie die Grösse und Güte der Grundstücke verhält, diese aber leichter bestimmt werden können wie jener, so werden auch diese zum Regulativ der *Grundsteuer* angenommen.

Wenn also alle urbaren Grundstücke eines Landes vermessen und nach Ruten- und Morgenzahl<sup>690</sup> bestimmt, dann in drei Klassen gut, mittelmässig und schlecht spezifiziert wurden, so berechnet man nach einem gerechten Verhältnis, wie viele Steuer auf eine Rute oder Morgen in jeder Klasse kommen. Nach diesem *Kataster* wird alsdann für jede Gemeinde und in derselben für jeden Einzelnen das *Steuermatrikel*<sup>691</sup> entworfen und die Abgaben nach demselben erhoben.

### § 831

---

<sup>689</sup> Das Beispiel entspricht im Groben den Verhältnissen um 1790: die Landwirtschaft (einschliesslich Forsten und Bergbau) trug doppelt so viel zum Volkseinkommen bei als das verarbeitende Gewerbe (Professionisten = Handwerker und Fabrikanten) und der Handel zusammen.

<sup>690</sup> Um 1790 in Hessen-Kassel: 1 Quadrat-Rute = 15,910 Quadratmeter; 1 Morgen = 2386,5 Quadratmeter.

<sup>691</sup> Matrikel = hier: "Verzeichnis", "Liste", "Mutterrolle".

*Zum Anschlag des Steuerquantums der Fabrikation wird der Ertrag einer jeden Profession je nach dem Verhältnis der arbeitenden Personen bestimmt.*

Bei jeder Profession weiss man, was ein Meister oder Geselle (denn Lehrburschen kommen nicht in Anschlag) in einem Tag, in einer Woche, folglich auch im Jahr verdienen kann. Folglich lässt sich auch an jedem Ort und bei jeder Zunft der Ertrag berechnen.

Wenn man nun den gesamten Ertrag aller Professionen und dann auch ihre Steuersumme weiss, so kann man leicht finden, was aufs Hundert des Ertrags an Steuern kommt. Wäre dieses Steuerquantum allenfalls fünf, so kann man jedem Professionisten leicht alle Jahre seine Steuern zuschreiben.

Da aber die arbeitenden Personen nicht immer in gleicher Anzahl bei einzelnen Meistern gefunden werden, so gibt man jeder Zunft das Quantum auf, die es dann unter sich verteilt. Würde eine Zunft schwächer, so vermindert man ihr Quantum nach Verhältnis und vermehrt ein anderes Zunftquantum, welches stärker geworden ist, um so viel mehr.

Und wenn eine ganze Gewerbebestand abgenommen hätte, so verführe man nach der nämlichen Regel.

## § 832

*Bei dem Handelsstand wird die jährliche Steuersumme aus dem jährlichen Ertrag eines jeden Erwerbers angeschlagen.*

Wenn man den jährlichen Ertrag eines Handelsmanns aus seinen Büchern erfahren könnte und dürfte, so wäre nichts Leichteres als der Anschlag der Handlungssteuer. Denn kein Gewerbebestand bestimmt Ausgaben und Einnahmen so genau wie dieser.<sup>692</sup>

Da das aber nicht sein kann und darf<sup>693</sup> so muss der Handlungsstand nach den Gewerbetabellen<sup>694</sup> angeschlagen werden. Nach diesen schätzt man also jedem Ort sein Steuerquantum zu und überlässt es dann der Kaufmannschaft selbst, die Austeilung – oder ihre Steuermatrikel – zu machen.<sup>695</sup>

---

<sup>692</sup> Jung-Stilling war durch seine siebenjährige praktische Berufstätigkeit mit dem kaufmännischen Rechnungswesen wohl vertraut; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 15 ff.

<sup>693</sup> Der Finanzbehörde sollte es nicht gestattet sein, Einblick in die Geschäftsbücher eines Handelsbetriebs zu nehmen.

<sup>694</sup> Gewerbetabelle = hier: "Verzeichnis der Handlungsunternehmen".

<sup>695</sup> In einer Fussnote fügt Jung-Stilling bei: "Dass dieses Steuersystem oder die Gewerbebesteuer ausführbar ist, beweist das Finanzsystem des Herzogtums Zweibrücken, wo es von Christian IV. eingeführt wurde."

## § 833

*Keine anderen Einwohner eines Staates dürfen mit Abgaben belegt werden als die Erwerber.*

Alle Einwohner eines Landes sind entweder *Staatsdiener*, die Besoldungen beziehen, oder *Erwerber*. Wenn nun ein besoldeter Diener von seinem Lohn Steuer zahlen sollte, so wäre dies inkonsequent. Denn empfängt er nicht mehr als er verdient, so darf er nichts zahlen. Empfängt er mehr, so gebe man ihm seine gerechte Besoldung<sup>696</sup>. Mit einer Hand geben, was man mit der anderen nimmt ist verlorene Mühe.

Wenn aber ein Staatsdiener noch über seine Belohnung Güter erwirbt oder ein Gewerbe treibt, so wird ihm entweder nach Befinden<sup>697</sup> solches verboten, oder er muss wie jeder andere Erwerber Abgaben davon entrichten. Diese Grundsätze lassen sich nun auf den geistlichen-, auf den Militärstand und auf die weltliche Dienerschaft<sup>698</sup> anwenden.

In Ansehung des Adels sind folgende Regeln zu bemerken. Die *Rittergüter* sind in alten und neuen Zeiten den adligen Familien zur Belohnung wichtiger Dienste und unter gewissen Bedingungen gegeben worden. Dass sie also ein vollgültiges Recht des Eigentums darauf haben, ist unstreitig. So lange sie daher jene Bedingungen erfüllen, sind sie ausser diesen keine Abgaben schuldig. Wenn sie aber die Zahl der Rittergüter ohne hinlänglichen Grund vermehren wollen oder vermehrt haben, und wenn sie offenbar zum allgemeinen Schaden wirken, dann sind weise Einschränkungen nötig; doch so, dass das Recht eines Einzelnen nicht dadurch gekränkt wird.

Dass die *Kapitalisten*<sup>699</sup> von ihren in Händen habenden Obligationen Steuern zahlen sollte, wäre wohl höchst billig; denn sie sind Erwerber.

## § 834

*Sämtliche Abgaben müssen von den Untertanen erhoben werden. Dieses geschieht nun entweder durch Pächter oder durch Rechnungsbeamte.*

---

<sup>696</sup> Jung-Stilling will sagen: ist seine Besoldung zu hoch angesetzt, so besteuere man ihn nicht, sondern setze ihn vielmehr auf die angemessene (= gerechte) Besoldung.

<sup>697</sup> Nach Befinden = hier: "nach Prüfung der näheren Umstände (durch die vorgesetzte Behörde)".

<sup>698</sup> Jung-Stilling unterscheidet hier zwischen *Staatsdiener* (fest besoldete Beamte in höherer Position) und *Dienerschaft*, nämlich Angestellte in niedrigerer Position vornehmlich bei Hofe (wie Leibdiener, Kutscher oder Küchenpersonal) aber auch Bedienstete mit besonderen Aufgaben vor Ort, wie Steuereinnahmer (Berechnete).

<sup>699</sup> Kapitalist = hier: "Person, die von dem laufenden Ertrag angelegten Geldes lebt".

Da die Staatsaufwandssumme alle Jahre notwendig eingehen muss (siehe § 811), sämtliche Abgaben und Steuern der Untertanen aber wesentliche Teile derselben sind, so müssen sie auch notwendig von allen einzelnen Erwerbern – so, wie sie durch den ganzen Staat verteilt sind – einkassiert werden. Dies geschah nun von jeher durch eine besondere, ebenfalls durch eine das ganze Land zerstreute Dienerschaft, welche man die Berechnenden heisst.

Da nun aber die Mannigfaltigkeit der Abgaben – vorzüglich der fallenden und steigenden – den Betrug leicht und das Erhebungssystem schwer und kostbar macht, so dachten staatskluge Männer darüber nach, wie diesem Übel am besten abgeholfen und das jährliche eingehen der Staatsaufwandssumme gesichert werden könne.

So kamen sie auf den Gedanken, man könne die Revenüen des States verpachten. Der Pächter zahlte dann die Aufwandssumme. Ihm blieb es überlassen, sie so gut zu erheben als er könnte. Genug, wenn man ihm die Grösse der Abgaben bestimmte und es ihm zur Pflicht machte, die Untertanen nicht zu drücken.

#### § 835

*Es gibt dreierlei Arten der Finanzpacht, erstens die Amtspacht, zweitens die eingeschränkte und drittens die uneingeschränkte Generalpacht. Alle drei sind durchaus schädlich und unerlaubt.*

Die erste Art der Finanzpacht ist, wenn man jedem Landbeamten sein unter sich habendes Amt dergestalt verpachtet, dass man ihm den Anteil, den er an der Staatsaufwandssumme zu entrichten hat, zum Pachtquantum macht, ihm auch etwas für die Erhebungskosten gut tut und es ihm dann überlässt, wie er von jedem Einzelnen die Abgaben eintreiben will.

Die zweite Art besteht darin, wenn man etwa nur die Steuern an reiche Kapitalisten verpachtet, so dass sie das Steuerquantum als Pachtgeld entrichten müssen, ihnen auch wohl etwas für die Erhebungskosten nachlässt, dann sie aber dafür sorgen lässt, wie sie ihr Geld wiederbekommen. Diese Art der Finanzpacht wird die *eingeschränkte* genannt,

Die dritte Art endlich ist die *uneingeschränkte*, eigentliche *Generalpacht*. Bei dieser wird die ganze Staatsaufwandssumme an gewisse reiche Unternehmer verpachtet.

Ob nun gleich bei allen drei Pachtarten gewöhnlich Gesetze vorgeschrieben werden<sup>700</sup>, so ist doch der Bedrückungen der Untertanen und ihres Jammers kein Ende. Das Recht, Steuern und Abgaben aufzulegen, ist ein *wesentliches Regal*

---

<sup>700</sup> Das heisst: Anweisungen zur Erhebung und Berechnung verbindlich vorgeschrieben werden.

(siehe § 825), dessen Verpachtung schlechterdings schädlich und unerlaubt ist. Die traurigen Folgen desselben beweisen unwidersprechlich, dass dieser Satz wahr ist.

### § 836

*Das beste Erhebungssystem ist unstreitig dasjenige, welches durch die berechnende Dienerschaft unter einer strengen und gerechten Rechnungsdirektion ausgeführt wird.*

Wenn die Einnahmen aus allem Finanzquellen gehörig reguliert<sup>701</sup> sind und so viel als möglich die *veränderlichen* Einnahmen und Ausgaben in *beständige* verwandelt werden; wenn ferner ein ordentlicher und sicherer Kameral-Rechnungsstil eingeführt<sup>702</sup> und aufs strengste danach verfahren wird; wenn man kurze Rechnungstermine ansetzt und nicht viel Geld in den Privatkassen duldet; wenn man die Rechnungsbedienten von der Pike auf dienen lässt und dann keinem ein Amt gibt, dessen Treue nicht durch Proben bewährt ist oder den man nicht als einen guten Haushalter kennt; und endlich wenn man sie redlich besoldet, damit sie nicht in Versuchung geraten, aus Not in die Kasse zu greifen, so lässt sich keine ordentlichere, regelmässiger<sup>703</sup> Erhebungsart – wobei weder die Kammer noch die Untertanen gefährdet sind – denken als diese.

### § 837

*Das Erhebungssystem durch die berechnende Dienerschaft wird vollends vollkommen, sobald alle Finanzquellen nach den bisher vorgetragenen Regeln eingerichtet werden.*

Wenn man die *Domänen* alle auf Quoten verpachtet (siehe § 824), wenn die *Regalien* nach den Grundsätzen, welche in § 825 und 826 gelehrt wurden, behandelt werden. die *zufälligen Einkünfte* gleichfalls taxiert sind, und dann die *einzigste Auflage* auf alle drei Gewerbestände eingeführt wird, so erhält man durchgehends und beinahe überall *beständige* und *unveränderliche* Einnahmen.

Deren Erhebung ist – ohne Betrug befürchten zu müssen – sehr leicht. Es bedarf dann auch keines starken Personals bei der berechnenden Dienerschaft, und die Erhebung wird auf alle Weise erleichtert.

---

<sup>701</sup> Reguliert = hier: "festgelegt", "in Art und Höhe berechnet"; siehe Anm. 672.

<sup>702</sup> Hierzu leistete Jung-Stilling für seine Zeit und darüber hinaus Vorbildliches, siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Anleitung zur Cameral Rechnungs=Wissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens*. Leipzig (Weidmann) 1786. Das Buch ist auch als Digitalisat verfügbar.

<sup>703</sup> Regelmässig = hier: "dem vorgegebenen Masstab entsprechend", "mit der Richtschur übereinstimmend".

## § 838

*Da in der Staatswirtschaft zuweilen kleinere ausserordentliche Ausgaben vorkommen, so muss immer ein verhältnismässiger Vorrat an Geld da sein, um sie alsofort bestreiten zu können.*

Wenn die Staatsaufwandssumme so knapp angesetzt wird, dass man jährlich nur zulangt und gar nichts übrig behält, so kommen oft kleine ausserordentliche Vorfälle, wo man Geld nötig hat und es nicht bestreiten kann. Es ist überaus misslich und gar nicht staatswirtschaftlich, wenn man alsdann gleich zum Geldlehen<sup>704</sup> oder zu erhöhten Abgaben eine Zuflucht nehmen muss.

Es ist also nötig, dass man bei der Berechnung der Staatsaufwandssumme je nach Verhältnis der Umstände darauf Rücksicht nimmt, und sie etwas höher ansetzt, damit jährlich etwas übrig bleibe, und man also einen Notpfennig auf solche Fälle zurücklegen könne. Sehr gut ist es, wenn man eine Finanzquelle dazu wählt, die steigende und fallende Einkünfte hat, wie zum Beispiel die zufälligen Einkünfte, auf welche man doch keine sichere Rechnung machen kann.

## § 839

*Wenn ein Staat in den Fall gerät, dass er plötzlich einen grossen ausserordentlichen Aufwand machen muss, so muss er sich durch Finanzoperationen zu helfen suchen.*

Ein Staat kann durch grosse Unglücksfälle oder durch einen notwendigen Krieg in die Lage geraten, dass er auf einmal sehr viel Geld braucht. Hier erfordert nun das einzelne und allgemeine Beste, dass er es auf die Art muss erhalten können, bei welcher die Untertanen am wenigsten leiden.

Man hat daher verschiedene *Finanzoperationen* erfunden, durch welche man sich zu helfen sucht. Die vornehmsten sind folgende, erstens die *Veräusserungen*, wenn man gewisse Güter verkauft und das daraus gelöste Geld zum Zweck verwendet; zweitens, wenn man die *Abgaben der Untertanen erhöht* oder sich drittens des *Staatskredits* bedient oder viertens, wenn man einen *Schatz*<sup>705</sup> sammelt, um ihn im Notfall brauchen zu können.

## § 840

*Die Veräusserungen zeigen allemal entweder grosse Fehler der Staatswirtschaft oder das äusserste Unglück an. Sie beziehen sich auf Güter und Kostbarkeiten,*

---

<sup>704</sup> Geldlehen = hier: "öffentliche Schuldenaufnahme".

<sup>705</sup> Schatz = hier: "ein staatlicher Vorrat an Edelmetallen bzw. ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen)."

Veräusserung ist in gegenwärtigem Fall, wenn der Regent, um an Geld zu gelangen, etwas verkaufen muss. Ist die Summe klein, die er braucht, so ist es schon ein grosser Fehler, dass man nicht auf die Ersparung eines Notpfennigs bedacht war; und es muss schlecht um den Staatskredit<sup>706</sup> aussehen, wenn man nicht so viel leihen kann.

Ist die Summe gross, so fehlt es wieder am Staatskredit, wenn man nicht so viel aufnehmen kann und daher zu Veräusserungen seine Zuflucht nehmen muss. Oder das Unglück ist so gross, dass auch der vollkommenste Staatskredit darüber verloren geht, und dann werden auch die Veräusserungen schwerlich mehr helfen.

Wenn aber ja dies desparate Mittel nötig ist, so greift man zuerst Juwelen und Kostbarkeiten<sup>707</sup> an. Reichen die nicht zu, so muss man mit Bewilligung der Agnaten<sup>708</sup> und Landstände die Domänen verkaufen. Wenn auch diese nicht hinreichend sind, so ist nur ein sehr trauriges Mittel noch übrig, nämlich dass man *einen* Teil des Landes hingibt, um den *anderen* zu retten.

## § 841

*Den grossen ausserordentlichen Aufwand durch erhöhte Abgaben zu bestreiten, ist darum misslich, weil sie die Untertanen sehr beschweren, sie sehr unzufrieden machen, das Geld aus dem Kreislauf ziehen und sehr langsam eingehen.*

Wenn man einen grossen ausserordentlichen Aufwand durch *erhöhte Abgaben* bestreiten will, so sind die Untertanen entweder arm oder reich. Im ersten Fall wird man sie dadurch zugrunde richten und im anderen sehr schwierig<sup>709</sup> machen, weil sie durchgehends sehr selten die Notwendigkeit eines solchen Aufwands – besonders wenn sie hergeben müssen – einsehen.

Vorzüglich leiden aber alle Gewerbe ausserordentlich und auf sehr lange Zeit, wenn man eine starke Summe aus dem Kreislauf zieht, weil dadurch die Unternehmensfonds<sup>710</sup> geschwächt werden.

---

<sup>706</sup> Staatskredit = hier: "Kreditwürdigkeit des Staates", "finanzielle Vertrauenswürdigkeit des Staates".

<sup>707</sup> Kostbarkeiten = hier: "sehr wertvolle Gegenstände wie erlesene Uhren, Sammlungen aller Art, Gemälde, Skulpturen und andere Kunstwerke".

<sup>708</sup> Agnaten = hier: "erbberechtigte männliche Nachkommen", in weiterer Bedeutung "herrschaftliche Familienmitglieder".

<sup>709</sup> Schwierig = hier: "unzufrieden", "zum Widerstand geneigt", "aufrührerisch".

<sup>710</sup> Unternehmensfonds = hier: "die Kapitalausstattung der Unternehmen", "das Geld, welches die Unternehmen zur Einkauf von Material für die Herstellung von Gütern in der nächsten Periode sowie zur laufenden Verbesserungen der Produktionstechnik brauchen".



Und endlich gehen auch die Summen bei dem erhöhten Abgaben sehr langsam ein. Dieses ist aber bei einem Aufwand, der manchmal schleunig gemacht werden muss, sehr beschwerlich.

## § 842

*Der erste und zuverlässigste Gebrauch des Staatskredits ist, wenn der Regent von inländischen Untertanen Geld leihen kann. Ist das nicht möglich, so geschieht es von Ausländern unter den gewöhnlichen Kautelen.*

Der *Staatskredit* ist das allgemeine Zutrauen auf Wiederzahlung eines einem Staat geliehenen Kapitals. Dieses Zutrauen gründet sich auf das sichere Vermögen, wiederzahlen *zu können*, folglich auf eine vortreffliche Staatswirtschaft und dann auf eine solche Regierungsverfassung, bei welcher man gewiss ist, dass sie auch immer bezahlen *will*. Bei einer Nomokratie<sup>711</sup> wird also der Staatskredit vollkommen sein.

Der erste und zuverlässigste Gebrauch des Staatskredits wird sein, wenn man selbst reiche Kapitalisten und Kommunitäten<sup>712</sup> in Land hat und ihnen dann die nötige Summe gegen hinlängliche Unterpfänder entleihe. Denn in diesem Fall bleiben die Zinsen im Land, und bei der Wiederzahlung wandert auch kein Geld aus – anderer Bequemlichkeiten zu geschweigen.

Fehlt es aber innerhalb des Landes an Kapital, so muss man sich freilich an Ausländer wenden. Dann aber muss man in Ansehung der Unterpfänder sehr behutsam sein. *Finanzregalien* darf man nie verschreiben.<sup>713</sup> Die *Domänen* schicken sich am besten dazu. Auch können *Steuerquanta* zu Unterpfändern dienen. Überhaupt muss man sich vor allen Bedingungen hüten, welche den Untertanen gefährlich werden können<sup>714</sup>.

## § 843

*Zur Erlangung einer grossen Summe – vorzüglich zur Wiederzahlung aufgenommenen Kapitalien – bedient man sich wohl der Leibrenten, Tontinen, Lotterien und der Staatspapiere. Alle diese Operationen gründen sich auf den Staatskredit.*

---

<sup>711</sup> Nomokratie = hier: "eindeutig verfasstes Staatswesen, in dem Gesetze alle Beziehungen regeln"; siehe § 857.

<sup>712</sup> Kommunitäten = hier: "Unternehmen in Gesellschaftsform"; siehe Anm. 683.

<sup>713</sup> Verschreiben = hier: "jemanden als Pfand in die Hand geben".

<sup>714</sup> Jung-Stilling dürfte hier vor allem das einem fremdstaatlichen Gläubiger gewährte Recht im Auge haben, Soldaten anwerben bzw. gar zwangsweise rekrutieren zu dürfen.

Wenn man grosser Summen bedarf, sie aber so gar bald nötig hat, und wenn man geliehenes Kapital wiedergeben, die Untertanen aber verschonen muss oder will, so pflegt man allerhand künstliche Mittel zu ersinnen oder zu erfinden, um zu Geld zu gelangen. Dergleichen vielfältig versuchte Mittel sind Leibrenten, Tontinen und Lotterien.

*Leibrenten* sind, wenn der Staat eine besondere Kasse anlegt und dann Lusstragende<sup>715</sup> einlädt, Kapital mit der Bedingung einzulegen, dass sie lebenslänglich hohe Zinsen ziehen, das Kapital aber nie wieder bekommen sollen.<sup>716</sup> Hier besteht die Hoffnung und der Nutzen des Staates darin, wenn viele Einsetzer früh sterben. Der Vorteil der Einsetzer aber ist, wenn sie lange leben, folglich lange hohe Interessen ziehen können.

*Tontinen* sind Leibrenten, bei welchen geringere Zinsen bezahlt werden, die aber immer die länger Lebenden erben. In diesem Fall hat der Staat den Nutzen, dass er ein Kapital bis nach dem Tode des Letztlebenden mässig verzinst und es dann nicht wieder zu bezahlen braucht. Die Interessenten aber hoffen länger zu leben und dann die Zinsen der verstorbenen Mitglieder zu erben.

Die Einrichtung der *Zahlenlotterien* oder des *Lotto* und der *Klassenlotterien* ist bekannt.<sup>717</sup> Unter den mancherlei Arten von *Staatspapieren* sind diejenigen, die wie Banknoten wirken<sup>718</sup>, am gebräuchlichsten

#### § 844

*Die Leibrenten, Tontinen und Lotterien sind Hasardspiele. Da nun diese – wenigstens sobald der Gewinn der Zweck des Spiels ist – nach allen Rechten unerlaubt sind, so darf kein Regent auf eine dieser Arten mit dem Publikum spielen.*

Dass die *Hasardspiele*, sobald der Gewinn Zweck des Spieles ist, durchaus unerlaubt und schon im Sittengesetz<sup>719</sup> verboten sind, ist unstreitig. Denn jeder Mensch ist zur Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten verbunden. Daraus folgt, dass keiner auf Unkosten es eines anderen etwas gewinnen dürfe;

---

<sup>715</sup> Lust = hier: "Bereitschaft", "Bereitwilligkeit als Neigung, auf ein Angebot einzugehen".

<sup>716</sup> Siehe auch *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft.(Anm. 398), S. 209 ff. – Wie Jung-Stilling dort bemerkt, war der französische Bankier und Finanzier schottischer Herkunft *John Law (1671–1729)* der Erfinder der Leibrenten.

<sup>717</sup> Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Lehrbuch der Finanz=Wissenschaft.(Anm. 398), S. 214 f. sowie *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Gesellschaftliche Mißstände (Anm. 33), S. 23 ff.

<sup>718</sup> Jung-Stilling hat hier (die auch *Tresorscheine* und *Bancozettel* genannten) Papiere im Auge, die bei Barzahlungen gebräuchlich waren, also wie Geld verwendet wurden. Um 1790 waren vor allem sächsische und preussische Tresorscheine in Umlauf.

<sup>719</sup> Sittengesetz bei Jung-Stilling die Summe der ethischen Masstäbe, die sich aus der Stellung des Menschen in der Wirklichkeit ergeben und bereits vor jeder Abmachung oder gesellschaftlichen Verhaltensregeln (Konventionen) alle Menschen grundsätzlich binden.

geschweige, dass jede Maxime des Handelns allgemein sein müsse<sup>720</sup>, welches aber bei der Maxime, durch das Spiel Vermögen zu erwerben, unmöglich der Fall sein kann.

Ob die Leibrenten, Tontinen und Lotterien Hasardspiele sind ist eben nicht so leicht zu entscheiden. Bei den Leibrenten und Tontinen gründet sich der Gewinn auf beiden Seiten bloss auf die Sterblichkeit der Einsetzer. Da aber diese in der Hand der Vorsehung<sup>721</sup> steht, und weil die Zeit des Todes nicht vorherbestimmt werden kann, so hängt der Gewinn von eben der Ursache ab, die ihn auch im Hasardspiel bestimmt.

Bei den *Lotterien* ist man schon über diesen Begriff einig.<sup>722</sup> Das Lotto hat noch überdas den Fehler, dass der Vorteil auf Seiten des Bankhalters weil grösser ist als auch Seiten der Einsetzer. Klassenlotterien<sup>723</sup> zum Besten der Armen können allenfalls geduldet werden.

#### § 845

*Wenn der Regent zur Bezahlung der Schulden oder zur langsamen Sammlung einer Summe eine ordentliche Zettelbank anlegt, die mit der zirkulierenden Geldmasse in gehörigem Verhältnis steht, so ist dies eine vernünftige und gute Finanzoperation.*

Wenn der Landesherr eine gewisse Summe baren Geldes in eine besondere Kasse niederlegt, dann ebenso viele Banknoten umlaufen lässt, so kann er – wenn immer nur so viel Geld in der Kasse bleibt, als zum Auswechslung<sup>724</sup> der allenfalls eingehenden Banknoten nötig ist – jährlich von jener Summe Interessen bezahlen, am Kapital abtragen oder auch nach und nach eine Summe sammeln.

Es ist aber wohl zu merken, dass erstens der Banknoten immer beträchtlich weniger sein müssen als des umlaufenden Geldes, damit sie immer ausgewechselt werden können. Zweitens, da doch immer soviel bares Geld<sup>725</sup> aus dem Kreislauf kommt, als der Regent jährlich aus der Kasse zieht, so muss mit dieser Operation die

---

<sup>720</sup> Jung-Stilling meint hier den Satz: "Handle nur nach derjenigen Maxime, durch welche du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde"; Maxime = hier: "Leitsatz", "Grundregel". – Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lebensgeschichte* (Anm. 64), S. 449.

<sup>721</sup> Vorsehung = bei Jung-Stilling Gott, insofern der allwissend den Verlauf alles Geschehens ordnet.

<sup>722</sup> Begriff meint auch hier: "Beweisführung", also dass es sich ebenfalls um ein Hasardspiel handelt.

<sup>723</sup> Klassenlotterie = eine Lotterie, bei welcher der Spielzeitraum in sogenannte Klassen unterteilt ist. Anzahl und Höhe der Gewinne steigt dabei von Klasse zu Klasse. – *Johann Heinrich Jung-Stilling: Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft.* (Anm. 398), S. 215. sowie *Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft* (Anm. 2), S. 95.

<sup>724</sup> Auswechslung = hier. "Umtausch (von Banknoten in Metallgeld)".

<sup>725</sup> Bares Geld = hier: "Münzen aus Gold und Silber".

grösste Sparsamkeit und die vortrefflichste Staatswirtschaft verbunden werden, damit man die Handelsbilanz für sich bekomme<sup>726</sup> und also ausländisches Geld ins Land ziehen möge.

#### § 846

*Die Sammlung eines Schatzes findet nur dann statt, wenn das zirkulierende Geldkapital durch eine vorteilhafte Handelsbilanz jährlich zunimmt und also Überfluss an Geld entsteht. In allen übrigen Fällen ist sie schädlich.*

Es ist freilich vortrefflich, wenn ein Staat Millionen zum freien Gebrauch liegen hat, die er in ausserordentlichen Fällen angreifen kann. Allein, wenn ein Fürst, um einen Schatz beizulegen, die Staatsaufwandssumme und mit ihr die Auflagen erhöht ohne Rücksicht auf das Landesvermögen zu nehmen, so werden die Untertanen immer ärmer, so wie die Schatzkammer reicher wird. Hier ruht das Geld auf Haufen und tut nichts: dort fehlt es. Wie sehr das einer vernünftigen Staatswirtschaft zuwider laufe, bedarf keines Beweises.

Hingegen wenn die Staatsaufwandssumme dem Landesvermögen angemessen ist, so zahlen die gegenwärtigen Erwerber nicht mehr als sie ohne Beschwerde können. Wenn aber nun die beschäftigte Bevölkerung durch eine vortreffliche Regierung und Gewerbepolizei wächst, so wächst auch die Zahl der Erwerber, die ebenfalls ihr Steuerquantum zahlen. Folglich wächst auch die jährliche Steuersumme. Es bleibt also immer – je nach Verhältnis des Anwachsens der Beitragenden – Geld übrig, welches dann füglich zurückgelegt werden kann. In dieser Lage hat der Staat die Handelsbilanz für sich, und der Schatz entsteht aus dem ausländischen Geld.<sup>727</sup>

#### § 847

*Jeder berechnender Bedienter ist schuldig erstens um seiner selbst, zweitens um der Entrichtenden und Empfangenden und drittens um des Staates willen Buch zu halten oder eine Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen.*

Alle Staatsdiener, welche Finanzquellen verwalten und in Beziehung auf sie einnehmen und ausgeben, folglich eine *herrschaftliche Kasse* haben, nenne ich *berechnende Bediente*. Sie sind also Staatserwerber.<sup>728</sup>

---

<sup>726</sup> Dass man mehr Güter exportiert als importiert, so dass die Handelspartner den Ausgleich in Geld (= Gold oder Silber) leisten. Dadurch kann sich das Absaugen des gemünzten Edelmetalls in die Zettelbank-Kasse möglicherweise ausgleichen.

<sup>727</sup> Dem wertmässigen Exportüberschuss steht ein Zufluss von Geld (= Edelmetalle) seitens der Käufer der Güter im Ausland gegenüber; dass führt zum Ausgleich der Handelsbilanz.

<sup>728</sup> Sie haben einen Amtsberuf; siehe § 642.

Da nun jeder Erwerber schuldig ist, über seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu halten, damit er erstlich wisse, wie sein Gewerbe stehe, auch zweitens sich mit anderen berechnen könne, was er von ihnen empfangen und an sie zu bezahlen habe, so ist dazu auch jeder berechnende Bediente verbunden.

Hierzu kommt aber nun noch ein Hauptgrund, der für ihn die Rechnungsführung besonders nötig und wichtig macht: er ist nicht selbst Eigentümer, sondern bloss Verwalter. Damit nun jener – welcher in diesem Fall der Staat oder derjenige ist, den der Staat an seine Stelle setzt – gewiss werden möge, dass dieser auch mit aller möglichen True gewirtschaftet habe, so muss er ein Mittelhaben, woraus er das erkennen kann. Dieses ist eine wohlgeführte Rechnung.

## § 848

*Unter allen möglichen Rechnungsmethoden muss der Staat die bequemste wählen und sie allen Rechnungsführern zum Gesetz machen. Dieses enthält dann die Theorie des Rechnungswesens.*

Wenn eine Rechnung brauchbar werden soll, so muss sie wenigstens die *Einnahmen* und *Ausgaben* oder den *Ertrag* und den *Aufwand* einer Nahrungs- oder Finanzquelle – und zwar in jeder Klasse<sup>729</sup> besonders – berechnen, damit man wisse, wie sich beide gegeneinander verhalten, um den reinen Ertrag bestimmen zu können. Diese Eigenschaft ist jeder Rechnung wesentlich. Die Unterabteilungen aber in Rubriken, ihre Folge nacheinander, die Ordnung der Posten und dergleichen: das ist alles willkürlich; ausser dass eine Methode immer zweckmässiger ist als die andere.<sup>730</sup>

Wenn nun jedem Rechnungsführer die Wahl irgend einer Methode freigelassen würde, so könnten so vielerlei Rechnungsformen in einem Staat entstehen als es Rechnungsführer gibt. Dann aber würden es den *Revisoren*, welche die Richtigkeit einer Rechnung prüfen müssen, unmöglich fallen, ihr Amt zu tun, weil sie jede einzelne Methode erst studieren müssten. Mithin würde das Rechnungswesen für den Staat unnütz sein.

Um dieses alles zu vermeiden, muss die Kammer eine leichte, deutliche, allgemeine Rechnungsform entwerfen und für alle Rechnungsführer zum Gesetz machen, welches alsdann eine Theorie enthält, worauf sich jede praktische Ausführung gründen muss.

---

<sup>729</sup> Klasse = hier wohl: "Gewerbeklasse", also in der Landwirtschaft, Fabrikation und Handlung. Vielleicht meint Jung-Stilling aber auch *Kontenklassen*, die zusammengehörige Rechnungsgrößen ordnen.

<sup>730</sup> Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Anleitung zur Cameral Rechnungs=Wissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens* (Anm. 702), Vorwort.

## § 849

*Die Rechnungsführung wird ungemein erleichtert und die Zahlenirrigung gänzlich vermieden, wenn man doppelt: einmal der Zeitfolge nach und dann auch nach Rubriken Buch führt.*

Die *Zeit*, wie die Posten der Einnahmen und Ausgaben nacheinander folgen, gibt eine natürliche Ordnung derselben an die Hand. Wenn daher alle Einnahmen nacheinander so, wie sie wirklich empfangen werden, besonders<sup>731</sup>, und ebenso auch die Ausgaben der Zeitfolge nach – ebenfalls besonders – aufgeschrieben und beide Klassen alsdann summiert werden, so erhält man die Summen der Einnahmen und Ausgaben.

Wenn man nun auch noch die Posten ihrer *Materie nach* sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe so, wie sie zusammengehören, unter bestimmte Titel ordnet, so entstehen *Rubriken*, deren jede eine gewisse Anzahl Posten von einerlei Art enthält. Wird nun in jeder Rubrik die Einnahmen summiert, die Rubriksummen dann rekapituliert<sup>732</sup>, so erhält man die Totalsumme der Einnahmen. Ebenso verfährt man mit den Rubriken der Ausgaben.

Findet man nun, dass die Summen der Zeitfolge oder des Tagebuchs mit diesen übereinstimmen, so ist man gegen den *ERROR CALCULI*<sup>733</sup> gesichert. Dass auch die Rechnungsführung dadurch erleichtert werde, erhellt daraus, weil die Übertragung der Posten aus dem Tagebuch und ihre Verteilung unter die Rubriken in die Hauptrechnung viel leichter ist, als wenn sie unmittelbar gleich auf der Stelle in diese geschrieben werden müssen.

## § 850

*In dem Tagebuch wird die Einnahme zur linken und die Ausgabe zur rechten – jede in zwei Kolumnen – für Schuld und bezahlt, liniert, und mitten zwischen beiden werden die Posten der Zeitfolge nach niedergeschrieben.*

Dass Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander summiert werden dürfen, versteht sich von selbst. Da sie aber doch im Tagebuch nacheinander und alle durcheinander geschrieben werden, so besteht ihre Unterscheidung darin, dass man die Einnahmen zur Linken und die Ausgaben zur Rechten in besondere Linien schreibt.

---

<sup>731</sup> Besonders = hier: "für sich getrennt", "in jedem einzelnen Zahlungsvorgang".

<sup>732</sup> Rekapitulieren = hier: "in zusammengefasster Form wiederholen", "die Wiederholung einzelner Rechnungssummen, um sie in eine Hauptsumme zu überführen".

<sup>733</sup> *ERROR CALCULI* = hier: "Rechenfehler", "Falscheintragungen bei einzelnen Posten".

Da nun aber viele Einnahmeposten nicht sogleich bei Fälligkeit bezahlt werden, so liniert man die Einnahmekolumne doppelt, einmal für die Schuldigkeit und einmal für die Berichtigung<sup>734</sup>. Auf den Tag der Fälligkeit schreibt man dann den Posten in die Kolumne der Schuld, und nicht eher, bis er bezahlt wird, kommt er auch in die Berichtigung. Ebenso verfährt man auch mit den Ausgaben.<sup>735</sup>

Auf solche Weise wird die Verwirrung vermieden, die so leicht durch die Reste entstehen kann.<sup>736</sup> Wenn man nun die Kolumne *Einnahmen Schuld* summiert, so erhält man den *Ertrag*. Summiert man die Kolumne *Einnahmen Berichtigung*, so zeigt sich, was davon eingegangen. Diese Summe von jeder abgezogen, zeigt den *Aktivrest*.

Addiert man die Ausgabe-schuld, so findet man den *Aufwand*. Addiert man die Berichtigung, so sieht man, was davon bezahlt wurde. Zieht man diese von jener Summe ab, so erscheint der *Passivrest*. Dieser nun wieder vom Aktivrest subtrahiert zeigt den Kassenbestand. Bei den Naturalienrechnungen<sup>737</sup> verfährt man auf ebendieselbe Weise mit jeder Naturalie.

## § 851

*Die Posten werden der Ordnung nach im Manual unter die gehörigen Rubriken verteilt und dann – kürzer zusammengezogen – in die Hauptrechnung gebracht.*

Zur vollkommenen Rechnung gehört, dass sich aus derselben ergeben muss, was jeder Teil der Nahrung- oder Finanzquelle eingetragen habe. Denn das Tagebuch zeigt nur das *Ganze der Einnahmen und Ausgaben*. Ebenso verhält es sich mit dem Aufwand. Dieser muss ebenfalls in Rubriken geordnet werden, damit man wissen könne, was jeder Teil derselben gekostet hat.

Demzufolge wird das Manual in zwei Hauptteile abgeteilt, für die Einnahmen und Ausgaben. Jeder Teil bekommt dann seine Rubriken, und unter diese werden hernach wöchentlich alle Posten aus dem Tagebuch übertragen. Wenn nun am Ende des Rechnungstermins die Bücher geschlossen werden sollen, so verfertigt man die Hauptrechnung nach der Form des Manuals und schreibt dieses in jene sauber ab; ausser, dass man mehrere Posten, die im Grunde nur einen ausmachen, in einen zusammenzieht.

---

<sup>734</sup> Berichtigung = hier: "Zahlungseingang".

<sup>735</sup> Siehe *Johann Heinrich Jung-Stilling: Anleitung zur Cameral Rechnungs=Wissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens* (Anm. 702), S. 30 ff.

<sup>736</sup> Jung-Stilling will sagen: wenn man die Einnahmen nicht in zwei Spalten für Schuldigkeit (= zu zahlen) und Berichtigung (= bezahlt) unterscheiden – und beispielsweise durch Durchstreichen markieren – würde, so verlöre man leicht die Übersicht.

<sup>737</sup> Naturalienrechnung = hier: wenn statt des Geldes Güter (wie Getreide) Gegenstand der rechnerischen Erfassung sind.

## § 852

*Diese Theorie muss nun bei allen Finanzquellen, auf die Gewerbe der Produktion, Fabrikation und Handlung sowie auf die Steuererhebung angewendet werden.*

Diese Theorie ist auf alle Rechnungen anwendbar, insofern alle Einnahmen oder Ausgaben – oder beide zugleich – haben. Der ganze Unterschied beruht allein auf der Verschiedenheit der Rubriken und ihrer Folge aufeinander.

Da nun alle Domänen, Regalien, zufällige Einkünfte und Steuern – das ist: alle Finanzquellen – sich auf Bergbau, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, nämlich Produktion, dann auf Fabrikation und Handlung und endlich auf die Erhebung gewisser Auflagen gründen, so muss auch die Rechnungstheorie auf alle diese Gewerbe angewendet werden.

Dies geschieht nun, indem man in der Kameralrechnungsordnung oder in den Gesetzen der Kammer-, Berg- und Forstbeamten, den Gutsverwaltern sowie den Faktoren<sup>738</sup> auf Fabriken und Steuerempfängern – also jeder Klasse von Rechnungsführern – die in ihrer Verwaltung angemessenen Rubriken dem Namen und der Ordnung nach, wie sie aufeinander folgen sollen, vorschreibt.

## § 853

*Jede Rechnung muss vom Rechnungsprinzipal<sup>739</sup> untersucht, als richtig anerkannt und dann zur Sicherheit des Rechnungsführers als solche gerichtlich<sup>740</sup> erklärt werden.*

Wenn der Rechnungsführer seine Rechnung geschlossen und überreicht hat, so muss sich nun der Rechnungsprinzipal oder derjenige, der an seiner Stelle steht, von der Richtigkeit derselben vollkommen überzeugen. Findet er sie falsch, so muss sie Ersterer verbessern. Entdeckt man Untreue oder Vernachlässigung, so wird er dafür nach Befinden.

Würde sich aber nirgends ein Fehler finden, so dass sie nach Gesetz und Pflicht<sup>741</sup> für ganz richtig anerkannt wird, so ist es nicht genug, dass dieses der Rechnungsprinzipal oder die Kammer mündlich bekennt. Vielmehr muss der Rechnungsführer darüber ein vollgültiges Dokument haben, welches ihn vor allen Gerichten und von allen ferneren Ansprüchen freispricht. Diese muss ihm also die Kammer ausfertigen. Gewöhnlich steht es am Schluss der Rechnung auf einem besonderen Blatt.

---

<sup>738</sup> Faktor = hier: "für die Rechnungslegung zuständiger Angestellter", "Buchhalter".

<sup>739</sup> Rechnungsprinzipal = hier: "Chef der Buchhaltung", "Abteilungsleiter Rechnungswesen".

<sup>740</sup> Gerichtlich = hier: "rechtmässig", "ordnungsgemäss", "sachlich und rechnerisch anerkannt".

<sup>741</sup> Pflicht = hier: "das Auferlegte", "das Abgeforderte", "was zu leisten jemand verbunden ist".



## § 854

*Die Untersuchung der Richtigkeit einer Rechnung geschieht vom Revisor durch die Revision. Wenn diese für gültig angesehen wird, so wird sie vom Rechnungsprinzipal durch die Justifikation sanktioniert.*

Die Untersuchung oder Prüfung einer Rechnung hängt zwar auch vom Rechnungsprinzipal ab. Allein, wenn er dazu nicht fähig ist oder andere wichtige Geschäfte hat, so überträgt er diese Untersuchung rechnungsverständigen Männern, die dazu besonders verordnet<sup>742</sup> werden und daher Revisoren oder Monenten<sup>743</sup> genannt werden.

Die prüfen nun die übergebenen Rechnungen nach den Gesetzen und nach den allgemeinen Regeln des Rechnungswesens, und machen dann über alles, was sie auszusetzen finden, ihre Monita oder Injunktta<sup>744</sup> Sind diese von der Art, dass sie die Rechtsprechung<sup>745</sup> aufhalten, so muss sie der Rechner erst berichtigen. Sonst aber wird sie der Kammer oder dem Rechnungsprinzipal übergeben, wo sie nun noch einmal geprüft wird und dann nach dem vorhergehenden Paragraphen die Justifikation erhält.

## § 855

*Die Einführung des kaufmännischen doppelten Buchhaltens ist bei Kameralrechnungen nicht anzuraten.*

Das doppelte Buchhalten der Kaufleute erfordert, dass ein Posten öfters unter vier bis sechs Rubriken eingetragen werden muss. Bei so erstaunlich vielen Bezählern aber, die bei den Kameralrechnungen vorkommen, würde dieses zu viele Schreiber und Rechnungsprüfer erfordern, folglich kostbar werden. Es ist also in diesem Fall nicht anwendbar.

## § 856

Aus den bisher vorgetragenen Grundsätzen entsteht nun das folgende System der Finanzwissenschaft.

---

<sup>742</sup> Verordnen = hier: "beauftragen", "in eine (amtliche) Aufgabe einsetzen".

<sup>743</sup> Monent vom lateinischen MONERE, hier in der Bedeutung: "etwas in Bezug auf seine Ordnungsgemässheit tiefgreifend beurteilen", "monieren".

<sup>744</sup> Monita = "tadelnde Anmerkungen". – Injunktta = hier: "Aufforderungen zur Berichtigung".

<sup>745</sup> Rechtsprechung = hier: "Justifikation", "vollständige Anerkennung der Richtigkeit".

**Finanzsystem**.....Staatsaufwandssumme  
.....Finanzquellen

**Finanzverwaltung**.....Domänen  
.....Regalien  
.....zufällige Einkünfte  
.....Steuern  
.....Erhebungssystem

**Finanzoperationen**.....Veräußerungen  
.....erhöhte Abgaben  
.....Staatskredit  
.....Schatzsammlung

**Rechnungswesen**.....Theorie  
.....Praxis  
.....Sanktionen

## Zweiter Abschnitt Von der Nomokratie

### § 857

*Die Nomokratie ist die Gesetzgebung zur Befriedigung des einzelnen und allgemeinen Besten insofern sie von der Gesetzgebung und der Staatsverfassung abhängt.*

Ich habe bisher in diesem Werk gezeigt, was die Untertanen und was die Regenten tun müssen, wenn beide ihrer Bestimmung gemäss handeln und ihren Pflichten nachkommen wollen. Jetzt kommt es noch darauf an, die Grundlehre derjenigen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft zu lehren, in welcher diese Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten am leichtesten und am ausführbarsten ist.

Dass mancherlei Arten der Gesetzgebung und der Staatsverfassung wirklich existieren, ist bekannt. Dass noch andere möglich sind, braucht nicht bewiesen zu werden. Welche aber unter allen die beste ist, das scheint noch nicht entschieden zu sein. Ich will hier den Versuch dieser Entscheidung wagen.

In jeder Staatsverfassung ist eine *Gesetzgebung* und damit auch eine *Methode* nötig, nach welcher die Gesetze ausgeführt werden. Beide machen die *Grundverfassung* einer bürgerlichen Gesellschaft aus. In der besten

Grundverfassung muss also die beste Gesetzgebung mit der besten Ausführung der Gesetze verbunden werden.

Die beste Gesetzgebung setzt gewisse Maximen<sup>746</sup> voraus, aus welchen alle Gesetze herfließen und auf welche diese sich gründen müssen. Jene Maximen – in Regeln vorgetragen – nenne ich die *Grundlehre der Gesetzgebung*. Da die Ausführung aller Gesetze sich auf die *Organisation des Personals* der regierenden Gewalt gründet, so wird die Organisation die beste sein, in welcher die besten Gesetze am besten ausgeführt werden. Die Wissenschaft, eine solche anzugeben, will ich die *Staatsarchitektur* nennen.<sup>747</sup>

## § 858

*Die Grundlehre der Gesetzgebung hat mit der beglückenden Gesetzgebung nichts zu tun, sondern sie bezieht sich bloss auf die schützenden, positiven oder Zwangsgesetze.*

Die ausübende Staatswirtschaft hat eigentlich und geradezu nur mit der Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten zu tun. Sie setzt also auch immer die nötige Aufklärung<sup>748</sup> voraus, weil niemand durch Zwang glücklich werden kann.

Da aber nun doch das Beglückungsgeschäft<sup>749</sup> oder auch die Staatswirtschaft unmöglich ohne Zwangssätze oder ohne die positive Gesetzgebung bestehen kann – denn wie kann einer sich beglücken, wenn seine Person, seine Freiheit, seine Ehre und sein Eigentum unsicher sind? – und da auch die Zwangsgesetze besonders bei der Polizei und der Finanzwirtschaft häufig mitwirken müssen, so kann die Lehre von der besten Gesetzgebung und Staatsverfassung unmöglich von der Staatswirtschaft getrennt werden. Im Gegenteil: sie macht den Schluss und den Hauptteil derselben aus.

Das positive schützende Recht ist also die Grundlage aller Beglückung und aller Staatsverfassung. Wenn dieses unnütz<sup>750</sup> ist, so hilft alles nichts. Die Bestimmung des Menschen für dieses Leben lässt sich ohne Sicherheit und ohne Schutz nicht einmal denken. Eher kann ein Staat bei schlechter Wirtschaft bestehen

---

<sup>746</sup> Maxime = hier: "Prinzip, aus dem etwas hergeleitet und auch erklärend begründet werden kann", "die Grundursache als Erkenntnisquelle".

<sup>747</sup> Siehe hierzu und zum folgenden auch *Gerhard Merk*: Das ideale politische System nach Jung-Stilling (Anm. 13), S. 128 ff.

<sup>748</sup> Siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 4.

<sup>749</sup> Beglückungsgeschäft = "Aufgabe des Staates, den einzelnen in der Erreichung seines zeitlichen und ewigen Glückes zu unterstützen". – Siehe auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 57 f., S. 155 f.

<sup>750</sup> Unnütz = hier: "keinen Nutzen schaffend", "nicht am Ziel der Beglückung ausgerichtet".

als ohne Schutz. Die Grundlehre jener Rechte bezieht sich also bloss auf *Sicherheit durch Zwang* und nicht auf Beglückung.

### § 859

*Die Grundlehre der Gesetzgebung bezieht sich erstens auf das Verhältnis der Bürger gegeneinander, die hierher gehörigen Regeln bestimmt das bürgerliche Recht, und zweitens auf das Verhältnis der regierenden Gewalt und den Untertanen, und daher entsteht das Staatsrecht.*

Die Zwangsgesetze<sup>751</sup> werden den Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft gegeben. Sie bestimmen die Regeln, wonach sich jeder in seinen Handlungen in Bezug auf seinen Mitbürger und dessen Sicherheit und Freiheit richten muss. Insofern sind sie also *bürgerliche Gesetze, bürgerliches Recht*.

Dann besteht aber auch ein Verhältnis zwischen der regierenden Gewalt als Gesetzgeberin, verbunden mit der ihr anvertrauten Macht des Stärkeren, wodurch sie fähig wird, die Gesetze durch Zwang zur Ausübung zu bringen einerseits und den Untertanen, welche verbunden sind, jenen zu gehorchen andererseits. Die Regeln dieses Verhältnisses enthält das *Staatsrecht*, welches dann hernach auch die Pflichten eines Staates gegen den anderen vorträgt.

### § 860

*Der Grundsatz des bürgerlichen Rechts ist: Die Gesetze müssen die Freiheit mit einem Zwang verbinden, der mit der allgemeinen Freiheit und ihrer Erhaltung zusammenstimmt.*

Freiheit im vollkommensten Verstand ist, wenn jedermann tun darf, was er will. Dass diese nur in einer Gesellschaft von vollkommen sittlichen Menschen<sup>752</sup> stattfindet, liegt in der Natur der Sache. Da aber nun alle bürgerlichen Gesellschaften – auch die gesittetsten – noch immer unendlich weit von jener Vollkommenheit entfernt sind, so kann die vollkommene Freiheit nirgend stattfinden, sondern sie muss allenthalben mehr oder weniger eingeschränkt werden.

Indessen hindern doch diese Schranken den Wirkungskreis, und sie stehen immer im umgekehrten Verhältnis mit der Empfindung der Glückseligkeit. Folglich darf die Freiheit eines jeden Einzelnen nicht stärker eingeschränkt werden, als es die Freiheit eines anderen Einzelnen – das ist: die allgemeine Freiheit und die Erhaltung derselben – nötig macht.

---

<sup>751</sup> Zwangsgesetz = hier: "verbindliche verhaltenssteuernde Vorschrift, deren Missachtung Strafen nach sich zieht".

<sup>752</sup> Vollkommen sittlich = hier: "andauernde, unverrückbare Anlage zum Handeln ausschliesslich und immer des Guten gemäss", "idealmenschlich".

## § 861

*Auf der untersten Stufe der Menschenkultur<sup>753</sup> sind die Schranken durch Gesetze am strengsten, und der Zwang nimmt ab, wie die Moralität<sup>754</sup> zunimmt.*

Auf allen Stufen der Menschenkultur ist Einschränkung der Freiheit – folglich auch eine Staatsverfassung und eine regierende Gewalt – nötig. Da nun die Einschränkung der Freiheit jedes einzelnen Bürgers doch hinlänglich sein muss, so dass die Freiheit keines anderen oder des Ganzen – das ist: die allgemeine Freiheit – nicht durch sie leide, und da auch zugleich die Schranken und der Zwang durch die Gesetze nicht grösser sein dürfen als es die Not erfordert, so ist klar, dass sich der Zwang dem Grade nach genau so verhalten müsse wie der Missbrauch der Freiheit.

Nun ist aber bekannt, dass sich wiederum dieser Missbrauch gerade so verhalte wie der Grad der Rohheit eines Volkes: dass er also mit der Kultur<sup>755</sup> in umgekehrten Verhältnis stehe. Folglich muss die strenge der Gesetze und der Strafen – oder der Zwang – immer dem Grade nach der Rohheit angemessen sein. Auf der untersten Stufe und bei den niedrigsten Volksklassen sind also strengere Gesetze und Strafen nötig als bei gesitteteren Ständen und auf den höheren Stufen der Moralität.

## § 862

*Die Gesetzgebung wird immer einfacher, leichter und wohltätiger, je mehr die Moralität der Untertanen zunimmt. Folglich ist es die höchste Pflicht des Gesetzgebers, durch die kräftigsten Mittel die sittliche Kultur<sup>756</sup> zu befördern.*

Um rohe Nationen im Zaum zu erhalten, dass sich die einzelnen Bürger derselben nicht untereinander schaden, sind viele und strenge Gesetze und viele Strafen erforderlich. Dass aber in diesem Zustand die Masse der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit weit geringer sei als da, wo weniger Zwangsgesetze, weniger und sanftere Strafen nötig sind, wie dies bei gesitteten Völkern der Fall ist, das bedarf wohl keines Beweises.

---

<sup>753</sup> Menschenkultur = hier: "der jeweilige Stand im gesellschaftlichen Leben und Zusammenleben in Bezug auf seine Verbesserung und Verfeinerung", "Zivilisationsstufe". – Siehe hierzu ausführlich *Johann Heinrich Jung-Stilling: Aus Wirtschaft und Gesellschaft. Ausgewählte kleinere Abhandlungen* (Anm. 638), S. 44 ff

<sup>754</sup> Moralität = hier: "Handeln zum Guten aus innerem Antrieb und Empfinden für das Geziemende".

<sup>755</sup> Kultur = hier: "Zivilisation", siehe Anm. 753.

<sup>756</sup> Sittliche Kultur = hier "Reifegrad in Bezug auf Erkennen, Wissen und Vernunftgebrauch sowie entsprechender Lebensart und gesellschaftlichen Verhaltensweisen", "Bildungsstand".

Da es nun die wesentliche Pflicht des Regenten oder Gesetzgebers ist, seine Untertanen zu ihrer Bestimmung zu leiten – das ist: sie auf die leichteste und beste Weise zu vervollkommen und zu beglücken –, so muss er mit höchstem Fleiss, durch die wahre Aufklärung besonders in Beziehung auf die Entwicklung und Befolgung des Sittengesetzes die sittliche Kultur unter allen Ständen befördern, damit erstens das eiserne Joch der strengen Gesetze und der schweren Strafen immer erträglicher gemacht, zweitens die subjektive Menschenverbesserung immer mehr befördert und drittens auch durch die mildere und vereinfachte Gesetzgebung die schwere Kunst, wohl zu regieren, nach und nach erleichtert werden möge.

Die Verbesserung der Volksschulen<sup>757</sup> und die Ausbreitung der wahren Religion<sup>758</sup> sind dazu die wirksamsten Mittel.

### § 863

*Die Maxime der Gesetze muss allgemein sein; das ist: die Gesetze müssen so beschaffen sein, als ob sie Einer für Alle und Alle für Einen gegeben hätten.*

Die Maxime eines jeden Gesetzes muss die möglich geringste Einschränkung gegebener Handlungen sein; doch so, dass dadurch wieder verhindert werde, dass diese so wenig eingeschränkten Handlungen keinen Anderen in seinem Wirkungskreis einschränken.

Wenn ein einziger Gesetzgeber diese Maxime bei allen Gesetzen beobachtet, so ist jedes Gesetz allen Untertanen zum Besten. Würden Alle in einem gegebenen Fall urteilen müssen, so würden auch Alle für den Einen kein besseres Gesetz geben können.

### § 864

*Die Gesetze müssen nur die Freiheit eines jeden – und die Einschränkung derselben durch Zwang – auf die Bedingungen<sup>759</sup>, unter denen sie mit jedes anderen Freiheit zusammen bestehen kann, betreffen.*

Jeder Mensch hat seinen Wirkungskreis, dessen bewegende Kraft seine Freiheit ist. Da nun jener Freiheitstrieb seiner Natur nach ins Unendliche geht, so dass bei dem sinnlichen Menschen<sup>760</sup> und insofern er sinnlich ist dieser Trieb<sup>761</sup>

---

<sup>757</sup> Siehe § 643.

<sup>758</sup> Wahre Religion = hier: "echte Religiosität als allein auf die Gottesverehrung gerichtete Haltung",

<sup>759</sup> Bedingungen = hier: "Eintritt mögliche Fälle", "Eventualitäten".

<sup>760</sup> Sinnliche Menschen = hier: "Personen, die vorwiegend auf Lust und Vergnügen ausgerichtet sind".

<sup>761</sup> Dieser Trieb: hier "der Drang nach schrankenloser Freiheit".

*extensive*, bei dem sittlichen Menschen<sup>762</sup> aber und insofern er sittlich ist *intensive* wirkt, so dehnen sich auch alle Wirkungskreise ihrer Natur nach immer weiter aus.<sup>763</sup>

Dass sie also, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, häufig ineinander greifen und sich hindern müssen, und dass auch immer der Stärkere den Schwächeren über die Massen einschränken werde, ist ganz natürlich.

Die Bedingungen also, die hier für jeden einzelnen – und folglich für alle – entstehen sind, dass alle Handlungen nach Regeln des Begehens und Unterlassens bestimmt werden, und dass dieses nach der Maxime der Gesetzgebung geschehen müsse; siehe § 864.

Wenn nun alle Gesetze auf diese Bedingungen nur die Freiheit eines jeden und ihre Einschränkung durch Zwang betreffen, so entsteht allenthalben eine genaue und bestimmte Grenze aller Arten von Schranken, welche so geartet ist, dass die Freiheit aller oder die allgemeine Freiheit damit bestehen kann.<sup>764</sup>

## § 865

*Die Gesetze dürfen sich nur allein auf diejenigen Handlungen des Bürgers beziehen, wodurch er anderer Mitbürger Freiheit einschränkt.*

Alle Handlungen sind entweder erlaubt oder unerlaubt, Pflicht oder pflichtwidrig, vollkommene oder unvollkommene Pflicht.

Eine *erlaubte* Handlung ist eine solche, durch deren Ausführung nichts Übles entsteht; eine *unerlaubte* aber, die keine Sittenregel<sup>765</sup> für sich hat, die also nicht erlaubt, aber auch im Gesetz nicht verboten ist.

Eine *Pflicht* ist eine Handlung, deren Ausführung nützlich ist, dagegen ist eine Handlung *pflichtwidrig*, sobald sie schadet. *Vollkommene Pflicht* ist, dass jede Handlung, die auf eines anderen Freiheit wirkt, genau auf ihre Grenzen eingeschränkt werde. Alle anderen, die keine Beziehung auf die Freiheit eines anderen haben, sind *unvollkommene Pflichten*.

Aus diesen Erklärungen erhellt nun deutlich, dass alle erlaubten und unerlaubten, pflichtmässigen und pflichtwidrigen und dazu alle Handlungen, die zu

---

<sup>762</sup> Sittliche Menschen = hier "Personen, die bewusst und zielstrebig auf die eigene Vervollkommnung und damit auf die Erreichung ihres zeitlichen und ewigen Glücks hingeordnet sind".

<sup>763</sup> Jung-Stilling will sagen: die sinnlich veranlagten Menschen wollen immer mehr Lust und Vergnügen (der Freiheitstrieb wirkt extensive). Die vorwiegend sittlich bestimmten Personen begehren stets wirksamere Mittel zur Erreichung ihres Glücks (der Freiheitstrieb wirkt intensive).

<sup>764</sup> Sie hierzu auch Jung-Stilling-Lexikon Religion (Anm. 11), S. 40 ff.

<sup>765</sup> Sittenregel: = hier: "Verhalten nach den Grundsätzen von Anstand gegenüber sich selbst und den Mitmenschen".

unvollkommenen Pflichten gehören, keine Gegenstände der positiven Gesetzgebung sind, sondern dass sie sich allein auf die *vollkommenen Pflichten* beziehe.

Denn da die positive Gesetzgebung um der allgemeinen Freiheit willen nur so viel einschränken darf, als diese erfordert; die vollkommenen Pflichten aber allein – mit Ausschliessung aller anderen – sich auf die Freiheit des Mitbürgers beziehen, so kann auch die positive Gesetzgebung nur allein auf die vollkommenen Pflichten wirken. Würde sie sich auch in die übrigen Handlungen mischen oder gar willkürliche Gebote um beliebiger Zwecke willen geben wollen, so würde die Freiheit mehr als nötig ist und zum Nachteil des allgemeinen Besten eingeschränkt werden – welches genau der Begriff<sup>766</sup> des Despotismus ist.

Man muss aber wohl merken, dass hier von der *positiven* Gesetzgebung allein die Rede ist, nicht aber von der *beglückenden*<sup>767</sup>, deren Pflichten ich in diesem Werk überflüssig bestimmt habe. Diese erstreckt sich über *alle* Handlungen der Menschen.

## § 867

*Eine Gesetzgebung, die genau nach diesen Regeln verfährt, nenne ich die nomokratische.*

Die *Nomokratie* ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern sie von der Gesetzgebung und der Staatsverfassung abhängt.<sup>768</sup>

Nun ist aber die wenigste und doch hinlängliche Einschränkung der Freiheit eines jeden einzelnen. insofern er auf die Freiheit eines anderen wirkt. ein wesentliches Bedürfnis des einzelnen und allgemeinen Besten. das durch keine andere Gesetzgebung als durch eine solche, deren erste Grundsätze ich im Vorhergehenden vorgetragen habe, gehörig befriedigt werden kann. Folglich ist sie ein wahrer Teil der Nomokratie und also eine *nomokratische Gesetzgebung*.

## § 868

*Die Gesetzgebung erfordert erstens die Bekanntmachung der Gesetze oder ihre Publikation und zweitens ihre Ausführung durch den Zwang vermittelt der Macht des Stärkeren.*

---

<sup>766</sup> Begriff = auch hier: "Auffassung, "Meinung", "Denkweise".

<sup>767</sup> Beglückende Gesetzgebung = "das Einzelwohl und Gesamtwohl anregende und fördernde Rechtsvorschriften"; siehe Anm. 202.

<sup>768</sup> Siehe hauch *Johann Heinrich Jung-Stilling*: Bemerkungen über das Nomokratische System, in: Abhandlungen des Staatswirtschaftlichen Instituts zu Marburg. Offenbach (Weiß und Brede) 1791, S. 108 ff., sowie Anm. 406.



Über alles, was der Mensch zu tun und zu lassen hat, muss er entweder durch eigene Erfahrung oder von anderen belehrt werden. Dieses ist auch der Fall bei den vollkommenen Pflichten. Die regierende Gewalt muss sie in deutlichen Heischesätzen nebst den auf den Ungehorsam gesetzten Strafen allen Untertanen bekannt machen.

Diese bloße Publikation und angehängte Drohung würde aber nicht helfen, wenn nicht allemal die Strafe unmittelbar und unausbleiblich folgte. Dazu wird eine Macht erfordert, die in jedem Fall einen stärkeren Grad der Kraft hat als ihr der Ungehorsam entgegenstellen kann. Dieses nenne ich die *Macht des Stärkeren*. Sie ist der regierenden Gewalt so wesentlich, dass diese ohne jene sich ganz und gar nicht denken lässt. Sie ist das wahre und eigentlich Kriterium, wodurch der Regent von allen anderen Menschen unterschieden wird.

#### § 869

*Das Staatsrecht ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern sie von der Staatsverfassung abhängt.*

Jeder Mensch ist in seinem Wirkungskreis zum Teil Gesetzgeber, zum Teil auch Befolger der Gesetze, die andere gegeben haben. Die Befugnis, anderen Gesetzen zu geben und der damit verbundene Zwang, anderer Gesetze befolgen zu müssen, bestimmen den Stand eines jeden Staatsbürgers. Alle Staatsbürger, die in einerlei Grad des Befehlens und des Gehorchens oder auch einerlei Wirkungskreis in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft haben, nennt man einen *Stand*<sup>769</sup>.

Jeder Stand ist mit jedem anderen durch ein Verhältnis verbunden, welches entweder durch die Befugnis, ihm zu befehlen, oder ihm zu gehorchen, oder durch beides wechselseitig bestimmt wird. Diese Verhältnisse alle zusammen machen die *Staatsverfassung* aus.

Da es nun in der Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten auf jene Verhältnisse der Stände im Staat erstaunlich viel ankommt, so muss das *Staatsrecht* seine Gesetzgebung jenem Zweck durch die beste Staatsverfassung – soviel er von dieser abhängt – zu erreichen suchen.

#### § 870

*Der Grundsatz des Staatsrechts ist: man muss jedem Stand einen so grossen Wirkungskreis der Gesetzgebung bestimmen und einen so geringen Zwang, anderen zu gehorchen, als dies mit dem allgemeinen Standesverhältnis und dessen Erhaltung bestehen kann.*

---

<sup>769</sup> Stand hier also verstanden in Hinblick auf die Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft nach der gesellschaftlichen, mit Macht verbundenen Rangordnung und nach Berufsklassen, sowie innert der Letzteren wohl auch in Bezug auf Schichtungen wie Dienstherr und Arbeiter.

Jeder Mensch fühlt sich insofern glücklich als er anderen befehlen und insofern unglücklich, als er anderen mit Zwang gehorchen muss. Da nun in der besten Staatsverfassung sich jedermann so glücklich fühlen muss, als es je nach den Standesverhältnissen möglich ist, so folgt daraus, dass man jedem Stand einen so grossen Anteil an der Gesetzgebung angedeihen lassen müsse, als es seine Bestimmung erfordert, und dass man auch jeden so viel vom Zwang befreien müsse, als es nur die Gesetzgebung oder die Befugnis anderer, ihm befehlen zu dürfen, zulässt.

Darin besteht eben das Recht eines jeden Standes, dass man ihm je nach der Natur seiner Bestimmung und den Gesetzen des allgemeinen Besten genau die Grenzen des Wirkungskreises vorzeichnet, welche der Grad seines Befehlendürfens und seines Gehorchenmüssens anzeigt.

### § 871

*Je niedriger die sittliche Stufe der Kultur eines Volkes ist, desto kleiner und eingeschränkter muss der Wirkungskreis der Gesetzgebung seiner Stände und desto grösser der Zwang sein, der regierenden Gewalt zu gehorchen.*

Jede Art von Gesetzgebung muss die Freiheit mit einem Zwang verbinden, der mit der allgemeinen Freiheit und ihrer Erhaltung zusammenstimmt; siehe § 860. Jeder, der also anderen in irgend einem Fall ein Gesetz vorschreiben will, muss beurteilen können, ob dieses Gesetz auch mit der allgemeinen Freiheit und ihrer Erhaltung bestehen könne. Dann muss er auch ein solches Gesetz geben können, das ist: er muss bis auf den Grad gesittet<sup>770</sup> sein, dass er in solchem Fall nicht seine Sinnlichkeit<sup>771</sup>, sondern seine Vernunft fragt.

Da nun jenes Beurteilenkönnen und dieses Gesetzgebenwollen mit dem Grad der Kultur in gleichem, der Mangel an Urteilskraft aber im entgegengesetztem Verhältnis steht, so ist klar, dass man die Stände eines Volkes immer weniger Gesetzgebung und Gewalt einräumen müsse, je niedriger die Stufe der Kultur ist, auf welcher sie stehen, und dass man im Gegenteil immer mehr Kraft anwenden müsse, sie im Zwang zu erhalten, siehe § 861

### § 872

*So wie die sittliche Kultur eines Volkes wächst, so muss sich der Gesetzgebungskreis seiner Stände erweitern und der Zwang vermindern, anderen zu gehorchen.*

---

<sup>770</sup> Gesittet = hier: "einen hohen Stand an Bildung und vertieften Grad der Persönlichkeitsreife besitzend".

<sup>771</sup> Sinnlichkeit = hier: "Gefühle", "persönliche Eindrücke und Empfindungen", "Voreingenommenheit".

Die Glückseligkeit eines einzelnen Menschen und eines ganzen Volks muss zunehmen, wie seine sittliche Kultur zunimmt. Dieses ist ein ewiges und unveränderliches Gesetz der Menschlichen Natur.

Da sich nun aber der Mensch in dem Grad glücklicher fühlt, in welchem sich sein Gesetzgebungskreis erweitert und der Grad des Zwang, anderen zu gehorchen abnimmt – siehe § 870 – so muss auch jener mit dem Grad der sittlichen Kultur wachsen, dieser aber in gleichem Grad vermindert werden.

### § 873

*Obgleich der Gesetzgebungskreis der Stände mit der sittlichen Kultur wächst, so muss doch der Regent die Macht des Stärkeren, folglich das Vermögen des Zwangs ungeteilt besitzen.*

So wie die sittliche Kultur eines Volkes wächst, so wird auch jeder Stand in dem ihm anvertrauten Wirkungskreis immer urteilsfähiger und der Wille biegsamer, der Vernunft zu gehorchen. Folglich wird auch jeder immer fähiger, die ihm zukommende Gesetzgebung zu besorge; die Notwendigkeit, ihn zum Gehorsam zu zwingen, wird immer geringer.

Nun mag aber die sittliche Kultur in diesem Leben noch so hoch steigen, so bleibt sie doch immer sehr unvollkommen und weit zurück. Folglich werden die Stände dem allen ungeachtet in Kollision kommen, indem sie bald in ihren Meinungen und Urteilen verschieden sind, bald auch ihren Leidenschaften<sup>772</sup> lieber gehorchen als der Vernunft.

Wenn nun in solchen Fällen die Macht des Stärkeren zwischen dem Regenten und den Ständen geteilt wäre, so würde jeder Stand den ihm anvertrauten Teil derselben gebrauchen, um seine Gesetze auszuführen. Dass in einer solchen Staatsverfassung weder die allgemeine Sicherheit noch die allgemeine Freiheit gehandhabt werden könne, ist unwidersprechlich. Folglich müssen die Stände – jeder in seinem Fach – die ihnen zukommenden Gesetze vorschlagen. Der Regent muss sie dann sanktionieren und die Macht des Stärkeren vollkommen und ungeteilt besitzen, um sie auszuführen und jeden zum Gehorsam gegen dieselben zwingen zu können.

### § 874

*Das höchste Ideal der vollkommensten Staatsverfassung ist nur bei einem vollkommen gesitteten Volk – mithin in diesem Leben nie – möglich. Es besteht*

---

<sup>772</sup> Leidenschaften = hier: "mit Vorliebe gepflegte Neigungen", "Hang zur Verfolgung von Gruppeninteressen".

*darin, dass jeder Bürger, jeder Mensch nach dem Verhältnis seiner Urteilskraft und seiner Macht Teil an der regierenden Gewalt nimmt, folglich der Weiseste und Mächtigste immer nur Regent ist.*

In einem Staat, der aus lauter vollkommenen gesitteten Bürgern besteht, will jeder das allgemeine Beste so wie sein eigenes. Der ganze individuelle<sup>773</sup> Unterschied besteht also nur bloss in den verschiedenen Graden der Urteilsfähigkeit und der Macht.

Da aber bei jedem der Wille vollkommen gut ist, so will jeder das, was dem einzelnen und allgemeinen Besten am zuträglichsten ist, sobald er das Mittel dazu einsieht. Daraus folgt nun unwidersprechlich, dass der Urteilsfähigere immer dem Geringeren an Verstand Gesetze vorschreiben und sie mit seiner grösseren Macht begleiten, dieser aber die Gesetze erkennen<sup>774</sup> und gern folgen werde.

Da nun dieser Geist alle belebt, so werden auch alle den Weisesten und zugleich Mächtigsten für den Ersten, für den Fürsten erkennen, und alle Grade der Stände, der Macht und der Ehre werden mit dem Grade der Urteilsfähigkeit immer in gleichem Verhältnis stehen. Diese Staatsverfassung nenne ich eine *Theokratie*. Gott weiss, in welcher Ewigkeit sie vollkommen sein wird. Indessen ringt doch die Tendenz aller moralischer Wesen<sup>775</sup> zu diesem Ziele hin.

## § 875

*Jeder Regent muss die sittliche Kultur seines Volkes und seine eigene nach allen Kräften befördern, und dann nach ihrem Verhältnis auch die Verfassung seines Staates dem höchsten Ideal nähern.*

Dass unter der Ausführung des höchsten Ideals der vollkommensten Staatsverfassung das einzelne und allgemeine Beste im allervollkommensten Grad erreicht werde, ist unwidersprechlich. Eben so gewiß ist aber auch, dass der Regent seine Untertanen dieser ihrer höchsten und wahren Bestimmung immer näher führen müsse.

Da nun eine Nation zu diesem erhabenen Ideal immer fähiger wird, wie ihre sittliche Kultur zunimmt, und auch der Regent selbst zu seinen Pflichten immer geschickter wird, wie sich seine eigene Sittlichkeit vervollkommnet, so muss er jene auf alle Weise befördern, und diese nicht verabsäumen. Er muss daher immer mit gehöriger Behutsamkeit die Verbesserung der Staatsverfassung nach dem Masstab der Kultur und des Ideals auf dem Fuss nachfolgen lassen.

---

<sup>773</sup> Individuell = hier: "speziell", "auf den besonderen Zusammenhang bezogen":

<sup>774</sup> Erkennen = hier: "anerkennen", "wertschätzen".

<sup>775</sup> Moralische Wesen = hier: "mit Verstand und Willenskraft ausgestattete Geschöpfe", "Menschen".

## § 876

*Die vier Prinzipien aller Grundlehren des Staatsrechts sind folgende. Erstens, jedes subjektive Standesverhältnis muss mit jedem anderen objektiven so konkurrieren, dass dadurch das gesamte Verhältnis aller Stände die der sittlichen Kultur angemessene Staatsverfassung ausmacht.*

Wenn jeder Stand seinen natürlichen Wirkungskreis hat und in den Schranken desselben bleibt, wenn er in seinem Wirken das einzelne und allgemeine Beste einzig bezieht und auch dazu immer die besten Mittel wählt, so hat jeder sein gehöriges *subjektives Verhältnis*.

Dieses subjektive Verhältnis aber ist nun auch jedes anderen Standes *objektives Verhältnis*. Sind also alle subjektiven Verhältnisse gesetzmässig, das ist: dem einzelnen und allgemeinen Besten angemessen, so sind es auch alle objektiven Verhältnisse. Folglich konkurrieren sie dann auch alle so miteinander, dass dadurch die dem Grade der sittlichen Kultur zukommende Staatsverfassung herauskommt.

Demzufolge muss also das Staatsrecht dem Regentenstand und dann auch allen geistlichen und weltlichen Ständen jedem seinen natürlichen Wirkungskreis<sup>776</sup> bestimmen und ihm seine Schranken anweisen; dann auch jedem die Maxime seiner Gesetzgebung zur Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten unbedingt festsetzen, und endlich auch die gehörigen der Sache angemessenen Bedingungen der Befolgung und Nichtbefolgung vorschreiben.

## § 877

*Zweitens: die Gesetze eines jeden Standes dürfen auf jedes Glied desselben nur nach dem Masstab seiner Standesverhältnisse wirken, damit bei jedem der Wirkungskreis des Standes von dem des Staatsbürgers genau unterschieden werden möge. Geschieht dies nun bei allen Gliedern, so wird das subjektive Standesverhältnis vollkommen und zweckmässig bestimmt.*

Jeder Stand besteht aus vielen Gliedern (den Regentenstand im monarchischen Staat ausgenommen). Jedes dieser Standesglieder ist auch zugleich Staatsbürger, Hausvater usw. In den letzteren Beziehungen steht es unter der positiven Gesetzgebung des bürgerlichen Rechts und der Polizei.

So wie ihm nun diese in seinen Standesverhältnissen nichts vorschreiben dürfen, sondern sich nur auf seinen Wirkungskreis als Staatsbürger beziehen, so darf ihm auch das Staatsrecht nur die Gesetze vorschreiben, die seinen Wirkungskreis als Mitglied seines Standes leiten müssen.

---

<sup>776</sup> Natürlicher Wirkungskreis = hier: "die einer Gesellschaftsgruppe aus ihrem spezifischen Aufgaben obliegenden Tätigkeiten, wie beispielsweise dem Gelehrtenstand die Pflege der Wissenschaften".

Wenn nun diese Auszeichnung<sup>777</sup> der Grenzen zwischen den Standeshandlungen und Bürgerhandlungen allenthalben genau bestimmt wird, so wird das subjektive Verhältnis eines jeden Standes positiv, rein und vollkommen zweckmässig werden.

## § 878

*Drittens: die Gesetzgebung eines jeden Standes für seine anderen Mitstände darf nur auf die Handlungen der Letzteren wirken, die sich auf sein subjektives Verhältnis<sup>778</sup> beziehen.*

Das Wesen eines jeden Standes besteht darin, dass er einen Teil der Gesetzgebung verwaltet. Jeder Stand muss also von allen anderen verschieden sein. Diese Verschiedenheit muss auf dem Unterschied seiner Bestimmung beruhen. Folglich muss jeder Stand eine von allen anderen verschiedene Gesetzgebung haben. Da auch ferner alle Staatsbürger zu irgend einem Stand gehören, so müssen auch wiederum alle Stände der Gesetzgebung der übrigen unterworfen sein.

Da nun die Bestimmung eines Standes zu einem gewissen Teil der Gesetzgebung sein subjektives Verhältnis ausmacht, das nur auf gewisse objektive Handlungen aller übrigen Stände Beziehung hat, so darf auch die Gesetzgebung eines jeden Standes für seine anderen Mitstände nur auf diejenigen Handlungen seiner Mitbürger wirken, die in seiner Bestimmung – das ist: in seinem subjektiven Verhältnis – gegründet sind. Denn wenn verschiedene Stände auf einerlei Handlungen ihrer Mitstände wirken wollten: welchen unter jenen sollte man dann gehorchen?

## § 879

*Viertens: unter allen möglichen und nützlichen Ständen dürfen nur solche die Staatverfassung ausmachen, die zur Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten notwendig sind.*

Es lassen sich viele Grade der Ehre, des Wirkens<sup>779</sup> und der Verhältnisse denken, aus denen allen man Stände bilden könnte, wenn man zu jedem jener Grade eine Gesellschaft von Staatsbürger verordnet. Es wären also viele Stände möglich.

---

<sup>777</sup> Auszeichnung = hier: "Abgrenzung", "Zuständigkeitsregelung".

<sup>778</sup> Siehe die Definition in § 876.

<sup>779</sup> In Bezug auf das *Wirken* nennt Jung-Stilling drei Stände, nämlich Bauern, Handwerker und Handelsleute; siehe Jung-Stilling-Lexikon Wirtschaft (Anm. 2), S. 145.– An anderer Stelle bringt Jung-Stilling eine "durch das Altertum ehrwürdig und gesetzmässig" gewordene Dreiteilung in Fürsten, Adel und Volk; innert dieser genannten drei Stände gibt es "mancherlei Abstufungen der Würde (ebenda, S. 143). Einer genauen Umreissung der Stände und der von ihm angedeuteten Schichtungen enthält er sich sowohl hier als auch in anderen Veröffentlichungen. Offenbar wollte er sich vier Jahren nach der Französischen Revolution mit der dort vorgenommenen Abschaffung der Stände nicht äussern.

Unter so vielen möglichen Ständen könnte es wohl auch viele geben, die Nutzen stiften würden, wenn man ihnen einen Zweck anwies, der zum einzelnen und allgemeinen Besten beförderlich wäre. Es sind also unter so vielen möglichen Ständen auch viele nützlich.

Allein, da die Mannigfaltigkeit der wirkenden Ursachen die Wirkung in dem Grad erschwert, in welchem sie verschieden und vielfach ist – indem das, was durch wenig geschehen kann, nicht durch viel geschehen soll – , so dürfen nur soviel Stände angeordnet werden, als zur Bewirkung des einzelnen und allgemeinen Besten notwendig sind. Der moralische Ertrag muss eben so wohl mit so wenigem moralischen Aufwand erworben werden, also ohne den Zweck zu schwächen möglich ist, als der physische.<sup>780</sup>

### § 880

*Eine Staatsverfassung, die nach den vorgetragene Regeln eingerichtet ist, nenne ich Nomokratie.*

Die *Nomokratie* ist die Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten, insofern sie von der der Gesetzgebung und Staatsverfassung abhängt.

Da nun die bisher vorgetragene Grundlehre des *Staatsrechts* schlechterdings aus dem Zweck der Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten gefolgert wurden, so muss die *Staatsverfassung*, welche sie lehrt, die *nomokratische* sein.

### § 881

*Jeder Staat muss ein Grundverfassungsgesetz haben, welches sich auf das Staatsrecht gründet, und jenes muss durch die Macht des Stärkeren mit höchstem Fleiss<sup>781</sup> gehandhabt werden.*

So wie sich ein Staat anfängt zu bilden, so erhält er allmählich eine Verfassung, die mehr oder weniger mangelhaft ist; je nachdem, wie es die Verhältnisse eines Volkes in sich selbst und gegen andere Nationen sowie seine sittliche Kultur mit sich bringen.

Da nun der Regent die Macht des Stärkeren nie aus der Hand geben darf (siehe § 725 ff), so hängt auch die Verbesserung der Staatsverfassung bloss von ihm ab. Da sich aber jeder Teil derselben auf Gesetze und Verträge gründet, und bei

---

<sup>780</sup> Moralischer Aufwand/Ertrag = hier: "geistiger, intellektueller Input/Output".

<sup>781</sup> Fleiss = hier: "Bestimmtheit", "Nachdruck", "anhaltende Sorgfalt", "Beharrlichkeit",

jeder Veränderung der Eine oder der Andere in einem erworbenen Recht gekränkt wird, so muss diese Verbesserung nur langsam unvermerkt und in sehr kleinen Veränderungen und Fortschritten geschehen, weil sonst der Widerstand wachsen und der schrecklichste Kampf um die Macht des Stärkeren entstehen könnte.

Daher muss der Regent immer mit der grössten Behutsamkeit am Grundverfassungsgesetz arbeiten und verbessern und die Stände dabei zu Rate ziehen. Das, was für gegenwärtig Grundverfassungsgesetz ist, das muss er mit der grössten Aufmerksamkeit und mit äusserstem Fleiss durch die Macht des Stärkeren zu handhaben suchen.

## § 882

*Bei dem äusseren Staatsrecht muss jeder Staat als der Stand eines allgemeinen Weltstaates angesehen werden. Da sich aber jeder selbst schützen muss, so muss noch der höchstmögliche Defensionszustand<sup>782</sup> hinzutreten.*

Eigentlich gehört nur das *innere Staatsrecht* zur Staatswirtschaft. Da sich aber doch alle äusseren Verhältnisse auf die inneren gründen, und diese sich auch wiederum viel nach jenen richten müssen, so kann doch das *äussere Staatsrecht*<sup>783</sup> nicht ganz übergangen werden.

Das Beste der gesamten Menschheit ist der höchste Zweck aller Verhältnisse. Je höher es steigt, desto mächtiger wirkt es auch wieder zur Beförderung jedes allgemeinen Besten und jedes einzelnen Besten zurück. Jeder Staat ist also verbunden, mit allen Fleiss zum gesamten Besten der Menschheit so wie zu seinem eigenen Besten zu wirken.

Da nun aber wenige Staaten – vielleicht gar keine – diese Politik verfolgen, so muss jeder Staat und also auch der, welcher den Anfang damit macht, sich immer in einer solchen Verfassung der Macht des Stärkeren erhalten, dass er, sobald er angegriffen wird, sich gehörig schützen kann. Wenn ein Staat allein zu schwach dazu ist, so muss er sich mit mehreren verbünden. Soweit es aber die eigene Sicherheit zulässt, so weit muss auch jeder Staat auf das Wohl jedes anderen Staates bedacht sein.

Diese Grundsätze mögen hinlänglich sein, um zum äusseren Staatsrecht die nötigen Winke zu geben.

## § 883

---

<sup>782</sup> Defensionszustand = hier: "Verteidigungsbereitschaft", "Fähigkeit, einen unberechtigten Angriff mit Waffengewalt abzuwehren".

<sup>783</sup> Äusseres Staatsrecht = hier: "Weltstaatsrecht", "Völkerrecht", "internationales Recht".



*Die Staatsarchitektonik lehrt denjenigen Organismus der Stände, durch welchen die Befriedigung der Bedürfnisse es einzelnen und allgemeinen Besten am leichtesten und vollkommensten ausgeführt werden kann.*

Alle Regeln, welche das bürgerliche Recht, das Staatsrecht, die Staatspolizei und die Finanzwissenschaft vorschreiben, müssen erfunden<sup>784</sup>, dann sanktioniert und endlich ausgeführt werden. Das *Erfinden* und *Ausführen* geschieht von allen Ständen. Die Sanktionierung aber hängt nur allein vom Regenten ab.

Die *Erfindung* der Gesetze geschieht von den Urteilsfähigsten am vollkommensten; die *Sanktion* aber von dem, welcher die Macht des Stärkeren nach den Grundverfassungsgesetzten mit Recht besitzt, das ist: vom Regenten. Die *Ausführung* endlich geschieht von denen, welchen der Regent die Verwaltung der Macht des Stärkeren überträgt.

Nun wird also *der* Organismus aller Stände der beste sein, in welchem die Urteilsfähigen die besten Befriedigungsmittel der Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten erfinden *wollen*, der Regent ebenfalls die erfundenen Gesetze sanktionieren und dann auch ausführen *kann* und *will*.

#### § 884

*Es gibt dreierlei Organisationen der Regierungsform: die demokratische,, die aristokratische und die monokratische.*

Es sind nur dreierlei Hautorganisationen der Regierungsform möglich. Erstens, wenn das *Volk* die Macht des Stärkeren nach den Grundverfassungsrechten besitzt und verwaltet. Diese Staatsverfassung heisst die *Demokratie*. Zweitens, wenn gewisse Familien jene Macht nach den Rechten der Erbschaft besitzen. Diese Organisation heisst die *aristokratische*. Drittens, wenn nur Einer – mag nun gewählt werden oder erben – Regent ist. Diese Staatsverfassung nenne ich *monokratische*.

Das Wort "monarchisch" kann ich nicht brauchen. Ein kleiner Regent ist *Monokrat*, aber nicht *Monarch*. Dieses Wort bedeutet einen Regenten, der einen sich selbst schützenden Staat beherrscht. Die *Monarchie* und *Despotie* sind Spezies der Monokratie. Es kommt hier nur alles darauf an, dass ich bestimme, in welcher Regierungsform die Monokratie am ausführbarsten ist.

#### § 885

---

<sup>784</sup> Erfinden = hier: "erforschen", "ergründen", "als richtig und wirkkünftig feststellen".

*Das Volk kann die Urteilsfähigsten zur Gesetzgebung nicht wählen. Folglich werden auch nicht die besten Gesetze erfunden, sanktioniert und ausgeführt. Die Demokratie ist also zur Nomokratie ganz unfähig.*

Wenn nicht die Urteilsfähigsten die Gesetze vorschlagen, so werden auch nicht die besten Gesetze gegeben. Folglich werden *schlechte* Gesetze sanktioniert und ausgeführt. In der Nomokratie aber müssen die besten Gesetze herrschen.

Da nun in der demokratischen Verfassung das gesamte Volk die Macht des Stärkeren hat und doch zugleich unter allen Ständen am wenigsten geschickt ist, Gesetze zu erfinden oder diejenigen auszuwählen, die urteilsfähig sind und also zu dieser Erfindung am geschicktesten sind; im Gegenteil: da es sich von jedem Schwätzer, Schwärmer oder auch feinem Betrüger am Gängelband leiten lässt – und über das alles leicht in Parteien zerfällt, die unter sich um die Macht des Stärkeren kämpfen –, so ist keine Staatsverfassung unsicherer, unvollkommener und der Nomokratie entgegengesetzter als die Demokratie.

In einem kleinen Ländchen, das aus lauter Bauern besteht, wie in den kleinen Kantonen in der Schweiz, da lässt sie sich denken, aber nirgends anders.

#### § 886

*Die Aristokraten sind weder selbst alle urteilsfähig noch geschickt, die Urteilsfähigen zur Gesetzgebung auszuwählen. Folglich ist auch die Aristokratie zur Nomokratie unbrauchbar.*

Die Aristokraten besitzen ihr Regentenrecht durch Erbschaft. Denn wenn sie vom Volk gewählt werden, so hat ja das Volk die Macht des Stärkeren während der Wahlzeit in der Hand; folglich wäre diese Verfassung demokratisch.

Da nun aber die Urteilsfähigkeit nicht mitgeerbt werden kann, so machen die Aristokraten einen Volksausschuss aus, bei dem wiederum alle die Fehler obwalten, die ich im vorigen Paragraphen bei der Demokratie gerügt habe. Es ist aber die Aristokratie insofern noch weit schlimmer als die Demokratie, weil alle die kleinen Regenten das arme Volk weit stärker drücken, als wo nur Einer herrscht.

Dann ist die Eifersucht zwischen den regierenden Familien so gross und so tief eingewurzelt, dass wenn auch Urteilsfähige unter ihnen etwas Gutes vorschlagen, die anderen es bloss deshalb verwerfen, weil sie selbst es nicht zuerst erfunden haben. Die Aristokratie ist also zur Nomokratie durchaus unbrauchbar.

#### § 887

*Die Monokratie ist entweder despotisch oder nomokratisch oder aus beiden gemischt. Insofern sie despotisch ist, ist sie schädlich. Insofern sie nomokratisch ist, ist sie nützlich.*

Monokratie ist, wenn nur einer die Macht des Stärkeren besitzt. Sobald nun dieser Eine entweder die Gesetze alle selbst erfinden will oder willkürlich befiehlt, wie es seinen Leidenschaften<sup>785</sup> schmeichelt; oder nur mit seinen Lieblingen, die er nicht nach dem Grad ihrer Urteilsfähigkeit und Rechtschaffenheit, sondern wiederum nach dem Trieb seiner Leidenschaften wählt, Rat pflegt, und dann alle Stände nur als Executores<sup>786</sup> seiner Befehle braucht, mithin alles durch Zwang ausführt, so ist er ein *Despot*.

Dass diese Regierungsmaxime<sup>787</sup> höchst zweckwidrig sei, ist daraus klar, weil erstens ein Mensch allein – auch der weiseste – nicht alles wissen und folglich auch nicht für jeden Fall<sup>788</sup> das passende Gesetz erfinden kann; er muss daher diejenigen, welche in dem Fall die Urteilsfähigsten sind, berichten lassen. Zweitens, weil die Leidenschaften eines einzelnen Mannes selten das wollen, was das einzelne und allgemeine Beste erfordert. Drittens, weil die aus Leidenschaft gewählten Lieblinge alles aufopfern<sup>789</sup>, um auch immer der Leidenschaft des Regenten zu gefallen.

Dass diese Regierungsform der Nomokratie gänzlich zuwider sei, wird klar werden, wenn ich nun die Regierungsmaximen des *nomokratischen Regenten* geschildert habe.

Dieser weiss, dass die Gesetzgebung äusserst schwer und wichtig ist. Er lässt also die Urteilsfähigsten in jedem schwierigen Fall berichten. Zu seinem täglichen Umgang wählt er entweder Urteilsfähige oder sonst nur bloss gute Menschen. Im ersten Fall pflegt er Rat mit ihnen, im zweiten nicht.

Die von den Urteilsfähigsten erfundenen Gesetze sanktioniert er und führt sie dann ernstlich aus. Endlich hält er es für seine heiligsten Pflicht jeden Stand und jedes Amt gerade mit dem für dasselbe Urteilsfähigsten zu besetzen. Dieses Letztere ist eben das Hauptkunststück des nomokratischen Regenten. Aus diesem allem ist nun klar, dass ein Regen, insofern er Despot ist, schädlich und insofern er Nomokrat ist, nützlich wirkt.

## § 888

---

<sup>785</sup> Leidenschaften = hier: "aus persönlichem Hang und Begehrt gepflegte Neigungen".

<sup>786</sup> Executores = hier: "Erfüllungsgehilfen".

<sup>787</sup> Regierungsmaxime = hier: "Regelung der Staatsführung", "Methode des Herrschens".

<sup>788</sup> Fall = hier: "sich ergebendes Problem", "Angelegenheit", "Sachverhalt".

<sup>789</sup> Aufopfern = hier: "preisgeben", näherhin: die Einsicht in das rechte Handeln ausser Acht lassen sowie auch die Stimme des Gewissens hintansetzen.

*Die Alleinherrschaft eines Regenten – im Fall er nomokratisch regiert – ist die vollkommenste Regierungsform. Es kommt also alles darauf an, ihn von Jugend auf zu diesem Zweck zu bilden.*

Da die Herrschaft aller und vieler nicht nützlich ist, so kann es nur die Herrschaft eines Einzigen sein; siehe die vorhergehenden Paragraphen. Regiert aber auch dieser Einzige despotisch, so wird wiederum der Zweck nicht erreicht; siehe § 887. Wie kann demzufolge der Regent dahin gebracht werden nach den Grundsätzen der Nomokratie zu regieren?

Hier sind nun zwei Fälle möglich. Entweder er ist lernbegierig und guten Willens, oder er ist es nicht. Im ersten Fall tut er seine Pflicht, und es kann keine Frage über die Verbesserung der Regierungsform entstehen. Hat aber der Regent keinen guten Willen, so wäre kein anderes Mittel als ihm die Macht des Stärkeren zu entreissen und einen anderen anzuordnen<sup>790</sup>

Nun habe ich aber zur Genüge bewiesen, dass durch den Kampf um die Macht des Stärkeren ein weit grösseres Unglück entsteht als durch die schlechteste Regierung. Folglich ist kein anderes und kein wirksameres Mittel übrig als eine zweckmässige Erziehung der Kinder, die dereinst zum wichtigen Regierungsgeschäft bestimmt sind.

#### § 889

*Solange das Volk nicht vollkommen gesittet ist, so lange kann die freie Wahl eines Regenten vom Volk unmöglich nomokratisch sein.*

Wenn das Volk das Recht hätte, bei jedesmaligem Absterben seines Fürsten einen Regenten frei zu wählen, so entstünde auch allemal, so oft ein solcher Todesfall einträte, ein Demokratie oder gar Anarchie, und beides ist schrecklich. Dazu kommt dann noch, dass ein Volk die zu dieser Wahl nötige Fähigkeit unmöglich haben kann; geschweige, dass ein Schwätzer nach dem anderen entstehen und das Volk überreden würde, ihn oder seinen Freund zu wählen.

Solange also ein Volk noch nicht in dem Grade gesittet ist, dass es in allen Stücken das Beste will und dies auch beurteilen kann, solange darf es schlechterdings seinen Regenten nicht wählen. Denn seine Wahl wird nichts weniger als nomokratisch sein.

#### § 890

*Die aristokratischen Regentenwahlen sind ebenfalls nicht nomokratisch.*

---

<sup>790</sup> Anordnungen = hier: "für etwas aufstellen", "mit etwas befehlen".

Wenn die Aristokraten den Regenten wählen sollen, so müssen sie alle den Besten aussuchen können und wollen. Da dies nun wieder ein moralisch unmöglicher Fall ist,<sup>791</sup> so ist auch die aristokratische Regentenwahl äusserst mangelhaft. Die Erfahrung lehrt, welche innere und äussere Kabalen dabei gang und gäbe sind.<sup>792</sup>

#### § 891

*Weil die Bestimmung der Urteilsfähigen zur Regentenwahl nicht hinreicht, so kann sie ihnen auch nicht überlassen werden. In unseren Verfassungen ist also keine Regentenwahl nomokratisch.*

Wenn die Urteilsfähigen jedesmal den Regenten wählen sollten, so müssten ausser ihrer Standesbestimmung auch die Macht des Stärkeren besitzen. Dann aber würden sie während dem Zwischenreich<sup>793</sup> selbst Regenten sein. Wenn sie gewählt hätten, so müssten sie ihm dann auch allemal wieder jene Macht übertragen.

Was aber dabei für Gefahren zu befürchten sind, das kann der Sachkundige einsehen. Aus dem allen folgt nun, dass überhaupt keine Regentenwahl zuträglich, das ist: nomokratisch ein kann.

#### § 892

*Das Recht der Erbschaft muss also in unseren Staaten allein die Person des Regenten zur Regierung berechtigen.*

Wenn nun – wie aus dem Vorhergehenden erhellt – alle Regentenwahlen unzweckmässig sind, so bleibt zur Regentenbestimmung nichts übrig als das Recht der Erbschaft. Sobald dieses Grundverfassungsgesetz ist, so entsteht nie ein Zwischenreich, sondern der rechtmässige Erbe setzt sich auf den Thron seiner Väter und regiert fort.

Alle Einwürfe, die man dagegen macht, lassen sich leicht entkräften. Denn lasst uns auch einen Tyrannen und Despoten auf den anderen folgen, so ist doch die grösste Tyrannei und der grösste Despotismus noch immer kein so grosses Unglück als eine Anarchie, deren Ende man nicht weiss, und deren glücklicher Ausgang höchst ungewiss ist.

---

<sup>791</sup> Jung-Stilling will sagen: den auf ihre eigenen Belange festgelegten Aristokraten fehlt der Wille zum Handeln für das Gemeinwohl.

<sup>792</sup> Hier hat Jung-Stilling sicher die Geschichte der Wahl des deutschen Kaisers durch die sieben Kurfürsten vor Augen.

<sup>793</sup> Zwischenreich = hier: "Zeit zwischen dem Abtreten eines Herrschers bis zur Wahl eines neuen Regenten", "Interregium".

## § 893

*Das nomokratische System erfordert, dass der Regent immer die Stände mit den Urteilsfähigsten besetzen muss.*

Die Nomokratie befiehlt, dass die besten Gesetze gegeben und ausgeführt werden müssen. Die Gesetze erfinden die Stände<sup>794</sup>. Der Regent sanktioniert sie und die Stände oder die Dienerschaft führen sie in seinem Namen aus. Da nun allein die Urteilsfähigen Gesetze erfinden können, so muss der Regent für jeden Stand oder für jedes Amt genau denjenigen aussuchen und wählen, der in dem Fach der Urteilsfähigste ist.

Da nun auch der Adel in unserer Verfassung seinen Grund hat; und da es auch recht ist, dass man die Kinder verdienstvoller Männer vorzüglich besorgt<sup>795</sup>, so müssen denn doch diese beiden Klassen kein Monopolium haben. Sind andere geschickter, so zieht man diese vor, und nur dann wählt man sie, wenn sie mit anderen im gleichen Grade der Urteilsfähigkeit stehen.

## § 894

*Um für jeden Stand hinlänglich urteilsfähige Subjekte zu bekommen, muss zum Studieren und zur Bestimmung zum Staatsdienst nur der Jüngling gewählt werden, der die gehörigen Anlagen hat.*

Hier brauche ich mich nur auf das zu beziehen, was ich oben bei der Erziehungspolizei gesagt habe; siehe § 645.

Wenn man

---

<sup>794</sup> Hier dürfte Jung-Stilling die zu seinen Tagen in Hessen-Kassel landtagsberechtigten Stände Prälaten, Ritterschaft, Städte und Grafen im Auge haben. – Zur Gruppe der Prälaten zählte auch der Rektor und der Senat der im Jahre 1527 gestifteten Universität Marburg wegen der ehemaligen Klostergüter in ihrem Besitz. Siehe auch Anm. 779.

<sup>795</sup> Besorgen = hier: "jemanden etwas zukommen lassen".